



THE CAKE ESCAPE



@THECAKEESCAPEOFFICIAL

THECAKEESCAPE.COM

THE CAKE ESCAPE ist eine virtuelle Band bestehend aus fünf animierten Mitgliedern. Die Gruppe singt und rappt in unterschiedlichen Sprachen für Gleichberechtigung und Gleichstellung.

Sie sind geboren aus einem bunt-geschichteten Regenbogenkuchen und zusammen sprechen sie Themen in ihrer Musik an, die Missstände in unserer Gesellschaft und Erfahrungen von Alltagsdiskriminierung reflektieren. Die gezeichneten Charaktere verschmelzen in der Animation mit der Realität und laden – mit Humor und Charme – zum Singen und Tanzen ein. Ein popkultureller Mix aus verschiedenen Musikgenres und Live-Action Animation.

Mit einem niederschweligen Zugang wird ein Verständnis zu Lebensrealitäten von Minderheiten vermittelt. Die animierten Figuren bieten im Gegensatz zu realen Personen keine Angriffsfläche, können aber Erlebnisse dieser Personen trotzdem wiedergeben. Sie sind ein Sprachrohr und durch ihre Vorbildfunktion und über die Vermittlung der Themen Antirassismus, Feminismus und Gleichstellung wird auf unterhaltende Art und Weise zum Diskurs angeregt.



OBE: BANDMANAGERINNEN
LILLY JAGL UND YUE-SHIN LIN

RECHTS: DANIELA GRABOVAC (AD STMK)
UND FRED OHENHEN (ISOP) BEI DER
PRÄSENTATION DER WANDGESTALTUNG
UND DER EXKLUSIVEN PREMIERE DES
ERSTEN SONGS AM 15. JULI 2021

© CLARA WILDBERGER

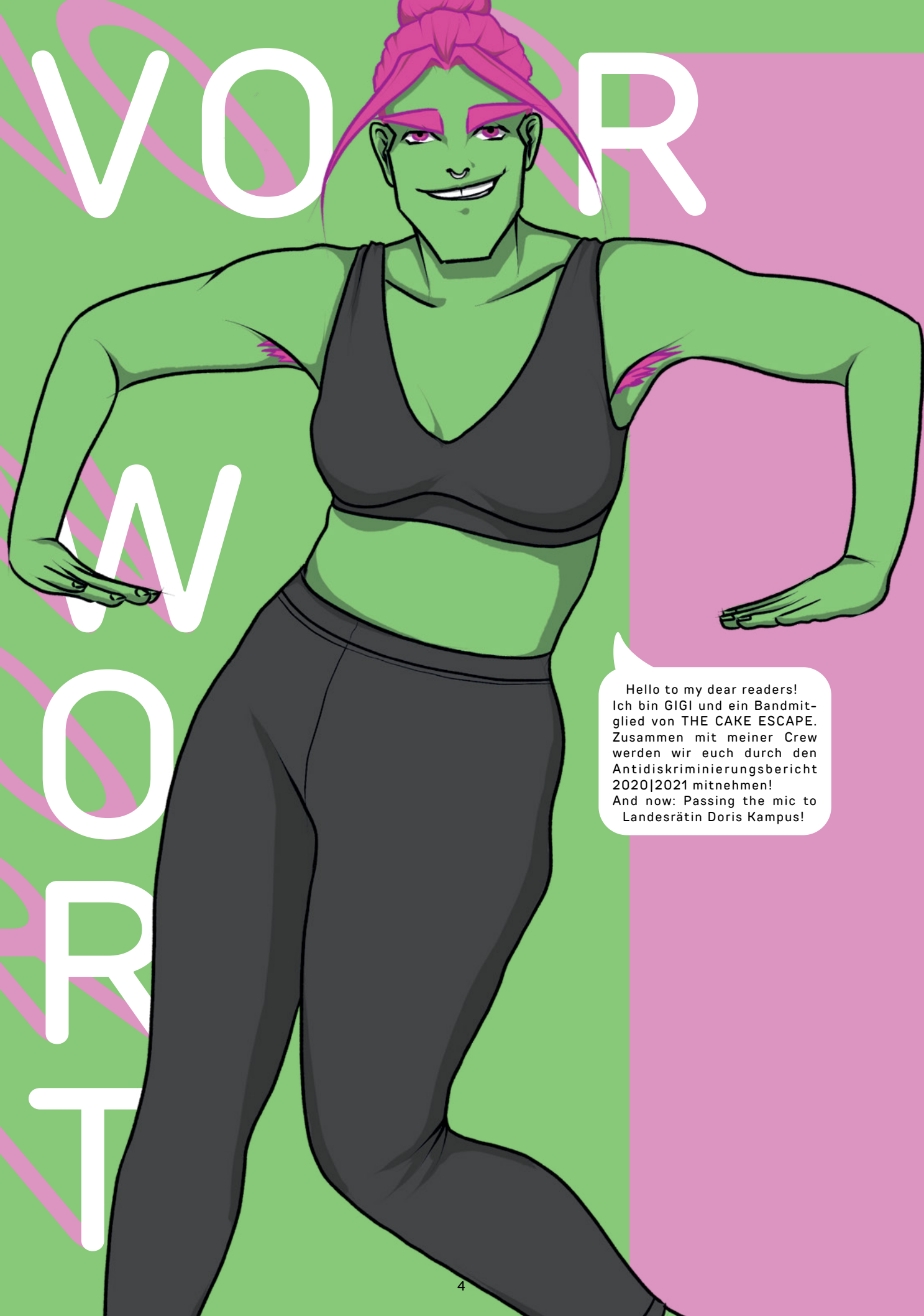
DIVERSITY. EQUALITY. UNITY.

Der Leitspruch, den die Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit THE CAKE ESCAPE teilt, ist auf 110m² an der Kaifassade der Grazer Hauptbrücke zu sehen. Mit diesen drei Wörtern wurde Awareness geschaffen und das Grazer Stadtbild um ein weiteres Zeichen gegen Diskriminierung ergänzt.

Dieser Bericht der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wird von den Cakies durch das gesamte Heft begleitet – in Gestaltung von ONIMO studios.

I. VORWORT.....	4
– LANDESRÄTIN Mag.a Doris Kampus.....	5
– STADTRAT Mag. Robert Krotzer	6
– Mag.a Daniela Grabovac	7
– Precious Chiebonam Nnebedum, BSCN.....	8
– Yue-Shin Lin	9
II. STATISTIK 2020/2021.....	10
III. LEBENSBEREICHE.....	14
– Internet – BanHate	16
– Alltag & Öffentlicher Raum.....	24
– Arbeitswelt	32
– Wohnen	36
– Ausbildung	45
– Behörde.....	50
– Gesundheit.....	62
IV. SCHWERPUNKTTHEMEN.....	66
1. Überblick über die Entwicklung der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 in Österreich.....	68
2. Black Lives Matter – Eine Bewegung geht um die Welt.....	76
3. Diskriminierung durch Fortschritt – Was bringt die Zukunft an Diskriminierung durch Digitalisierung?	82
4. MIKA-D und Deutschförderklassen – Sprachförderungsmaßnahme im Sinne der Schüler*innen?	90
6. Sexismus im Sport.....	94
7. Bodyshaming	98
V. EMPFEHLUNGEN	102
VI. TÄTIGKEITEN	106
Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit	107
Tätigkeiten im Überblick.....	114
Pressespiegel.....	118
VII. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK.....	124
IMPRESSUM	131

VOOR



Hello to my dear readers!
Ich bin GIGI und ein Bandmitglied von THE CAKE ESCAPE. Zusammen mit meiner Crew werden wir euch durch den Antidiskriminierungsbericht 2020|2021 mitnehmen!
And now: Passing the mic to Landesrätin Doris Kampus!

Meine Überzeugung und mein Appell als Soziallandesrätin lautet: Eine Gesellschaft ohne Diskriminierungen ist möglich. Kämpfen wir gemeinsam dafür!

LANDESRÄTIN FÜR SOZIALES, ARBEIT UND INTEGRATION

Mag.^a Doris Kampus



Leider ist vor Diskriminierung im Grunde niemand gefeit. Sie kann uns alle treffen, in den verschiedensten Lebensbereichen und aus den unterschiedlichsten Gründen. Aber eines ist aus meiner Sicht ebenso klar: Wir dürfen Diskriminierung niemals zulassen, sondern wir müssen beständig gemeinsam dagegen auftreten, uns mit den Betroffenen solidarisch zeigen, aufklären und sensibilisieren sowie über den Einzelfall hinaus daran arbeiten, der Diskriminierung sukzessive den fruchtbaren Humus aus Hass und Hetze zu entziehen.

Gerade die Jahre zwischen 2020 und 2021, auf die die ExpertInnen im vorliegenden Jahresbericht der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zurückblicken, war leider für alte und neue Formen der Diskriminierung, aber auch für eine Vermischung von beiden, besonders fruchtbar. Die Zahlen sprechen in allen diesbezüglichen Statistiken eine deutliche Sprache – und nahezu jedermann kann aus eigenem Erleben dazu Erfahrungen beisteuern. Ob auf offener Straße oder verdeckt in den Sozialen Medien, nicht die kritische, aber trotzdem wertschät-

zende Auseinandersetzung, sondern die bloße Herabwürdigung anderer Menschen wegen ihrer (politischen) Ansichten, ihres Alters, des Geschlechts, der Religion oder einer bestimmten ethnischen Herkunft bestimmt zunehmend den Umgang mit Andersdenkenden.

Diesen Umgang miteinander dürfen wir aber nicht zulassen, weil er die Fundamente unserer Gesellschaft angreift und eine neue Art der Klimakrise – nämlich im gesellschaftlichen Klima – anheizt. Daher darf Diskriminierung in einer modernen Gesellschaft nicht unwidersprochen bleiben, sondern muss es der Auftrag sein, für klare Regeln für ein sozial verträgliches Miteinander zu sorgen.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist längst zu einer Institution geworden, die einzelnen Betroffenen zur Seite steht, aber auch strukturell gegen Diskriminierung ankämpft. Dafür möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein großes Dankeschön sagen.

Diskriminierung entgegentreten, Solidarität fördern.



STADTRAT FÜR GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Mag. Robert Krotzer

Krisen scheinen zum Dauerzustand unserer Gesellschaft geworden zu sein: Pandemie, Kriege, Teuerung, Erderhitzung. Jede dieser Krise hat für unzählige Menschen soziale, psychische und ökonomische Folgen und führt zu Verunsicherungen und Ängsten. Im gleichen Atemzug sind auch Diskriminierungen in den vergangenen Jahren spürbar gestiegen. Dies ist in der Regel ein untrügliches Zeichen, dass sich gesellschaftliche Spannungen häufen. Steigt die gefühlte und reale Ohnmacht gegenüber den herrschenden Verhältnissen, können auch autoritäre Ideen und die Suche nach Sündenböcken wachsen und gedeihen.

Unterschiedliche Spielformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit – Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, religiöser Fundamentalismus, Sozialdarwinismus, Islamfeindlichkeit oder Homophobie – finden sich bis heute weit verbreitet in unserer Gesellschaft, keineswegs nur an ihren vermeintlichen Rändern. Sie sind nicht zuletzt Ausdruck einer Gesellschaft, die von steigenden sozialen Nöten, Zukunftsängsten und von der wachsenden Kluft zwischen Oben und Unten geprägt ist – und

sie werden mitunter bestärkt, um elitäre Privilegien sowie gesellschaftliche Ungleichheiten zu verteidigen und soziale Konflikte ethnisch umzudeuten.

Will man diskriminierenden Denkmustern den Boden dauerhaft entziehen, braucht es die Förderung und Stärkung gesellschaftlicher Solidarität sowie die umfassende Teilhabe und Mitsprache aller Menschen im politischen, kulturellen und auch wirtschaftlichen Leben. Die Befähigung und (Selbst-)Ermächtigung von Menschen zu Akteur:innen ihrer eigenen Geschichte und ihrer eigenen Geschichte ist der Weg, den wir Schritt um Schritt stärken wollen.

Aufgabe der Politik ist es nämlich, Solidarität zu fördern, Diskriminierungen jedweder Art entgegenzutreten, niemanden auszugrenzen, offen auf die Menschen zuzugehen, ihre Sorgen, Ängste, Nöte und Bedürfnisse ernst zu nehmen sowie die Präventionsarbeit zu fördern.

Die letzten zwei Jahre sind aus den Fugen geraten.

LEITERIN DER ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK

Mag.a Daniela Grabovac



Corona hat weltweit eine Menge verändert und lässt uns entscheidend anders auf die Umgebung, auf unsere Mitmenschen, auf ihr Verhalten und auf unsere gesamte Gesellschaft blicken. Das Misstrauen ist größer geworden, der Kreis der Einigkeit, der Übereinstimmung mit Freund*innen und mit Bekannten ist kleiner geworden und vieles ist anders als es früher war.

Daher ist auch dieser vorliegende Bericht der Antidiskriminierungsstelle Steiermark außergewöhnlich. Nicht nur, dass er diesmal auf die vergangenen zwei Jahre zurückblickt, er musste sich auch mit den Entwicklungen der letzten beiden Jahre auseinandersetzen, die einen quantitativen und qualitativen Sprung nahmen. Wenn unsere Langstreckensensoren demokratie- und menschenrechtlich bedenkliche Entwicklungen wahrnahmen, die wir durch unsere Beratungen und durch unsere App Ban-Hate registrierten, so mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass die gesellschaftliche Spaltung, der Hass, die verbale aber auch körperliche Gewalt sowie der Vertrauensverlust in Institutionen stark zugenommen haben.

Die Corona-Pandemie wirkte als Turbo für privatisierte und kaum reglementierte digitale Netzwerke, die Fake- News, Hass und Gewalt blitzschnell verbreiten konnten und somit zu einem anhaltenden, strukturellen und tiefgehenden Vertrauensverlust führten.

Doch gab es noch eine weitere Entwicklung: noch nie war die Sensibilität für Ungerechtigkeit, für Sexismus, für Rassismus und patriarchale Machtausübung so groß und wurde so breit diskutiert. Seien es die von den USA ausgehenden Black Lives Matter- oder die #Metoo-Bewegungen oder die Initiativen und Recherchen, die herrschende Strukturen und Ungerechtigkeiten aufdecken und angreifen.

All das versuchen wir in diesem Antidiskriminierungsbericht 2020-2021 zu benennen und möchten den Betroffenen eine Stimme geben!

Meinen Dank möchte ich herzlich Landesrätin Mag.a Doris Kampus und Stadtrat Mag. Robert Krotzer, sowie Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA für die jahrelange Unterstützung der Arbeit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark aussprechen, dem Team der Antidiskriminierungsstelle, das sich tagtäglich unermüdlich gegen Diskriminierung einsetzt, allen Kooperationspartner*innen, die gemeinsam mit uns gegen Diskriminierung zivilcouragiert handeln sowie den vielen von Diskriminierung Betroffenen, die mit ihrem Fall aufzeigen, wo wir gemeinsam hinschauen müssen.

Entweder du nimmst das Mikrofon und benutzt deine Stimme oder riskierst, dass jemand anderes deine Stille ausnutzt und über dich spricht.



© ELLA BOERNER

SCHRIFTSTELLERIN, SONGWRITERIN, CO-CEO TANAKA GRAZ,
ORGANISATORIN DER BLACK LIVES MATTER-DEMONSTRATION IN GRAZ

Precious Chiebonam Nnebedum, BSCN

Es ist äußerst wichtig, Initiativen wie die Antidiskriminierungsstelle Steiermark zu haben, da viele Fälle von Rassismus und Diskriminierung im Allgemeinen gar nicht ans Licht gebracht werden. Viele „Betroffenen“ wollen sich auch nicht immer namentlich zu Angriffen äußern, aus Angst, noch mehr diskriminiert zu werden und weil Sie das Gefühl haben, ihnen wird vorgeworfen sie würden übertreiben oder alles „zu ernst nehmen“. In solchen Fällen brauchen genau diese Leute die Unterstützung, die von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark angeboten wird.

Every color, every shape, born from the rainbow cake.

DESIGNERIN, BANDMANAGERIN VON THE CAKE ESCAPE, CEO ONIMO STUDIOS

Yue-Shin Lin



© CLARA WILDBERGER

Während der ersten Corona-Welle im März 2020 gab es vermehrt rassistische Äußerungen gegenüber Personen mit asiatischem Erscheinungsbild, die mich zu den Überlegungen zum Projekt THE CAKE ESCAPE angeregt haben. Durch meine eigenen Erfahrungen sind mir Mikroaggressionen gegenüber Migrant*innen und BIPOC seit meiner Kindheit ein Begriff und auch als erwachsene Frau bin ich mir meiner Position in unserer Gesellschaft bewusst. Als Mutter ist es mir ein Anliegen einer Zukunft, die für Gleichberechtigung einsteht, näher zu kommen und durch eine Sensibilisierung dieser Thematik zu einer gesellschaftlichen Weiterentwicklung beitragen zu können.

Diskriminierung findet auf vielen Ebenen statt, sei es bezogen auf das Geschlecht, Hautfarbe, Sexualität, Alter, etc.

Mit unserem Projekt THE CAKE ESCAPE wollen wir Aufmerksamkeit schaffen und zur Reflexion anregen. Frauen* und marginalisierte Gruppen unserer Gesellschaft sollen sich bestärkt in ihren Rechten fühlen.

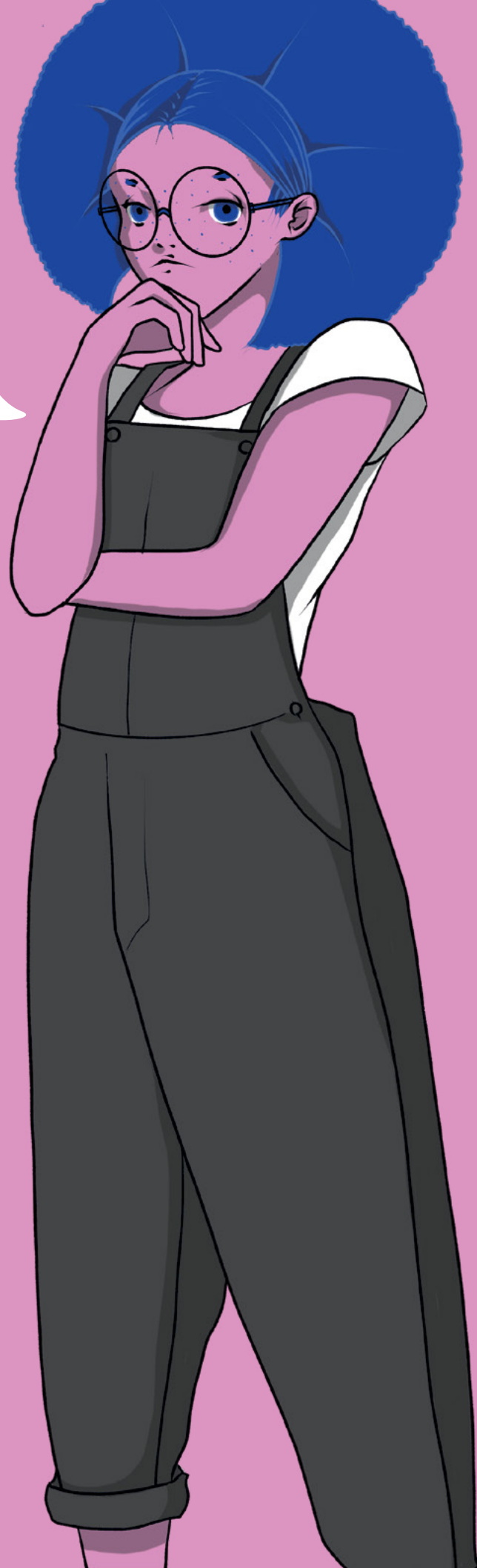
Gemeinsam durch die Unterstützung unserer Kooperationspartner*innen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, können wir die Qualität unseres Projektes seit Anbeginn sicherstellen.

Mit der Möglichkeit, in diesem Bericht sowohl inhaltlich mitzuwirken als auch das Printmedium gestalten zu dürfen, freue ich mich sehr, an dieser wichtigen Arbeit teilhaben zu können.

ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK 2020 – 2021

Der Statistik nach zu urteilen gibt es immer mehr Personen, die ihre Fälle bei der Antidiskriminierungsstelle melden. Einerseits ist es traurig, dass scheinbar mehr und mehr Diskriminierung verzeichnet wird, andererseits ist es unglaublich stark, dass so viele Menschen den Mut haben ungerechte Situationen zu melden! Die Zahlen sprechen für sich selbst.

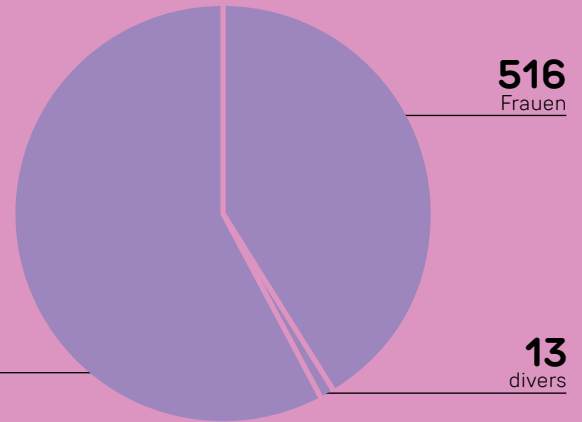
STA TIS TIK



ANFRAGEN

1452

GESCHLECHTERVERHÄLTNIS



FÄLLE

1247

DISKRIMINIERUNGSGRÜNDE

7,05% (88 Fälle)
Sonstige

4,01% (50 Fälle)
Mehrfachdiskriminierung

5,70% (71 Fälle)
Soziale Herkunft

4,01% (50 Fälle)
Sexuelle Ausrichtung

3,61% (45 Fälle)
Religion

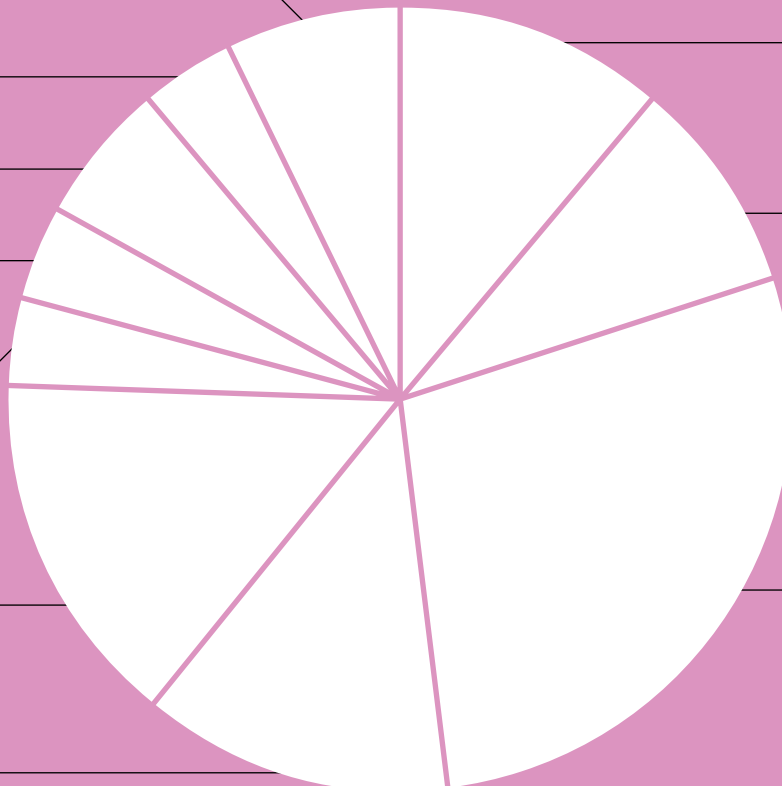
14,60% (182 Fälle)
Politische oder
sonstige Anschauung

12,91% (161 Fälle)
Geschlecht

(141 Fälle) **11,31%**
Alter

(111 Fälle) **8,9%**
Behinderung

(348 Fälle) **27,91%**
Ethnische Herkunft



11,0% (136 Fälle)
Wohnen

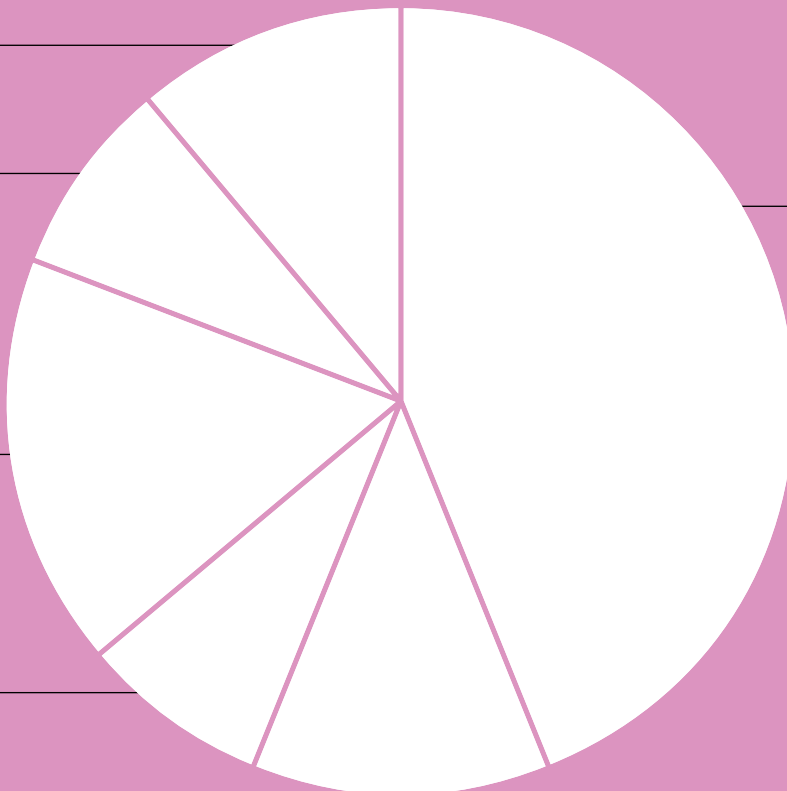
8,10% (101 Fälle)
Gesundheit

17,00% (212 Fälle)
Behörde

7,70% (96 Fälle)
Ausbildung

12,19% (152 Fälle)
Arbeit

(550 Fälle) **44,11%**
Alltag



GESETZLICHE HANDHABE

435 Fälle
Nein

35%

812 Fälle
Ja

65%

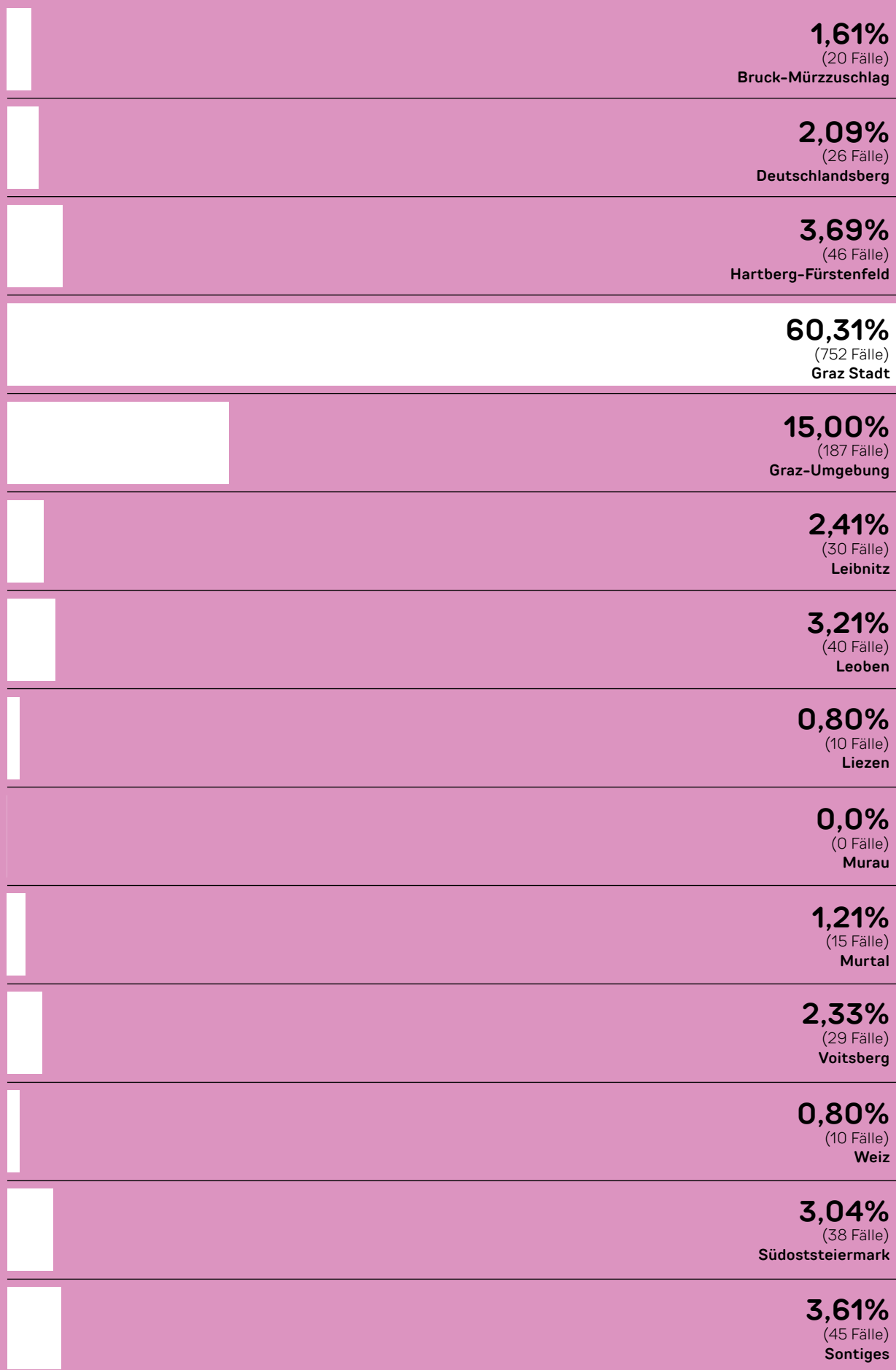
WEITERVERWEISUNG

909 Fälle
Nein

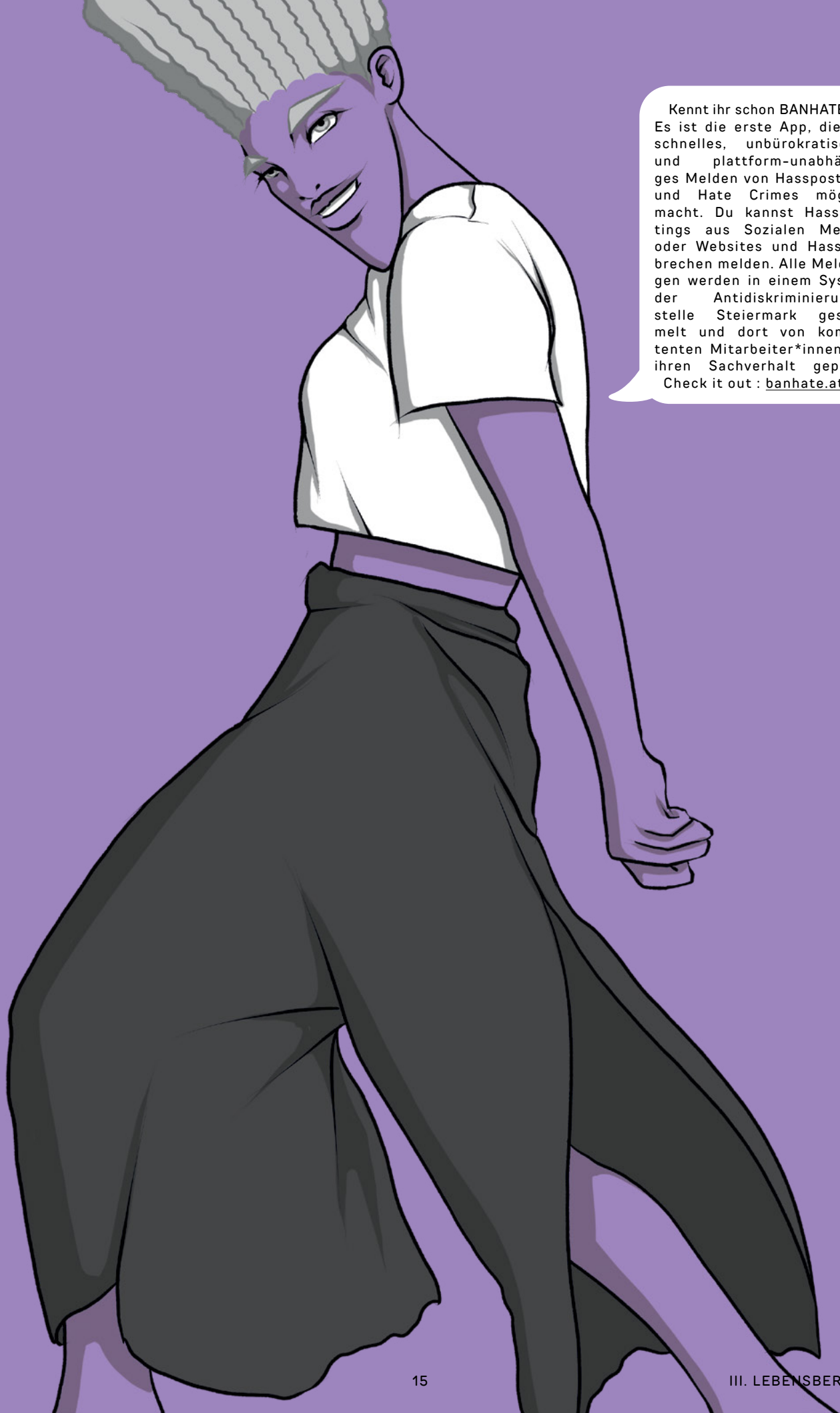
73%

338 Fälle
Ja

27%



LEBENSBEREICHE



Kennt ihr schon BANHATE?
Es ist die erste App, die ein
schnelles, unbürokratisches
und plattform-unabhängi-
ges Melden von Hasspostings
und Hate Crimes möglich
macht. Du kannst Hasspos-
tings aus Sozialen Medien
oder Websites und Hassver-
brechen melden. Alle Meldun-
gen werden in einem System
der Antidiskriminierungs-
stelle Steiermark gesam-
melt und dort von kompe-
tenten Mitarbeiter*innen auf
ihren Sachverhalt geprüft.
Check it out : banhate.at

INTERNET – BANHATE



Explosion von Hass und Radikalisierung im Netz durch Corona

Kontrollverlust, Angst, Frustration, Wut. Die Emotionen, die durch die COVID-19-Pandemie in der Gesellschaft entstanden und im Laufe der Jahre 2020 und 2021 noch verstärkt worden sind, spiegeln sich auch im Netz wider und wurden dort hemmungslos entladen. Das Spaltungs- und Radikalisierungspotenzial der Pandemie ist an der BanHate-App nicht vorbeigegangen, wie an den Meldungen der beiden Jahre klar zu erkennen ist. Zunehmende Gewaltaufrufe, Demokratiefeindlichkeit, antisemitische Verschwörungserzählungen und gröblich verharmlosende Vergleiche der Pandemie mit dem Nationalsozialismus sind nur einige Beispiele an aktuellen Trends, die sich in den Berichtsjahren herauskristallisiert haben.

Die Hassmeldungen, die über die BanHate-App eingelangt sind, haben sich im vierten Quartal 2020 vervierfacht (Zum Vergleich: 2019 waren es insgesamt 1822 gemeldete Postings, 2020 allein im letzten Quartal 1694). 82 % davon stehen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Waren es im Frühjahr 2020 noch rassistische Bemerkungen gegenüber Personen asiatischen Aussehens oder vermeintlich italienischer Herkunft, richtete sich der Hass in der zweiten Hälfte des Jahres vor allem gegen politische Verantwortungsträger*innen und Personen des öffentlichen Lebens, die im Zusammenhang mit der Pandemie mitten in die Angriffszone von Verschwörungsgläubigen geraten sind – darunter George Soros, Bill Gates und der Virologe Christian Drosten.



Die erste mobile App,
mit der Hasspostings
plattformunabhängig auf
sozialen Netzwerken und
anderen Online-Medien
gemeldet werden können.

www.banhate.com

Im zweiten Jahr der Corona-Pandemie zeigt die Statistik, dass sich mit insgesamt 2.817 Meldungen, die bei der BanHate-App eingegangen sind, die aufgeladene Stimmung weiterhin auch im Netz abspielt. Nach dem Negativrekord aus dem Jahr 2020 (3.215 Meldungen) erreichten die Antidiskriminierungsstelle Steiermark damit über die BanHate-App im Jahr 2021 noch um 66% mehr Meldungen als vor Ausbruch der Pandemie. Die Auswertung der BanHate-Statistik aus dem Jahr 2021 zeigt im Detail (Mehrfachnennungen möglich), dass sich der Hass der Menschen nach wie vor zum überwiegenden Teil gegen die COVID-19-Maßnahmen (61%) richtet, und Verschwörungserzählungen (42%) sowie nationalsozialistische Parolen beziehungsweise Wiederbetätigung (36%) als Grundlage hat.

Insgesamt bleibt sowohl für das Jahr 2020 als auch für das Jahr 2021 festzuhalten, dass es sich oftmals um Äußerungen handelt, die häufig über eine sogenannte „Systemkritik“ hinausgehen und Menschen zutiefst in ihrer Menschenwürde verletzen. Die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit sind bei vielen Postings längst überschritten, die Hemmschwelle bei der Veröffentlichung von Hassinhalten deutlich gesunken. Man merkt, dass der Umgangston miteinander rauer geworden ist und wenig Verständnis füreinander herrscht. Die unterschiedlichen wissenschaftlichen Statements zum COVID-19-Virus und die teilweise verwirrende mediale Berichterstattung bringen noch mehr Zerrissenheit und Verunsicherung und lassen auch die Stimmung im Netz hochgehen. Der sachliche Austausch über polarisierende Themen weicht hitzigen Debatten und sogar wüsten Beschimpfungen.

Verschwörungsdenken als Nährboden der Spaltung

„Es gibt das Virus, aber nur eine fiktive Pandemie.“ „Eine #PLANdemie auf Basis absolut ungenauer Tests, mit dem Ziel die Gesellschaft brutalst umzugestalten, die Wirtschaft in manchen Sparten komplett zu zerstören und eine „Neue Weltordnung“ inklusive Impfzwang & digitaler Währung aufzubauen.“ „Die 5% der Bevölkerung die es WIRKLICH verstehen, versuchen die 95% aufzuwecken, um das Schlimmste zu verhindern...“ – um nur eine Auswahl an Hasspostings zu zitieren, die von der Antidiskriminierungsstelle als Verschwörungserzählungen eingestuft worden sind.

Eine Verschwörungserzählung erkennt man an dem Glauben daran, dass als mächtig wahrgenommene Einzelpersonen oder eine Gruppe ein wichtiges Ereignis in der Welt beeinflussen, um der Bevölkerung bewusst und gezielt einen Schaden zuzufügen. Die Außenwelt wird über ihr Vorgehen natürlich nicht informiert und nur wenige „Auserwählte“ können es durchschauen. Mit anderen Worten, es wird angenommen, dass hinter einem Ereignis, das als kollektiv bedrohlich angesehen wird, ein geheimer Plan steckt, nach dem vorgegangen wird. Ein derartiges Ereignis kann etwa ein Terroranschlag, eine Pandemie, aber auch eine Wahl, die das politische Geschehen maßgeblich beeinflusst, sein.¹

Verschwörungserzählungen werden in einer unsicheren Situation vor allem deshalb so stark angenommen, weil sich verängstigte Personen nach einer festen Struktur sehnen, an der sie sich orientieren können. Es fällt Betroffenen leichter, Halt zu fassen, wenn sie an eine systematische Erklärung glauben.² Soziale Netzwerke tragen zur Verbreitung von Verschwörungserzählungen und Fake News nicht unwesentlich bei und beschleunigen diese sogar, da sie oft wenig Wert auf die Echtheit von Informationen legen. Das „wir gegen die“ Gefühl, auf das sich Verschwörungsgläubige versteifen, wird in sozialen Medien dadurch intensiviert, dass sich Nutzer*innen in abgeschotteten Echo-kammern austauschen, in denen es keine kritischen Gegenmeinungen gibt.³ Je seltener sich Gleichgesinnte mit Andersdenken auseinandersetzen müssen, umso eher neigen sie dazu, sich von der Gesellschaft abzuspalten und sich zu radikalisieren.⁴ Aus strafrechtlicher Sicht sind Fake News und Verschwörungserzählungen schwierig zu beurteilen. In Österreich war die „Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte“ bis zum Jahr

¹ Nocun/Lamberty, Fake Facts (2020), Kapitel 1, 16ff.

² Nocun/Lamberty, Fake Facts, Kapitel 13, 273.

³ Brodnig, Hass im Netz (2016), 21.

⁴ Stöcker, Radikal dank Facebook <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/filterblase-radikalisierung-auf-facebook-a-1073450.html> (abgerufen am 06.08.2021).

2015 in § 276 StGB⁵ normiert, wurde aber aufgrund fehlender Anwendung in der Praxis aufgehoben. Für sich alleine führt die Veröffentlichung von Fake News und Verschwörungserzählungen also nicht zu strafrechtlichen Konsequenzen, jedoch kann zumindest im Zusammenhang mit dem Verbreiten derartiger Falschmeldungen ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt sein, wie z.B. jener der Verleumdung (§ 297 StGB), der Verhetzung (§ 283 StGB) oder der üblen Nachrede (§ 111 StGB).

Verharmlosung und Relativierung der NS-Verbrechen

Stichwort Opferinszenierung am Beispiel gemeldeter Inhalte: Ein Bild des Konzentrationslagers Auschwitz und die Frage „Ist das unsere Zukunft?“ oder „Es begann auch damals nicht mit Gaskammern“. Das Bild eines Konzentrationslagers mit dem geänderten Torbogen „Testen macht frei“. Ein Davidstern mit der Aufschrift „nicht getestet“, „ungeimpft“ oder „ohne Maske“. Der Vergleich des im Jahr 1938 erlassenen Ausgehverbotes von Jüd*innen mit den von der Bundesregierung erlassenen Ausgangsbeschränkungen von 20:00 bis 06:00 Uhr. Die Gegenüberstellung zweier Bilder – links eine Tafel mit der Aufschrift „Juden [sic] werden hier nicht bedient“, rechts der Aufsteller „Auch mit einem Attest ist das Betreten nicht erlaubt“. Nicht zuletzt die Aussage „Damals wurden die Menschen zum Duschen geschickt und jetzt zum Impfen.“ und die Selbstdarstellung der Maßnahmenkritiker*innen und Impfgegner*innen als „Corona Widerstandskämpfer*innen“.

Postings wie diese beschäftigen das BanHate-Team im letzten Quartal des Jahres 2020 sowie im Jahr 2021 verstärkt. Sie sind laut der Antidiskriminierungsstelle Steiermark als eine Form des Antisemitismus einzuordnen, denn sie relativieren und verharmlosen den Holocaust. Die Gleichsetzung mit einer Gruppe, welche aufgrund ihrer Religion stigmatisiert und systematisch ermordet worden ist, sollte weder in der Diskussion über COVID-19-Schutzmaßnahmen noch in irgendeiner anderen Form erfolgen dürfen und ist aus der Sicht der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eine absolut geschmacklose und moralisch verwerfliche Verunglimpfung von NS-Opfern. Samuel Salzborn, der Antisemitismusbeauftragte des Landes Berlin, spricht in diesem Zusammenhang von einer antisemitischen Täter-Opfer-Umkehr, indem die NS-Vernichtungspolitik instrumentalisiert wird.⁶

Aus strafrechtlicher Sicht ordnet die Antidiskriminierungsstelle wiederkehrende Postings, welche die NS-Verbrechen gröblich verharmlosen, als Verstoß gegen § 3h Verbotsgesetz ein.

Proteste gegen die Corona-Maßnahmen: ein neues Ausmaß an Antisemitismus

Felix Klein, der Antisemitismusbeauftragte der deutschen Bundesregierung, betont, dass „der Holocaust kein Abziehbild für jedwede Opfergefühle“ sei und bezieht sich dabei vor allem auf die Protestierenden gegen die Schutzmaßnahmen, allen voran die sogenannte Querdenker-Bewegung.⁷ Man denke nur an eine junge Frau auf einer Querdenken-Veranstaltung, die beklagt, sie fühle sich wie Sophie Scholl, weil sie sich seit Monaten aktiv im Widerstand gegen die Corona-Politik der Regierung befinde. Oder eine Elfjährige, die für eine Rede der Querdenker-Szene instrumentalisiert wird und sich mit Anne Frank vergleicht, weil sie in diesem Jahr nicht wie gewohnt ihren Geburtstag feiern könne. Antisemitismus fungiert mittlerweile als zentrales Bindeglied der Proteste gegen die Corona-Maßnahmen und vereint Anhänger*innen aus unterschiedlichsten Milieus und allen extremistischen Lagern. Nicht umsonst äußern Expert*innen die Forderung, dass sich nun auch der Verfassungsschutz mit dieser Anti-Corona-Bewegung befassen müsse.⁸

Jüdische Weltverschwörung und QAnon

Antisemitismus begegnete dem BanHate-Team in den beiden Berichtsjahren aber auch in einer ganz anderen, leider seit dem Mittelalter bestehenden Form, nämlich wiederum verpackt in Verschwörungserzählungen. Die jüdische Weltverschwörung ist während der Covid-19-Pandemie ein weit verbreiteter Mythos, der in sozialen Netzwerken immer wieder aufgegriffen wird. Dahinter versteckt sich die Annahme, dass Politiker*innen Marionetten reicher jüdischer Familien seien, die im Hintergrund die Fäden ziehen. Ihr Ziel: die Weltherrschaft. Die Pandemie sei dabei nur das Mittel zum Zweck.⁹

Seit Ausbruch der Corona-Krise hat sich auch die Anhängerschaft der sogenannten „QAnon-Bewegung“ in Österreich stark ausgeweitet, was bei BanHate nicht unbemerkt geblieben ist. Zur Erklärung: Im Oktober 2017 gab sich „Q“ in einem Internetforum als Geheimdienstmitarbeiter aus und postete angebliche geheime Informationen und Botschaften, die seither im Internet weiterverbreitet werden. Unter den Anhänger*innen der QAnon-Bewegung sind neben Prominenten wie Xavier Naidoo mit auffälliger Häufigkeit Besucher von Donald Trumps Wahlveranstaltungen.¹⁰ Expert*innen warnen, dass QAnon die Ausbreitung des Covid-19-Virus erheblich erleichtert, indem sie eine Vielzahl an Menschen mit Fehlinformationen überfluten und ihr Vertrauen in schützende Impfungen erschüttern.¹¹

⁵ Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (StGB) i.d.F. BGBl. 60/1974, aufgehoben durch BGBl. I 112/2015.

⁶ Patrick Gensing, Relativieren und dämonisieren, <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/ns-vergleiche-antisemitismus-101.html> (abgerufen am 06.08.2021).

⁷ tagesschau vom 24. November 2020, Krude Verharmlosungen des Holocaust, <https://www.tagesschau.de/inland/antisemitismus-querdenken-kritik-101.html> (abgerufen am 13.08.2021).

⁸ Christiane Habermatz, Warnung vor Judenhass bei den Corona-Protesten, https://www.deutschlandfunk.de/antisemitismus-warnung-vor-judenhass-bei-den-corona-1766.de.html?dram:article_id=488068 (abgerufen am 13.08.2021).

⁹ Vgl. Nocun/Lamberty, Fake Facts (2020), Kapitel 1, 23.

¹⁰ Hell, SWR2 26.10.2020, <https://www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/qanon-wie-die-verbreitung-in-deutschland-funktioniert-100.html> (abgerufen am 09.08.2021).

¹¹ Der Standard 28.10.2020, <https://www.derstandard.at/story/2000121239283/qanon-und-comit-dem-virus-verbreitet-sich-die-verschwörung> (abgerufen am 09.08.2021).

MELDUNGEN INSGESAMT

DAVON VERFOLGT

6032

3339

MELDUNGEN (MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)

2156

Fake news/Verschwörungserzählungen

1750

Politische Anschauung

1674

NS-Parolen/Wiederbetätigung

1327

fremdenfeindlich

1321

gegen Politiker*innen

1194

COVID-19-Maßnahmen

891

gegen Geflüchtete

702

Antisemitismus

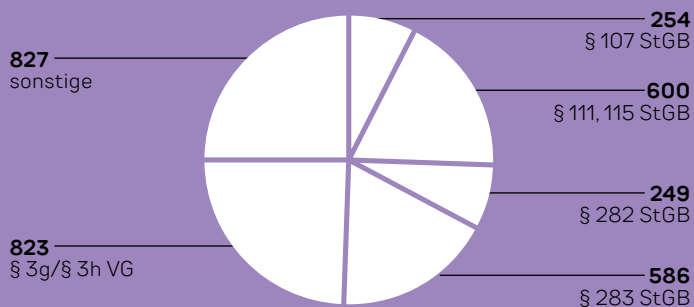
493

Gewaltandrohung

152

LGBTQIA-
feindlich

TATBESTÄNDE DER VERFOLGTEN MELDUNGEN



Über BanHate wurde beispielsweise ein Video gemeldet, welches eine populäre antisemitische Verschwörungserzählung der QAnon-Bewegung aufgreift: Eliten der Welt würden in satanischen Ritualen das Blut entführter Kinder trinken, um ihr eigenes Leben zu verlängern. Wie im Video dargestellt, soll Donald Trump der Einzige sein, der diese Machenschaften durchschaue und deshalb als Retter dieser Kinder den Pädophilen-Ring aufdecken. Veranschaulicht wird diese Behauptung durch abscheuliche Bilder von Kindern, deren Augenlieder blau durchtränkt sind und denen angeblich gerade Blut abgenommen worden ist. Besonders bedenklich: Facebook sah in diesem Video keinen Verstoß gegen die eigenen Gemeinschaftsstandards.

Steigendes Gewaltpotenzial ist nicht zu unterschätzen

Je länger die Pandemie andauerte und je öfters die Maßnahmen zur Eindämmung des Virus verschärft wurden, desto mehr stieg auch die Aggression im Netz gegenüber politischen Verantwortungsträger*innen. Insgesamt gehen im Jahr 2021 663 Hass-erfüllte Meldungen gegen Politiker*innen ein, die oftmals auch drohende Elemente beinhalteten „*Da hilft nur mehr ein Militärputsch! Weg mit der Regierung, dass sind jo alles gestörte! [sic]*“ oder „*Die Regierung muss weg. Sonst ist Krieg*“ sind nur wenige Beispiele der Emotionsentladung. Gewaltaufrufe wurden auch bildlich veranschaulicht, zum Beispiel durch das Posten eines elektrischen Stuhls und dem Text „*Massagesessel für Kurz und Konsorten*“ oder eines Galgens und dem Text „*Da Weihnachten vor der Tür steht, habe ich ein besonderes Geschenk für Kurz und Co.*“. Doch die Aggressionen im Netz richteten sich nicht nur gegen politische Verantwortungsträger*innen selbst, sondern auch gegen demokratische Institutionen. Die Stürmung des Kapitols im Januar 2021 ließ auch Stimmen in österreichischen Social-Media Gruppen laut werden, die dazu aufforderten, das österreichische Parlament zu stürmen. Rufe nach einem „Staatsputsch“ und „Prager Fenstersturz“ zeigen auf, wie tief der Hass verankert ist und lassen demokratiefeindliche Tendenzen erkennen.

Aufgrund der Kontrolle der Einhaltung der COVID-19 Maßnahmen sowie Demonstrationen hat sich im Jahr 2021 überdies der Hass im Netz gegen die Polizei verstärkt. Von Beschimpfungen bis hin zu Morddrohungen gingen vermehrt Hasspostings bei der BanHate-App ein. Stark ausgeprägt waren dabei auch Vergleiche von Polizist*innen mit NS-Offizieren. Häufig wurden dabei auch Videos von Corona-Demonstrationen geteilt, bei denen Polizist*innen auf der einen Seite dazu aufgefordert wurden, sich den Demonstrierenden anzuschließen und auf der anderen ihnen vorgeworfen wurde, dass ein „faschistisches System“ durch sie wieder eingeführt wird. Vermehrt wurde in den gängigen Social-Media-Plattformen etwa auch ein Bild mit der Aufschrift: „*Wir haben nur Befehle befolgt: 1945 KZ – Aufseher, 1990 – Mauerschützen, 2021 – Polizisten*“ geteilt.

Zudem gerieten vermehrt auch die Medien in das Visier von Hassposter*innen, wobei diese diverse Medien vermehrt als „Lügenpresse“ und „Propagandablattl“ bezeichneten. Sehr erschreckend war dabei ebenfalls, dass es auch zu Gewaltaufrufen gegen einzelne Journalist*innen kam. „*Dreckszeitung i hob Gottseidank a Klopapier*“, „*Lügenpresse Halt Die Fresse. Ein Baum Ein Strick Ein Pressegenick*“ waren nur eine der vielen gegen die Medien gerichteten Hasspostings.

Anstieg von Delikten gegen die Ehre

Prekär war zudem, dass Delikte gegen die Ehre, wie der Tatbestand der Beleidigung (§ 115 StGB) und der üblen Nachrede (§ 111 StGB), im Gegensatz zu den Jahren davor gestiegen sind und sich gezeigt hat, dass Beschimpfungen oder u.a. der Vorwurf einer verächtlichen Eigenschaft auch zwischen Privatpersonen vermehrt getätigt wurden. Dies zeigt deutlich, dass nicht nur die Stimmung gegen die Regierung, sondern auch zwischen Bürger*innen aufgeheizt war und eine Online-Diskussion schnell in abfälligen Vorwürfen und Beleidigungen gelandet ist.

Weltpolitische, aber auch innerpolitische Ereignisse, ließen den Hass gegen Menschen afghanischer Herkunft Mitte dieses Jahres aufflammen

Die Übernahme der Taliban und der mutmaßliche Mord einer 13-jährigen ließen eine neue Welle des Hasses gegen Menschen vermeintlich afghanischer Herkunft aufkommen. Es wurde zum Aufnahmestopp von afghanischen Geflüchteten aufgerufen und gleichzeitig auch dazu aufgefordert, alle Menschen aus Afghanistan abzuschieben. „*Zuwanderung kann Ihnen und den Menschen in Ihrer Umgebung erheblichen Schaden zufügen!*“, „*In Afghanistan ist eine Frau nichts wert, solche „Menschen“ kann man in Europa nicht integrieren, egal was man utternimmt [sic], ein Schwein bleibt ein Schwein, PUNKT!*“ waren nur einige der Beiträge, die der Antidiskriminierungsstelle Steiermark über die BanHate-App gemeldet wurden. Gleichzeitig wurde auch vor einem „Bevölkerungsaustausch“ gewarnt. Diese Verschwörung, dass die ursprüngliche europäische Bevölkerung systematisch durch nicht-weiße Einwanderer ausgetauscht wird, ist besonders in der rechtsextremen Szene verbreitet.¹² Beispiel: „*Verschont uns endlich mit der Mitleidstour hinsichtlich Afghanistan. Ihr System-Medien seid es doch, die im Einklang mit den Eliten, diesen Bevölkerungsaustausch einleiten. #Grenzendicht*“

12 https://rp-online.de/panorama/humbug-verschwörungstheorien-untersucht/humbug-die-verschwörungstheorie-um-den-bevoelkerungsaustausch_aid-56568667

No Hate Speech Komitee

Das im Juni 2016 gegründete Nationale Komitee zur Umsetzung und Weiterführung der „No Hate Speech“-Initiative des Europarates, kurz „Nationales Komitee No Hate Speech“, das 32 Mitglieder zählt, unter anderem ist auch die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Mitglied (Stand Juni 2020), hat es sich zur Aufgabe gemacht, für das Thema Hass im Netz zu sensibilisieren, Hass im Netz entgegenzuwirken sowie Aktionen gegen Hassrede anzuregen und zu unterstützen.

Das Nationale Komitee No Hate Speech ist eine Plattform relevanter Akteur*innen im Bereich Hate Speech und Antidiskriminierung und bündelt die Expertise seiner Mitglieder aus

Wissenschaft, Politik/Verwaltung, NPOs und Wirtschaft.

Unter Hate Speech/Hassrede versteht das Nationale No Hate Speech Komitee folgendes: Äußerungen, die zu Hass anstiften, verhetzen und/oder für bestimmte Gruppen verletzend oder beleidigend sind. Hassreden können in allen Medien (analog/digital), im öffentlichen Raum in Wort und Bild stattfinden. Hate Speech entgegenzuwirken sowie ein respektvolles, demokratisches und friedliches Zusammenleben zu fördern, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der staatliche AkteurInnen und die Internetindustrie gleichermaßen gefordert sind wie AkteurInnen der Zivilgesellschaft. Ihre Aufgabe ist es, auf nationaler und internationaler Ebene einen gemeinsamen Standard zum Schutz der Menschenrechte (online) zu entwickeln, basierend auf den Prinzipien und Empfehlungen von Europarat, EU und UN.¹³

¹³ https://www.boja.at/sites/default/files/wissen/202006/Empfehlungen_No_Hate_Speech_Komitee_06_2020.pdf (abgerufen am 10.09.2022)

CONCLUSIO

Es wird leider immer einen Grund geben, der Menschen dazu bringt, unreflektiert und ungehemmt Hass im Netz zu äußern. Solange es nicht strengere und international verankerte gesetzliche Durchgriffsmechanismen gegen die sozialen Netzwerke gibt, wird das Internet auch immer ein Ort bleiben, an dem dies einfach und schnell möglich ist. Jedoch ist im Jahr 2020 auffallend, dass eine Schwelle überschritten worden ist – von der es auch im Jahr 2021 kein Zurück mehr gab, wie man es bei BanHate in dieser Art und Weise noch nicht gesehen hat. Es scheint als wären demokratiefeindliche Tendenzen, Antisemitismus und Verschwörungsdenken in der Mitte der Gesellschaft angekommen und durch die COVID-19-Pandemie salonfähig geworden. Es sind bei weitem nicht mehr nur extremistische oder radikale Gruppen, die derartige Inhalte verbreiten. Jedoch sind es genau diese Gruppen, die von den Auswirkungen der Corona-Krise und der emotionalen Vulnerabilität der Menschen profitieren.

Die Antidiskriminierungsstelle empfiehlt...

... das Radikalisierungspotenzial der COVID-19-Pandemie ernst zu nehmen und den Frust und die Angst der Menschen nicht zu ignorieren. Es braucht niederschwellige Anlaufstellen, an die sich Betroffene wenden können und sich mit ihren Anliegen aufgefangen fühlen.

... die Neugestaltung des im Jahre 2015 außer Kraft getretenen § 276 StGB (Verbreitung falscher und beunruhigender Gerüchte), um eine rechtliche Handhabe gegen wissentlich unwahre Behauptungen und Nachrichten, welche absichtlich die Öffentlichkeit mit Desinformation täuschen und beeinflussen, zu haben.

... politisch, medial und rechtlich dagegenzuwirken, dass Antisemitismus tolerierbar wird. Die Aufstachelung zu Hass, Gewalt und Diskriminierung gegen Jüd*innen muss konsequent geahndet und über die Auswirkungen von antisemitisch motivierten Taten aufgeklärt werden.

... den Anwendungsbereich des Verbotsgesetzes genauer zu definieren und zu reformieren, zumal die rechtliche Handhabe der geschilderten Verharmlosungen der NS-Verbrechen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nicht immer klar ist.

... Schulungen zum Umgang mit Fake News und Verschwörungserzählungen, insbesondere für Berufsgruppen, die in ihrem Alltag damit in Berührung kommen.

ALLTAG & ÖFFENTLICHER RAUM



Rassismus, verbale Übergriffe, Hate Crimes, diskriminierende Werbung und Altersdiskriminierung

Diskriminierungen spielen sich in alltäglichen Kontexten und prägen somit das Alltagsleben vieler Menschen. Die Diskriminierung zeigt sich hier durch Beleidigungen, Kränkungen, Drohungen bis hin zu körperlicher Gewalt. Im Berichtszeitraum beklagten viele Betroffene Opfer von rassistischen verbalen Attacken gewesen zu sein; auch die meist fehlende Zivilcourage von Außenstehenden, die Zeug*innen von diskriminierenden Handlungen wurden, wurde bemängelt. Im Zusammenhang mit dem Coronavirus erlebten viele Personengruppen offene Ablehnung, Ausgrenzung, verbale oder tätliche Angriffe.

Während zu Beginn der Corona-Pandemie hauptsächlich Diskriminierungsfälle mit Bezug zum Merkmal der ethnischen Herkunft gemeldet wurden – hierbei waren meist asiatisch gelesene Menschen rassistischen Beleidigungen und Übergriffen ausgesetzt – verlagerten sich im Laufe der Pandemie die Beratungsanfragen auf Diskriminierungen aufgrund des Alters und auf die Problematik des Mund-Nasen-Schutzes. Vermehrt erreichten die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Anfragen von Betroffenen, die aufgrund einer Behinderung bzw. aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. Sie berichte-

ten von kritischen Blicken oder Anfeindungen. Des Öfteren wurde ihnen der Zutritt zu Geschäften und anderen Einrichtungen verweigert, obwohl sie durch ärztliche Atteste glaubhaft machen konnten, dass sie vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes befreit sind. Altersdiskriminierung während der Pandemie war auch ein Thema in der Beratung. Ältere Menschen wurden als sogenannte Risikogruppe dargestellt und angehalten in Isolation zu bleiben. Wagten sie doch den Schritt nach Draußen, wurden sie beschimpft und aufgefordert, in ihren vier Wänden zu bleiben. Wogegen Kinder und Jugendliche als „Virenschleudern“ bezeichnet wurden.

Der Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist es ein Anliegen, die Bandbreite an Diskriminierungen aufgrund des Alters aufzuzeigen, ob es die täglichen infrastrukturellen Hürden in Zugängen sind, die Verweigerung eines Kredites, der Kreditkarte bzw. der Ablebens- oder Krankenversicherung oder der Ausschluss aufgrund von Digitalisierung ist. Im Jahr 2021 gingen bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zudem vermehrt Beschwerdefälle im Zusammenhang mit KFZ-Versicherungen sowie Altersbeschränkungen im Rahmen von Kunstausschreibungen und Talentförderungen ein.

Der prozentual größte Anteil der im Berichtszeitraum bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldeten Fälle ereignete sich mit insgesamt **44,1%** im öffentlichen Raum. Der mit Abstand in diesem Lebensbereich am häufigsten genannte Diskriminierungsgrund war mit **20,3%** Mehrfachdiskriminierung (Gesundheit, sozialer Status, Alter). An zweiter Stelle stand mit insgesamt **17,5%** Diskriminierungen im öffentlichen Raum der Diskriminierungsgrund der ethnische Herkunft. An dritter Stelle rangierte mit **12,78%** das Merkmal Behinderung, gefolgt von **10,10 %** Beschwerden im Zusammenhang mit politischer oder sonstiger Anschauung.

AUTORIN: YUE-SHIN LIN (GRÜNDERIN DES PROJEKTES THE CAKE ESCAPE)

Rassismus gegenüber asiatisch gelesenen Personen während der COVID-19-Pandemie

Meine Eltern betrieben über 30 Jahre lang ein asiatisches Restaurant in der Grazer Innenstadt. Früh begannen meine Geschwister und ich im Betrieb mitzuhelfen. Nicht in dem Ausmaß wie ich es von andere Gastroskindern erlebt hatte, doch wenn die Stoßzeit im Betrieb begann, wurden wir gerufen, um zu kellnern oder beim Abräumen zu helfen. Als gebürtige Grazerin sind mir rassistische Äußerungen gegenüber asiatisch gelesenen Personen seit meiner Kindheit bekannt. „Einmal geblatene Leis und Flühlingslolle“, „Die essen sicher ihre Hunde“ oder andere beleidigende Kommentare mit der Annahme, dass wir kein Deutsch könnten, waren alltäglich.

Seit Beginn der Pandemie erleben asiatisch gelesene Personen weltweit vermehrt rassistische Gewalt. Eine Freundin von mir lebt in Wien und kommt aus der Mongolei. Sie wurde von einer

älteren Dame angegriffen, die mit einer Hundeleine auf sie und ihr Baby im Kinderwagen einschlug. Abfällige Bemerkungen in Bezug auf COVID-19 erzählte mir beispielsweise ein Freund: „... in Köln-Chorweiler hatte ich ein Erlebnis gehabt. Da hat jemand an der Essensausgabe gesagt, dass ich als „Corona Opfer“ weggehen soll.“

Die Berliner freischaffende Illustratorin Hong Le beschreibt in einem Instagram Posting¹, wie sie damals als Kind von Mitschüler*innen als „Schl***auge, Fid*, Ch*Ch*Ch*“ beschimpft wurde und die Worte heute ausgetauscht werden mit „Virus, geh weg! Corona!“. Hong Le setzt sich humorvoll aber nachdenklich in digitalen Comic Strips mit wiederkehrenden Mikroaggressionen gegenüber asiatisch gelesenen Personen auseinander. Sie erzählt von ihren eigenen Erfahrungen, die ihr alltäglich be-

¹ <https://www.instagram.com/woherkommstduwirklich/> (abgerufen am 09.08.2021).

gegen und schafft Awareness über eine oft durch „gaslighting“ heruntergespielte Diskriminierungsform. Bei „gaslighting“ handelt es sich um den Versuch „einen anderen Menschen gezielt zu verunsichern – bis zum völligen Zusammenbruch.“²

Für die Titelseite seiner Ausgabe 6/2020 bediente sich „Der Spiegel“ dem Titel *“Corona-Virus, Made in China – Wenn die Globalisierung zur tödlichen Gefahr wird.”*³ Im historischen Kontext wird seit dem 19. Jahrhundert von der „Gelben Gefahr“ gesprochen. Die Entstehung und die Verbreitung der Pandemie werden in den Medien auf kulturelle Ess-, Wohn- und Hygienegewohnheiten Asiens zurückgeführt. Wie so oft hat die Berichterstattung stark dazu beigetragen, dass ein negatives Bild auf asiatisch gelesene Personen fällt. Der Instagram Blog „Where am I really from?“⁴ porträtiert Personen der asiatischen Diaspora, die ihre negativen Erfahrungen teilen. Hier wird deutlich, dass die intersektionale Diskriminierung bei asiatischen Frauen durch die Darstellung in den Medien als oft sexualisierte und unterwürfige Stereotype besteht. Wohingegen als Pendant asiatische Männer als schwach und unmännlich verallgemeinert werden. Diese Klischees begünstigen rassistische Gewaltbereitschaft auch während der Pandemie, da asiatisch gelesene Personen als „leichte Opfer“ angesehen werden.

Mit dem Hass und der Angst entstand aber auch eine Gegenbewegung. Mit den Hashtags **#ichbinkeinvirus** und **#stopasianhate** wurde in den Online Medien gegen die erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber Asiatinnen und Asiaten aufmerksam gemacht. Die Plattform www.ichbinkeinvirus.org entstand im Zuge diverser diskriminierender Ereignisse, setzt sich als Netzwerk gegen Rassismus ein und sammelt Erfahrungsberichte in diesem Bereich.

Der Zusammenhalt der asiatischen Community wurde gestärkt und die Verbundenheit ließ auch neue Projekte entstehen, beispielsweise **Perilla**⁵ – ein Zine von und für Menschen – die sich der asiatischen Diaspora zugehörig fühlen und nicht mehr länger unsichtbar und still sein wollen. **Perilla** ist ein intersektional feministisches Kollektiv aus Wien, das seit Oktober 2020 besteht. Es richtet sich an die asiatische Diaspora, an Schreiber*innen und Gestalter*innen, die sich zusammenschließen, um gemeinsam ein monothematisches Zine zu produzieren.

Ein weiteres beispielhaftes Projekt ist **Korientation**⁶. Eine (post)migrantische Selbstorganisation und Netzwerk für Asiatisch-Deutsche Perspektiven mit einem gesellschaftskritischen Blick auf Kultur, Medien und Politik, was sich zum Ziel setzt, vielfältige Lebenswirklichkeiten in Deutschland bewusst und sichtbar zu machen und damit Rassismus entgegen zu wirken.

„ALLES NUR WEGEN DEN SCH*** CHINESEN!“

Im folgenden Fall geht es um eine verbale, rassistische Attacke auf eine junge asiatisch gelesene Frau. Sie beschreibt den Vorfall wie folgt:

*Während des ersten Lockdowns im März 2020 stand ich an der Schlange vor einer Tankstelle in Graz, denn es durften sich max. fünf Personen im Innenbereich aufhalten. Es ging sehr langsam voran. Hinter mich stellte sich ein Mann Mitte 40 an und murmelte genervt vor sich hin. Offensichtlich ging es ihm nicht schnell genug und ich hörte ihn hinter mir schimpfen: „Alles nur wegen den sch*** Chinesen!“ Ich drehte mich um und es war schon klar, dass er es wegen mir laut genug gesagt hatte. Ich habe ihn eindringlich angesehen, doch er murmelte weiter vor sich hin, dass „wir“ schuld am Virus wären und beschwerte sich ausführlich. Eine Frau um die 30, die nicht weit von uns stand, bekam die Hasstirade mit und sagte zu ihm: „Da muss man sich ja schämen Österreicher zu sein, wenn man so was hört!“ Sie schaute mich an und sagte: „Vergiss, was der da sagt! Das ist unmöglich!“ Ich habe zu dem Zeitpunkt weitestgehend versucht nicht mehr hinzuhören und nur noch Wortfetzen mitbekommen. Ich war wie gelähmt und wollte möglichst schnell weg. Er ließ sich nicht beirren und schimpfte weiter vor sich hin. Die Frau blieb auch resistent ihm ihre Meinung zu sagen. Weil ich dann in die Tankstelle hinein gehen durfte, bekam ich nicht mehr viel mit. Als ich dann hinaus kam, sah ich noch, wie der Mann zu seinen beiden Söhnen (ca. 9 und 12 Jahren) ging und ihnen jeweils ein Eis gab, bevor sie ihre Radtour fortsetzen wollten.*

BEDROHLICHE SITUATION IM SUPERMARKT

Im folgenden Fall geht es um eine von einer asiatisch gelesenen jungen Frau als bedrohlich empfundene Situation. Die junge Frau beschreibt den Vorfall wie folgt:

Ich stand mit meiner Schwester und meiner Tochter vor den Kassen im Supermarkt. Wir suchten uns eine Warteschlange aus, doch wegen dem Gedränge war es schwierig die Abstandsregeln einzuhalten. Wir wollten wie Alle im Geschäft schnell wieder rauskommen und ich begann hinter einem Mann unseren Einkauf auf das Band zu legen. Es fiel mir nicht auf, doch ich stand relativ nah hinter dem Mann vor mir und er blieb auch an der Stelle stehen. Meine Schwester rief mir auf taiwanisch zu, dass ich aufhören und sofort weggehen sollte. Ich ließ prompt alles fallen und ging langsam einige Schritte zurück zu unserem Einkaufswagen, wo meine Schwester und meine Tochter standen. Meine Schwester

² <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/gaslighting/> (abgerufen am 09.08.2021).

³ <https://www.spiegel.de/spiegel/print/index-2020-6.html> (abgerufen am 09.08.2021).

⁴ <https://www.instagram.com/whereamireallyfrom/project/> (abgerufen am 09.08.2021).

⁵ <http://perillazine.com/> (abgerufen am 09.08.2021).

⁶ <https://www.korientation.de/> (abgerufen am 09.08.2021).

erklärte mir dann, dass die Frau des Mannes, die bereits vorne bei der Kassiererin stand, ihrem Mann angedeutet hatte mir mit dem Ellbogen eine mitzugeben. Der Mann war ca. 190 cm groß, hatte ein sehr breites Kreuz und einen faltigen Nacken. Wie ich neben ihm stand, wäre sein Ellbogen in meiner Kopfhöhe gewesen. Wir standen dann da und warteten darauf, dass der Mann weiter ging. Der Einkauf des Paares war bereits bezahlt, der Mann stand trotzdem am Anfang vom Verkaufsfließband und "wartete" darauf, dass wir wieder näher rückten. Unser aufgelegter Einkauf stoppte bereits bei der Kassiererin. Nach einiger Zeit entfernte sich das Paar. Ich hatte Glück. Ich kann nicht bezeugen, ob es einen rassistischen Hintergrund gab, jedoch weiß ich aus Erfahrung, dass solch ein Vorfall mir nicht in Begleitung eines weißen Mannes passiert wäre.

FALL

RASSISTISCHE BELEIDIGUNG ENDET MIT SCHULDSPRUCH

Frau F. kontaktiert Anfang Dezember 2020 die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, um über folgenden Vorfall zu berichten: Frau F. betritt an dem Tag eine Trafik in Graz, als sie ein dortiger Kunde grundlos in gebrochenem Deutsch beleidigt und auffordert „zu verschwinden“. Die Inhaberin der Trafik ergreift Partei für Frau F. und sagt dem Kunden, er habe kein Recht auf dieser Weise mit Frau F. zu reden und gar sie aufzufordern die Trafik zu verlassen. Um den Konflikt aufzulösen und weitere Probleme zu vermeiden, beschließt Frau F. hinauszugehen und vor der Trafik zu warten, bis der besagte Kunde weggeht und sie ihren Einkauf tätigen kann. Draußen warten drei weitere Personen mit Frau F. Als der Kunde hinauskommt, nennt er Frau F. „dreckige N*schlampe“. Außerdem wirft er ihr weitere rassistische Beschimpfungen an den Kopf, die sechs umstehende Personen und auch der herbeikommende Ehemann von Frau F. deutlich hören können. Frau F. erstattet Anzeige wegen des Vergehens der rassistischen Beleidigung nach §115 Abs. 1 StGB iVm § 117 Abs. 3 StGB gegen einen unbekannten Mann. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark begleitet Frau F. zur Einvernahme bei der Polizeiinspektion. Im April 2021 findet die Gerichtsverhandlung statt. Der Kunde wird für schuldig gesprochen und muss eine Geldstrafe zahlen.

Antisemitismus und Homophobie

Antisemitische Angriffe gegen die Synagoge in Graz sowie gegen den Präsidenten der Jüdischen Gemeinde Graz zeigten im August 2020 die Gefahr von antisemitischen Hassverbrechen. Der Täter brachte am 18. August 2020 pro palästinensische Parolen an der Fassade der Synagoge Graz an, beschädigte am 21. August mit Betonstücken insgesamt fünf Fenster der Synagoge, wovon ein großes Fenster gänzlich eingeschlagen wurde und attackierte schlussendlich am 22. August den Präsidenten der Jüdischen Gemeinde Graz mit einem hölzernen Stuhlbein. Zusätzlich ereignete sich in der Nacht auf den 20. August 2020 ein homophober Angriff gegen den Verein der RosaLila PantherInnen, einen gemeinnützigen Verein, der sich für die Rechte homosexueller Menschen sowie Transgender-Personen einsetzt. Die Schaufenster des Vereinslokals wurden in der besagten Nacht eingeschlagen wodurch es zu einem beträchtlichen Sachschaden kam.

Einige Tage später konnte der mutmaßliche Täter festgenommen werden. Dabei hat dieser sowohl die Angriffe auf die Synagoge in Graz als auch auf das Vereinslokal der RosaLila PantherInnen gestanden. Tatmotiv sei laut eigenen Angaben des mutmaßlichen Täters ein „abgrundtiefer Hass auf Israel und Juden sowie Schwule und Lesben, aber auch Prostituierte“⁷ gewesen sein. Der mutmaßliche Täter wurde laut eines Gerichtsgutachtens für zurechnungsfähig erklärt.⁸

Diese Vorfälle, bei denen in kürzester Zeit die Grazer Synagoge und das Vereinslokal der RosaLila PantherInnen Ziele einer antisemitischen und homophoben Tat wurden, beunruhigten die Antidiskriminierungsstelle Steiermark sehr. Dass diese Hate Crimes beinahe zeitgleich zwei Gruppen trafen, brachte eine neue Dimension von Hass auf Minderheiten hervor.

⁷ Annenpost.at, Vier Monate nach Synagogen-Angriff: Maßnahmen gegen Antisemitismus, <https://www.annepost.at/2020/12/20/vier-monate-nach-synagogen-angriff-massnahmen-gegen-antisemitismus/> (abgerufen am 03.08.2021).
⁸ Steiermark.orf.at, Grazer Synagogen-Angriff: Täter zurechnungsfähig, <https://steiermark.orf.at/stories/3079798/> (abgerufen am 03.08.2021).

„SCHLEICHEN SIE SICH!“

Frau O. meldet sich telefonisch bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark und schildert folgenden Vorfall. Frau O. geht mit ihren Kindern an eine Baustelle in Graz vorbei. Sie unterhalten sich in ihrer Muttersprache. Daraufhin werde sie von einem der Bauarbeiter nachgeahmt. Frau O. beschwert sich darüber, bekommt vom Bauarbeiter jedoch zu hören, sie solle „sich schleichen“. Außerdem zeigt ihr der Bauarbeiter die Zunge. Da Frau O. genaue Angaben zum Datum und Ort des Vorfalles sowie zum Aussehen des Bauarbeiters machen kann, wendet sie sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und bittet um Unterstützung. Die Stelle verfasst einen Brief an die zuständige Baufirma und bittet um Stellungnahme. In ihre Stellungnahme zeigt sich die Baufirma über den Vorfall verwundert, versichert aber ein persönliches Gespräch mit dem Bauarbeiter zu führen.

FALL

RASSISTISCHE BESCHIMPFUNG ENDET MIT SCHADENERSATZZAHLUNG

Frau B. sucht die Antidiskriminierungsstelle Steiermark am 29.07.2021 auf und berichtet, dass sie 2 Tage zuvor in folgender Alltagssituation Opfer einer rassistischen Beleidigung gewesen sei. Frau B. sitzt in ihrem geparkten Auto in einer Grazer Gasse, als ein ihr völlig unbekannter Mann gegen ihre Autotür schlägt, was einen Kratzer zur Folge hat. Frau B. fragt den Unbekannten nach dem Grund seiner Gewalttat. Daraufhin beginnt der Mann Frau B. als „depperte Frau“, „Hure“ und „Sch* Ausländer“ zu beschimpfen. Frau B. schildert, sie habe sich durch diese Beschimpfungen eingeschüchtert gefühlt. Frau W., die mit dem Fahrrad unterwegs ist, beobachtet den Vorfall und kommt dem Opfer zu Hilfe. Sie überreicht Frau B. ihre Visitenkarte, für den Fall, dass diese eine Zeugin benötige. Frau B. bringt ein, dass der Vorfall auch von mehreren Personen im gegenüberliegenden Café, vom Arbeitskollegen des Täters und von einem Autofahrer, dessen Autokennzeichen Frau B. sich notiert gehabt habe, beobachtet sei. Auch den Firmenwagen samt Kennzeichen des Täters kann Frau B. identifizieren. Außerdem habe Frau B. ein Foto vom Täter aufgenommen, auf dem dieser gut zu sehen ist. Es kommt zu einer Strafanzeige durch Frau B. gem. § 80 StPO wegen des Vergehens der rassistischen Beleidigung gem. § 115 Abs. 1 iVm § 117 Abs. 3 StGB und der Sachbeschädigung gem. § 125 StGB. Die Anzeige erfolgt gegen den zu dem Zeitpunkt namentlich unbekannten Täter. Das Verfahren wird im Punkt der Sachbeschädigung gem. § 125 StGB im September 2021 eingestellt, dies gem. § 190 Z. 2 StPO, da kein wirklicher Grund für die Verfolgung bestanden hat. Im Oktober 2021 kommt es zu

einer Gerichtsverhandlung. Der Täter wird gem. § 115 iVm § 117 Abs. 3 StGB der rassistischen Beleidigung angeklagt. Der Täter ist geständig und wird zu einer Diversion sowie einer Schadenersatzzahlung von 100 Euro verurteilt. Frau B. erhält noch vor Ort das Geld und bestätigt es schriftlich.

FALL

QUEERE SCHÜLERIN WIRD VON BUSFAHRER ALS „SCHWUCHTEL“ BESCHIMPFT

Frau R. wendet sich im Juli 2021 mit folgendem Anliegen an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark: In ihrer Funktion als Schulsozialarbeiterin sei sie von einer queeren Schülerin auf eine LGBTQIA+ feindliche Bemerkung aufmerksam gemacht worden, die sich in einem Bus zugetragen haben soll. Als die Schülerin den Bus betritt, habe der Busfahrer, den die Schülerin als jünger und mit Glatze beschreibt, zu ihr gesagt „Zeig dein Ticket her, du Schwuchtel!“

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark verfasst ein Interventionsschreiben an das Unternehmen. Das Unternehmen meldet daraufhin zurück, dass am besagten Tag bei der genannten Busverbindung ein älterer Mann ohne Glatze den Bus gelenkt habe. Das Unternehmen bittet daher um nochmalige Rückmeldung, um den Vorfall aufzuklären. Der Antidiskriminierungsstelle Steiermark sind seitdem keine weiteren Informationen bekannt.

FALL

DISKRIMINIERENDE WERBESUJETS IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark erreichen im Herbst 2021 Beschwerden bezüglich einer Plakatkampagne eines Lebensmittelkonzerns. Mit Slogans wie „Mit einer Behinderung wirst du **NICHT** gebraucht“ oder „Älteres Personal einstellen lohnt sich **NICHT** mehr“ sorgt die Kampagne für großen Unmut in der Bevölkerung. Für die Antidiskriminierungsstelle sind diese Sujets höchst diskriminierend, auch wenn die Plakatserie diese bewusst eingesetzt hat, um auf die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung oder älteren Personen hinweisen wollte. Der österreichische Werberat, bei dem viele Beschwerden einlangen, ortet ebenfalls eine Diskriminierung und spricht die Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. sofortigen Sujetwechsel aus.⁹

⁹ <https://www.bizeps.or.at/werberat-billa-werbung-unethisch/> (abgerufen am 21.01.2022).

Kfz-Versicherung für Ältere – diskriminierend?

Für Jüngere wie auch Ältere gibt es bei der KFZ-Versicherung Zuschläge, bei den meisten Versicherungen sind jüngere Autolenker*innen unter 23 Jahren gemeint wie auch ältere Autolenker*innen meist ab 65 Jahren. Argumentiert wird dies mit der Unfallstatistik und Häufigkeit aufgrund des jungen oder schon in die Jahre gekommenen Alters.¹⁰

Im Berichtszeitraum verzeichnete die Antidiskriminierungsstelle Steiermark vermehrt Beschwerdefälle von älteren Menschen im Zusammenhang mit der KFZ-Versicherung. Dabei ging es um Zuschläge, die Autolenker*innen meist ab dem 65. Lebensjahr treffen. Hierzu wurde des Öfteren mit der Unfallstatistik argumentiert.

In zwei dieser Beschwerdefällen handelte es um die Online-Kalkulation, die man selbst eingeben kann und einen Betrag vorgerechnet bekommt. Hier war es nicht möglich diese Kalkulation einzugeben, wenn man älter als 70 Jahre war, was auf die beiden Betroffenen zutraf. Durch ein Interventionsschreiben der Antidiskriminierungsstelle Steiermark änderte die Versicherung diese Bestimmung.

Vier weitere Fälle betrafen die KFZ-Haftpflichtversicherung. In zwei davon wurde der Zuschlag immens erhöht, dies wurde für die Betroffenen deshalb sichtbar, weil sie das Jahr zuvor viel weniger zahlten. Im konkreten Fall eines 66-Jährigen wurde ein Prämienaufschlag von fast 30% im Vergleich zum Jahr davor, als er 65 Jahre alt war, nämlich von € 650 auf € 845. Der Beschwerdeführer berichtete, eine 40-Jährige Person würde lediglich um die € 500 zahlen müssen, was einen Aufschlag von 60% bedeuten würden.

Im zweiten Fall war die betroffene Person vollkasko versichert und stellte die Erhöhung über die Jahre, insbesondere nach seinem 70. Lebensjahr fest. Bei zwei weiteren älteren Personen wurde plötzlich ein Selbstbehalt verlangt. Bei der einen in der Höhe von € 350 und bei der anderen Person in der Höhe von € 400 im Schadensfall.

Das Gleichbehandlungsgesetz sieht in all diesen Fällen keinen Schutz vor, da Altersdiskriminierung in Österreich – außer im Arbeitsleben nicht geschützt wird. Was für oben genannten Fälle bedeutet, dass die Versicherung dies darf – es obliegt in ihrer Privatautonomie auch Statistiken heranzuziehen.

Altersbeschränkungen bei Kunststipendien und Talentförderungen

Im Berichtszeitraum wurde die Antidiskriminierungsstelle Steiermark auf das Thema der Altersbeschränkungen bei Ausschreibungen von Kunststipendien und Talentförderungen aufmerksam gemacht. Recherchen ergaben, dass Altersvorgaben bei Publikumspreisen und Kunststipendien wohl noch präsent sind. So war beispielsweise bei der Ausschreibung eines Publikumspreises die Rede von „Hochqualifizierte junge WissenschaftlerInnen aller Fachdisziplinen aus Österreich“ oder bei einer anderen Preisausschreibung „Graduierte Wissenschaftler*innen aller Disziplinen und Fachrichtungen der Jahrgänge 1986 und jünger werden herzlich eingeladen, sich zu bewerben.“

¹⁰ <https://www.gdv.de/de/themen/news/so-wirkt-sich-das-alter-auf-den-kfz-versicherungsbeitrag-aus-12464> (abgerufen am 17.01.2022).

Das wissenschaftliche Pilotprojekt „**Hate crime in Österreich (2021)**“, das im Rahmen einer EU-kofinanzierten Projektkooperation zwischen dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie-IRKS entstanden ist, ist ein best practise Beispiel für eine umfassende Analyse des Themas wie Befassung der Polizeiorgane im Erkennen und Unterstützen der Opfer von Hate crimes.¹

Im Rahmen des Projektes wurde an der Verbesserung des Erkennens und Erfassens von vorurteilsmotivierten Straftaten gearbeitet, dies wurde mit einer neuen Registerkarte im polizeilichen Protokollsystem (PAD) in Form einer verpflichtenden Pflichtfeldlösung begleitet mit einer Schulungsoffensive implementiert und ist nun polizeiliche Praxis. Es wird laufend an einer Sensibilisierung und Ausbau des Wissens in diesem Bereich gearbeitet.

¹ <https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/start.aspx> (abgerufen am 01.12.2022)

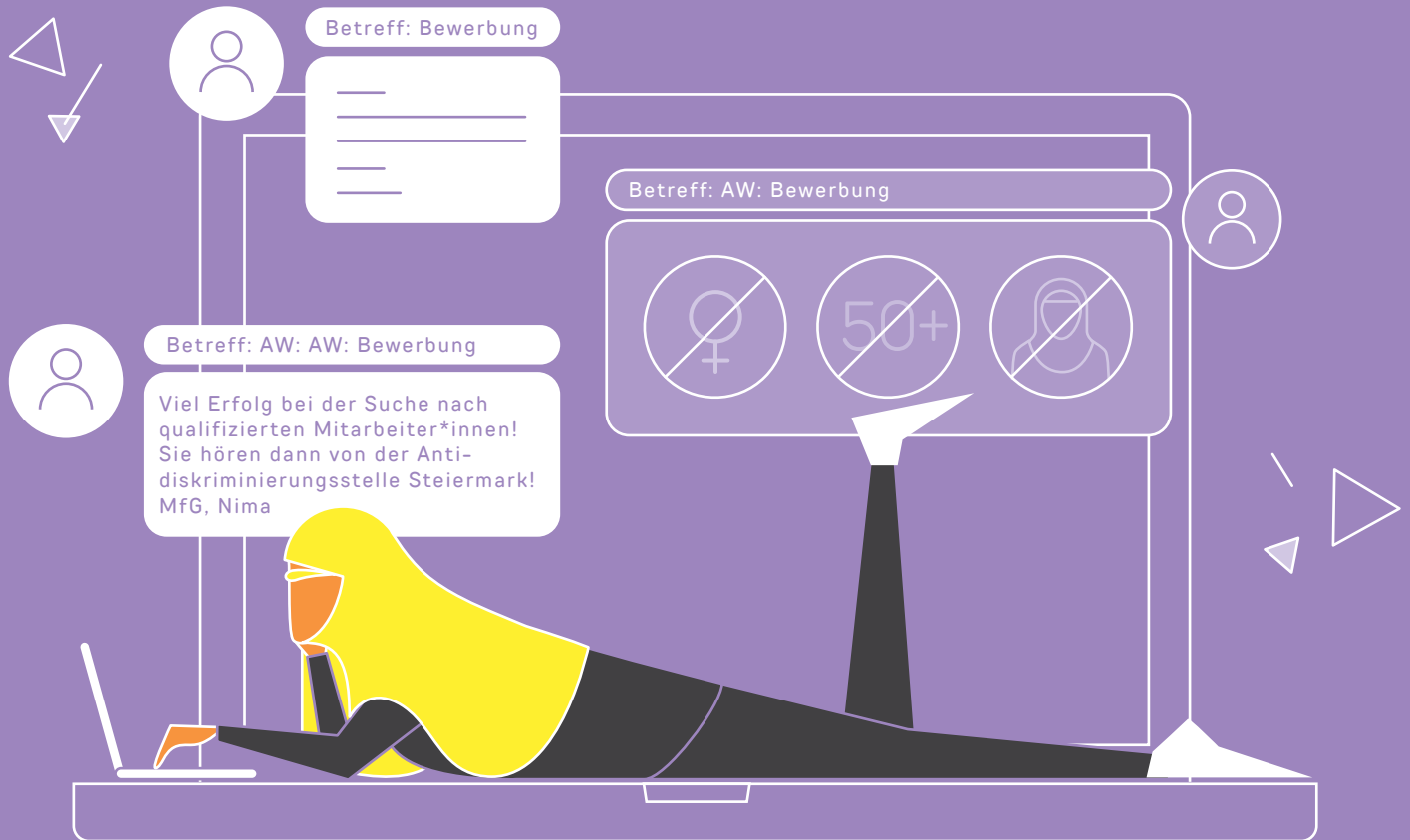
Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark möchte hiermit ihre Freude über dieses Projekt und Zusammenarbeit zum Ausdruck bringen, da das Thema Hate crime eine besondere Wichtigkeit in der Beratungsarbeit darstellt und zahlreiche Empfehlungen durch die Antidiskriminierungsstelle Steiermark in den vorangegangenen Jahren getroffen wurden.

An dieser Stelle möchten wir insbesondere Mag.a Johanna Eteme, Leiterin der Abteilung Grund- und menschenrechtliche Angelegenheiten Abteilung III/S/1, Bundesministerium für Inneres (BMI) und ihrem Team danken.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt eine ähnliche Befassung mit dem Thema Hate crime für Strafvollzugsbehörden, um regelmäßige Daten zur Verfahrenserledigungen, rechtskräftigen Verurteilungen und Wieder-verurteilungen im Bereich Hate crime zu erhalten und Opfer bestmöglich zu stärken.²

² Vgl. Walter Fuchs, Pilotbericht „Hate Crime in Österreich“ – Konzept, Rechtsrahmen, Datengrundlagen, Verbreitung und Auswirkungen von vorurteilsmotivierten Straftaten, Juni 2021 unter https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/files/hc_pilotbericht_final_druck.pdf (abgerufen 10.12.2022)

ARBEITSWELT



Frauen und sozial Ausgegrenzte am stärksten betroffen

Arbeitnehmer*innen werden vom Gleichbehandlungsgesetz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung geschützt. Dennoch zeigen Erfahrungsberichte von Betroffenen, dass Diskriminierungen am Arbeitsplatz weit verbreitet sind. Auch der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für viele Menschen nach wie vor durch unterschiedliche Hürden erschwert. Dabei ist der Zugang zum Erwerbsleben ein wesentlicher Schlüssel für die Teilhabe an allen weiteren Lebensbereichen.

Die Corona-Krise hat aufgezeigt, dass gerade jene Menschen, die am stärksten unter sozialer Ungerechtigkeit und Diskriminierung leiden, auch am stärksten von der Pandemie betroffen sind.¹ Dies konnte auch die Antidiskriminierungsstelle Steiermark in ihrer Beratungsarbeit feststellen.

Ein Fall, der unter anderem die Stelle 2020 beschäftigte, war jener von sechs Schwarzen Menschen, die in einem Betrieb beschäftigt waren und im Zuge der Corona-Krise und des verhängten Lockdowns gekündigt wurden, danach nicht wieder eingestellt wurden, während alle anderen Mitarbeiter*innen ihre Stellen zurückbekamen. Die Betroffenen führten dies auf ihre ethnische Herkunft und Hautfarbe zurück und wandten sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Nach eingehender Beratung und Aufzeigen der rechtlichen Möglichkeiten nach dem GlBG verwies die Stelle die Betroffenen an die Arbeiterkammer, um bestmöglichen Rechtsschutz und Durchsetzungsmöglichkeiten zu erhalten. Leider stellte die Sorgen um die weitere Existenz und Jobofferten ein solches Hindernis für die Betroffenen dar, dass sie sich gegen eine Intervention und rechtliche Durchsetzung entschieden.

¹ Boeckler.de, Coronakrise verschärft soziale Ungleichheit, <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-coronakrise-verscharft-soziale-ungleichheit-25092.htm> (abgerufen am 06.07.2021).

Aufgrund der anhaltenden Gesundheitskrise standen auch 2021 viele Beschwerdefälle im Zusammenhang mit den Maßnahmen rund um COVID-19. Betroffene berichteten meist über fehlende angemessene Unterstützungen. In diesem Zusammenhang erreichte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark der Hilfeschrei der Sexarbeiter*innen. Die Schließung von Orten und

Arbeitsplätzen sowie Ausgangssperren führten dazu, dass viele Sexarbeiter*innen den Großteil, wenn nicht sogar ihr gesamtes Einkommen verloren oder ihre Dienstleistungen illegal anbieten mussten. Eine weitere Problematik war, dass die verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen gar nicht stattfinden konnten, da die dafür vorgesehenen Stellen geschlossen wurden.

In den Jahren 2020 und 2021 wurden **12,19%** der Beschwerden dem Lebensbereich „Arbeit“ zugeordnet. **25,23%** der Fälle in diesem Bereich bezogen sich auf das Diskriminierungsmerkmal ethnische Herkunft, **22,54%** waren Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes, **21,7%** waren im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsmerkmal der Behinderung verbunden.

Kein vorzeitiger Mutterschutz für schwangere selbstständige Physiotherapeutinnen

Die Pandemie traf auch besonders die Gruppe der Frauen. Bereits im April 2020 wandten sich Schwangere an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, da sie aufgrund ihrer Schwangerschaft und der geltenden COVID-19-Maßnahmen ihren Beruf als selbstständige Physiotherapeutinnen nicht ohne Gefahr für ihre ungeborenen Kinder ausüben konnten. Die Arbeitsinspektion führte als Schutzmaßnahme an, dass schwangere Frauen in Bereichen der unmittelbaren Betreuung wie im Gesundheitsbereich – dort wo FFP1, FFP2 oder FFP3 getragen werden müssen – nicht mehr arbeiten dürfen, da das Tragen der Atemschutzmasken die Atmung erschwert.² Den betroffenen schwangeren Frauen wurde jedoch kein vorzeitiges Wochengeld von der Sozialversicherungsanstalt für Selbstständige in Österreich (SVS) gewährt, da eine Gefahr für Mutter und Kind nicht bejaht wurde. Angestellte Physiotherapeutinnen konnten unter Entgeltfortzahlung freigestellt werden oder wurden im Betrieb in Bereichen eingesetzt, wo das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht verpflichtend war. War dies nicht möglich, wurden sie unter Entgeltfortzahlung freigestellt.

In einer Stellungnahme am 17.08.2020³ wies die Antidiskriminierungsstelle Steiermark auf diese Ungleichbehandlung hin, die keine sachliche Rechtfertigung in sich trug. In der ORF Sendung „Bürgeranwalt“ im Oktober 2020 klärte die Volksanwaltschaft in selbiger Sachlage auf, dass schwangere selbstständige Physiotherapeutinnen „mit einem amtsärztlichen Gutachten sehr wohl in den vorzeitigen Mutterschutz gehen können“⁴ und betonte, dass es die Aufgabe der SVS gewesen wäre, die Frauen darauf hinzuweisen. Außerdem sollte es für Amtsärztinnen und Amtsärzte nun auch klar sein, dass die Durchführung solcher Tests zu ihren Aufgaben gehört.⁵

CORONA UND PREKÄRE LAGE DER SEXARBEITER*INNEN

Frau F. wendet sich im Sommer 2021 an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und berichtet, dass Bordellbetriebe bis 1. Juli 2020 sowie während der weiteren Lockdowns und Zeitspannen immer wieder geschlossen seien. Nachdem Prostitution in diesen Zeiten sowie in Zeiten der Lockdowns ohnehin nicht legal möglich gewesen sei, seien laut Angaben von Frau F. auch keine Gesundheitsuntersuchungen, die Sexarbeiter*innen alle 6 Wochen vornehmen müssen, um ihre Arbeit nachgehen zu dürfen, möglich. In der Zwischenzeit seien körpernahe Dienstleistungen in Österreich wieder erlaubt, auch Prostitution fällt unter körpernahe Dienstleistungen in Österreich, allerdings seien dabei in der Steiermark die 6-wöchigen Kontrolluntersuchungen, welche Voraussetzung für die Arbeit als Sexarbeiter*in ist, nicht angeboten, was de facto keine Sexarbeit möglich gemacht habe. Im Februar 2021 habe dann Frau F. eine Anfrage an den steirischen Landeshauptmann geschickt, ob Sexarbeit durch Hausbesuche der Sexarbeiter*innen im Lichte der COVID-19-Regelungen nun wieder möglich sei. Als Antwort habe Frau F. erhalten, dass Prostitution zwar eine körpernahe Dienstleistung darstellt und somit erlaubt ist, allerdings sei es zu erwarten, dass dementsprechende Sicherheitsvorkehrungen wie Abstand oder Mund-Nasen-Schutz nicht gewährleistet werden können und somit seien faktisch solche Dienstleistungen wie Sexarbeit*innen nicht möglich. Parallel dazu habe ein Berufsverband für Sexarbeiter*innen eine gleichlautende Anfrage an das Gesundheitsministerium gestellt. Dabei wäre ihnen geantwortet worden, dass Sexarbeiter*innen sehr wohl als Dienstleister*innen Hausbesuche anbieten könnten, sofern

² Arbeitsinspektion.gv.at, Schwangere Arbeitnehmerinnen, https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheit_im_Betrieb_1/Schwangere_Arbeitnehmerinnen.html (abgerufen am 06.08.2021).

³ <https://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12791784/159326562> (abgerufen am 05.08.2021).

⁴ Volksanwaltschaft.gv.at, Vorzeitiger Mutterschutz für selbstständige Physiotherapeutinnen, <https://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/vorzeitiger-mutterschutz-fuer-selbststaendige-physiotherapeutinnen> (abgerufen am 06.08.2021).

⁵ Volksanwaltschaft.gv.at, Vorzeitiger Mutterschutz für selbstständige Physiotherapeutinnen, <https://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/vorzeitiger-mutterschutz-fuer-selbststaendige-physiotherapeutinnen> (abgerufen am 06.08.2021).

sich Kund*innen zu Hause aufhalten würden und der Sexarbeiter/die Sexarbeiterin dort die Leistung erbringt. Die Stadt Graz allerdings argumentiere, dass gerade nicht dies möglich sei. Zudem seien auch nicht, die für die Arbeit nötigen Gesundheitsuntersuchungen angeboten worden, sodass es den Sexarbeiter*innen nicht möglich sei, Hausbesuche zu machen. Auf nochmalige Anfrage an das Gesundheitsministerium im März 2021 sei nochmals bestätigt worden, dass Hausbesuche durchgeführt werden können. Frau F. sendet diese Information an die zuständige Juristin der Stadt Graz, eine Antwort habe sie aber nie erhalten. Ein Schreiben des Bundeskanzleramts vom 19.05.2021 habe dann wieder vorgesehen, dass Sexarbeit aus dem Grund nicht möglich sei, da Sicherheitsabstände etc. nicht eingehalten werden können und zudem legale Prostitution derzeit nicht möglich sei, da die Gesundheitsstellen, die die 6-wöchigen Tests durchführen würden, nicht geöffnet haben. Weiters berichtet Frau F. dass einige Sexarbeiter*innen auch während den Lockdowns ihre Dienstleistungen angeboten haben und teilweise Strafen erhalten haben sollen, da sie keine Gesundheitsuntersuchungen nachweisen konnten. Die Problematik sei allerdings die Tatsache, dass diese Untersuchungen aufgrund der geschlossenen Gesundheitsuntersuchungsstellen gar nicht möglich gewesen seien. In Anbetracht all dieser widersprüchlichen Angaben sowie mit Bitte um Unterstützung wendet sich Frau F. an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Diese verfasst ein Schreiben an die Volksanwaltschaft, ob dieses Verhalten eine soziale Diskriminierung (Art. 7 B-VG) darstellt. Die Volksanwaltschaft leitet daraufhin ein Prüfverfahren ein und ersucht das Gesundheitsministerium um Stellungnahme. In ihrem Schreiben kritisiert die Volksanwaltschaft die ungenaue Formulierung des Schreibens des BBMSGPK vom März 2021 an die Berufsvertretung, die Lockdownmaßnahmen und die damit verbundenen Nichtausübungsmöglichkeit des Berufes als Sexarbeiter*in jedoch nicht.

ZU ALT FÜR DIE GERINGFÜGIGE STELLE

Frau M. wendet sich wegen einer Diskriminierung im Zusammenhang mit ihrem Alter an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Da sich Frau M. geringfügig etwas dazu verdienen möchte, meldet sie sich auf eine Stellenanzeige einer Drogeriefiliale, die eine Samstagsaushilfe sucht. Ein persönliches Gespräch wird vereinbart. Als die Filialleiterin Frau M. sieht, scheint sie nicht begeistert zu sein. Sie überfliegt die Bewerbungsmappe und schlägt vor, Frau M. solle sich vielleicht bei ihrer Kollegin für eine 20h/Woche-Stelle bewerben. Frau M. erklärt der Filialleiterin, sie habe bereits eine Vollzeitstelle und wolle durch eine geringfügige Stelle ihr Einkommen verbessern und dies langfristiger. Daraufhin sagt ihr die Filialleiterin, dass mit dem Betrag, den Frau M. für die geringfügige Stelle bekommen würde, Nachteile entstehen würden, da Frau M. dann sehr viel Steuern nachzahlen müsse. Frau M. ist perplex und meint, dies sei ihr Problem. Aber dann sagt die Filialleiterin, dass das Team in der Filiale sehr jung sei, sie gehe bald in Pension, ihre Nachfolgerin sei aber 23 Jahre alt. Sie würden fast immer nur Studentinnen anstellen. Weiters sagt sie, Frau M. habe am Telefon noch so jung geklungen, wie eine 27-jährige. Außerdem würde ihr Chef es nicht gelten lassen. Frau M. fühlt sich aufgrund ihres Alters – sie ist 45 Jahre alt – diskriminiert. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark informiert Frau M., dass eindeutig eine Diskriminierung aufgrund des Alters nach dem II. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes besteht. Bei der Durchsetzung eventueller Ansprüche wird Frau M. an die Arbeiterkammer und Gleichbehandlungsanwaltschaft weiterverwiesen.

FALL

FRAU KANN AUS GESUNDHEITLICHEN GRÜNDEN KEINE MASKE TRAGEN – KEIN VORSTELLUNGSGESPRÄCH

Frau O. wird während der COVID-19 Pandemie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Da sie aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen und eine Befreiung aufweisen kann, wird ihr mitgeteilt, dass sie das Gespräch nicht wahrnehmen dürfe und von der Bewerbung somit ausgeschlossen ist. Frau O. kontaktiert daraufhin die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Eine Intervention blieb erfolglos.

FALL

AUFGRUND IHRES GESCHLECHTES BEKOMMT BEWERBERIN DIE STELLE NICHT

Frau Z. wendet sich im März 2021 an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, da sie sich aufgrund ihres Geschlechtes ungleich behandelt fühlt. Frau Z. berichtet, sie habe sich bei einer Stelle beworben, die ihr jedoch mit der Begründung abgelehnt werde, dass sich der Arbeitgeber bei gleicher Qualifikation für einen Mann entschieden habe. Außerdem werde Frau Z. mitgeteilt, dass die Wahl auf den Mann gefallen sei, da das Team bis jetzt nur aus Frauen bestehe. Die Betroffene wird von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark rechtlich aufgeklärt und aufgrund der bestehenden Zuständigkeit an die Gleichbehandlungsanwaltschaft weiterverwiesen.

Gerade die COVID-19 Pandemie hatte 2020 eine Spirale des Ausschlusses für diskriminierte Gruppen bewirkt, weder war es diesen möglich in den Arbeitsmarkt einzutreten noch Fuß zu fassen. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt besondere Förderungen und Programme für diskriminierte Gruppen wie Frauen, Personen mit Behinderung, Personen anderer ethnischer Herkunft, älteren Menschen, jungen Menschen etc. am Arbeitsmarkt bereitzustellen, um diese Spirale zu durchbrechen und Möglichkeiten zu schaffen.

WOHNEN



Nachbarschaftskonflikte durch COVID-19 verstärkt, erschwerter Zugang zu Wohnmöglichkeiten

Beim Zugang zum Wohnungsmarkt verbietet das Gleichbehandlungsgesetz Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Herkunft. Der Zugang zum Wohnungsmarkt, einem der wichtigsten Märkte im Alltag darf jedoch weder von der sozialen Herkunft noch von einer Behinderung, von der sexuellen Identität oder von der Religion abhängig sein. Diskriminierendes Handeln auf dem Wohnungsmarkt auf der Basis von Vorurteilen und Stereotypen ist jedoch für diverse Gruppen eine Realität. Aufgrund eines und mehrerer ihnen zugeschriebenen Merkmale werden sie bei der Suche nach bzw. beim Zugang zu Wohnraum oft benachteiligt und eingegrenzt. Viele Betroffene erleben diese Diskriminierungen ebenfalls im Wohnumfeld, hinsichtlich der Mietbedingungen oder im nachbarschaftlichen Miteinander, dies aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, muslimischen

Religionszugehörigkeit, ihres Alters oder sozialen Status bzw. ihrer Familienstruktur (bspw. Alleinerziehende, mehrere Kinder, etc.), einer Behinderung oder ihrer sexuellen Identität. Nicht selten wurde in unserer Beratung der Wunsch nach einem gleichberechtigten Zugang zu Wohnraum und einer antidiskriminierungsfreien Vermietungspolitik seitens der Betroffenen geäußert.

Durch die COVID-19-Pandemie stieg die Zahl der Beratungsanfragen an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark bezüglich Nachbarschaftskonflikte deutlich an. Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Corona-Krise – im Speziellen die Ausgangsbeschränken – hatten eine Reihe von Spannungen in vielen zwischenmenschlichen Beziehungen, so auch in Beziehungen zur näheren Nachbarschaft erzeugt.

Auf dem Lebensbereich „Wohnen“ fielen im Zeitraum 2020/2021 **11,0 %** der Fälle. Innerhalb dieses Lebensbereiches wurden am häufigsten Fälle in Bezug auf das Merkmal ethnische Herkunft (**38,7 %**) und soziale Herkunft (**18,6 %**), gefolgt mit **13,8%** vom Diskriminierungsmerkmal des Familienstandes gemeldet

FALL

MANN ZU UNRECHT VON NACHBARN ALS „COVID-FALL“ ANGEPRANGERT

Anfang November 2020 muss Herr D. aus gesundheitlichen Gründen ein Krankenhaus aufsuchen. Nach seiner Rückkehr in seine Wohnung habe er am schwarzen Brett seines Mehrparteienhauses einen Zettel vorgefunden, auf dem seine Türnummer dazu der Hinweis „COVID“ zu lesen waren. Da Herr D. das Krankenhaus nicht wegen einer COVID-19-Erkrankung, sondern aufgrund einer anderen gesundheitlichen Beschwerde aufgesucht habe, fühlt er sich durch diese falsche Aussage und deren Kundmachung am schwarzen Brett zu Unrecht stigmatisiert. Er wendet sich ratsuchend an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Diese verfasst auf Bitte von Herrn D. ein Interventionsschreiben an die Bewohnerinnen und Bewohner.

FALL

FAMILIE WIRD VOM NACHBARN BESCHIMPFT UND SCHIKANIERT

2018 zieht Familie E. in den ersten Stock eines Mehrfamilienhauses. Einen Monat später zieht Herr V. mit seiner Frau, seinen zwei Kindern und einem Kampfhund in denselben Stock ein. Herr V. habe immer wieder Probleme mit einer Nachbarin vom 4. Stock gehabt, die daraufhin auszog. Familie E. vermutet, die Nachbarin habe das Jugendamt eingeschaltet, da der Verdacht im Raum stünde, Herr V. und seine Frau würden ihre Kinder misshandeln. Man habe immer wieder Schreie und Lärm aus der Wohnung gehört. Mittlerweile seien die Kinder nicht mehr bei Herrn V. und seiner Frau. Seit dem Auszug von der Nachbarin habe Familie E. nun extreme Probleme mit Herrn V. und dessen Frau. Die Weihnachtsdekoration bei der Wohnungstür von Familie E. wird kaputt gemacht, Essensreste werden vor ihrer Tür gelegt, der Türgriff ihres Autos wird zugeklebt, die Kinderschuhe vor der

Tür verschwinden. Als Herr V. Familie E. mit „Scheiß Jugoschädel“ beschimpft, erstattet diese Anzeige wegen Beleidigung. Der zuständige Polizist meint, die zwei Familien sollen ihre Probleme untereinander lösen. Zwei Tage später bekommt Familie E. Besuch von der Polizei. Herr E. wird von Herrn V. beschuldigt, sein Fahrzeug zerkratzt und beschädigt zu haben. Kurz darauf folgt im Treppenhaus ein Angriff von Herrn V. auf Herrn E., der mit seiner kleinen Tochter am Arm die Post holen wollte. Herr V. schlägt Herrn E. mit der Faust am Oberarm, worauf die Tochter von Herrn E. die Stiegen hinunterfällt. Herr E. verständigt die Polizei, die keine sichtbaren Verletzungen feststellen kann und den Vorfall lediglich aufnimmt. Nach zwei Jahren Schikanen und unbegründeten Anschuldigungen wendet sich in Vermittlung des Friedensbüros Familie E. 2020 an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Letztere verfasst ein Schreiben an die Hausverwaltung und begleitet die Familie zum Termin beim Strafam. Da es trotz Einschreitens der Hausverwaltung kein Einsehen seitens Herrn V. gibt, kündigt Familie E. die Wohnung. Zu Beginn des Jahres 2021 kommt es zu einer gerichtlichen Verhandlung, bei der Herrn E. der Sachbeschädigung zur Last gelegt wird. Die Antidiskriminierungsstelle unterstützt die Familie im Gerichtsverfahren. Nach der Einvernahme mehrerer Zeuginnen und Zeugen und Klärung des Sachverhaltes wird der Nachbar der Falschaussage überführt und Herr E. freigesprochen.

Zuweisungskriterien für Gemeindewohnungen der Stadt Graz¹

Das Wohnen gilt als Grundbedürfnis des Menschen, legt einen Grundstein für die erfolgreiche Bewältigung vieler weiterer Lebensbereiche und ist darüber hinaus in einer Vielzahl rechtlicher Bestimmungen garantiert sowie in Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte klar als Menschenrecht deklariert. Doch so selbstverständlich das Recht auf angemessenen Wohnraum klingen mag, so entspricht dies nicht immer der Lebensrealität vieler Menschen in Österreich. Denn die Mietpreise für Wohnungen steigen stetig an. Allein in den ersten drei Quartalen im Jahr 2020 sind die Mietpreise für Wohnungen in Österreich um 4,6% im Vergleich zu den ersten drei Quartalen im Jahr 2019 gestiegen.² So kommt es dazu, dass sich eine ausreichende Versorgung mit leistbarem

¹ Mit 01.04.2022 geändert worden

² Newsroom.sparkasse.at, Mietpreise in Österreich: 4,6 Prozent Steigerung seit Jahresbeginn, <https://newsroom.sparkasse.at/2020/11/16/mietpreise-in-oesterreich-46-prozent-steigerung-seit-jahresbeginn/84957> (abgerufen am 16. August 2021).

Wohnraum zunehmend schwieriger gestaltet. Insbesondere Menschen in vulnerablen Lebenslagen, wie zum Beispiel Alleinerziehende, Arbeitslose, Großfamilien, Migrant*innen, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Studierende, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen sind dadurch zunehmend gefährdet keine geeigneten Unterkünfte für sich zu finden. Abhilfe soll sozial benachteiligten Menschen unter anderem mit Gemeindewohnungen geschaffen werden. Denn Gemeindewohnungen verfolgen den Zweck, jene sozialen Gruppen zu unterstützen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation ihren Wohnungsbedarf nicht am freien Wohnungsmarkt decken können. Zwar blickt Österreich bereits auf eine lange Tradition von sozialem Wohnbau zurück, so geraten dennoch zunehmend die Vergabeverfahren einiger Bundesländer betreffend dieser geförderten Gemeindewohnungen in die Kritik der Öffentlichkeit.

Aufgrund der damaligen Vielzahl an Beschwerden in Bezug auf die Zuweisungskriterien für geförderte Gemeindewohnungen in Graz, die an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und andere Institutionen (Ikemba, InterAct, Jugend am Werk, Jukus, Omega, MigrantInnenbeirat der Stadt Graz, Mobile Integrationsbetreuung (der Caritas Steiermark), Zebra) herangetragen wurden, erlaubte sich die Antidiskriminierungsstelle eine gemeinsame Einschätzung und Empfehlung abzugeben. Mittlerweile wurden am 01.04.2022 die Zuweisungskriterien für Gemeindewohnungen in Graz geändert, was die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wie auch andere Institutionen begrüßen.

Überblick der aktuellen Voraussetzungen

Bereits im Jahr 2017 wurden in der Grazer Wohnungspolitik maßgebliche Veränderungen vorgenommen. Unter anderem wurde auch die Richtlinie für die Zuweisung von Gemeindewohnungen sowie Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten³ geändert. Vor Änderung der betreffenden Richtlinie war es Konventionsflüchtlingen (Menschen, denen aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention⁴ der rechtliche Status als Flüchtling zuerkannt wurde) in der Landeshauptstadt Graz möglich, um eine Gemeindewohnung anzusuchen.⁵ Nun aber, nach dieser entsprechenden Änderung, besteht für Konventionsflüchtlinge erst eine Antragsberechtigung, wenn sie über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ verfügen. Ferner wurden auch die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Dauer der Ortsansässigkeit in Graz geändert. Musste man vor der entsprechenden Änderung nur ein Jahr in Graz gemeldet sein, um Anspruch auf eine Gemeindewohnung zu haben, so galt die Voraussetzung, dass die ansuchende Person mindestens fünf

Jahre ununterbrochen oder insgesamt 15 Jahre in Graz gemeldet sein muss.⁶ Ebenso dürfen Personen um eine Gemeindewohnung ansuchen, sofern sie in den letzten fünf Jahren (früher bereits nach einem Jahr nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit) in Graz berufstätig waren.⁷ Von diesen Änderungen sind nicht nur Personen, die zum ersten Mal um eine Gemeindewohnung ansuchen, betroffen, sondern auch Mieterinnen und Mieter mit bestehenden Mietverträgen für Gemeindewohnungen, die um einen Wohnungswechsel ansuchen.⁸ Besonders unberücksichtigt blieb bei der Änderung der gesetzlichen Regelungen die Tatsache, dass sich die Lebenssituation von Menschen, die noch vor der Novellierung der Richtlinien eine Gemeindewohnung erhalten haben, im Laufe der Zeit ändern kann. Dokumentierte Fälle der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zeigten prekäre Zustände auf. Leben Menschen in nicht barrierefreien Wohnungen ohne Lift, hatten aber aufgrund von Krankheit oder der Tatsache plötzlich auf einen Rollstuhl angewiesen zu sein keine Möglichkeit ohne Hilfe in ihre Wohnung zu gelangen oder sich in ihrer Wohnung fortzubewegen, wurde ihnen durch die neuen Regelungen der Wechsel in eine barrierefreie Wohnung erschwert. Beispielsweise konnte ein Konventionsflüchtling, dem vor dem Jahr 2017 eine nicht barrierefreie Gemeindewohnung zugewiesen wurde, nach voranschreitender Krankheit und dadurch notwendig gewordenem Rollstuhl, einen Wechsel in eine barrierefreie Wohnung nicht mehr beantragen und in der Folge auch nicht vornehmen.

Zudem wurde im Jahr 2020 die Zugangsregeln hinsichtlich bestehender Einkommensgrenzen erneut einer Änderung unterzogen und der Personenkreis in diesem Bereich erweitert. Die Einkommensgrenzen wurden um 20 % angehoben, was bedeutet, dass nunmehr Einzelpersonen mit einem Netto-Jahreseinkommen von 40.800 Euro, beispielsweise ein Vier-Personen-Haushalt mit 77.400 Euro, Anspruch auf eine Gemeindewohnung haben. Da Veränderungen der Einkommensgrenzen nach der Vergabe der Gemeindewohnungen nicht mehr kontrolliert werden (können), können somit Personen mit überdurchschnittlich hohem Einkommen Gemeindewohnungen beziehen, während die Bedürftigkeit von Personen, deren Existenz bedroht ist, völlig aus dem Blick gerät.⁹

Mittelbare Diskriminierung zugezogener Personen

Wie bereits erwähnt, besteht für die Zuweisung einer Gemeindewohnung seit 2017 nun die Voraussetzung einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen bzw. insgesamt 15-jährigen Ortsansässigkeit in Graz. Diese Veränderung gilt allerdings gerade in Hinblick auf die im Jahr 2012¹⁰ und 2013¹¹ ergangenen EuGH-Urteile sowie den im Jahr 2014 gefassten

3 Richtlinie für die Zuweisung von Gemeindewohnungen sowie die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2017; GZ: WG 058074/2014/0005.

4 Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl 55/1955 iF III 211/2019.

5 Stadt Graz Wohnungswesen, Formular „Ansuchen um eine Gemeindewohnung“ (alte Fassung), https://www.oewg.at/fileadmin/public/Formulare/Ansuchen_um_Gemeindewohnung_-_Magistrat_Graz.pdf (abgerufen am 23.09.2020).

6 Steiermark.orf.at, Neue Vorgaben für Grazer Gemeindewohnung, <https://steiermark.orf.at/v2/news/stories/2849803/> (abgerufen am 23.09.2020); MeinBezirk.at, Fünf Jahre warten auf Gemeindewohnung, https://www.meinbezirk.at/graz/c-lokales/fuenf-jahre-warten-auf-gemeindewohnung-in-graz_a2162340 (abgerufen am 23.09.2020).

7 Stadt Graz, Gemeindewohnung – neue Richtlinien, https://www.graz.at/cms/beitrag/10300989/8106444/Gemeindewohnung_neue_Richtlinien.html (abgerufen am 23.09.2020).

8 Punkt 27 der Richtlinie über die Zuweisung von Gemeindewohnungen sowie die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2017 zur GZ WG058074/2014/0005.

9 Vgl. Kleine Zeitung - Winter-Pölsler, Höhere Einkommensgrenzen – Grazer Gemeindebau öffnet sich für den Mittelstand, https://www.kleinezeitung.at/steiermark/graz/5784750/Hoehere-Einkommensgrenzen_Grazer-Gemeindebau-oeffnet-sich-fuer-den (abgerufen am 23.09.2020); Grazer, Wartezeiten für Gemeindewohnungen so kurz wie noch nie, <https://www.grazer.at/de/Z8sxJN1N/wartezeiten-fuer-gemeindewohnungen-so-kurz-wie-nie/?page=flow> (abgerufen am 23.09.2020); Stadt Graz, Gemeindewohnung: Ansuchen, Voraussetzungen, https://www.graz.at/cms/beitrag/10273051/7763343/Gemeindewohnung_Ansuchen_Voraussetzungen.html#:~:text=Die%20Gemeindewohnungen%20der%20Stadt%20Graz,leistung%20Mieten%20D

10 EuGH 14.06.2012, C-542/09, Europäische Kommission/Niederlande Rz 86f.

11 EuGH 20.06.2013, C-20/12; Elodie Giersch u.a./Luxemburg.

Beschluss des Bayrischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH)¹² als überraschend. Denn auch in Deutschland wurde bei der Zuweisung von Sozialwohnungen bis vor kurzem ebenfalls daran angeknüpft, wie lange eine Wohnungssuchende bzw. ein Wohnungssuchender in München bereits gemeldet ist.¹³ Dahingehend stellte der BayVGH in seinem Beschluss klar, dass das Fordern eines Mindestaufenthaltes in der Gemeinde zwar grundsätzlich zulässig sei, dies jedoch nur als ergänzendes Kriterium zur Bestimmung der sozialen Dringlichkeit herangezogen werden dürfe. Eine Anwendung der Wartezeitregelung als Ausschlusskriterium für die Aufnahme einer bzw. eines Wohnungssuchenden in das Benennungsverfahren sei hingegen unzulässig. Dabei folgt der BayVGH der Rechtsansicht des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)¹⁴, der aussprach, dass eine Wohnsitzvoraussetzung dann unverhältnismäßig sein kann, wenn sie diesem Umstand einseitig unangemessen hohe Bedeutung beimisst, da allein die Dauer über den tatsächlichen und effektiven Grad der Verbundenheit zum Wohnsitzort nicht zwangsläufig repräsentativ ist und es nicht zulässig ist, durch reines Abstellen auf die Dauer, andere repräsentative (re) Umstände außer Acht zu lassen.

Ebenso entschied der EuGH in einem weiteren Fall¹⁵: Studierende in den Niederlanden mussten sich, um für die Gewährung einer Studienfinanzierung, zusätzlich zur Erfüllung anderer Voraussetzungen, bereits drei von sechs Jahren, die der Einschreibung für ein Hochschulstudium vorangingen, in den Niederlanden aufgehalten haben. Der EuGH entschied auch hier, dass diese Regelung eine zu starke Ausschlusswirkung habe und es durch die Leistungsgewährung ausschließlich für ortsansässige Studentinnen und Studenten zu einer mittelbaren Diskriminierung anderer komme, wenn diesen Leistungen allein aufgrund der fehlenden Ortsansässigkeit verwehrt bleibt. Wird vom EuGH eine derartige Leistungsverweigerung als diskriminierend erachtet, so ist auch davon auszugehen, dass es sich beim Abstellen der Stadt Graz auf einen Zeitraum von fünf Jahren Ortsansässigkeit um eine mittelbare Diskriminierung zugezogener Personen handelt, da vorwiegend Nicht-Grazer*innen davor nicht in Graz ansässig waren.

Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Flüchtlingsstatus

Dem Anschein nach handelte es sich bei der Richtlinie der Stadt Graz um eine neutrale Regelung, da diese durchaus auch auf die soziale Bedürftigkeit abstellte, indem ein gewisses Einkommen nicht überschritten werden durfte. Zusätzlich wurde vorgegeben, dass in objektiver Absicht auf die Dauer der Ortsansässigkeit von fünf Jahren abgestellt wird. Dies kann allerdings eine mittelbare Diskriminierung im Sinne des § 32 Landesgleichbehandlungsgesetz (L-GLBG)¹⁶ darstellen

da es sich um einen unverhältnismäßig langen Zeitraum handelt. Vor allem aber suggerierte diese Richtlinie, dass sie in keiner Weise auf die Staatsangehörigkeit abstelle, jedoch war gleichzeitig die österreichische Staatsbürgerschaft die erstgenannte Voraussetzung auf der Homepage der Stadt Graz.¹⁷ Es stimmt, es werden auch Personen aus EU-Ländern, Bürgerinnen und Bürger des EWR, Schweizerinnen und Schweizer zugelassen. Allerdings wurde Menschen aus Drittstaaten eine Gemeindewohnung nur dann zugestanden, wenn sie zusätzlich zu den übrigen Anforderungen (und fünf Jahren Ortsansässigkeit) über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ verfügen. Drittstaatsangehörige konnten eine Gemeindewohnung beantragen, allerdings nicht solange sie über einen Konventionsflüchtlingsstatus verfügen. Da es sich bei Konventionsflüchtlings zwingend um Drittstaatsangehörige handelt, liegt die Vermutung nahe, dass diese Regelung darauf abzielte, Menschen aus Drittstaatsländern geförderte Wohnungen besonders schwer zugänglich zu machen.

Verletzung des Rechtsgrundsatzes des Vertrauensschutzes:

Die Richtlinie der Stadt Graz hätte ebenso den Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes verletzen können. Denn gemäß Punkt 26 des XI Inkrafttreten und Übergangsregelungen der Richtlinie der Stadt Graz über die Zuweisung von Gemeindewohnungen waren die Richtlinien mit 1.10.2017 in Kraft getreten und Punkt 27 stellte klar, dass die Richtlinien für alle ab 1.10.2017 eingehenden Ansuchen um Zuweisung einer Gemeindewohnung, um Genehmigung eines Wohnungswechsels und um Vermietung einer Geschäftsräumlichkeit galt. Sinn einer Übergangsregelung (Punkt 27) sollte es sein, dass eine vorläufige Regelung für den Übergang von einem alten Rechtszustand in einen neuen geschaffen wird. De facto bestand hier jedoch keine Übergangsregelung aufgrund des fehlenden Übergangszeitraums, da die genannte Übergangsregelung am selben Tag wie die Richtlinie in Kraft trat. Dies stellte einen plötzlichen Eingriff in die Rechtsposition Betroffener dar, auf deren Bestand sie mit guten Gründen vertrauen konnten. In Hinblick auf vorheriges Beispiel, in dem ein betroffener Konventionsflüchtling nicht aus einer gemieteten Gemeindewohnung in eine barrierefreie wechseln konnte, weil ihm aufgrund der Änderung der Richtlinie ein solcher Wohnungswechsel verwehrt wurde bzw. der Anspruch auf eine Sozialwohnung gänzlich entfiel, erfolgte jener Eingriff in seine Rechte sehr plötzlich und traf ihn besonders schwer.

Es schien doch gänzlich unzulässig, dass Wohnungssuchende mit geringerer sozialer Dringlichkeit gegenüber denjenigen bevorzugt wurden, die zwar eine sozial geförderte Gemeindewohnung nötiger hätten, jedoch ihren Wohnsitz noch nicht lange genug in Graz hatten bzw. Flüchtlingsstatus besaßen.

¹² BayVGH, Beschl. v. 11.03.2014, Az.: 12 C 14.380, <https://openjur.de/u/682826.html> (abgerufen am 23.09.2020).

¹³ Süddeutsche Zeitung - Anlauf, Unzulässiger Bonus für Alteingesessene, <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-gerichtsurteil-sozialwohnungen-vergabe-1.4920815> (abgerufen am 28.05.2020).

¹⁴ EuGH 20.06.2013, C-20/12; Elodie Giersch u.a./Luxemburg.

¹⁵ EuGH 14.06.2012, C-542/09, Europäische Kommission/Niederlande Rz 86f.

¹⁶ Gesetz vom 6. Juli 2004, mit dem ein Gesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (Landes-Gleichbehandlungsgesetz L-GLBG), LGBl. Nr. 66/2004 idF LGBl. Nr. 104/2017.

¹⁷ https://www.graz.at/cms/beitrag/102730517763343/Gemeindewohnung_Ansuchen_Voraussetzungen_n.html (abgerufen am 23.09.2020).

Gerade in einer sozialen Gesellschaft sollte eines der obersten Ziele sein, bedürftige Menschen unabhängig von ihrer Herkunft und der Dauer des Aufenthalts in einem Land oder einer Stadt zu unterstützen, gleiche Voraussetzungen für alle zu schaffen und sozial Schwache aufzufangen, indem Unterscheidungen und daraus resultierende Diskriminierungen vermieden werden.

In Kooperation mit: Ikemba, InterAct, Jugend am Werk, Jukus, Omega, MigrantInnenbeirat der Stadt Graz, Mobile Integrationsbetreuung (der Caritas Steiermark), Zebra

NEUERUNGEN ZUR ZUWEISUNGS-RICHTLINIE:



Ab 1. April 2022 traten die Neuerungen der Zuweisungs-Richtlinie in Kraft, die zum Ziel haben, dass mehr Personen in Graz die Voraussetzungen für eine Gemeindeförderung erfüllen. Ab diesem Zeitpunkt reicht ein Jahr Hauptwohnsitz, bzw. ein einjähriges Beschäftigungsverhältnis in Graz aus. Ausgedehnt wird auch der Kreis der infrage kommenden Personen auf Asylberechtigte mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht. Bei miteinziehenden Personen entfällt der bisher geforderte mindestens 2-jährige gemeinsame Hauptwohnsitz. Die Sonderwartezeit wird von 2 Jahren auf 1 Jahr gesenkt und die Einkommensgrenze bei der Punktevergabe für Einpersonenhaushalte wird aufgehoben.*

* <https://www.inside-graz.at/wohnen/neue-richtlinien-fuer-staedtische-wohnungsvergabe-in-graz.html>

TROTZ HÖCHSTGEBOT BEI VERSTEIGERUNG NICHT DIE IMMOBILIE BEKOMMEN

Herr A. möchte sich ein Haus in Graz kaufen. Dabei handle es sich um ein Versteigerungsobjekt, welches in einem digitalen Versteigerungsverfahren über ein Immobilienunternehmen angeboten werde. Obwohl Herr A. das Höchstgebot macht, bekommt er das Haus nicht. Auf Nachfrage beim zuständigen Betreuer, habe dieser sich auf die Klausel, welche vorsehe, dass der Höchstbietende im digitalen Angebotsverfahren nicht auch automatisch das Objekt erhalte, sondern vielmehr, dass der Verkäufer sich den Käufer schlussendlich aussuchen dürfe, berufen. Herr A. fragt jedoch nochmals nach, was der Grund sei, denn schließlich umfasse das Angebot des Käufers, dem das Haus verkauft wurde, weniger als das Angebot von Herrn A. Der Betreuer der Immobilienfirma teilt Herrn A. daraufhin mit, dass der Verkäufer den Käufer, dem nun das

Haus verkauft wurde, kenne und aus diesem Grund diesem das Haus verkauft habe. Der Finanzberater von Herrn A., der den Käufer kennt, teilt Herrn A. mit, dass es sich beim Käufer nicht um einen Bekannten des Verkäufers handle. Auf nochmalige Nachfrage bzw. Vorbringen dieser Tatsache beim Betreuer der Immobilienfirma, gibt dieser letztlich an, dass der Verkäufer das Haus an den anderen Käufer verkauft habe, da er es Herrn A. nicht verkaufen wollte, weil Herr A. schlecht Deutsch spreche. Herr A. vermutet hier eine Diskriminierung aufgrund seiner Hautfarbe und bittet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark um Unterstützung.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark klärt Herrn A. auf, dass gegen das Verhalten des Verkäufers zivilrechtlich mittels Vertragsanfechtung gem. §879 ABGB (sittenwidriger Vertragsabschluss) geklagt werden könne. Weiters, dass die Beweislast bei Herrn A. liegt. Außerdem richtet die Antidiskriminierungsstelle ein Schreiben an den Makler und macht auf das wahrgenommene Verhalten von Herrn A. aufmerksam. Der ORF wird auf den Fall aufmerksam und berichtet darüber. Da der Betroffene den Wunsch äußert, den Fall vor die Gleichbehandlungskommission bringen zu wollen, wird er an die Gleichbehandlungsanwaltschaft weiterverwiesen.

AUTOR: EUROPÄISCHES TRAININGS- UND FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MENSCHENRECHTE UND DEMOKRATIE GRAZ.¹⁸

Studie unter dem Forschungsaspekt „Zugang zu Wohnraum in der Steiermark“

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark beauftragte das Europäische Zentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC Graz) mit einer Studie unter dem Forschungsaspekt „Diskriminierungsfreier Zugang zu Wohnraum in der Steiermark“. Nach der im Jahre 2014 durchgeführten Ausgangsstudie wurde diese 2021 und 2022 mittels Sekundärforschung aktualisiert und die Beleuchtung auf den Aspekt der allgemeinen Stressoren, die auf das Recht auf angemessenen Wohnraum in der Steiermark negativ wirken, erweitert. Folgend finden Sie eine Zusammenfassung der Studie.

Die vorliegende Studie befasst sich in drei Schritten mit dem Menschenrecht auf angemessenen Wohnraum in der Steiermark. Zuerst wurde im Jahr 2014 die Ausgangsstudie durchgeführt, die der Frage nachging, ob der diskriminierungsfreie Zugang zu angemessenem Wohnraum in der Steiermark verwirklicht war. Die Zugänglichkeit wurde durch eine Analyse der Auswahl- und Vergabeproxen von Wohnungsanbieter*innen überprüft. Um eventuelle regionale Unterschiede beziehungsweise Unterschiede zwischen Stadt und Land feststellen zu können, wurde die Untersuchung in vier steirischen Regionen durchgeführt. Mittels Fokusgruppendifkussionen wurden strukturelle Zugangsbarrieren, Beschränkungen des Zugangs durch gesellschaftliche Stereotype, sowie Benachteiligungen aufgrund individueller, vorurteilsbehafteter Haltungen gegenüber bestimmten Personen herausgearbeitet.

Basierend auf den ermittelten Ergebnissen wurde dann in einem zweiten Schritt im Jahr 2021 eine Aktualisierung mittels Sekundärforschung vorgenommen. Diese beleuchtete den Zeitraum von 2014 bis 2021. In einem finalen, dritten Schritt wurde diese Aktualisierung im Jahr 2022 neuerlich mit den aktuellsten Informationen aufgrund von soziopolitischen und -ökonomischen Entwicklungen, wie der steigenden Inflation und dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, ergänzt.

Auf Basis der Fokusgruppen gingen die folgenden zentralen Ergebnisse der Studie 2014 hervor: Die Verfügbarkeit von ausreichendem Wohnraum wurde für die Stadt Graz verneint; in den übrigen Regionen wurde sie generell als ausreichend bezeichnet, aber es zeigte sich, dass das Verhältnis von Angebot und Nachfrage zunächst vom wirtschaftlichen Standort der Gemeinde und der damit zusammenhängenden Zu- und Abwanderung abhängig war.

Grundsätzlich wurde in der Studie unterschieden zwischen dem Segment des öffentlichen und geförderten Wohnbaus, mit der primären Aufgabe der Wohnraumversorgung, und dem Segment des gewerblich vermittelten und privaten Angebots, das vorrangig auf Einkommenserzielung oder Vermögensanlage abstellt. Fixe Vergabekriterien wurden nur bei Gemeindewohnungen und teilweise bei Genossenschaften im öffentlichen Auftrag identifiziert. So orientierten sich die Vergaberegeln im öffentlichen und geförderten Wohnbau

¹⁸ Die Studie wurde von Dr. Klaus Starl und Livia Perschy, MA verfasst.

der Gemeinden primär am Wohnbedarf nach sozialen Kriterien. Auf struktureller Ebene wurden meist Personen ohne EU-Staatsbürgerschaft vom Zugang ausgeschlossen. Im gewerblich vermittelten Segment gab es nur wirtschaftliche Ausschlusskriterien. Strukturelle Barrieren waren die Makler*innenprovision und Kautions. Zudem wurde ein Unterschied zwischen Vergabekriterien und -praxen ermittelt. Unter anderem wurde die Inländer*innenbevorzugung als Praxis genannt. Lediglich bei Gemeindewohnungen der Stadt Graz erfolgte die Reihung von Bewerber*innen nach einem strengen Punkteschema.

Es wurde festgestellt, dass es Wohnungsanbieter*innen bei der Vergabe um die Vermeidung von den drei Risikofaktoren ging: Mietzahlungsausfälle, Schäden am Bestandsobjekt und Kosten durch Nachbarschaftskonflikte. Die Risikoeinschätzung von Bewerber*innen erfolgte einerseits durch „harte“ wirtschaftliche Kriterien wie Bonitätsprüfung, Selbstauskünfte, Warnkreditabfrage und Einkommensnachweise, andererseits auch durch das „Bauchgefühl“ der Anbieter*innen. Dies führte zu einer erhöhten Risikozuschreibung an gewisse Personenkreise. Folgende benachteiligte Personenkreise wurden für alle Anbieter*innensegmente identifiziert: Menschen mit psychischen Belastungen, Personen, denen geringe Finanzkraft und/oder Unzuverlässigkeit attestiert wird, kinderreiche Haushalte, sowie Personen, die als „fremd“ oder als nicht vertrauenswürdig wahrgenommen werden. Besonders betroffen sind wiederum Wohnungssuchende, auf die mehrere dieser Kriterien zutreffen.

Es zeigte sich im Jahr 2014, dass aus menschenrechtlicher Sicht der diskriminierungsfreie Zugang zu angemessenem Wohnraum in der Steiermark nicht vollständig gewährleistet war. Die Voraussetzung einer EU-Staatsbürgerschaft oder Bevorzugung von Bewerber*innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft im Zugang zu Gemeindewohnungen in manchen steirischen Gemeinden widersprach der geltenden Rechtslage. Am privaten bzw. gewerblich vermittelten Wohnungsmarkt waren insbesondere einkommensschwache Personen im Nachteil.

Basierend auf diesen Ergebnissen wurde die Studie im Jahr 2021/2022 mittels Sekundärforschung aktualisiert. Für den Zeitraum von sieben/acht Jahren konnten langfristig bestehende, negative Entwicklungen ermittelt werden, die beständig Druck auf den steirischen Wohnungsmarkt ausüben sowie die festgestellte und auch legitime Selektion beim Zugang zu Wohnraum weiterhin verstärken. Es handelt sich hierbei um die folgenden Entwicklungen:

Der Anstieg an steirischen Haushalten, insbesondere Einpersonenhaushalten, setzt sich deutlich fort. Es kam zu einer verstärkten Urbanisierung des steirischen Zentralraums. Das zukünftig erwartete Bevölkerungswachstum bis 2050 wird sich auf die Stadt Graz und den Bezirk Graz-Umgebung konzentrieren. Es ist weiterhin eine kontinuierliche, signifikante Abwanderung aus den ländlichen steirischen Gemeinden und Regionen zu verzeichnen. Der Anteil der über 65-Jährigen an der Bevölkerung steigt und ist vor allem in jenen Bezirken besonders hoch, die bereits einen deutlichen Bevölkerungsrückgang erleben.

Neben diesen bevölkerungsdynamischen Entwicklungen erhöht sich der Preisdruck in der ganzen Steiermark. Die durchschnittliche Bruttomiete pro m² für Hauptmietwohnungen ist gestiegen. Generell ist der Preisanstieg in der Stadt Graz am höchsten. Die bereits 2014 bestehende Zweitwohnsitzproblematik, insbesondere in den steirischen Tourismusgemeinden, verschärfte sich zusehends.

Im Jahr 2022 verschärft sich der ökonomische Druck auf die steirische Bevölkerung abermals aufgrund von soziopolitischen und -ökonomischen Entwicklungen. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine treiben die Inflationsrate in Österreich auf einen Höchststand wie zuletzt vor 70 Jahren. Die Folge sind weiterhin exorbitant steigende Mietpreise sowie überdurchschnittlich hohe Preisanstiege für Heizung und Strom. Zudem steigen neben Wohnungserhaltungskosten auch die Preise für Lebensmittel. Insbesondere junge Menschen unter 30 Jahren haben mit den Folgen dieser Preisanstiege zu kämpfen und sehen sich mit existenziellen Problemen konfrontiert. Sie zählen folglich zu den sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen.

Durch die Aktualisierungen im Jahr 2021 und 2022 zeigte sich nun, dass das Zusammenspiel aus den identifizierten Entwicklungen zu einer generell erhöhten ökonomischen Belastung der Wohnraumsuchenden in der Steiermark führt. Insbesondere für jene 2014 bereits als benachteiligt identifizierten Personenkreise, die aufgrund ihrer schwächeren sozioökonomischen Lage keinen diskriminierungsfreien Zugang zu angemessenem Wohnraum haben, stellen diese Entwicklungen neuerlich erschwerte Bedingungen dar. Das bedeutet folglich, dass auch im Jahr 2022 das Menschenrecht auf angemessenen Wohnraum nicht für alle Einwohner*innen gewährleistet ist.

Die legitime und auch notwendige Selektion bei der Vergabe von Wohnraum muss folglich ihren Fokus auf mehr Fairness und Gleichheit legen, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten. Wohnungsanbieter*innen aus beiden Segmenten sind gefordert, ihre Entscheidungsmechanismen bei der Vergabe von Wohnraum selbstständig fairen und transparenten Kriterien im Sinne der Diskriminierungsfreiheit zu unterwerfen. Auf diese Weise kann bestehenden Ungleichheiten entgegengewirkt werden. Zudem zeigt sich deutlich, dass der Bedarf an leistbarem Wohnraum immer weiter steigt. Das bedeutet nun, dass neben der Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu angemessenem Wohnraum, auch die Möglichkeit der Erhaltung dieses Wohnraums dringend gefördert werden muss. Denn nur auf diese Weise kann es gelingen, Recht auf angemessenen Wohnraum nachhaltig für alle Menschen in der Steiermark sicherzustellen. Die im Rahmen des Bürger*innenbeteiligungsprojekts des Theatervereins InterACT erarbeiteten Vorschläge und Anliegen können dafür bereits eine solide Ausgangsbasis bilden. Zudem zeigt sich, dass eine zunehmende gesellschaftspolitische Thematisierung des Rechts auf angemessenes Wohnen, wie etwa in den Menschenrechtsberichten der Stadt Graz 2021 und 2022, durch Video-Spots von Jungjournalist*innen der Online-Plattform Kenne deine Rechte oder durch die Auseinandersetzung auf internationaler Ebene, eine stärkere Bewusstseinsbildung für die Dringlichkeit der verschiedenen Problemstellungen im Zusammenhang mit diesem Recht in der Steiermark bewirkt.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark möchte die Forderungen und Empfehlungen des Forumtheaters InterAct, das im Rahmen des legislativen Theaterprojektes **WARE WOHNEN MENSCHENRECHT**¹⁹ gemeinsam mit zahlreichen Projektpartner*innen, unter anderem auch der Antidiskriminierungsstelle, zum Thema leistbares, menschenwürdiges und bedürfnisgerechtes Wohnen in Graz und der Steiermark Lösungsvorschläge und Empfehlungen mit mehr als 600 Menschen – Zivilpersonen, Expert*innen und Vertreter*innen von Organisationen erarbeitet hat, bekräftigen und für die großartige Initiative Arbeit danken:

**Schaffung von ausreichenden, niederschwelligen Not-
schlafstellen und (dauerhaften) Wohnungen für Men-
schen in prekären Lebenslagen.**

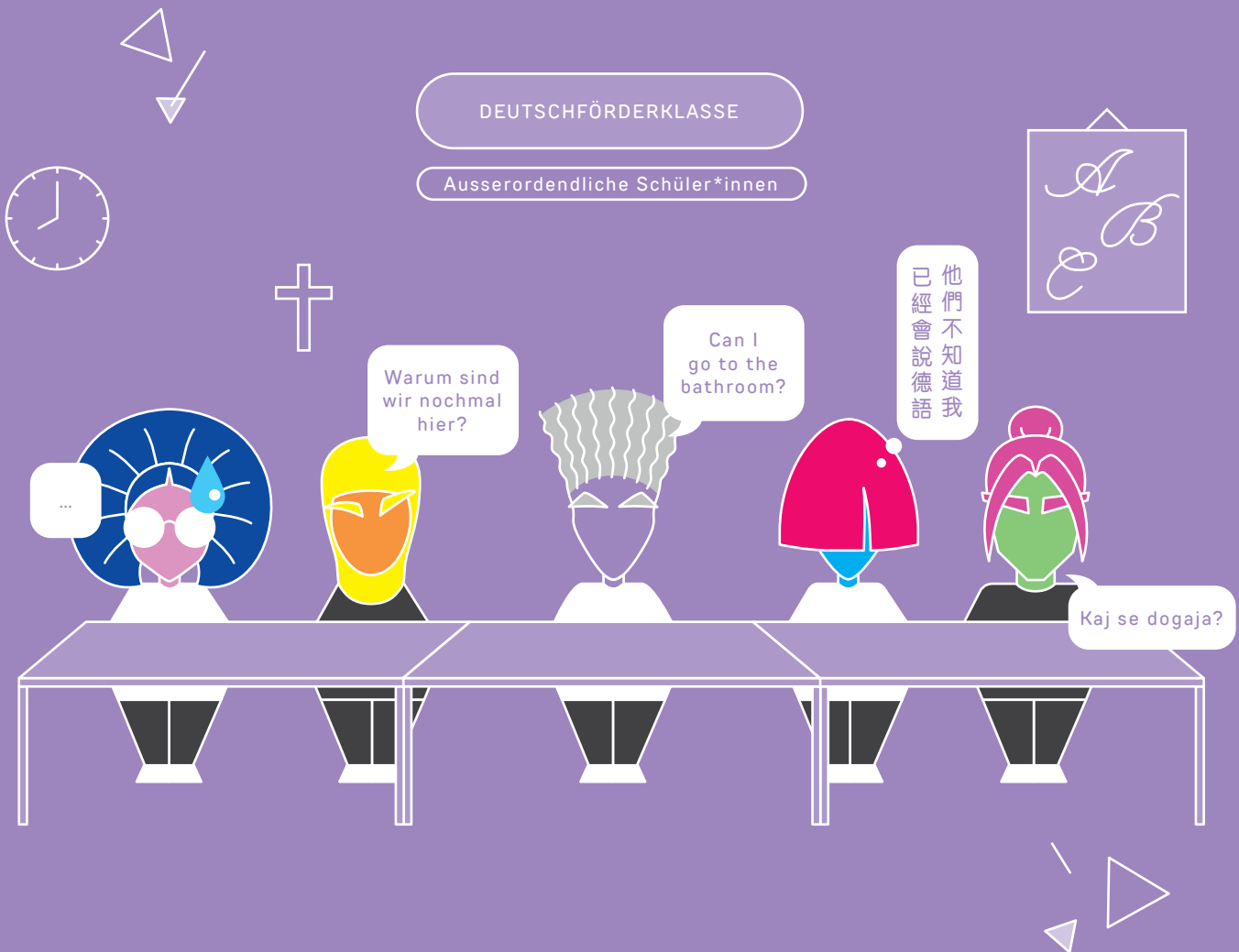
Für Menschen in prekären Lebenslagen braucht es genügend menschenwürdige, günstige, niederschwellige, gemeinnützige und öffentliche Wohnungen bzw. Wohnmöglichkeiten mit entsprechender Grundausstattung und Mietverträgen.

¹⁹ <https://www.interact-online.org/aktuell/wohnen-fuer-alle>, (abgerufen am 01.12.2022)

Zweckbindung von Wohnbauförderung, diese muss vor allem einkommensschwächeren Menschen zugutekommen. Mehr Gemeinde- und gemeinnützige Genossenschaftswohnungen durch Zweckbindung der Wohnbauförderung (Selbstverpflichtung vom Land, Einmahnung des Bundes). Wohnbau-Förderungen sollen mit der Verpflichtung verknüpft werden, Gemeinden ein Zuweisungsrecht für einen Teil der neu gebauten Wohnungen zu gewährleisten. Keine Privatisierung von öffentlichem Wohnraum. Gefördertes Privateigentum an Wohnungen (z.B. günstiges Landesdarlehen) muss an Regelungen (z.B. Mietendeckel, Eigenwohnbedarf, ...) gebunden sein.

Gestaltung von inklusiven Zugangsbestimmungen für das kommunale, gemeinnützige, geförderte Wohnen Die Leitlinien für die Vergabe von kommunalen Wohnungen und Genossenschaftswohnungen müssen transparent sein und sich an den Kriterien der Einkommenslage, der Dringlichkeit und des Bedarfs orientieren und vorrangig denjenigen zur Verfügung stehen, für die es am privaten Wohnungsmarkt nur schwer bzw. nicht möglich ist, leistbaren Wohnraum zu finden. Gleichzeitig soll für eine entsprechende Durchmischung gesorgt werden. Die Zugangsbestimmungen und Vergabekriterien sollen sich an den aktuellen Gesetzen für Gleichbehandlung und (wirklicher) Barrierefreiheit orientieren.

AUSBILDUNG



Einstufungstest für mehrsprachige Volksschulkinder, keine Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetschung

Diskriminierungen kommen in allen Lebensbereichen vor, so auch im Bereich der Ausbildung. Die Beratungsfälle der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zeigen, dass beim Zugang zur

Ausbildung die Chancen von Anfang an ungleich verteilt wirken können. Die soziale oder die ethnische Herkunft entscheidet oft über die Bildungschancen von Kindern. Gerade für Menschen mit Benachteiligungen ist Bildung eine extrem wichtige Ressource, umso mehr sollte darauf geachtet werden, keine Bildungsungleichheit entstehen zu lassen. Von den bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eingelangten Beschwerden überwogen Fälle, bei denen Betroffene über die Benachteiligung ihrer mehrsprachigen Kinder bei Schuleintritt klagten. Auch stießen bestimmte Personengruppen (Personen mit nicht-österreichisch klingenden Namen oder mit Kopftuch) bei der Suche nach einer Lehrstelle auf größere Schwierigkeiten als andere.

7,70 % der im Berichtszeitraum von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark erarbeiteten Fälle entfiel auf den Lebensbereich „Ausbildung“. Hier betrafen 42,1 % das Diskriminierungsmerkmal ethnische Herkunft, 26,5 % wiesen einen Bezug zur Mehrfachdiskriminierung auf, nämlich Alter und gesundheitlicher Zustand und 14,9 % waren Beschwerden aufgrund der sozialen Herkunft.

FALL

SCHÜLER MUSS EINSTUFUNGSTEST ABSOLVIEREN, DA ER MEHRSPRACHIG AUFWÄCHST

Nach der Flucht vom Bosnienkrieg nach Österreich erlernten Herr U. und seine Frau im Kindesalter die deutsche Sprache und sie vermittelten diese später auch deren Sohn. Herr U. legte immer ein starkes Augenmerk darauf, dass sein Sohn Deutsch und Bosnisch lernte, da er dies als Vorteil für das künftige Leben sah. Dass dem nicht so ist, wurde ihm schnell bei der Anmeldung an einer Grazer Volksschule bewusst, weshalb er sich im Juli 2020 an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wendet. Die Volksschule verlangt, dass sein Sohn einen Einstufungstest für die erste Klasse machen muss, bei dem seine Deutschkenntnisse überprüft werden (MIKA-D Test).

Der Sohn von Herrn U. ist bei einem Teil des Tests, der Inversion, durchgefallen, obwohl er bei den anderen Aufgaben fast alle Punkte erreicht hat. Als Inversion wird die Umkehrung der üblichen Wortstellung bezeichnet. Durch die Umstellung von Subjekt und Prädikat wird ein gewisser Begriff hervorgehoben und dadurch eine Bedeutungssteigerung erreicht.¹ Da sein Sohn an der Inversion gescheitert ist, ist die Konsequenz, dass er den außerordentlichen Status erhält und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht einen Zusatzlehrer bekommen soll. Dies will sein Vater jedoch nicht akzeptieren, zudem sein Sohn eine Kinderkrippe sowie drei Jahre hindurch den Kindergarten in Österreich besucht hat. Auch die Kindergartenpädagogin fügt in der Abschlussbeurteilung an, dass der Sohn von Herrn U. über sehr gute Deutschkenntnisse verfügt. Herr U. bittet daher um Unterstützung, da es ihm sehr wichtig ist, dass sein Sohn keinen außerordentlichen Status bekommt und für seine Leistungen auch benotet wird. Nach längerer Intervention und Widerspruch gegen die Entscheidung der Schulleitung, darf der Sohn erneut zum MIKA-D Test antreten, den er beim zweiten Anlauf besteht und dadurch einen ordentlichen Status erhält.

¹ Inversion, Lernhelfer, <https://www.lernhelfer.de/schuelerlexikon/deutsch-abitur/artikel/inversion#> (abgerufen am 13.08.2021).

GEHÖRLOSER SCHÜLER KANN DOCH SOMMERSCHULE BESUCHEN

Herr K. ist ein gehörloser Schüler. Die Bezirkshauptmannschaft übernimmt die Gebärdensprachdolmetscherkosten für seine gesamte Schulzeit. Als Herr K. einen Antrag für die Sommerschule 2020 stellt, wird diesen von der Bezirkshauptmannschaft und vom Land abgelehnt, mit der Begründung, die Sommerschule sei kein regulärer Unterricht. Herr K. hat in der Zeit vom Lockdown durch das Homeschooling viel versäumt, daher wird ihm von seinen Lehrer*innen nahegelegt, die Sommerschule zu besuchen. Die Mutter von Herrn K. wendet sich ratsuchend an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Diese richtet ein Schreiben an die Behindertenanwaltschaft. Da mit einer rechtlichen Entscheidung in der kurzen Zeit nicht zu rechnen ist, und Herr K. dadurch die Sommerschule verpassen würde, bittet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark die Aktion „Steirer helfen Steirer“ von der Kleinen Zeitung um Unterstützung. Kurz vor Beginn der Sommerschule kommt die erlösende Nachricht: Die Aktion „Steirer helfen Steirer“ übernimmt die Kosten von rund 3000 Euro.



KLEINE ZEITUNG, 30.08.2020,

„Dolmetscher für gehörlosen Schüler“

SCHÜLERIN WIRD AUSGEGRENZT, WEIL SIE NICHT GEGEN COVID-19 GEIMPFT IST

Die 16-jährige Tochter von Frau S. besucht ein Oberstufengymnasium und ist die Einzige in ihrer Klasse, die sich nicht mit einem COVID-19-Impfstoff impfen lassen möchte. In der Familie von Frau S. gibt es mehrere Fälle von Impfschädigungen und die Tochter von Frau S. hat Angst vor Spritzen und Angst vor dem COVID-19-Impfstoff. Ihre Sorgen und Ängste werden aber weder von ihren Mitschüler*innen noch von ihren Lehrer*innen ernst genommen, vielmehr findet sowohl unter den gleichaltrigen als auch von der Schulorganisation eine Ausgrenzung und Abwertung statt. Ungeimpfte Schüler*innen werden von den Maturaballvorbereitungen, Sprachreisen und vom eigenen Maturaball ausgeschlossen. Die Tochter von Frau S. ist vor Weihnachten derart zermürbt, dass sie die Schule nicht mehr weiter besuchen möchte. Frau S. wendet sich Hilfe suchend an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, dem Abschluss einer Intervention kommt aber die Genesung von Familie S. zuvor.

CORONA-MASSNAHMEN UND SCHULE

Vermehrt wurden bei der Antidiskriminierungsstelle Fälle von Diskriminierungen im Schulbereich gemeldet. Dabei ging es zu Beginn der Pandemie um Kinder, die aufgrund von Maskenbefreiungen nicht in der Schule unterrichtet wurden und die Eltern aber aufgrund ihrer Berufstätigkeit das Homeschooling nur unter erschwerten Bedingungen abwickeln konnten. Besonders prekär stellte sich diese Situation für Alleinerzieher*innen dar, die keine Möglichkeit hatten ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office aus nachzugehen, sondern an ihrem Arbeitsplatz anwesend sein mussten und somit gedrängt wurden, ihr Kind unbeaufsichtigt zuhause zu lassen. Aufgrund der geltenden Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen war es ihnen auch nicht möglich auf andere Aufsichtspersonen wie die Großeltern, Freunde und Bekannte zurückzugreifen. Im weiteren Verlauf der Pandemie kam es zu Diskriminierungen im Zusammenhang mit dem Impfstatus und den Corona-Tests. Beispielsweise war es einem Jungen aufgrund seiner Behinderung nicht möglich, an den Corona-Testungen teilzunehmen, weshalb er dann auch nicht am Präsenzunterricht teilnehmen durfte, was ihn sowohl beim Erfassen der Unterrichtsmaterien wesentlich benachteiligte als auch vom sozialen Umgang mit seinen Mitschüler*innen ausgrenzte.

ABONNIEREN
 EINLOGGEN

ZEITUNG
 ESSEN & TRINKEN
 EVENTS
 KINO
 KINDER
 BEST OF VIENNA
 Q MEHR >

"Wurde zu Unrecht verdächtigt"

Ein Rekrut mit bosnischen Wurzeln fühlt sich vom Bundesheer diskriminiert: Er wurde des Diebstahls verdächtigt und versetzt

GERLINDE PÖLSLER
POLITIK, FALTER 35/22 VOM 31.08.2022

Grazer Belgierkaserne, Sommer 2021. Der 18-jährige R. leistet das fünfte Monat seines Grundwehrdienstes. Er ist unter anderem im Minimarkt des Soldatenheimes für die Kasse zuständig. Es gefällt ihm beim Heer, er würde gern bleiben und die Ausbildung zum Piloten absolvieren. Doch plötzlich heißt es: Im "Schweren Wiener", dem Tresor, in dem die Einnahmen des Kasernenshops aufbewahrt werden, fehle Geld, exakt 349 Euro. "Verdächtig haben sie

FALTER 35/22, 31.08.2022

„Wurde zu Unrecht verdächtigt“

FALL

GRUNDWEHRDIENER TROTZ MANGELNDER BEWEISE DES DIEBSTAHL VERDÄCHTIGT

Frau E. und ihr Sohn Herr E. wenden sich Ende August 2021 an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Herr E. strebt eine Ausbildung als Pilot beim Militär an. Er und ein anderer Grundwehrdiener – beide mit Migrationshintergrund – sind die einzigen, die keinen Gefreiten-Stern verliehen bekommen. Alle anderen Grundwehrdiener, ohne Migrationshintergrund, bekommen einen Stern verliehen. Einen rechtfertigenden Grund für diese Unterscheidung bei der Verleihung gibt es nicht. Herr E. und der andere Grundwehrdiener sind auch beide gemeinsam mit einem dritten Grundwehrdiener ohne Migrationshintergrund für die Aufsicht der Kasse zuständig. Herrn E. und seinem Kollegen (mit Migrationshintergrund) wird vorgeworfen Geld aus der Kasse genommen zu haben. Es gibt aber keine richtigen Beweise dafür. Der vermeintliche Diebstahl wird der Polizei gemeldet. Die beiden Männer werden daraufhin in eine andere Kaserne versetzt. Durch die Strafanzeige kann Herr E. nicht mehr im Heer aufsteigen. Eine Karriere beim Bundesheer wird ihm dadurch verwehrt. Auch für den Nebenjob bei einem Security-Unternehmen sind die Anschuldigungen sehr hinderlich. Herr E. hat das Gefühl, dass ihm absichtlich geschadet wird und er denkt, dass hierbei auch rassistische Motive mitspielen. Einerseits aufgrund seiner Religion und andererseits aufgrund seiner ethnischen Herkunft.

Die Antidiskriminierungsstelle verfasst ein Schreiben an die Gleichbehandlungsbeauftragte des Verteidigungsministeriums und an die Parlamentarische Bundesheerkommission. Im Antwortschreiben des Bundesministeriums steht, dass „Dem Beschwerdevorbringen keine Berechtigung zuerkannt wird, weil den Erhebungen zufolge eine Unrechtszufügung nicht festgestellt werden konnte. Weiters konnte im Rahmen der Erhebungen nicht festgestellt werden, dass Herr E. aufgrund seines Migrationshintergrundes verdächtigt und versetzt wurde.“

KOSTEN FÜR DIE GEBÄRDEN-SPRACHDOLMETSCHUNG IM RAHMEN DER AUSBILDUNG ZUR KINDERPÄDAGOGIN WERDEN NICHT ÜBERNOMMEN

Frau J. scheitert aufgrund ihrer Gehörlosigkeit an der Aufnahmeprüfung zur Bildungsanstalt für Elementarpädagogik in Graz, da ihre Beeinträchtigung als „Handicap“ angesehen werde. Dass ihre Gehörlosigkeit als Belastung gelte, empfindet Frau J. als Diskriminierung und wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. In der Beratung räumt Frau J. ein, sie sei genauso in der Lage Kinder zu unterrichten, sofern ihr eine Gebärdensprachdolmetscherin zur Verfügung gestellt wird. Sie schildert außerdem, dass gehörlosen Menschen immer wieder Hürden in den Weg gestellt werden, beispielsweise was die Übernahme von Dolmetscherkosten bei Aus- oder Weiterbildung betreffe. Weil Frau J. gegen die Diskriminierung aufgrund ihrer Beeinträchtigung vorgehen möchte, bittet sie die Antidiskriminierungsstelle um Unterstützung. Diese thematisiert die Problematik der Dolmetscherkosten beim zuständigen politischen Büro und weist Frau J. an die Behindertenanwaltschaft weiter.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt:

Art. 27 UN-KRK normierte das Recht auf Entwicklung der Kinder und dafür Sorge zu tragen, dass jedem Kind ein angemessener Lebensstandard bezüglich der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung zukommt. Zudem ist das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung darüber hinaus in Art. 1 BVG Kinderrechte normiert. In diesem Sinne besteht die staatliche Schutz- und Fürsorgepflicht, bei allen Kindern und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten stets das Kindeswohl als vorrangigen Erwägungsprinzip einzubeziehen.² Somit insbesondere die MIKA-D Testung zu evaluieren und Änderungen zum Kindeswohl vorzunehmen.

² https://www.kija-sbg.at/fileadmin/user_upload/Positionspapier_MIKA-D-Testungen.pdf

BEHÖRDE



Corona-Maßnahmen – große Hürden bei Leistungsansprüchen und für binationale Beziehungen, Zugangsbeschränkungen in Behörden, Ethnic Profiling

Diskriminierung kann überall stattfinden – auch dort wo es ungleiche Machtverhältnisse gibt. Der Lebensbereich Behörde ist charakteristisch für Situationen, in denen Betroffene auf Hilfe angewiesen sind. Pandemiebedingt hatten viele bei der

Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldete Fälle mit den im Zuge der COVID-19-Maßnahmen eingeführten Regelungen und Verordnungen. Betroffene Personen berichteten meist von ungleichen Behandlungen und größeren Hürden bei der Inanspruchnahme von Leistungen.

Aufgrund des eingeschränkten oder gar fehlenden Parteienverkehrs bei den Behörden in der Zeit der Lockdowns konnten viele Menschen Behördenwege nur mühsam erledigen. Betroffene beschwerten sich, dass sie beispielsweise nicht direkt bei den Ämtern laufende Volksbegehren unterschreiben oder die Meldeservice aufsuchen konnten.

Abseits der Beschwerden rund um Corona gab es auch Vorwürfe in Richtung Ethnic Profiling, also dass Schwarze Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe von der Behörde aufgehalten bzw. kontrolliert wurden.

Auf dem Lebensbereich Behörde fielen in beiden Jahren 17,0 % der Fälle. Innerhalb dieses Lebensbereiches wurden am häufigsten Fälle in Bezug auf das Merkmal ethnische Herkunft (28,4 %) und soziale Herkunft mit 17,33 % gemeldet. Und insgesamt 9,41 % betrafen den Diskriminierungsgrund politische oder sonstige Anschauung.

Härtefallfonds – 24-Stunden Pflegekräfte

Zu enormen finanziellen Belastungen kam es auch für die meist aus dem europäischen Ausland stammenden 24-Stunden Pflegekräfte im Jahr 2020. Denn durch coronabedingte Grenzschließungen im Frühjahr 2020 konnte eine Vielzahl dieser Pflegekräfte nicht nach Österreich einreisen und ihrer Arbeit nachgehen. Darüber hinaus war eine finanzielle Unterstützung mittels dem österreichischen Härtefallfonds nur für jene Pflegekräfte, welche über eine österreichische Bankverbindung verfügten, vorbehalten. Eine Betroffenen-Vertreterin wandte sich hilfesuchend an die Antidiskriminierungsstelle, die ihre rechtliche Einschätzung, dass diese Auslegung EU-rechtswidrig wäre, an die Volksanwaltschaft übertrug und um Feststellung des Missstandes bat. Dieser Thematik nahm sich die Volksanwaltschaft an und zeigte diesen Missstand mittels der Fernsehsendung der „Bürgeranwalt“ auf. Grund für die Anknüpfung des Härtefallfonds an inländische Bankkonten war nach Ausführungen des Bundesministeriums für Finanzen die Missbrauchsprävention. Ein unter Berücksichtigung der EU-Verordnung Nr. 260/2012 (SEPA-Verordnung) unverständliches Argument für den Volksanwalt Werner Amon. Durch die SEPA-Verordnung sei laut Volksanwaltschaft „jedes Konto im EU-Ausland genauso gut wie ein österreichisches Konto“.¹ Inzwischen kann die Intervention durch die Volksanwaltschaft als erfolgreich angesehen werden. Anträge auf Förderungen aus dem Härtefallfonds der Phase 2 und Phase 3 können nun auch mit Bankverbindungen aus dem EU-Ausland sowie aus den EWR-Ländern beantragt werden.²

FALL

FAMILIENHÄRTEAUSGLEICH NUN AUCH FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

Als im Mai 2020 das Bundesministerium für Arbeit, Familien und Jugend die Richtlinien für den Familienhärteausgleich im

Rahmen von Covid-19 veröffentlicht, meldet sich Frau S. bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit dem Hinweis, dass sie als Drittstaatsangehörige mit einem österreichischen Kind in den Richtlinien nicht berücksichtigt werde und dementsprechend nicht ansuchen könne. Frau S. ortet darin eine Diskriminierung. Nach Überprüfung der Richtlinien vermutet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, dass es ein Versehen seitens des Ministeriums sei. Sie verfasst ein Schreiben, worauf das Ministerium prompt reagiert und sich für dieses Versäumnis entschuldigt. Die Richtlinien wurden in der Folge angepasst und Frau S. kann ihr Ansuchen stellen.

FALL

LOVE IS NOT TOURISM – GETRENNT DURCH COVID- 19-REISEBESCHRÄNKUNGEN

Frau R. wendet sich verzweifelt an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, weil die COVID-19-Maßnahmen und Reisebeschränkungen dazu geführt haben, dass sie und ihr Verlobter tausende Kilometer voneinander getrennt leben müssen. Frau R. und ihr Verlobter Herr E., der amerikanische Staatsbürger ist, sind seit 7 Jahren ein Paar und leben seit 3 Jahren gemeinsam in Graz. Bis 2019 war Frau R. Studentin, Herr E. befand sich in einem Angestelltenverhältnis. Im Jahr 2020 wollen die beiden heiraten, aber – wie für viele Paare – sollte es anders kommen. Anfang 2020 muss der Verlobte von Frau R. aus familiären Gründen zurück in die USA reisen, seine Rückkehr ist für Ende März geplant. Aufgrund der COVID-19-Maßnahmen ist eine Rückkehr nach Österreich aber über Monate nicht mehr möglich. Doch nicht nur das, der Verlobte wird in Österreich regelmäßig im Zusammenhang mit einer Krankheit behandelt. Obwohl der Betroffene in Österreich seinen Lebensmittelpunkt hat, gemeinsam mit Frau R. in einer Wohnung lebt, in Österreich versichert ist, sein Bankkonto hier führt und über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, scheint die Rückreise nach Österreich unmöglich und so vergehen Monate. Einreisen sind zu diesem Zeitpunkt weder für US-Bürger*innen in den Schengenraum, noch für EU-Bürger*innen in die USA möglich.

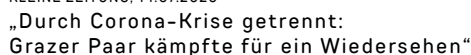
¹ Volksanwaltschaft.gv.at, Covid-Unterstützungen: Auszahlungen müssen unbürokratischer werden, https://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/Covid-Unterstützungen-Auszahlungen-muessen-unbuerokratischer-werden?topic_type=archiv (abgerufen am 03.08.2021).
² APA, Volksanwaltschaft präsentiert Prüfergebnisse im Landtag Steiermark, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210608_OTS0013/volksanwaltschaft-praesentiert-pruefergebnisse-im-landtag-steiermark (abgerufen am 02.08.2021).

Ein Wechselbad der Gefühle, das viele Menschen im Jahr 2020 durchlaufen mussten. Viele binationale Paare mussten über Monate getrennt voneinander leben, besonders traf es damals Pärchen, die nicht verheiratet waren. So bildeten sich Initiativen, die sich für die Wiedervereinigung von Paaren während COVID-19 und den damit einhergehenden Beschränkungen einsetzten. Paare aus unterschiedlichen Ländern vernetzten sich miteinander, erzählten ihre Geschichte und versuchten Lösungen zu erzielen. Auch die Politik wurde auf die Initiativen aufmerksam und Regierungsmitglieder versuchten die Einreise von Partner*innen zu ermöglichen, die sich in einem Land befanden, für das ein Einreiseverbot in die EU galt.

Mein Name ist MMag. Andreas Reinelt. Ich bin seit der Geburt am linken Ohr an Taubheit grenzend schwerhörig und am rechten Ohr taub. Meine Erstsprache ist die Lautsprache, und ich trage seit meinem 4. Lebensjahr ein Hörgerät am linken Ohr. Im Erwachsenenalter erlernte ich die Gebärdensprache, meine 2. wichtigste Sprache. Im Jahr 2012 erfolgte die Cochlea Implantation am rechten Ohr und 2019 am linken. Das Cochlea Implantat (englisch cochlear implant, CI) ist eine Hörprothese für Gehörlose und Ertaubte, deren Hörnerv als Teilorgan der auditiven Wahrnehmung noch funktionsfähig ist, sowie für hochgradig Schwerhörige, bei denen die Versorgung mit einem Hörgerät nicht mehr ausreichend ist.³ Dennoch bin ich bei der vollen und wirksamen Teilhabe auf Schriftdolmetschen UND Gebärdensprachdolmetschen angewiesen.

Erfolgsverwöhnt durch die gesetzliche Verankerung des Schriftdolmetschens im Tiroler Teilhabegesetz, welche auch unter meiner Mitwirkung umgesetzt wurde, übersiedelte ich Anfang 2019 in die Steiermark.

„Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Förderung von
Schriftdolmetsch gibt es bislang nur in Tirol. § 7 des neuen Tiroler
Teilhabegesetzes führt als förderbare Kommunikationshilfsleis-
tungen für Menschen mit Behinderung neben dem Gebärdens-
sprachdolmetsch auch Schriftdolmetsch sowie Relaisdolmetsch
(Dolmetsch für Menschen mit Mehrfachbehinderung und Hörbe-
hinderung), Lormen (Dolmetsch über Berührungen für taubblinde
Menschen), unterstützte Kommunikation und Begleitung von seh-
behinderten Menschen an.“⁵



Somit stellte ich Anfang 2019 einen Antrag auf Schrift- UND Gebärdensprachdolmetschen bei der Steiermärkischen Behörde. Mit großem Erstaunen erfuhr ich, dass mein Antrag auf Schriftdolmetschen abgelehnt, jedoch auf Gebärdensprachdolmetschen bewilligt wurde.

Bei Recherchen stieß ich auf das Steiermärkische Behindertengesetz, welches die Dienstleistung zu diesem Zeitpunkt nicht verankert hatte. Auf Anfrage und Einspruch erklärte der Behindertenanwalt des Landes Steiermark, dass man hier machtlos sei und trotz des klaren Auftrags der UN-Konvention keine Änderung im Gesetz bewirken könne. Daraufhin wandte ich mich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, an Frau Mag. Grabovac, aufgrund der, meiner Ansicht nach, vorliegenden Diskriminierung, nämlich Gebärdensprachdolmetschen ja, Schriftdolmetschen nein. Auch Frau Mag. Grabovac bestätigte mir, dass wir auf den klassischen Weg über den Einspruch meines Bescheides nicht weit kommen werden und so sind wir letztendlich auf die Bundesebene übergegangen und haben eine Beschwerde bei der Volksanwaltschaft eingereicht. Die Beschwerde berief sich auf die Ungleichbehandlung auf der Bundesebene (Bundesländer).

„In NÖ gibt es bislang offenbar keine gesetzliche Regelung zur Förderung von Kommunikationshilfen für Menschen mit einer Hörbehinderung. [...] In Bgld, Ktn und OÖ ist Schriftdolmetsch von den allgemeinen Regelungen mitumfasst und damit förderbar. In Sbg wird gerade an einer Änderung gearbeitet, [...] Die Stmk, Vbg und Wien haben bislang offenbar ebenfalls keine Regelungen zur Förderung von Schriftdolmetsch.“

Mit dieser Grundlage konnten wir gemeinsam eine Änderung des Steiermärkischen Behindertengesetzes, welches seit Mai 2020 gültig ist, erreichen.

„§ 8 Kostenzuschüsse für die Inanspruchnahme qualifizierter Gebärdensprach- sowie Schriftdolmetschleistungen.“

Trotz dieses Erfolges sieht die Realität leider anders aus. Nach 25 Jahren Behindertenarbeit habe ich aufgrund von hohen psychischen Belastungen eine berufliche Neuorientierung zum zertifizierten Hundetrainer gemacht. Dies erfolgte in der Zeit meiner Arbeitslosigkeit und Notstandhilfe, in der ich aufgrund meiner langen Selbstständigkeit keinerlei Unterstützung bekam, geschweige denn für das Schriftdolmetschen. Es wurde damit begründet, dass die 2-jährige Trainerausbildung ein zweiter Bildungsweg ist und daher von der Individualförderung ausgeschlossen ist. Die Folge waren bleibende psychische Schäden durch Mehrfachbelastungen.

Um zumindest den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern, habe ich um Unterstützung beim Unternehmensgründungsprogramm (UGP) des Arbeitsmarktservice (AMS) angesucht, welche mir auch gewährt wurde. Weder das UGP noch das AMS willigten jedoch mein Ansuchen auf Schriftdolmetschen ein. Durch diese Verweigerung der Kostenübernahme von Schriftdolmetschen scheiterte mein beruflicher Neubeginn und ich musste aufgrund von zunehmenden psychischen Problemen,

die durch die behördlich geförderte Isolation entstanden, den Antrag auf die Erwerbsunfähigkeitspension stellen, welche mir auch zugesprochen wurde.

Als tierschutzqualifizierter Hundeverhaltenstrainer bin ich zu regelmäßigen Fortbildungen verpflichtet. Daher stellte ich einen Antrag auf Kostenübernahme von Schriftdolmetschen beim Sozialministeriumsservice. Abermals wurde mein Antrag abgelehnt, mit der Begründung, dass nur Vollversicherte mit echtem Dienstvertrag den Zuschuss bekommen. Somit ging ich als Pensionist leer aus. Daraufhin reichte ich eine Schlichtung gegen diesen Bescheid ein. Das Verfahren steckt im Moment fest bzw. liegt beim Österreichischen Klagsverband.

Zählt ein hochgradig hörgeschädigter Pensionist, der jahrelang brav seine Steuern einbezahlt hat und somit einen großen solidarischen Beitrag geleistet hat, zu den Bittstellern?

NEIN!

Auch ich gehöre zu dieser Gesellschaft und bin ein Teil davon. Durch die UN-Konvention, das Antidiskriminierungsgesetz und das Gleichbehandlungsgesetz habe ich ein Recht auf die vollständige Teilhabe in der Gesellschaft.

Daher fordere ich ein ENDE der Isolationsförderung durch die Republik Österreich und fordere die Politik zu dem klaren Bekenntnis der vollständigen Teilhabe ALLER Menschen mit Behinderung OHNE Wenn und Aber und OHNE Bettelstatus!

„Behinderung habe ich mir nicht ausgesucht“

plantate haben auch ihre Grenzen, so Reinelt, der sich eine Ausnahme nennt, weil er gebärden kann. Die Lautsprache ist aber seine Muttersprache, deshalb benötigt er das Schriftdolmetschen genauso.

Dass Dolmetschkosten übernommen werden, ist ein „extremer Kampf für Betroffene“, sagt Harald Tammegeyer vom Dachverband des Österreichischen Schwerhörigenbundes. Bei Behördengängen oder Arztbesuchen müssen Gebärdensprachdolmetscher beauftragt werden. Schriftdolmetscher werden nicht einmal in jedem Bundesland gewährt.

In der Steiermark setzte sich Reinelt dafür ein: Als das Land seinen Antrag auf Kostenübernahme



Andreas Reinelt mit der Schriftdolmetscherin Anja Pfneisel, die für ihn „untertitelt“

Hundetrainer und steckt seit März in einem Schlichtungsverfahren. Das Ministerium bewilligt ihm keinen Dolmetscher für Fortbildungen. „Die Wertschätzung eines Behinderten gegenüber ist gleich null. Allein das Verfahren ...“

Aufgeben kommt für Reinelt aber nicht infrage. Der „bedingungslose und barrierefreie Zugang“ zu Schrift- und Gebärdensprachdolmetschern als Dienstleistung ist das Ziel. „Ich habe mir – genauso wie alle andere – die Behinderung nicht ausgesucht.“ Hörschädigung sei nach wie vor ein Tabuthema und vor allem für Ältere mit Scham verbunden. „Bietet man Schriftdolmetschen selbstverständlich an, können Betroffene wieder mehr am Leben teilnehmen.“

KLEINE ZEITUNG, 05.07.2021

„Behinderung habe ich mir nicht ausgesucht“

6 Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag 2018-2019, https://www.google.com/url?sa=t&rc=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKewisuZJh3aXzAhWR_rslHcxvA0QFnoECAM-QAQ&url=https%3A%2F%2Fvolksanwaltschaft.gv.at%2Fdownloads%2F38-39%2520N%25C3%2596%2520Bericht%25202018-19_bf.pdf&usq=AOvVaw1FeiBaemG2jSXA3OTp_zpO (abgerufen am 04.10.2021).

7 § 8 LEVO-SIBHG 2015 LGBl. 2/2015 i.d.F. LGBl. 33/2021.

Zugangsbeschränkungen in Behörden während der Corona-Pandemie

Die Umstrukturierung auf das Arbeiten im Homeoffice während der Pandemie hatte auch Auswirkungen auf Ämter und Behörden und erschwerte den Zugang zu verschiedenen Leistungen. Dadurch, dass viele Stellen nicht persönlich besetzt waren, wurde der Parteienverkehr stark reduziert und Kontaktaufnahmen über das Telefon und das Internet nahmen eine essentielle Rolle ein. Manche Bürgerservicestellen blieben zum Teil auch ganz geschlossen, so auch Amtsgebäude der Landespolizei in Graz und Leoben⁸. Dies stellte viele Menschen vor Schwierigkeit nicht immer war es klar, wohin sie sich mit ihren Anliegen wenden sollten. Es war nicht mehr möglich bei Bedarf einfach bei einer Behörde vorbeizukommen und Informationen oder Leistungen vor Ort einzuholen.

So erreichten uns Nachrichten, in denen Menschen nicht wussten, wo und wie sie Belange wie zum Beispiel Volksbegehren vorbringen konnten. Auch, da die Telefonleitungen des Öfteren überlastet und Auskünfte nur eingeschränkt möglich waren. So wurden Menschen vermehrt auf Online-Formulare verwiesen, die das Bearbeiten der Leistungen zeitlich verzögerten und zu denen nicht jeder einen technischen Zugang besaß. Persönliche Termine waren nur in dringenden Fällen möglich und auch nur nach einer Online-Reservierung⁹.

Diese Struktur zog sich durch die meisten Behörden und traf ebenfalls den Bereich der Justiz. So wurde auch der Betrieb in Gerichten auf ein Minimum reduziert. Als Konsequenz wurde rechtliche Beratung fast ausschließlich telefonisch oder Online angeboten und Gerichtsverhandlungen wurden österreichweit nur mehr in den allernotwendigsten Fällen abgehalten¹⁰. Nach Möglichkeit fanden Anhörungen über Videokonferenzen statt, doch auch hier wurden Menschen vor Problematiken wie technische Zugangsbeschränkungen gestellt.

FALL

„WENN ES DIR NICHT PASST, DANN GEH WIEDER DORTHIN ZURÜCK, WO DU HERKOMMST!“

Frau C. und Herr D. landeten mit ihrem Sohn im August 2021 am Grazer Flughafen. Frau C. und der gemeinsame Sohn gehen voraus, während Herr D. noch auf das Gepäck wartet. Als Herr D. schließlich aus der Halle hinausgeht, wird er von einem Polizisten in Zivil aufgehalten. Dieser fragt Herrn D. mehrmals,

woher er komme. Herr D. antwortet wahrheitsgemäß, dass er aus Amsterdam komme. Der Polizist kontrolliert daraufhin den Reisepass von Herrn D. und fragt auch nach der Aufenthaltsgenehmigung, die Herr D. ihm aushändigt. Des Weiteren kontrolliert der Polizist den Impfpass des Herrn D. Letzterer kooperiert, merkt jedoch an, dass er nicht versteht, warum er als einzige Person kontrolliert werde. Der Polizist erwidert „Wenn es dir nicht passt, dann geh wieder dorthin zurück, wo du herkommst!“ Herr D. verlangt daraufhin – vergeblich – den Namen des Polizisten zu erfahren. Als Herr D. dann die Halle verlässt, schreit ihm ein Zollbeamte nach, dass „er den Mund halten soll“. Frau C. meldet den Vorfall an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Im Oktober wird beim Landesverwaltungsgericht Graz eine Richtlinienbeschwerde erhoben.

FALL

OBSORGEPFICHT ABERKANNT AUFGRUND EINES GELÄHMTE ARMES

Frau M. kann seit einem Schlaganfall vor zwei Jahren ihre rechte Körperhälfte nur noch eingeschränkt bewegen. Der Vater ihres gemeinsamen Kleinkindes reicht Scheidungsklage gegen sie ein und beantragt das alleinige Sorgerecht. Im Zuge der Sorgestreitigkeit äußert ein*e Richter*in, dass es Frau M. nicht möglich sei, ihrer Obsorgepflicht aufgrund ihres gelähmten Armes ordentlich nachzukommen. Dies stellt eine grobe Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen dar, da einerseits behinderte Personen selbstverständlich die Obsorge für ihre Kinder übernehmen können und dadurch andererseits die Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen noch verschärft wird. Nach Art. 23 Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention¹¹ haben die Vertragsstaaten die Eltern bei der Ausübung und Übernahme der elterlichen Pflichten im Hinblick auf das Wohl des Kindes zu unterstützen.

FALL

PENSIONISTIN KANN STEUERAUSGLEICH AUFGRUND DER DIGITALISIERUNG NUR SCHWER ERLEDIGEN

Frau W. ist körperlich zu 90% behindert und erledigt ihren Steuerausgleich seit Jahrzehnten selbst. Durch die fortschreitende Digitalisierung wird es ihr aber zunehmend erschwert, ihre Finanzen weiterhin analog zu verwalten. In dem für ihren Bezirk

⁸ <https://m.bvz.at/in-ausland/oesterreich-behoerden-und-aemter-in-den-laendern-im-minimalbetrieb-oesterreich-epidemie-viruserkrankung-oeffentlicher-dienst-oesterreich-196667031>

⁹ <https://www.wien.gv.at/politik-verwaltung/test-vor-termin-am-amt.html>

¹⁰ <https://www.noen.at/niederoesterreich/chronik-gericht/coronavirus-gerichts-betrieb-wird-auf-minimum-heruntergefahren-niederoesterreich-burgenland-epidemie-strafrecht-viruserkrankung-wien-oesterreich-196630892>

¹¹ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen BGBl III 155/2008 idF 153/2021.

ansässigen Finanzamt liegen keine Formulare und kein aktuelles Steuerhandbuch zum Erledigen des Steuerausgleiches auf, weshalb sie deren Zusendung telefonisch beantragt und nach einiger Wartezeit auch erhält. Leider ist den Formularen keine Ausfüllhilfe beigelegt, diese hätte sie online beantragen können. Aber Frau W. verfügt über keinen Computer und keinen Zugang zum Internet. Frau W. kann trotz der erschwerenden Umstände ihren Steuerausgleich letztendlich erfolgreich abschließen und wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, um diesen Fall der Altersdiskriminierung zu dokumentieren.

FALL

FAHRGAST DUZT BUSLENKERIN: 170 EURO STRAFE

Am 20.07.2021 kontaktiert Frau P. die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, da sie sich aufgrund ihrer Herkunft und einer Maskenbefreiung diskriminiert fühlt. In der Nacht vom 19.07.2021 will Frau P. bei einer Haltestelle in Graz den letzten Bus nach Hause nehmen. Als sie ohne Mund-Nasen-Schutz einsteigt und der Buslenkerin ihre Maskenbefreiung zeigt, werde die Fahrerin sehr unfreundlich und befiehlt Frau P. sich in die hinterste Reihe zu setzen. Frau P. leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung, die sich in immer wiederkehrenden Panikattacken äußere. Sie hat in der Nacht große Angst allein hinten im Bus zu sitzen. Andere Fahrgäste haben sich noch nicht im Bus befunden. Aufgrund ihrer mangelnden Deutschkenntnisse kann sie der Busfahrerin die Situation nicht zu Genüge erklären, weshalb diese noch wütender werde. Die Lenkerin weigert sich daraufhin, Frau P. als Fahrgast mitzunehmen und ruft die Polizei an.

Strafverfügung

1. Datum/Zeit: [REDACTED]
Ort: [REDACTED]

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.

Sie haben in einem Linienbus der Holding Graz Linien nicht die Anweisungen der Buslenkerin befolgt und diese angeschrien. Folglich musste die Polizei alarmiert werden und kam es aufgrund ihres Verhaltens zu einer Fahrplanabweichung des betroffenen Linienbusses.

2. Datum/Zeit: [REDACTED]
Ort: [REDACTED]

Sie haben sich zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort aufgehalten und durch das beschriebene Verhalten den öffentlichen Anstand verletzt. Das angeführte Verhalten widerspricht der herrschenden Sitte und hat die allgemein anerkannten Grundsätze der Schicklichkeit in der Öffentlichkeit verletzt.

Sie haben trotz Abmahnung eine Angestellte der Holding Graz Linien fortwährend geduzt. Dadurch haben Sie eine Handlung gesetzt, welche im Umgang mit anderen Personen nicht gehörig ist. Die deutsche Sprache sieht vor, dass fremde Personen in der Höflichkeitsform angesprochen werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

- § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz
- § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG) i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher

€ 170,00

STRAFVERFÜGUNG VON €170,00 AN FRAU P.

Als diese eintrifft, weist sie Frau P. an, den Bus zu verlassen und stellt überdies eine Strafverfügung in Höhe von € 170,00 wegen Nichtbefolgung der Anweisung der Buslenkerin und Verletzung des öffentlichen Anstandes aus, da Frau P. die Busfahrerin nicht gesiezt hat.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark richtet ein Schreiben an das Busunternehmen und verfasst eine Rechtfertigung bezüglich der Verwaltungsübertretung. Das Busunternehmen teilt in ihrer Antwort mit, sie werde den Fall intern klären.

EMPFEHLUNGEN ZUM BEREICH BEHÖRDE

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt...

... die Schaffung eines guten Diversitätsklimas, mit Stärkung der interkulturellen Kompetenzen und Umgang mit Personen aus verschiedenen Gesellschaftsgruppen, um niemanden auszuschließen.

Möglichkeiten und Grenzen des Rechtsschutzes für Opfer von Polizeigewalt und Diskriminierung in Österreich

Kirsten Reiterer verfasste im Rahmen der Lehrveranstaltung „Legal Clinic zu Antidiskriminierung und Integrationsfragen“, geleitet von Daniela Grabovac, die Seminararbeit „Möglichkeiten und Grenzen des Rechtsschutzes für Opfer von Polizeigewalt und Diskriminierung in Österreich“. Nachfolgend eine Zusammenfassung der Arbeit.

Rassistische Polizeigewalt

Spätestens seit der „Black Lives Matter“-Bewegung, ausgelöst durch den Mord an George Floyd, ist rassistische Polizeigewalt wieder verstärkt im Fokus der medialen Berichterstattung. Doch bezieht sich dieses Phänomen lediglich auf den transatlantischen Raum? Nein, leider nicht. Auch in Österreich ist diskriminierendes Vorgehen gegen Menschen mit (gelesenem) Migrationshintergrund strukturell verankert. In unterschiedlichen Dunkelfeldstudien¹² konnte belegt werden, dass insbesondere PoC (People of Color) von rassistischer Polizeigewalt und racial profiling¹³ überdurchschnittlich oft betroffen sind, und dass die Dunkelziffer sehr viel höher ist, als offizielle Anzeigestatistiken belegen. Grund dafür ist das mangelnde Vertrauen eines Großteils der Betroffenen (93%) in den Rechtsstaat bzw. die Exekutive. Österreich führt im Vertrauensranking den traurigen letzten Platz im EU-Schnitt an.¹⁴ Doch woher kommt diese mangelnde Zuversicht? Die Republik Österreich ist Vertragspartei zahlreicher inter- und supranationaler Menschenrechtsverträge, etliche Normen garantieren materiellrechtlichen Rechtsschutz auf nationaler Ebene.

Keine Rechte ohne Rechtsbehelfe

Dazu zählt u.a. Art. 3 Abs. 1 Z 3 EGVG, dessen mangelnde praktische Anwendung von der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) periodisch kritisiert wird.¹⁵ Andere Rechtsbehelfe, wie die Richtlinien- oder Maßnahmen-

beschwerde, sind zwar ebenso einschlägig, bergen allerdings die immanente Kostenrisikogefahr im Falle des Unterliegens im Prozess. Und auf strafrechtlicher Ebene? Anzeigen wegen Körperverletzung, Beleidigung und Amtsmissbrauch stellen materiell-rechtliche Beschwerdemöglichkeiten für Opfer rassistischer Polizeigewalt dar, scheinen jedoch in der Praxis wenig erfolgsversprechend zu sein. So analysierte das Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES) im Rahmen einer Studie im Jahr 2017, dass Verfahren gegen Exekutivbeamten:innen überdurchschnittlich oft trotz verifizierter Verletzungen der Opfer bereits im Ermittlungsverfahren eingestellt und demnach nicht gerichtlich beurteilt werden (99,5%).¹⁶ Grund der überdurchschnittlich häufigen Einstellung der Verfahren liegt an inhärenten, strukturellen Problemstellungen, insbesondere daran, dass (beschuldigte) Beamten:innen eigenständig die Ermittlungen gegen sich selbst bzw. Kolleg:innen leiten, was unweigerlich zum Eindruck der Voreingenommenheit¹⁷ bzw. potentieller Kameralerie und innerpolizeilichem Druck führt. Diese (unbewussten) Verhaltensmuster konterkarieren jedoch unabhängige und objektive Ermittlungsarbeit.¹⁸ Erschwerend kommt hinzu, dass Exekutivbeamten:innen verstärkt Kontakt zur Justiz haben, um die Handlungsabläufe während der Verfahren Bescheid wissen und darin geschult sind sich „justizgerecht“ zu artikulieren. Dass die betroffenen Polizeibeamten:innen dabei jedoch nicht als unabhängige und neutrale Zeug:innen agieren, sondern als potentielle Täter:innen oder Kolleg:innen dieser gerät in den Hintergrund.¹⁹ Erschwerend für die Beschwerdeführenden kam dabei hinzu, dass in 10% der Fälle die bezichtigten Polizist:innen Gegenanzeigen wegen Verleumdung einbrachten.²⁰ Strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten scheiden demnach auf Grund der geringen Erfolgchancen und der Gefahr selbst einer Straftat bezichtigt zu werden, als adäquater Rechtsschutz von vornherein aus.

Als logische Folge mangelnder Erfolgsaussichten bzw. des Kostenrisikos und der Gefahr einer Gegenanzeige raten auch Rechtsanwält:innen Opfern rassistischer Gewalt in der Praxis von einer Anzeige ab. Dies hinterlässt eine massive Lücke in der Rechtssicherheit und führt zu harscher Kritik internationaler Menschenrechtorgane und INGOs.²¹

Erst im April 2021 wurde der Republik Österreich im Rahmen des Universal Periodic Review (UPR) des UN-Menschenrechtsausschusses die Etablierung einer unabhängigen Beschwerde-stelle vom UN-Menschenrechtsausschuss dringend empfohlen.²² Auch im periodischen Report des Committee Against Torture (CAT) erfolgt die Aufforderung, eine unabhängige Stelle zur Verfolgung und Ermittlung polizeilicher Misshandlungen zu implementieren.²³ Auf regionaler Völkerrechtsebene propagiert der EGMR seit nahezu dreißig Jahren in seiner Spruchpraxis die Schaffung einer unparteiischen, öffentlich überprüfbaren Ins-

¹² Vgl. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Diskriminierungserfahrungen in Österreich. Erleben von Ungleichbehandlung, Benachteiligung und Herabwürdigung in den Bereichen Arbeit, Wohnen, medizinische Dienstleistungen und Ausbildung; Abdul-Rahman/Grau/Singelstein, Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen“ (KvAPol). Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen (2020); Vgl. European Union Agency For Fundamental And Human Rights, Being Black in the EU, 30; Vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, Bericht über Österreich (sechste Prüfungsrunde) 2020, 37; Vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, Bericht über Österreich (fünfte Prüfungsrunde) 2015, 35; Vgl. European Union Agency For Fundamental And Human Rights, Being Black in the EU, 30. Vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, Bericht über Österreich (zweite Prüfungsrunde) 2000, 7 f.; Vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, Bericht über Österreich (dritte Prüfungsrunde) 2004, 12f.; Vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, Bericht über Österreich (vierte Prüfungsrunde) 2009, 21. Vgl. Austrian Center for Law Enforcement Sciences/Universität Wien, Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte (2018) 50-52. Vgl. Derin/Singelstein, Polizei und Gewalt, in: Hunold/Ruch (Hrsg.), Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung (2020) 120 (134). Vgl. Singelstein, NK 2013/4, 15 (21). Vgl. Singelstein, NK 2013/4, 15 (22). Vgl. Austrian Center for Law Enforcement Sciences/Universität Wien, Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte (2018) 52. Vgl. <https://www.amnesty.at/presse/polizeigewalt-in-oesterreich-weiter-ohne-folgen-unabhaengige-ermittlungs-und-beschwerdestelle-muss-prioritaet-haben/>, zuletzt eingesehen am 28.04.22; vgl. Vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, Bericht über Österreich (vierte Prüfungsrunde) 2009, 12 ff.; Vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, Bericht über Österreich (zweite Prüfungsrunde) 2000, 18; Vgl. Human Rights Council, Report of the Working Group on the Universal Periodic Review. Austria, 2021, <https://digitallibrary.un.org/record/3925603>, > 4. zuletzt eingesehen 21.01.2022 Vgl. Committee Against Torture, Concluding observations on the sixth periodic report of Austria*, 2016, <https://daccess-ods.un.org/tmp/6091003.41796875.html> (7, zuletzt eingesehen 15.01.2022)

tanz, die unter Beteiligung der Betroffenen allen Beschwerden nachgeht.²⁴ Dies wurde auch im Jahr 2009 vom Hochkommissar für Menschenrechte – als Organ des Europarats – betont und fünf Handlungsgrundsätze zur erfolgreichen Implementierung entwickelt.²⁵

- Unabhängigkeit zwischen den Ermittelnden und den Beschwerdeführenden wie auch Unabhängigkeit der Institution von politischer Einflussnahme oder Weisungsbefugnis
- Untersuchungsbefugnis inkl. Beweiserhebung und Sanktionierungsmöglichkeit
- Zügigkeit des Verfahrens
- Öffentlichkeit des Verfahrens
- Parteigehör im gesamten Verfahren²⁶

Auf Grund der massiven internationalen Kritik befasste sich der Menschenrechtsbeirat des BMI bereits im Jahr 2008 mit der Entwicklung einer neuen Rechtsschutzinstitution als Bindeglied zu Staatsanwaltschaft, Disziplinarbehörden und Wiedergutmachungsstellen.²⁷ Jedoch erst 2020²⁸ bis die Etablierung einer derartigen Instanz in das Regierungsprogramm 2020-2024 aufgenommen wurde, erste Schritte hätten bereits im Frühjahr 2020 präsentiert werden.²⁹ Bis dato wurde dieses Konzept jedoch nicht umgesetzt.

Exkurs: Islam-Landkarte

Im Rahmen der von Daniela Grabovac geleitete Lehrveranstaltung „Legal Clinic zu Antidiskriminierung und Integrationsfragen“ verfassten Nina Krug, Selina Lederer, Malaley Musawi und Christina Praßl eine Stellungnahme zur im Mai 2021 veröffentlichten umstrittenen Islam-Landkarte.

Bei der Islam-Landkarte handelt es sich um eine interaktive Karte, die hunderte muslimische Einrichtungen in Österreich grafisch aufbereitet darstellt. Im Grunde gibt es diese „Islam-Landkarte“ als Projekt von Univ.-Prof. Dr. Ednan Aslan bereits länger – nun wurde es als Kooperationsprojekt des Instituts für islamisch-theologische Studien und Islamische Religionspädagogik der Universität Wien und des Österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischem Extremismus (kurz „Dokumentationsstelle politischer Islam“) jedoch neu finanziert und Ende Mai 2021 von Integrationsministerin Susanne Raab neu präsentiert. Nachdem die Landkarte im Juni kurzzeitig offline war, ist sie nun wieder online unter der Webseite „www.islam-landkarte.at“ zu finden. Statt den ursprünglich über 600 Einträgen gibt es nunmehr 435 angezeigte Einrichtungen, zu denen jedoch oft jegliche weiteren Informationen fehlen. Die Verantwortlichen geben an, dass die Karte als „Work in Progress“ zu verstehen ist und die fehlenden Inhalte erst ergänzt werden müssen.³⁰

Expert*innen, Betroffene und Vertreter*innen anderer Glaubensgemeinschaften haben in den letzten Wochen und Monaten viel Kritik an der Islam-Landkarte geäußert. In dieser Stellungnahme sollen verschiedene Problemfelder ausgewiesen werden, um zu zeigen, wieso die Islam-Landkarte nicht nur kontraproduktiv für eine erfolgreiche Integration ist, sondern Musliminnen und Muslime einem Generalverdacht aussetzt. Dieser Generalverdacht fördert wiederum die Spaltung der Gesellschaft und macht Musliminnen und Muslime zur Zielscheibe für islamfeindliche Attacken.

24 Vgl. z.B. EGMR 20.02.1995, 17/1994/464/545 (McCann gegen Vereinigtes Königreich). EGMR 03.06.2004, 33097/96 (Bati gegen Türkei); EGMR 15.05.2007, 52391/99 (Ramsahai u.a. gegen Niederlande).

25 Vgl. Commissioner for Human Rights, Stellungnahme des Menschenrechtskommissars des Europarates zur unabhängigen und effektiven Untersuchung von Beschwerden gegen die Polizei, <https://rm.coe.int/stellungnahme-des-menschenrechtskommissars-des-europarates-zur-unabhan/16806dab03>, (3, zuletzt eingesehen 21.01.2022).

26 Vgl. Commissioner for Human Rights, Stellungnahme des Menschenrechtskommissars des Europarates zur unabhängigen und effektiven Untersuchung von Beschwerden gegen die Polizei, <https://rm.coe.int/stellungnahme-des-menschenrechtskommissars-des-europarates-zur-unabhan/16806dab03>, (4, zuletzt eingesehen 21.01.2022).

27 Vgl. MRB beim Bundesministerium für Inneres, Unabhängige polizeixterne Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive - Ein visionäres Konzept mit Zukunft oder doch eine entbehrliche Einrichtung? III (2010) 5.

28 Vgl. National report submitted in accordance with paragraph 5 of the annex to Human Rights Council resolution 16/21* Austria <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>, zuletzt eingesehen am 24.04.2022

29 Vgl. <https://digitallibrary.un.org/record/3894139>

30 <https://www.islam-landkarte.at/> (abgerufen am 05.08.2021).

Kritik an der Dokumentationsstelle politischer Islam

Schon im Vorfeld der Veröffentlichung der Islam-Landkarte gab es eine hitzige Diskussion über einen der beiden Herausgeber der interaktiven Karte, nämlich die Dokumentationsstelle politischer Islam. Diese gibt es erst seit dem Jahr 2020.

Sie wurde als unabhängiger Fonds der Republik nach dem Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 eingerichtet.³¹ Die Stelle ist aus mehreren Gründen umstritten. Etwa stand im Programm der Schwarz-Grünen Regierung zwar explizit die „Schaffung einer Forschungs- und Dokumentationsstelle für Antisemitismus, für den religiös motivierter politischer Extremismus (politischer Islam) und für den Rassismus im 21. Jahrhundert“³² – dass in der neu geschaffenen Fachstelle nun lediglich der politische Islam thematisiert wird, stößt bei vielen auf Unverständnis.

Auch der Begriff des „Politischen Islams“ ist aus wissenschaftlicher Sicht nicht unproblematisch. Der Religionssoziologe und emeritierte Universitätsprofessor Paul Zulehner beschreibt, dass es sich hierbei um einen „doppelt schädlichen Begriff“ handle, da dieser auf subtile Weise nicht nur den Ruf des Islams, sondern auch den Begriff der Politik negativ beeinflusse. So meint er, dass der Begriff „Politischer Islam“ darauf deutet, dass ein Islam nur dann akzeptabel sei, wenn er nicht politisch ist.³³ Dabei kann politisch zu sein, ja Vieles bedeuten. Auch der Europarats-Beauftragte für Antisemitismus und Muslimfeindlichkeit Daniel Hölzgen sieht den Begriff kritisch und meint in einem Interview, er „hoffe, dass auch Muslime politisch aktiv sind“.³⁴

Des Weiteren schädigt der Begriff auch den Islam in seiner Reputation und kränkt Menschen muslimischen Glaubens. Zulehner ist der Meinung, dass hier letztendlich dem Islam unterstellt wird, dass dieser in seinen Grundlagen gewaltproduktiv ist, und nicht nur für Gewaltanwendungen missbraucht wird.³⁵ Auch der Religionswissenschaftler und Theologe Franz Winter beschreibt, sieht in der Institutionalisierung des Begriffs durch die explizit eingerichtete Dokumentationsstelle die Gefahr einer „massiven Verkürzung“, da die Zuständigkeitsbereiche der Stelle nicht klar definiert werden. Dies führe zu einem „diffusen Gefahrenbild“ welches alle Muslime in „Geiselhaft“ nehmen würde. Winter sagt weiters klar: „Punktueller, einzelne Probleme, die es zweifellos gibt und mit denen sich eine gut ausgestattete Dokumentationsstelle in der Tat sinnvoll auseinandersetzen könnte, sollten kein Anlass sein, „die Muslime“ an sich pauschal zu verunglimpfen“.³⁶

Verknüpfung von Nationalität, Ethnizität, Kultur und Religion

Der Islam wurde in Österreich bereits im Jahr 1912 durch die Erlassung des Islamgesetzes³⁷ als Religionsgemeinschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Ein solches Gesetz über die Anerkennung des Islam als Religionsgemeinschaft war notwendig, um die mehrheitlich muslimische Bevölkerung in Bosnien und Herzegowina nach der Annexion durch Österreich-Ungarn im Jahr 1908 zu schützen und Musliminnen und Muslime eine freie Religionsausübung zu ermöglichen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang ebenso, dass bereits Kaiser Joseph II. von 1781 bis 1789 religiöse Toleranzedikte erlassen hat. Diese brachten damals für viele diskriminierte Minderheiten Erleichterungen in der Religionsausübung sowie Anstöße für die Religionsfreiheit mit sich.³⁸ Dies sollte ebenso zur Beendigung der Stigmatisierung religiöser Minderheiten beitragen. Historische und aktuelle Entwicklungen zeigen jedoch, dass es diese Stigmatisierung auch heute noch gibt.

Im europäischen Vergleich wurde der Islam als Religionsgemeinschaft hierzulande recht früh anerkannt. Wichtig zu verstehen ist jedoch, dass es sich bei einer Anerkennung nicht um eine Gleichstellung handelt. Erst mit einem neuen Islamgesetz aus dem Jahr 2015 trat das Gesetz aus dem Jahr 1912 außer Kraft. Von diesem Islamgesetz sind die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Agio) und die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft (ALEVI) betroffen.³⁹ Nach § 2 Abs 2 Islamgesetz 2015⁴⁰ genießt der Islam denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften – dennoch ist das Gesetz, wie Kritikerinnen und Kritiker anmerken, restriktiver als beispielsweise das Israelitengesetz oder das Protestantengesetz.

31 <https://dokumentationsstelle.at/uber-den-fonds/> (abgerufen am 05.08.2021).

32 Regierungsprogramm 2020 – 2024. Aus Verantwortung für Österreich, 39, verfügbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgram-programm-lang.pdf> (abgerufen am 05.08.2021).

33 Paul Zulehner, Der Kampf gegen den „Politischen Islam“, zulehner Blog zu Welt und Kirche 11.11.2020, <https://zulehner.wordpress.com/2020/11/11/der-kampf-gegen-den-politischen-islam/> (abgerufen am 05.08.2021).

34 Erich Kocina, „Hoffe, dass auch Muslime politisch aktiv sind“, Die Presse 22.06.2021, <https://www.diepresse.com/5997304/hoffe-dass-auch-muslime-politisch-aktiv-sind> (abgerufen am 05.08.2021).

35 Paul Zulehner, Der Kampf gegen den „Politischen Islam“, zulehner Blog zu Welt und Kirche 11.11.2020.

36 Franz Winter, Politischer Islam? Die Furche 29.06.2020, <https://www.furche.at/religion/politischer-islam-3381069> (abgerufen am 05.08.2021).

37 Gesetz vom 15. 07. 1912, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft, RGBl 1912/159.

38 <https://www.habsburger.net/de/kapitel/die-idee-der-toleranz> (abgerufen am 26.07.2021).

39 <https://religion.orf.at/v3/stories/2696523/> (abgerufen am 05.08.2021).

40 Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften – Islamgesetz 2015, BGBl I 39/2015.

Obwohl der Islam nun bereits seit über 100 Jahren als Religionsgemeinschaft anerkannt ist, erfolgt dennoch häufig eine Verknüpfung bzw. Gleichsetzung des Islam mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Herkunft. Ein zentrales Problem der Islam-Landkarte stellt also die Verknüpfung von Religion mit der Herkunft bzw. der Ethnie und die Stigmatisierung von Musliminnen und Muslimen dar, da eine Listung der Vereine nach Nationalität oder Herkunft erfolgt.

Der Aufbau der Islam-Landkarte gestaltet sich so, dass als Kategorie bzw. Suchfeld die Begriffe Kultusgemeinde und Nationalität genannt sind. Hier sind bloß zwei Einträge zum Suchfeld „Kultusgemeinde“ in Österreich gelistet, unter dem Suchfeld „Nationalität“ findet man keinen einzigen Eintrag zur Nationalität „Österreich“. Hiermit wird der Islam als importierte Gefahr in Österreich dargestellt, es wird also vermittelt, dass die Herkunft des Islam nicht in Österreich sein kann. Aufgrund der Kurzbeschreibung „in Bearbeitung“ gibt es dazu auch keine genaueren Informationen. Darüber hinaus ist nicht klar, was unter dem Suchfeld „Nationalität“ zu verstehen ist, da dieser Begriff auch für unterschiedliche Konzepte verwendet wird wie etwa für die Staatsangehörigkeit oder auch die Zugehörigkeit zu einer Ethnie bzw. die nationale Zugehörigkeit.

Religion darf nicht mit Herkunft oder Nationalität gleichgesetzt werden. Aus einer Studie ergibt sich, dass in Deutschland beispielsweise sogar ein großer Anteil der Migrantinnen und Migranten bzw. Personen mit Migrationshintergrund aus Ländern mit überwiegend islamischer Bevölkerung in einer Umfrage angibt, nicht dem Islam anzugehören, so zum Beispiel sogar 50 % der aus dem Iran und 36 % der aus dem „Nahen Osten“ stammenden Migrantinnen und Migranten.⁴¹ Zudem bleibt der Aspekt der Konversion von österreichischen Staatsangehörigen zum Islam unberücksichtigt. Es werden auch österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und Personen mit Migrationshintergrund über ihre Herkunft definiert.

Ebenso die Namensgebung der Karte ist bereits problematisch. Diese Karte ist irreführend, denn es werden nicht nur muslimische Einrichtungen angezeigt, sondern auch verschiedene Vereine, die nichts bzw. nicht viel mit dem Islam zu tun haben. Diese werden wohl von Personen betrieben, die anscheinend aus muslimischen Staaten stammen wie etwa der „Große Afghanischer Kultur Verein (Al Taqwa)“ oder der „Kurdisch-Österreichische Kulturverein“, obwohl hier kein direkter Bezug zum Islam als Re-

ligion besteht. Auch die ethnische Herkunft wird häufig mit der Religionszugehörigkeit verwechselt bzw. gleichgesetzt. Der Begriff „Ethnie“ ist nicht klar umrissen. Problematisch ist in dieser Hinsicht jedoch die Sortierung nach Ethnien, da auch Kurdinnen und Kurden erfasst sind, die eine ethnische Volksgruppe und ein Kulturvolk bilden.⁴² Obwohl die meisten Kurdinnen und Kurden zu den sunnitischen Musliminnen und Muslimen zählen, sind auch andere Religionen vertreten.⁴³

Auch wenn es sich um Länder handelt, in denen die Mehrheit der Bevölkerung dem Islam angehört, setzt sich die Bevölkerung dieser Länder selbstverständlich nicht bloß aus Musliminnen und Muslimen, sondern auch aus Christen, Jüdinnen und Angehörigen anderer Religionen zusammen.

Es wird also nicht zwischen Religion (auch nicht zwischen den verschiedenen Glaubensrichtungen im Islam⁴⁴), Tradition, Kultur und Politik differenziert – alles wird in einen Topf geworfen. Dies indiziert eine mögliche Stigmatisierung. Teilweise fehlt auch eine Beschreibung zu den jeweiligen Einrichtungen, darüber hinaus werden Vereine etc. angezeigt die nicht mehr existieren. Aus all diesen Gründen ergibt sich, dass diese Karte aussageschwach ist.⁴⁵

Im Fall der Islam-Landkarte, werden nur die Einrichtungen zur Schau gestellt, die entweder direkt oder indirekt mit dem Islam in Verbindung gebracht werden können (Beispiel: Arabische Schrift auf christlicher Einrichtung). Eine solche Karte existiert nicht für andere Religionen und begründet somit das Argument des Generalverdachts gegen die in Österreich lebenden Muslime.⁴⁶

41 Riem Spielhaus, Muslime in der Statistik, Wer ist Muslim und wenn ja wie viele?, verfügbar unter https://mediendienstintegration.de/fileadmin/Dateien/Muslime_Spielhaus_MDI.pdf (abgerufen am 26.7.2021) ; Sama Maani, Warum wir Linken über den Islam nicht reden können-Und wie aus „Türken“ „Muslime“ wurden, Der Standard 10.01.2017 <https://www.derstandard.at/story/2000050315751/warum-wir-linke-ueber-den-islam-nicht-reden-koennen-1> (abgerufen am 26.07.2021).

42 Hans Wagner, Die Kurden – Geschichte, Kultur und Hintergründe, Eurasisches Magazin 02.05.2020 <https://www.eurasischesmagazin.de/artikel/Kurden-sind-eines-der-aeltesten-Kulturvoelker-Geschichte-und-Hintergruende/21103> (abgerufen am 26.07.2021).

43 Erin Blakemore, Erklärt: Wer sind die Kurden? National Geographic 15.10.2019 <https://www.nationalgeographic.de/geschichte-und-kultur/2019/10/erklart-wer-sind-die-kurden> (abgerufen am 26.07.2021).

44 Glaubensrichtungen im Islam: Sunniten, Schiiten, Aleviten, Sufismus, Wahabismus, Takfirismus, Jihadisten, Salafismus etc.

45 Martin Zeyn, Warum es falsch ist, andere zu Kennzeichen, bayrischer Rundfunk 08.06.2021 unter: <https://www.br.de/kultur/islamkarte-dient-der-ausgrenzung-oesterreich-kommentar-100.html> (abgerufen am 01.08.2021).

46 Henning Klingens, Schönborn für „Religionsatlas“ statt „Islam-Landkarte“, Katholische Kirche Österreich 04.06.2021 unter: <https://www.katholisch.at/aktuelles/134525/schoenborn-fuer-religionsatlas-statt-islam-landkarte> (abgerufen am 01.08.2021).

Stigmatisierung und Generalverdacht

Es ist höchst kritisch zu betrachten, dass hier unter dem Deckmantel der „Transparenz hinsichtlich des Politischen Islams“ eine einseitige Landkarte über eine einzelne Religionsgemeinschaft seitens einer staatlichen Behörde erstellt und veröffentlicht wird. Die Auflistung von Moscheen und muslimischen Organisationen durch die „Dokumentationsstelle Politischer Islam“ führt zwangsläufig zu einer Vermischung von politischem Islam bzw. Islamismus und Islam, stellt somit alle Musliminnen und Muslime unter den Generalverdacht Teil des Politischen Islams zu sein und stigmatisiert diese Personengruppe als potenzielle Gefahr für die österreichische Gesellschaft. Das führt zwangsläufig dazu, dass Musliminnen und Muslime verstärkt der Gefahr von rassistisch geprägten Attacken („Hate-Crimes“) ausgesetzt werden. Wie unter anderem bereits wenige Stunden nach der Veröffentlichung der Landkarte bei einem Angriff auf ein Islamisches Kulturzentrum in Graz⁴⁷.

Dieser Generalverdacht gegenüber allen Musliminnen und Muslimen wird nicht nur dadurch erhärtet, dass die Landkarte von der „Dokumentationsstelle Politischer Islam“ herausgegeben wurde, sondern viel mehr auch dadurch, dass alle islamischen Einrichtungen des Landes in ein und derselben Karte aufgelistet werden unabhängig davon, ob es eine Nahebeziehung zum politischen Islam gibt oder nicht. Durch diese undifferenzierte Aufzählung wird ein Bild vom Islam gezeichnet, das ihn zwangsläufig mit dem politischen Islam in Verbindung setzt und unbegründete Ängste innerhalb der Gesellschaft schürt. Weiters gibt es zu einer Vielzahl der Vereine und Organisationen keine genaueren Beschreibungen beziehungsweise fehlen teilweise die grundlegendsten Informationen. Stattdessen findet sich nur den Hinweis ‚in Bearbeitung‘, was diese Ängste und Verunsicherungen innerhalb der Gesellschaft weiter verstärkt und im Hinblick auf wissenschaftliche Qualitätsstandards fragwürdig erscheint.⁴⁸

Allgemeine Gefahren und Personengefährdung

Neben des Generalverdachts gegenüber allen Musliminnen und Muslimen gilt es aber auch zu betonen, dass durch die Veröffentlichung von teilweise privaten Adressen und Telefonnummern die Sicherheit der betroffenen Personen massiv beeinträchtigt wird. Man erinnere sich etwa an den Terroranschlag von Christchurch, wo 51 Menschen ums Leben kamen.⁴⁹ Mit dieser Karte haben potenzielle Täter nun die Möglichkeit sich ein klares Ziel herauszupicken. Daneben erhöht sich auch das Risiko von Angriffen wie Vandalismus.

Die Landkarte und die darin enthaltenen Informationen wurden dabei bereits von der rechtsradikalen „Identitären Bewegung“ politisch instrumentalisiert um mit sogenannten „Warnschildern“, die in der Nähe von diversen Moscheen und anderen Einrichtungen aufgestellt wurden, vor dem politischen Islam zu „warnen.“⁵⁰ Dabei ist nicht ersichtlich wie durch eine lückenhafte Liste von Adressen ‚Transparenz‘ hinsichtlich des Politischen Islams erreicht werden kann. Die Landkarte als Ganzes, sowie die Veröffentlichung dieser (Privat)Adressen birgt keinerlei Nutzen im Diskurs über den politischen Islam, schafft keine dahingehende Transparenz und verfehlt somit auch den angestrebten Zweck. Stattdessen trägt die Islam-Landkarte zur gesellschaftlichen Spaltung, Stigmatisierung und Ausgrenzung von Musliminnen und Muslimen bei und stellt ein Sicherheitsrisiko für die betroffenen Personen, sowie die Einrichtungen selbst, dar.

Die Islam-Landkarte könnte in der Zukunft ebenso verursachen, dass sich Muslime nicht mehr gerne in solchen Einrichtungen (bspw.: Moscheen, Vereine etc.) aufhalten bzw. dass sie mit ihnen sogar eine Art Angst verbinden. Seit letztem Jahr haben die antimuslimischen Übergriffe deutlich zugenommen und mit der Islam-Landkarte können nun islamfeindliche Menschen mit einem Klick erfahren, wo sich ein solcher Verein etc. befindet, was im Ernstfall für die Betroffenen sehr gefährlich werden könnte.⁵¹

Rechtliche Implikationen

Weiters bleibt noch die Frage offen, ob mit der Islam-Landkarte die muslimische Community diskriminiert wird. Um diese Frage beantworten zu können, muss zunächst geklärt werden, was man allgemein unter dem Begriff Diskriminierung versteht: Grundsätzlich ist eine Diskriminierung jede benachteiligende Differenzierung aufgrund bestimmter Merkmale (Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer/sozialer Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion/Weltanschauung, politischer oder sonstiger Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögens, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung), die ohne sachliche Rechtfertigung vernommen wird. Eine Diskriminierung aufgrund dieser Merkmale ist nach Art. 21 GRC verboten.

Man unterscheidet hierbei zwischen unmittelbare und mittelbare Diskriminierung. Während bei einer unmittelbaren Diskriminierung eine Person/Personengruppe in einer vergleichbaren Situation schlechter behandelt wird als eine andere Person/Personengruppe, werden bei einer mittelbaren Diskriminierung Personen durch indirekte und neutrale Regelungen gegenüber anderen Personen benachteiligt.⁵²

47 Leitold, Verena, Nach Attacken in Graz: Auch bei der Moschee wird jetzt der Schutz erhöht, Der Grazer 06.06.2021 unter <https://grazer.at/de/lueoB3fl/nach-attacken-in-graz-auch-bei-moschee-wird-jetzt/?q=moschee> (abgerufen am 06.08.2021).

48 Marc Helbling, „Islam-Landkarte“ in Österreich: Soziologe: Mit dieser Karte kann man nichts anfangen, Deutschlandfunk 03.06.2021 unter: https://www.deutschlandfunk.de/islam-landkarte-in-oesterreich-soziologe-mit-dieser-886.de.html?dram:article_id=498246 (abgerufen am 05.08.2021).

49 Biemann/Geisler/Klaus/Otto/Amjahid, Was über den Terrorangriff von Christchurch bekannt ist, Zeit Online 15.03.2019 unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-03/angriff-moscheen-neuseeland-christchurch-terroranschlag-hintergruende> (abgerufen am 01.08.2021).

50 Puschatz, Andreas/Ichner, Bernhard, Hetze, Islam-„Warnschilder“ vor Wiener Moscheen aufgetaucht, Kurier 02.06.2021 unter <https://kurier.at/chronik/wien/islam-landkarte-warnschilder-moscheen-wien/401400621> (abgerufen am 05.08.2021).

51 Rami Ali, Warum die Islam-Landkarte gefährlich ist, Zeit Online, 31.05.2021 unter: <https://www.zeit.de/zustimmung?url=https%3A%2F%2Fwww.zeit.de%2Fzeit%2Fpolitik%2F2021-05%2Fextremismus-oesterreich-islam-landkarte-rechte-gewaltislamismus> (abgerufen am 05.08.2021).

52 Walter Berka, Verfassungsrecht 7 Rz 1637 ff.

Laut der Webseite „Islam-Landkarte“, soll die Karte einen Überblick über muslimische Einrichtungen in Österreich bieten.⁵³ Darüber hinaus zeigt sie nicht nur wo sich muslimische Einrichtungen befinden, sondern auch wie konzentriert diese in gewissen Regionen Österreichs sind. Dies ist nicht unbedingt ein direkter Rückschluss darauf, wie viele Muslime in diesen Regionen leben, kann aber ein Indiz dafür sein. Was genau damit bewirkt werden soll, ist nicht eindeutig aus der Islam-Landkarte abzuleiten. Auf den ersten Blick wirkt die Islam-Landkarte sehr harmlos, doch wenn man diese Karte durch ein Filter heutiger politischer und religiöser Spannung betrachtet, könnte sie nicht nur ein Instrument zur Diskriminierung und Stigmatisierung werden, sondern wie bereits beschrieben weitere Probleme und Gefahren mit sich bringen.⁵⁴

Mögliche Lösungsvorschläge

Von der Katholischen Kirche wird vor allem das einseitige Handeln der staatlichen Behörden kritisiert. Eine geeignete Alternative wäre hier, wie von Kardinal Schönborn vorgeschlagen, die Erstellung eines „Religionsatlas“⁵⁵, in dem alle in Österreich anerkannten Religionsgemeinschaften und Vereine gelistet sind, so wie dies in Deutschland bereits vereinzelt der Fall ist. Wobei die Eintragung in diesen Atlas, der Orientierung schaffen und den interreligiösen Dialog intensivieren soll, erst nach Anfrage zur Aufnahme und nur in Übereinstimmung mit den jeweiligen Religionsvertreterinnen und Religionsvertretern erfolgt.⁵⁶ Ein solches Projekt würde auch in Österreich zur Information und Orientierung beitragen, den Dialog zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften fördern und eine differenzierte Diskussion möglich machen. Aufgrund der Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit der Islam-Landkarte, leistet diese jedoch keinen sinnvollen Beitrag zur Aufklärung und Transparenz. Dazu müsste die Landkarte alle Konfessionen in Österreich erfassen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Islam-Landkarte in der vorliegenden Form grundlegend abzulehnen ist. Die einzige Möglichkeit für die Beseitigung des beschriebenen Generalverdachts bleibt die ersatzlose Löschung der Webseite.

NEUERUNGEN ZUR ISLAM-LANDKARTE



Die Muslimische Jugend Österreich (MJÖ) wandte sich bereits im Juni 2021 mit einer Beschwerde an die Datenschutzbehörde. Die Islam-Landkarte verstoße gegen das Grundrecht auf Datenschutz, unter anderem wird darin eine unmittelbare Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen gesehen. Sie berge ein massives Sicherheitsrisiko für die muslimische Gemeinschaft.

Dazu entschied die Datenschutzbehörde am 9. Februar 2022, dass die Islam-Landkarte nicht das Recht auf Geheimhaltung oder das Recht auf Information der MJÖ verletze. Begründet wurde das damit, dass die Wissenschafts- und Meinungsfreiheit im konkreten Fall schwerer wiege als das Recht auf Geheimhaltung.

Die Karte liefere einen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse, da Themen rund um den Islam regelmäßig Gegenstand medialer Berichterstattung seien.

Die MJÖ kündigte an, gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vorzugehen. Durch die Islam-Landkarte sollen auch nicht allgemein zugängliche Daten, insbesondere private Adressen von Vereinsmitgliedern offengelegt werden. Hingewiesen wird auch auf die Gefahr, islamophoben Anfeindungen ausgesetzt zu sein, die sich auch in Form physischer Angriffe zeigen könne.

* <https://www.diepresse.com/5992315/islam-landkarte-muslimische-jugend-wendet-sich-mit-beschwerde-an-datenschutzbehoerde>
 ** <https://orf.at/stories/3246970/>

53 <https://www.islam-landkarte.at/> (abgerufen am 01.08.2021).

54 <https://www.islam-landkarte.at/> (abgerufen am 01.08.2021); Rami Ali, Warum die Islam-Landkarte gefährlich ist, Zeit Online 31.05.2021 unter: <https://www.zeit.de/zustimmung?url=https%3A%2F%2Fwww.zeit.de%2Fzeit%2Fpolitik%2F2021-05%2Fextremismus-oesterreich-islam-landkarte-rechtegewalt-islamismus> (abgerufen am 01.08.2021). Levent Aktoprak, Soziologie: Mit dieser Karte kann man nichts anfangen, Deutschlandfunk 03.06.2021 unter: <https://www.deutschlandfunk.de/islam-landkarte-in-oesterreich-soziologe-mit-dieser-karte-100.html> (abgerufen am 01.08.2021).

55 <https://orf.at/stories/3216000/> (abgerufen am 05.08.2021).

56 <https://www.friedensstadt-augsburg.de/de/religionsatlas#> (abgerufen am 05.08.2021).

GESUNDHEIT



Mund-Nasen-Schutz Problematik, Blutspendenerlaubnis für homosexuelle Männer

Auch im Lebensbereich „Gesundheit“ erlebten in den Jahren 2020/2021 bestimmte Personengruppen Diskriminierungserfahrungen, meist im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aber auch aufgrund der ethnischen Herkunft oder des Alters. Insbesondere Menschen in vulnerablen gesundheitlichen Situationen meldeten sich bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark und berichteten von Hürden beim Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Bekanntermaßen brachte die COVID-19-Pandemie vor allem zu Beginn im Frühjahr 2020 im Gesundheitsbereich weitreichende Herausforderungen mit sich. Betroffen waren unter anderem auch werdende Mütter und Väter. Aufgrund der am Beginn herrschenden Unsicherheit hinsichtlich der Ansteckungsgefahr, mussten Frauen in einigen Krankenhäusern Österreichs mit Mund-Nasen-Schutz oder sogar teilweise mit FFP2-Maske gebären.¹

Zudem wurde Vätern beziehungsweise Begleitpersonen der Gebärenden in mehreren Krankenanstalten in Österreich, darunter auch in den KAGES-Spitälern, sowohl die Teilnahme an der Geburt ihres Kindes als auch der Besuch am Wochenbett untersagt.² Zwar durften werdende Väter beziehungsweise Begleitpersonen unter Einhaltung strengster Hygienemaßnahmen bereits Ende März 2020 bei Geburten wieder dabei sein, so waren dennoch Besuche im Wochenbett für eine längere Zeit nicht erlaubt beziehungsweise stark eingeschränkt.³ Fälle wie diese, insbesondere auch die Empfehlung eines vollständigen Besuchsverbotes von Krankenanstalten sowie Pflege- und Senior*innenwohnheimen führten oftmals zu vorsorglichen Isolierung der Bewohner*innen und zu Beschwerdefällen bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark sowie bei der Volksanwaltschaft, und zahlreiche andere Anfragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erreichten die Antidiskriminierungsstelle Steiermark.

Eine weitere Problematik im Lebensbereich Gesundheit, die die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Ende 2020 beschäftigte, war eine Gesetzesänderung bzgl. der Blutspendenerlaubnis für homosexuelle Männer, die mittlerweile mit 1. September 2022 die neue Blutspendeverordnung hervorbrachte und welche einen großen Schritt in Richtung gleichberechtigten Zugang zur Blutspende in sich trägt, da auf das individuelle Risikoverhalten und nicht auf die sexuelle Orientierung abstellt.

1 Der Standard, Gebärende: Ich wurde wie eine Seuchenpatientin behandelt, <https://www.derstandard.at/story/2000119147371/gebaerende-ich-wurde-wie-eine-seuchenpatientin-behandelt>; Mein bezirk.at, Ich musste mit Maske gebären und durfte mein Kind nicht berühren, https://www.meinbezirk.at/c-lokales/ich-musste-mit-maske-gebaeren-und-durfte-mein-baby-nicht-beruehren_a4079370 (abgerufen am 09.08.2021).

2 Kleine Zeitung, Wegen Infektionsgefahr: Nur noch in Privatkliniken dürfen Papas bei der Geburt dabei sein, https://www.kleinezeitung.at/steiermark/5787597/Wegen-Infektionsgefahr_Nur-noch-in-Privatkliniken-duerfen-Papas (abgerufen am 09.08.2021).

3 Kleine Zeitung, Schutz vor Coronavirus: Werdende Väter dürfen wieder bei Geburt dabei sein, https://www.kleinezeitung.at/international/corona/5790628/Schutz-vor-Coronavirus_Werdende-Vaeter-duerfen-wieder-bei-Geburt (abgerufen am 09.08.2021).

2020 und 2021 betrafen 8,1% aller Fälle den Gesundheitsbereich. 29,71 % davon hatten einen Zusammenhang mit dem Merkmal sonstiges, 20,39 % mit dem Merkmal soziale Herkunft, 18,6 % waren Beschwerden aufgrund der ethnischen Herkunft und 12,54 % aufgrund der Behinderung.

FALL

MASKENBEFREITER PATIENT BEKOMMT KEINEN TERMIN BEIM WAHLARZT

Herr B. versucht aufgrund seines Tinnitus einen Termin bei einem Wahlarzt zu bekommen. Im Zuge dessen teilt er der Stundensprechhilfe telefonisch mit, dass er von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes befreit sei. Herr B. bekommt daraufhin keinen Termin, mit der Begründung, in der Wahlarztpraxis müsse jede Person einen Mund-Nasen Schutz tragen. Herr B. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und bittet um Unterstützung. Nach Prüfung des Sachverhaltes weist die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Herrn B. an die Patient*innen- und Pflegeombudsschaft Steiermark weiter.

FALL

HOMOSEXUELLER SEHBEHINDERTER PFLEGEHEIMBEWOHNER WIRD SCHIKANIERT

Herr N. ist homosexuell und sehbehindert. Er lebt seit einiger Zeit in einem Pflegeheim. Mit den Zivildienern im Heim versteht er sich gut und unterhält sich sehr gerne mit ihnen. Dies wird von einigen Mitarbeiter*innen des Pflegeheimes nicht gerne gesehen. Herr N. wird darauf angesprochen, ob er in die Zivildienerei verliebt sei. Außerdem werden die Zivildienerei gefragt, ob sie wohl wissen, dass Herr N. homosexuell ist. Herr N. fühlt sich aufgrund dessen in seiner sexuellen Orientierung diskriminiert und wünscht sich zunächst eine gemeinsame Aussprache, die ihm auch von der Heimleitung genehmigt wird. Parallel dazu kontaktiert Herr N. die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, die anbietet, Herrn N. beim runden Tisch im Pflegeheim zu

unterstützen. Kurze Zeit später teilt Herr N. der Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit, er habe sich anders entschieden, ein Gespräch sei nicht mehr notwendig, da er aus dem Pflegeheim ausziehen werde.

FALL

BLUTSPENDEERLAUBNIS FÜR HOMOSEXUELLE MÄNNER

Herr C. meldet sich bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark und echauffiert sich über die Änderung der Gesetzeslage in Bezug auf die Erlaubnis zur Blutspende für homosexuelle Männer. Diesen ist es zwar ab 01. September 2020 erlaubt Blut zu spenden, jedoch nur unter der Voraussetzung der Enthaltbarkeit in den letzten 12 Monaten. Herr C. erblickt in diese Änderung weiterhin eine klare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Auch für die Antidiskriminierungsstelle Steiermark stellt die Verordnung keine wesentliche Änderung in Bezug auf die Diskriminierung von homosexuellen Männern dar. In einem offenen Brief an den Gesundheitsminister⁴ bezog die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Stellung dazu: Bereits 2015 entschied der Europäische Gerichtshof⁵, dass ein genereller Ausschluss bi- und homosexueller Männer von der Möglichkeit Blut zu spenden nicht zulässig ist, sondern ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 21 Abs. 1 der EU-Grundrechte-Charta darstellt, wenn es Alternativen gibt, das Übertragungsrisiko für Infektionskrankheiten auszuschließen.⁶ Seit 01.09.2020 wird vom Österreichischen Roten Kreuz ein neuer Spenderfragebogen⁷ verwendet, der auch nach der Novellierung des Blutsicherheitsgesetzes (BSG9) und der Blutspenderverordnung (BSV10) im Jahr 2019 wieder nicht diskriminierungsfrei formuliert ist. Vor diesem Hintergrund stach im Zuge der Überprüfung des neuen Spenderfragebogens durch die Antidiskriminierungsstelle vor allem Frage 37 als problematisch hervor. Die Formulierung unterstellt Männern, die mit Männern Sex haben, rein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung pauschal sexuelles Risikoverhalten und erlegt ihnen vor einer möglichen Blutspende einen zwölf-monatigen Enthaltbarkeitszeitraum auf. Im Gegensatz dazu dürfen Frauen innerhalb der letzten

⁴ <https://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12805986/160988546> (abgerufen am 03.08.2021).

⁵ EuGH vom 29.04.2015, Rechtssache C-528/13 Léger

⁶ <https://www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/blutspende-verbot-fuer-schwule-eugh-hat-urteil-gefaellt-a-1031240.html>;

⁷ <https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/eugh-urteil-blutspende-verbot-fuer-schwule-ist-rechtens-unter-bedingungen-1.2457917>

⁷ <https://www.rotekreuz.at/blutspende/informationen-zur-blutspende/spenderfragebogen/>

zwölf Monate zwar nicht mehr als drei verschiedene Sexualpartnerinnen und Sexualpartner gehabt haben, ob sie aber Sex mit einem Mann hatten, der Sex mit einem anderen Mann hatte, ist nur für einen vier Monate zurückliegenden Zeitraum relevant. Der in Österreich geltende Fragebogen suggeriert das völlig veraltete Bild, dass Männer, die mit Männern Sex haben, automatisch auch Krankheiten übertragen würden. Dadurch werden homosexuelle Männer immer noch pauschal als Risikogruppe eingestuft, unabhängig ob ein Risikoverhalten vorliegt oder nicht.⁸ Begründet wird das vom Österreichischen Roten Kreuz mit der HIV Prävalenz, welche angibt wie viele Menschen einer bestimmten Gruppe von einer bestimmten Krankheit betroffen sind.⁹ Dabei wird aber nicht darauf hingewiesen, dass die besondere Vorsicht mit Blutspenden von Homosexuellen noch aus den 1980er-Jahren stammt, als Aids und die Gefahr durch HIV aufkamen¹⁰ und deutlich mehr homosexuelle Männer von Aids betroffen waren. Heute zählen nicht mehr Drogenabhängige und Homosexuelle die meisten Neuinfektionen, sondern es sind hauptsächlich Menschen mit häufig wechselnden Sexualpartnern.¹¹

Ein Nachweis über eine HIV-Infektion ist erst einige Zeit nach der Ansteckung möglich, der Zeitraum zwischen dem Infektionszeitpunkt und der Nachweisbarkeit im Blut wird als „diagnostisches Fenster“ bezeichnet. Mittels eines Antikörpertests lässt sich eine mögliche HIV-Infektion nach zwölf Wochen sicher ausschließen.¹² Vom Österreichischen Roten Kreuz wird an allen Blutspenden eine PCR-Testung vorgenommen, womit innerhalb von neun bis zehn Tagen nicht nur die Antikörper im Blut, sondern der Erreger selbst festgestellt werden kann.¹³ Das Vorschreiben eines Enthaltensamkeitszeitraumes über zwölf Monate ist somit absurd lang und scheint willkürlich gewählt, da sich ein sinnvoll geregelter Zeitraum zumindest am diagnostischen Fenster orientieren würde.¹⁴

Selbstverständlich hat die Sicherheit von Empfänger*innen von Blutspenden höchste Priorität, wonach gewisse Ausschlusskriterien sinnvoll sind. Deswegen sollte jede Person, die bereit ist, für die Gemeinschaft Blut zu spenden, auch mit den gleichen Kriterien befragt und geprüft werden. Das individuelle Risikoverhalten ist entscheidend, nicht die sexuelle Identität und darum sollte das Österreichische Rote Kreuz auch sinnvolle Fragen nach dem individuellen und konkreten Risikoverhalten stellen. Bei einem Ausschluss von der Blutspende für Männer, die mit anderen Männern Sex haben oder hatten, handelt es sich eindeutig um eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, da Betreffende zwangsläufig als potentielle HIV-Träger eingestuft und als gefährlich betrachtet werden.¹⁵

Bereits mehrere europäische Länder, wie etwa Bulgarien, Polen, Lettland, Portugal und Spanien stellen auf das individuelle und konkrete Risikoverhalten ab und schließen somit Homosexuelle nicht mehr pauschal von einer Blutspende aus.¹⁶ Seit Juni 2020 gilt auch in Großbritannien, gleich wie in den USA¹⁷, eine 3-Monats-Frist. Nach vier Monaten darf in Dänemark gespendet werden¹⁸ und in Frankreich wurde die 12-Monatsregel nun auf vier Monate Wartezeit gekürzt, wonach ab 2022 homo- und heterosexuelle Blutspender gleichgestellt sind.¹⁹ Das menschliche Blut ist eines der wichtigsten Medikamente, alle 90 Sekunden wird in Österreich eine Blutkonserve – also insgesamt über 350.000 Blutkonserven pro Jahr – bei Unfällen, Operationen, schweren Erkrankungen oder Geburten benötigt. Es wäre durchaus eine Chance für Österreich, einen diskriminierungsfreien Fragebogen zu erstellen und dabei dem Vorbild anderer europäischer Länder zu folgen, welche eine sinnvolle, nämlich eine am diagnostischen Fenster orientierte Frist vorsehen.

GESETZESNOVELLE BLUTSPENDE 2022



Am 1. September 2022 trat die neue Blutspendeverordnung in Kraft, welche einen großen Schritt in Richtung gleichberechtigten Zugang zur Blutspende bedeutet. Nun wird aufgrund des individuellen Risikoverhaltens beurteilt, ob jemand Blut spenden darf.* Die Novelle legt fest, dass Personen mit mehr als drei Sexualpartner:innen in den drei Monaten vor der Blutspende für drei Monate „ab dem letzten Sexualkontakt von der Blutspende rückgestellt“*** sind. Für Personen, die in den letzten vier Wochen ungeschützten Sexualkontakt mit einem: einer neuen Sexualpartner:in hatten, besteht eine Wartezeit von vier Wochen ab dem letzten Sexualkontakt.***

Somit werden die Kriterien zur Bewertung des individuellen Risikoverhaltens vom Geschlecht und der sexuellen Orientierung entkoppelt und stellen dahingehend keine Ausschlusskriterien mehr dar. Dies bedeutet das Ende der Diskriminierung von homo- und bisexuellen Männern, deren Partner:innen sowie von Trans-Personen, die Blut spenden wollen.****

* vgl. <https://www.derstandard.at/story/2000138495139/neue-blutspendeverordnung-tritt-mit-1-september-in-kraft>

** <https://www.roteskreuz.at/ich-will-helfen/blutspende-ausschlussgruende>

*** <https://www.roteskreuz.at/ich-will-helfen/blutspende-ausschlussgruende>

**** vgl. <https://www.sozialministerium.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/Archiv-2022/Mai-2022/blutspende.html>

8 <https://www.mdr.de/thueringen/blutspende-verbot-schwule-100.html>

9 <http://blog.roteskreuz.at/sociologist/2010/07/14/ist-blutspenden-ein-menschenrecht/>

10 <https://www.mdr.de/thueringen/blutspende-verbot-schwule-100.html>

11 <https://www.minimed.at/medizinische-themen/infektion-allergie/hiv-aids-10-fakten/>; <https://science1.orf.at/news/61568.html>

12 <https://www.aidshilfe.at/inhalt/infektionsnachweis>

13 <https://wien.orf.at/v2/news/stories/2573557/>

14 <https://www.aidshilfe.de/blutspendeverbot-schwule-bisexuelle-maenner>

15 https://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/dokumente/12349976_124394495/01556892/jahresbericht2014.pdf; Seite 38.

16 <https://zackzack.at/2020/04/29/aufregung-um-blutspendeverbot-fuer-schwule-tuerkis-gruen-stimmt-gegen-aufhebung/>

17 <https://www.aidshilfe.de/blutspendeverbot-schwule-bisexuelle-maenner>

18 https://www.lsvd.de/de/ct/2336-Blutspendeausschluss-von-schwulen-und-bisexuellen-Maennern?gclid=EAlaQobChMI58XlsvDH7AIVh9OyCh2r9gJcEAAAYASAAEgLFbPD_Bw

19 <https://kontrast.at/blutspende-homosexuelle-oesterreich/>

KEIN REHA-PLATZ FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGEN JUNGEN

Frau T., Mutter eines schwer behinderten Sohnes, wendet sich im März 2021 an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit folgendem Anliegen: Ihr Sohn hat die Pflegestufe 6, kann nicht sprechen und hört schlecht. Seit einem Jahr bekomme er keine Intensivtherapie mehr. Die einmal wöchentlich stattfindende Physiotherapie führe leider nicht zum erhofften Erfolg. Als Frau T. endlich eine genehmigte neurologische Reha für ihren Sohn bekommt, versucht sie einen Platz in einer Klinik zu finden, vergebens. Alle vier angefragten Kliniken weisen sie und ihren Sohn ab. Der Grund dafür sei, dass der Junge keine Maske tragen könne und die Durchführung von PCR-Tests bei ihm nicht möglich seien. Frau T. gibt an, dass ihr Sohn beispielsweise das Eincremen des Gesichts nicht zulasse und auch ein Öffnen des Mundes beim Zahnarztbesuch ein Problem darstelle. Für eine Blutabnahme müsse das Kind von mindestens drei Personen festgehalten werden. So stelle selbstverständlich das Tragen einer Maske ein großes – nicht zu bewerkstellendes – Problem dar. Frau T. will aber die Aufnahme in eine Reha-Klinik erzielen, daher bringt sie alle erdenklichen Lösungsvorschläge vor, um ein von ihrem Sohn möglicherweise ausgehendes Risiko zu minimieren. Sie bietet den Kliniken an, sich und ihren Sohn eine Woche vor Beginn der Reha in Selbstquarantäne zu begeben. Zudem könne sie bei ihrem Sohn täglich Fieber messen. Sogar das Durchführen des „Nasenbohrer Test“ könne 1-3x in der Woche beim Jungen durchgeführt werden. Dieser Test wäre möglich, sämtliche andere Tests seien nach Angaben von Frau T. unmöglich, da ihr Sohn das nicht zulasse. Frau T. ist durch die mobile Physiotherapie finanziell stark belastet, der Gesundheitszustand ihres Sohnes verschlechtert sich zunehmend, ihre Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Keine Behörde fühlt sich für eine Lösung zuständig.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark schaltet die Kronen Zeitung ein, die über den Fall berichtet. Anfang Juli dann die gute Nachricht aus der Zeitung, der Sohn von Frau T. bekommt endlich seine Therapie. Einige Tage später informiert der Om-

budsmann der Österreichischen Gesundheitskasse die Antidiskriminierungsstelle, dass die Reha ohne große bürokratische Hürden starten wird und dass er an dem Fall dranbleibe, um Frau T. bestmöglich zu unterstützen.



KRONEN ZEITUNG, 07.07.2021.

„Marc bekommt endlich Therapie“

FALL

KEINE AMBULANTE REHABILITATIONS-MASSNAHME FÜR PENSIONISTIN

Frau K. hat aufgrund einer Bandscheibenwölbung einen Antrag auf ambulante orthopädische Rehabilitationsmaßnahmen eingereicht, um einem Bandscheibenvorfall vorzubeugen. Ihr wird mitgeteilt, dass eine ambulante Präventionsmaßnahme nur für Personen im Erwerbsleben möglich ist. Da Frau K. Pensionistin ist, könne sie lediglich einen stationären Aufenthalt in Anspruch nehmen. Nach Intervention der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wurde der Fall von Frau K. erneut geprüft und ihr bei erneuter Beantragung eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in Aussicht gestellt.

EMPFEHLUNGEN ZUM BEREICH GESUNDHEIT

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt...

... aufgrund der geringen Datenlage eine bessere Erforschung der Diskriminierungserfahrungen beim Zugang und Versorgung von Patient*innen im Gesundheitsbereich.

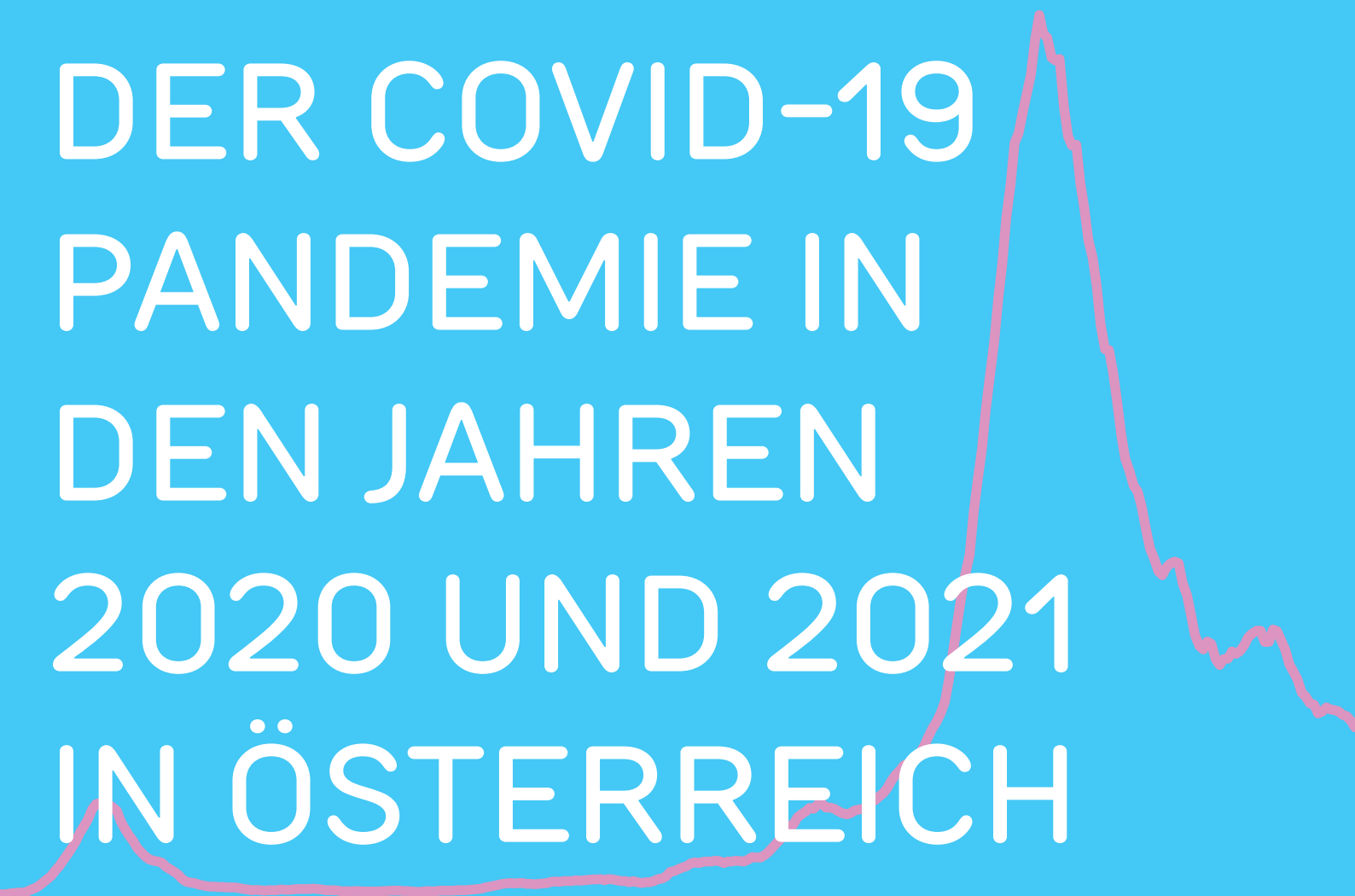
SCHWER PUNKT THEMEN

Auch wenn die Ausein-
setzung mit den Inhalten, die
an uns herangetragen werden,
oft „schwer zu verdauen“ sind,
bleibt die Motivation unseren
Kampf gegen Diskriminierung
fortzusetzen unermüdlich. Durch
die Pandemie gab es viele Ver-
änderungen, die uns alle geprägt
haben. Was haben wir gelernt?
Seid achtsam und schaut auf-
einander! Wir möchten mit euch
gemeinsam durch eine gleich-
berechtigte und gerechte Welt
dancen. Et voilà – hier kommen
die Schwerpunktthemen, die uns
2020|2021 bewegt haben!





ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER COVID-19 PANDEMIE IN DEN JAHREN 2020 UND 2021 IN ÖSTERREICH





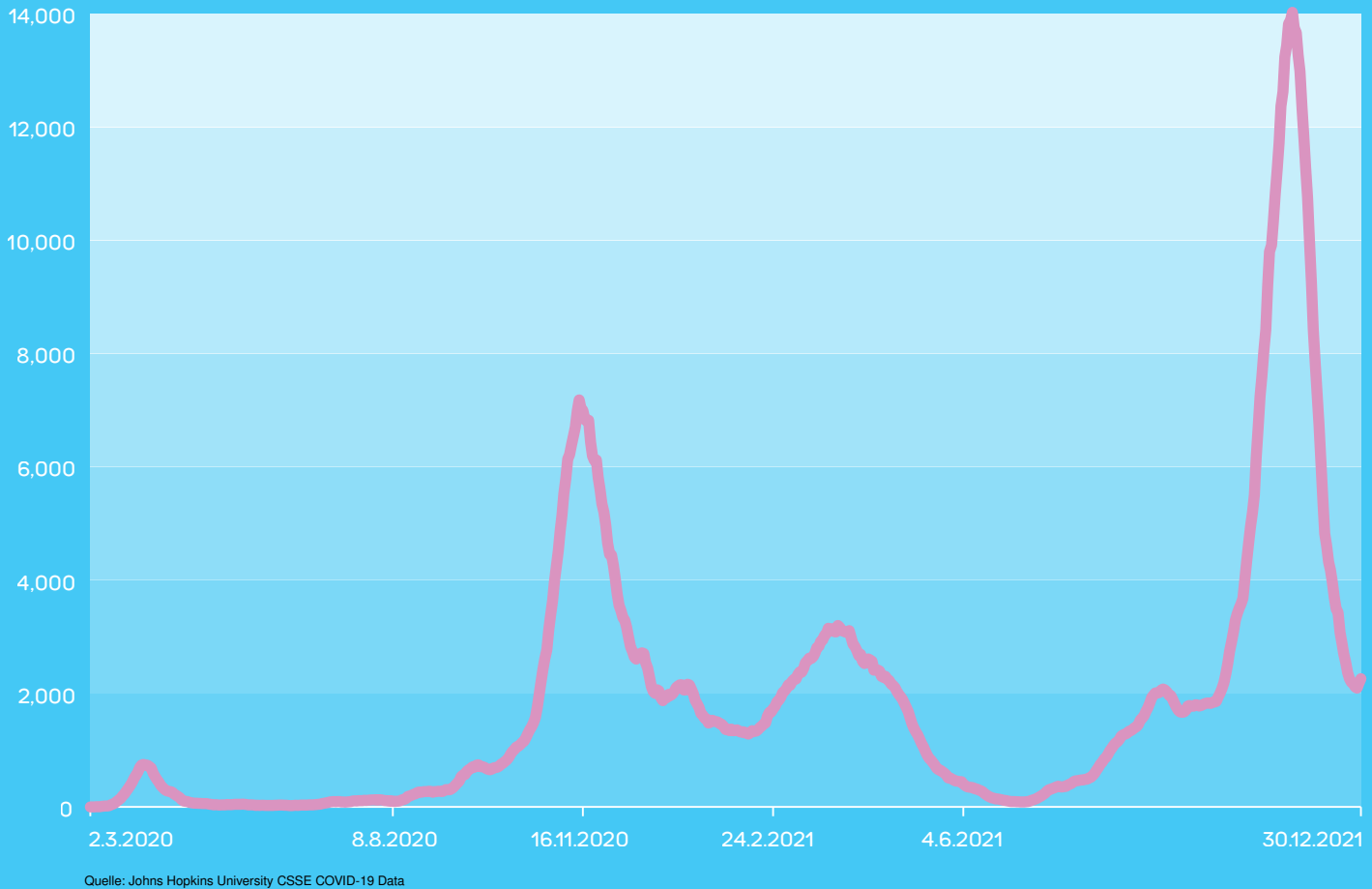
Seit nun fast zwei Jahren
befinden wir uns
in einer Pandemie,
die nicht nur die Medizin,
die Forschung, das Recht,
die Politik, die Wirtschaft,
sondern vor allem auch
uns Menschen und die
Gesellschaft vor großen
Herausforderungen stellt.

Wie in jegliche Krise bedurfte es auch in der Coronapandemie an unzähligen staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und dementsprechenden Schutz der öffentlichen Gesundheit. Neben zahlreichen Eingriffen in diverse Grundrechte, die vor Ausbruch der Pandemie für einen Großteil der österreichischen Bevölkerung wohl kaum denkbar gewesen wären, verstärkten und/oder eröffneten die getroffenen Maßnahmen oftmals auch Ungleichbehandlungen sowie soziale

Benachteiligungen. Dies führte dazu, dass die Antidiskriminierungsstelle Steiermark eine Vielzahl von Anfragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 verzeichnete. In weiterer Folge erfolgt eine Darstellung der Entwicklung der Coronapandemie in den beiden Jahren samt den wichtigsten Ereignissen, Maßnahmen und damit zusammenhängenden beobachteten aber auch an die Antidiskriminierungsstelle herangetragenen Problemkonstellationen.

Täglich neue bestätigte COVID-19 Fälle / Österreich 2020-2021

GLEITENDER 7-TAGE-DURCHSCHNITT. AUFGRUND BEGRENZTER TESTS IST DIE ZAHL DER BESTÄTIGTEN FÄLLE GERINGER ALS DIE TATSÄCHLICHE ZAHL DER INFESTIONEN.



FRÜHJAHR/SOMMER 2020

HERBST/WINTER 2020

FRÜHJAHR/SOMMER 2021

HERBST/WINTER 2021

PHASE 1

- a) Verstärkter Rassismus gegenüber Menschen mit asiatischem Erscheinungsbild
- b) Erster Lockdown, Zweitwohnsitz
- c) Kranken-, Pflegeanstalten, Senior*innenwohnheime, Altersdiskriminierung, 24-Stundenpflege
- d) Wirtschaft
- 25.2.2020
1. COVID-19 INFESTION IN ÖSTERREICH REGISTRIERT
- 16.3.2020 - 1.5.2020
ERSTER LOCKDOWN

PHASE 2

- 14.9.2020
ÖSTERREICHWEITE MASKENPFLICHT
- 17.11.2020 - 6.12.2020
ZWEITER LOCKDOWN
- WEITGEHENDES VERBOT VON VERANSTALTUNGEN UND GASTRONOMIE
- 26.12.2020 - 7.2.2021
DRITTER LOCKDOWN

PHASE 3

- e) Ausbau des Testangebotes, Impfkampagnen
- f) Demonstrationen
- g) Polizeikontrollen
- ANFANG 2021
ERSTE IMPFKAMPAGNE

PHASE 4

- h) 3-G/2-G-Regelung, Stufenplan und Lockdown
- MITTE NOVEMBER 2021
ANKÜNDIGUNG ZUR IMPFPFLICHT GEGEN COVID-19

PHASENÜBERGREIFEND: SEXARBEIT

PHASE 1

a) Verstärkter Rassismus gegenüber Menschen mit asiatischem Erscheinungsbild

Das neuartige Virus SARS-CoV-2, umgangssprachlich als Coronavirus bekannt, konnte erstmals, nach derzeitigem Kenntnisstand, im Dezember 2019 in China nachgewiesen werden. Wider anfängliche Erwartungen, dass das Virus vorrangig China betreffen werde, wurden in Europa bereits Ende Jänner 2020 erste nachgewiesene Fälle durch Berichte aus Frankreich, Italien und Deutschland bekannt. Die ersten Coronavirus-Infektionen in Österreich wurden wiederum am 25. Februar 2020 verzeichnet.¹

Parallel dazu konnte bereits zu diesem Zeitpunkt ein klarer Anstieg rassistischer Vorfälle gegenüber Personen mit asiatischem Erscheinungsbild registriert werden. So kam es vor, dass diesen Personen der Zugang zu (teilweise sogar medizinischen) Dienstleistungen verwehrt wurde oder in öffentlichen Räumen rassistisch beschimpft, bedroht oder körperlich angegriffen wurden.² Ein maßgeblicher Beitrag an der Reproduktion rassistischer Stereotypen leisteten auch Medien, indem sie sich an rassistischen Überschriften wie beispielsweise „Corona-Virus. Made in China. Wenn die Globalisierung zur tödlichen Gefahr wird“, „Gelber Alarm“ oder sonstigen reißerischen Texten bedienten.³

b) Erster Lockdown, Zweitwohnsitz

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus kündigte die österreichische Bundesregierung am 13. März 2020 das Herunterfahren des öffentlichen Lebens auf einen Minimalbetrieb an.⁴ Dies führte in den darauffolgenden Tagen zu mehrfachen Maßnahmen, verbunden mit Grundrechtseingriffen und Freiheitsbeschränkungen. Arbeits- und Bildungseinrichtungen wurden, sofern möglich, geschlossen und auf einen Online-Betrieb umgestellt, Behörden schränkten ihren Parteienverkehr

ein, Veranstaltungen mussten abgesagt werden und schlussendlich wurde ein harter Lockdown mit nur wenigen Ausnahmen (Abwendung einer drohenden Gefahr, Spaziergang, Einkauf oder Beruf) verhängt.⁵ Diese Maßnahmen können als klarer Eingriff in das Recht auf persönliche Freizügigkeit gemäß Art. 4 und Art. 6 StGG sowie Art. 2 4. Prot. EMRK, der jedoch aufgrund des überwiegenden Schutzes der öffentlichen Gesundheit und des Lebens rechtfertigbar war, gewertet werden.

Mit der Verhängung des ersten harten Lockdowns warfen sich allerdings auch zahlreiche Fragen auf. Unter anderem gestaltete sich zu Beginn der Pandemie die Unsicherheit darüber, ob Eigentümer*innen von Zweitwohnungen während des bundesweiten Lockdowns zwischen ihren Wohnungen wechseln durften. Hintergrund für die Verunsicherung war, dass Bürgermeister des Ausseerlandes mittels einer Petition an das Land Steiermark forderten, dass Eigentümer*innen von Zweitwohnungen im Ausseerland eine Entscheidung treffen müssten, ob sie ihre Zeit während des Lockdowns an ihrem Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz verbringen. Diesbezüglich wurde aber in weiterer Folge geklärt, dass ein Unterbinden der Nutzung eines Zweitwohnsitzes gemäß Art. 6 Abs. 1 StGG und Art. 2 Abs. 1 4. ZPEMRK unzulässig sei.⁶

c) Kranken-, Pflegeanstalten, Senior*innenwohnheime, Altersdiskriminierung, 24-Stundenpflege

Besonders stark von dem damalig vorherrschenden Freiheits-einschränkungen waren gebärende, kranke und ältere Personen betroffen. Aufgrund der anfänglichen Unsicherheit hinsichtlich der Ansteckungsgefahr mussten Frauen in einigen Krankenhäusern Österreichs mit Mund-Nasenschutz oder sogar teilweise mit FFP2-Maske gebären.⁷ Zudem wurde Vätern beziehungsweise Begleitpersonen der Gebärenden in mehreren Krankenanstalten in Österreich sowohl die Teilnahme an der Geburt als auch der Besuch am Wochenbett untersagt.⁸

1 Pollak/Kowarz/Partheymüller, Chronologie zur Corona-Krise in Österreich – Teil 1: Vorgeschichte, der Weg in den Lockdown, die akute Phase und wirtschaftliche Folgen, <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitrag/blog51/> (abgerufen am 28.11.2021)

2 Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Diskriminierungserfahrungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/Dokumente_ohne_anzeige_in_Publikationen/20200504_Infopapier_zu_Coronakrise.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 27.11.2021).

3 Fm4.orf, <https://fm4.orf.at/stories/2998619/> (abgerufen am 27.11.2021)

4 Kleine Zeitung, https://www.kleinezeitung.at/international/corona/5784358/Neue-Massnahmen_Oesterreich-wird-auf-Minimalbetrieb-herunterfahren (abgerufen am 16.08.2021).

5 die Presse, Die Chronologie der Corona-Lockdowns, <https://www.diepresse.com/5924014/die-chronologie-der-corona-lockdowns> (abgerufen am 28.11.2021).

6 Steiermark.orf.at, „Zweitwohnsitztouristen“ ärgern Ausseerland, <https://steiermark.orf.at/stories/3042545/> (abgerufen am 29.11.2021).

7 der Standard, Gebärende: „Ich wurde wie eine Seuchenpatientin behandelt“ <https://www.derstandard.at/story/2000119147371/gebaerende-ich-wurde-wie-eine-seuchenpatientin-behandelt> (abgerufen am 28.11.2021);

MeinBezirk.at, „Ich musste mit Maske gebären und durfte mein Baby nicht berühren“, https://www.meinbezirk.at/c-lokales/ich-musste-mit-maske-gebaeren-und-durte-mein-baby-nicht-beruehren_a4079370 (abgerufen am 28.11.2021).

8 Kleine Zeitung, Wegen Infektionsgefahr Nur noch in Privatkliniken dürfen Papas bei der Geburt dabei sein, https://www.kleinezeitung.at/steiermark/5787597/Wegen-Infektionsgefahr_Nur-noch-in-Privatkliniken-duerfen-Papas

Da ältere und kranke Menschen bereits zu Beginn der Pandemie als äußerst vulnerable Gruppen eingestuft wurden, erließ der damalige Gesundheitsminister Rudolf Anschober ab 13. März 2020 erstmalig die Empfehlung eines vollständigen Besuchsverbotes von Krankenanstalten sowie Pflege- und Senior*innenwohnheimen. Dies führte oftmals dazu, dass Angehörigenbesuche verweigert wurden, Personen teilweise vorsorglich isoliert wurden oder Bewohner*innen von Pflege- bzw. Senior*innenheimen daran gehindert wurden die Pflegeanstalt für Spaziergänge oder Besorgungen zu verlassen.⁹ In diesem Zusammenhang kann festgehalten werden, dass es sich bei den Besuchsbeschränkungen lediglich um eine Empfehlung des Gesundheitsministers unter Berufung des jeweiligen Hausrechts der betroffenen Anstalten handelte.¹⁰ Mangels konkreter gesetzlicher Grundlagen oder Verordnungen betreffend die Bewohner*innen von Krankenanstalten oder Pflegeheimen unterlagen diese Patient*innen sowie Bewohner*innen, die nicht an COVID-19 erkrankt waren, den gleichen Vorschriften wie alle Personen außerhalb dieser Einrichtungen. Ausgangsverbote seitens der Einrichtungen stellten somit einen rechtswidrigen Eingriff in die Freiheitsrechte der Bewohner*innen beziehungsweise Patient*innen dar.¹¹

Anzufügen ist des Weiteren, dass es in diesem Zeitraum auch vermehrt zu Diskriminierungen, Beschimpfungen und Vorwürfen gegenüber älteren Personen außerhalb von Kranken- oder Pflegeanstalten gekommen war, wenn diese etwa ihre Einkäufe noch selbstständig erledigten oder spazieren gingen und sich somit nicht gänzlich von der Außenwelt abschotteten. Darüber hinaus wurde auch Kindern der Zugang zu Supermärkten oder Bauernmärkten fallweise verwehrt.

Auch außerhalb von Pflege- und Krankenanstalten brachte die Coronakrise erhebliche Problematiken mit sich. Beispielsweise wandte sich eine Plattform für 24 Stunden-Betreuer*innen aus dem EU-Ausland an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit dem Anliegen, dass viele ihrer Pflegekräfte trotz der durch die Grenzsicherungen verursachten Verdienstrückgänge vorerst keine Unterstützung aus dem Härtefall-Fonds erhielten, da sie über kein österreichisches Bankkonto verfügten. Nach Intervention der Volksanwaltschaft, die darin einen Verstoß gegen die SEPA-Verordnung der EU erkannte,¹² erfolgte eine dementsprechende Anpassung, wodurch nun auch EU-ausländische Konten akzeptiert werden.

d) Wirtschaft

Durch die schrittweisen Lockerungen im April 2020 konnten nicht systemrelevante Handelsbetriebe mit einer 400m² nicht übersteigenden Verkaufsfläche sowie Bau- und Gartenmärkte, welche hingegen keiner Beschränkung der maximal zulässigen Verkaufsfläche unterlagen, unter Einhaltung strenger Auflagen betreffend die maximal zulässige Kundenanzahl sowie weitere Hygienekonzepte wiedereröffnen.¹³ Im Juli 2020 wurde diese Bestimmung mangels einer Darlegung nachvollziehbarer Entscheidungsgrundlagen sowie aufgrund der sachlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung von Geschäften mit mehr als 400 m² und vergleichbaren Betriebsstätten wie etwa Bau- und Gartenmärkten vom Verfassungsgerichtshof als gesetzeswidrig erklärt.¹⁴

9 Nebois-Zeman/ Jaquemar, COVID-19 aus Sicht der Bewohnervertretung nach HeimAufG, ÖZPR 2020, 180 (181ff).

10 Murko, Besuchsverbot in Krankenhäusern und Pflegeheimen ohne gesetzliche Grundlage, Österreichisches Anwaltsblatt 2020, 426 (426).

11 Nebois-Zeman/ Jaquemar, COVID-19 aus Sicht der Bewohnervertretung nach HeimAufG, ÖZPR 2020, 180 (181ff).

12 https://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/Covid-Unterstützungen-Auszahlungen-muessen-unbuerokratischer-werden?topic_type=archiv

13 Wirtschaftskammer Österreich, Corona Update 6. April 2020, <https://news.wko.at/news/kaernten/Corona-Update-06.-April-2020.html> (abgerufen am 29.11.2020).

14 VfGH 14.7.2020, V 411/2020-17.

PHASE 2

Nach einem im Vergleich zum Frühling 2020 moderaten Sommer konnte im Herbst 2020 wieder ein deutlicher Anstieg an Corona-Infektionen verzeichnet werden, weshalb schlussendlich im November ein neuerlicher Lockdown inklusive nächtlichen Ausgangsbeschränkungen verhängt wurde. Gleich wie im Frühjahr 2020 mussten auch diesmal nicht systemrelevante Betriebsstätten, Kultureinrichtungen, persönliche Dienstleister*innen sowie die Gastronomie schließen. Zudem kehrten Schulen und Universitäten zum Fernunterricht zurück. Zu einer

teilweisen Lockerung der Ausgangsbeschränkungen kam es Anfang Dezember, wobei sich Österreich ab 26. Dezember 2020 bis 8. Februar 2021 aufgrund steigender Infektionszahlen bereits wieder in einem harten Lockdown befand.¹⁵ Für ein großes Aufatmen, aber auch für Unsicherheit hinsichtlich möglicher Nebenwirkungen in der Gesellschaft sorgte der 27. Dezember 2020 – fünf Tage nach der Erstzulassung des Impfstoffes von BioNTech/Pfizer wurden in Wien die ersten Corona-Impfungen verabreicht.

15 die Presse, Die Chronologie der Corona-Lockdowns, <https://www.diepresse.com/5924014/die-chronologie-der-corona-lockdowns> (abgerufen am 28.11.2021).

PHASE 3

e) Ausbau des Testangebotes, Impfkampagnen

Das Frühjahr 2021 wurde größtenteils durch die Ausweitung der im Dezember 2020 eingeführten Massentests und Durchführungen von Impfungen sowie bundesweiten Impfkampagnen geprägt. Ziel war insbesondere die Schaffung eines kostenlosen und niederschweligen Antigen- und/oder PCR-Testangebots in Teststraßen, Apotheken sowie in Form von in Apotheken erhältlichen Antigen-Wohnzimmertests.¹⁶ Auch wenn diese neu eingeführte Teststrategie von einem Großteil der österreichischen Bevölkerung gut angenommen wurde, gab es in Hinblick auf die in den Apotheken erhältlichen Gratis-Selbsttests zu Beginn Schwierigkeiten. Grund dafür war, dass das Angebot dieser Selbsttests nur von ELGA-Teilnehmer*innen in Anspruch genommen werden konnte. Somit wurde Personen, die von einem freiwilligen Opt-Out gem. § 15 Abs. 2 GTelG 2012 sowie Personen, die von den gesetzlichen Krankenversicherungen ausgeschlossen wurden (etwa Freiberuflicher oder Personen mit bloß geringer Einkommenssituation), der Rückgriff auf dieses Angebot verwehrt. Ein dementsprechendes Handeln stellte einen Verstoß gegen das in § 16 Abs 3 GTelG normierten Diskriminierungsverbot sowie eine Diskriminierung aufgrund des sozialen Status dar.¹⁷

Parallel zum Ausbau der Testmöglichkeiten nahm nach anfänglichen Lieferschwierigkeiten auch die Durchimpfung der Bevölkerung einen hohen Stellenwert in der Pandemiebekämpfung ein. Mit Verabreichung der Impfdosen nach Maßgabe der Priorisierungsliste des nationalen Impfgremiums wurden allerdings zunehmend auch kritische Stimmen betreffend die Reihung laut.¹⁸ So machte beispielsweise der Behindertenanwalt Hansjörg Hofer auf eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen, die in einem eigenen Haushalt leben, aufmerksam. Denn diese Menschen wurden, im Gegenzug zu in Einrichtungen lebenden Menschen mit Behinderung, oftmals nicht prioritär geimpft.¹⁹

Zeitgleich mit den ersten Coronaimpfungen erfolgte der Start einer bundesweiten Impfkampagne, die der breiten und objektiven Aufklärung über die Corona-Impfung dienen sollte. Im Zusammenhang damit, konnte verzeichnet werden, dass die Kampagne Menschen mit Migrationshintergrund teilweise nur sehr schlecht erreichte. Zwar wurden Aufklärungssujets zum Download auf der Internetseite „Österreich Impft“ in verschiedenen Sprachen angeboten, auf sonstige niederschwellige Platzierungen, wie etwa im öffentlichen Fernsehen, Zeitungen oder auf öffentlichen social media-Plattformen wurde jedoch verzichtet.²⁰ Anzumerken ist darüber hinaus, dass in den Sujets sowie Aufklärungsvideos der Impfkampagne weitestgehend weiße Menschen abgebildet wurden. Ein dementsprechendes Vorgehen ist dazu geeignet ein Bild einer ausdrücklich weißen österreichischen Gesellschaft, die aktiv zur Bekämpfung der Pandemie beiträgt, zu zeichnen. Die Tatsache, dass in Österreich auch zahlreiche Personen mit Migrationshintergrund in systemrelevanten Tätigkeiten beschäftigt sind, das Impfangebot bereits wahrgenommen hatten und somit auch aktiv ihren Beitrag in der Pandemie leisteten, wird dadurch in den Hintergrund gerückt und führt in weiterer Folge zu einer Ausgrenzung der Migrant*innen.

16 Kritzinger/Partheymüller, Testen, Testen, Testen: Ein Weg aus der Krise? <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitrag/blog103/> (abgerufen am 30.11.2021).

17 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Offener Brief: Gratis-Antigen-Schnelltests, <https://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12821224/162881949> (abgerufen am 30.11.2021).

18 Pollak/Kowarz/Partheymüller, Chronologie zur Corona-Krise in Österreich - Teil 5: Dritte Welle, regionale Lockdowns und Impffortschritt, <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitrag/blog112/> (abgerufen am 1.12.2021).

19 Kurier, Behindertenanwalt kritisiert Österreichs Impfplan, <https://kurier.at/wissen/gesundheit/behindertenanwalt-kritisiert-oesterreichs-impfplan/401343153> (abgerufen am 1.12.2021).

20 Wien.orf.at, Impfkampagne erreicht Migranten schlecht, <https://wien.orf.at/stories/3091288/> (abgerufen am 1.12.2021).

f) Demonstrationen

Während zu Beginn der Coronapandemie die Akzeptanz betreffend die staatlich verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Virusverbreitung noch sehr hoch war, zeigten sich im Verlauf jedoch allmähliche Ermüdungserscheinungen in der Bevölkerung. Im Zusammenhang damit fanden mehrfach Demonstrationen gegen die angeordneten Coronamaßnahmen statt. Zu einem Höhepunkt gelangten die Demonstrationen am 16. Jänner 2021, wobei sich etwa 10.000 Personen, darunter auch radikale Gruppierungen, in Wien versammelten. Da bei den Demonstrationen die zu diesem Zeitpunkt geltenden Hygienemaßnahmen vielerorts nicht eingehalten wurden, wurden spätere Demonstrationen aufgrund des Infektionsrisikos oftmals untersagt.²¹ Trotz Verbot diverser angemeldeter Demonstrationen, versammelten sich zahlreiche Personen an Kundgebungen,

die in der Folge aufgrund der Nicht-Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Hygienemaßnahmen aufgelöst werden mussten. Mit der Untersagung von Versammlungen erfolgt ein Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 12 StGG, Art. 11 EMRK), der wiederum im konkreten Einzelfall nach Überprüfung aller Umstände aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des öffentlichen Wohls als begründet und gerechtfertigt gelten kann.

g) Polizeikontrollen

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Corona-Maßnahmen wurden der Antidiskriminierungsstelle Steiermark mehrere Vorfälle im Zusammenhang mit Polizeikontrollen gemeldet, bei denen es zu konfliktbehafteten Handlungen kam.

²¹ Pollak/Kowarz/Partheymüller, Chronologie zur Corona-Krise in Österreich - Teil 4: Erneute Lockdowns, Massentests und der Beginn der Impfkampagne, <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog100/> (abgerufen am 2.12.2021).

PHASE 4

h) 3-G/2-G-Regelung, Stufenplan und Lockdown

Auch im Herbst 2021 mussten wieder stark ansteigende Infektionszahlen verzeichnet werden. Als Reaktion darauf verkündete der damalige Bundeskanzler Schallenberg die Einführung der 2G-Regel ab 8. November 2021. Ab diesem Zeitpunkt war der Zutritt zur Gastronomie, Kultur- und Freizeitbereichen, zu körpernahen Dienstleistungen sowie für Besuche in Krankenhäusern und Pflegeheimen nur noch geimpften oder genesenen Personen vorbehalten. Die Umstellung der vor diesem Zeitpunkt vorherrschenden 3-G-Regelung auf 2-G, folglich also der Ausschluss ungeimpfter Personen vom öffentlichen Leben, kann dabei durchaus kritisch hinterfragt werden. Denn grundsätzlich geht von einer ungeimpften aber negativ PCR-getesteten Person zum Zeitpunkt der Testung kein höheres Ansteckungsrisiko als von einer geimpften/genesenen nicht PCR-getesteten Person aus.²²

Zudem erfolgte am 15. November 2021 die Einführung eines Lockdowns für ungeimpfte Personen. Nur wenige Tage später verkündete die Bundesregierung wiederum einen bundesweiten Lockdown für alle Personen.²³

In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass die Maßnahme der Verhängung von Ausgangsbeschränkungen, wie bereits erwähnt, einen Eingriff in das Recht auf persönliche Freizügigkeit gemäß Art. 4 und Art. 6 StGG sowie Art. 2 4. Prot. EMRK bedeutet. Ob eine sachliche Rechtfertigung hinsichtlich der bloßen Verhängung eines Lockdowns gegenüber ungeimpften Personen gelingt, vor allem mit dem heutigen Wissen, dass wenige Tage später ein Lockdown für alle Personen in Österreich verhängt wurde, darf hinterfragt werden. Ferner muss beachtet werden, dass sich unter nicht geimpften Personen nicht kollektiv wissenschaftsfeindliche und sonstige Hygienemaßnahmen ablehnende Menschen befinden. Vielmehr können gewisse Personengruppen aus medizinisch indizierten Gründen das Angebot einer Impfung schlichtweg nicht wahrnehmen. Eine Vermischung von per se Impfunwilligen und wissenschaftsfeindlichen Personen mit Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, scheint aus gleichbehandlungsrechtlicher Sicht sachlich nicht gerechtfertigt.

²² Stellungnahme Antidiskriminierungsstelle Steiermark vom 15.11.2021 Impfproblematik in Österreich

²³ der Standard, Lockdown für Ungeimpfte in Oberösterreich ab Montag, Salzburg zieht nicht mit, <https://www.derstandard.at/story/2000131085344/oberoesterreich-fixiert-lockdown-fuer-ungeimpfte-ab-montag> (abgerufen am 3.12.2021); Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Coronavirus Aktuelle Maßnahmen, <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html> (abgerufen am 3.12.2021).

PHASEN- ÜBERGREIFEND: SEXARBEIT

Eine bereits seit Beginn der Corona-Pandemie von den Corona-Maßnahmen stark betroffene Berufsgruppe stellen die Sexarbeiter*innen dar. Bereits mit dem ersten Lockdown 2020 wurde jegliche Form der Ausübung sexueller Dienstleistungen verboten. Nachdem die im April 2020 erlassene Lockerungsverordnung die Berufsgruppe der Sexarbeiter*innen nicht erfasste, waren Sexarbeiter*innen weiterhin mit einem Berufsverbot bis zum 1. Juli 2020 konfrontiert. Mit den COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnungen wurde wiederum der Besuch von Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution untersagt, sodass Sexarbeiter*innen ihre Dienstleistungen von 3. November 2020 bis 18. Mai 2021 nicht in Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution anbieten durften. Dies hatte zur Konsequenz, dass zahlreiche Sexarbeiter*innen ihrem Beruf nicht mehr beziehungsweise nur mehr in sehr eingeschränktem Maß nachgehen konnten und somit auch häufig in existenzielle Notlagen gerieten.

Eine Erleichterung brachte den Sexarbeiter*innen der Umstand, dass zwar der Besuch von Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution untersagt war, Hausbesuche zur Erbringung dementsprechender Dienstleistungen jedoch weitestgehend unter bestmöglicher Einhaltung der Hygienemaßnahmen erlaubt waren. Voraussetzung für die Ausübung gewerbsmäßig sexueller

Handlungen sind jedoch eine Eingangsuntersuchung vor Beginn der Tätigkeit als Sexarbeiter*in sowie sechswöchig wiederkehrende, regelmäßige Kontrolluntersuchungen auf diverse Geschlechtskrankheiten. Nun wurde allerdings zu Beginn des ersten Lockdowns der Parteienverkehr auf den Bezirksverwaltungsbehörden beziehungsweise Magistraten Österreichs, wo die Untersuchungen zu erfolgen haben, derart eingeschränkt, dass die Untersuchungen nicht mehr möglich waren. Dies hatte zur Folge, dass sämtliche Ausweise aufgrund der Überschreitung des Untersuchungsintervalls ausgelaufen waren.

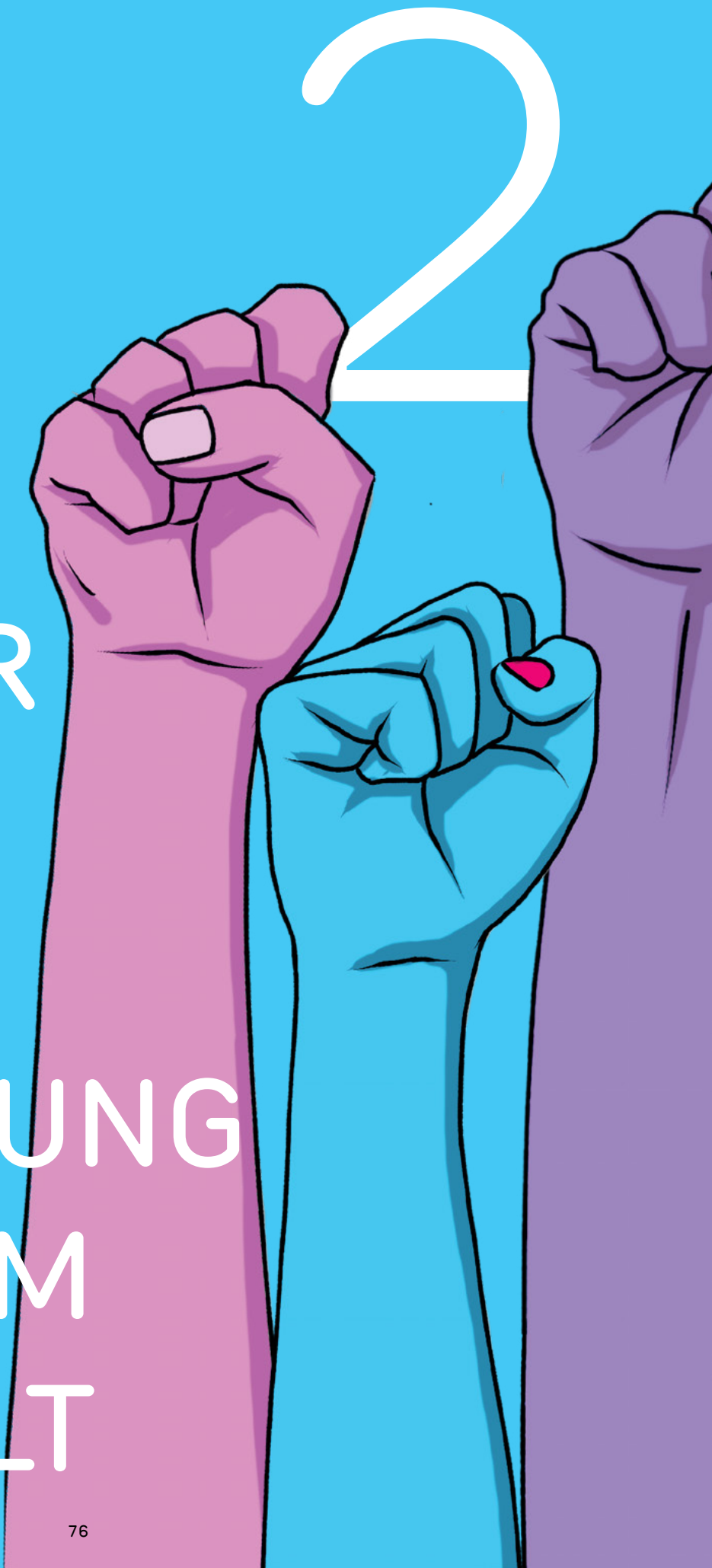
Eine legale Arbeit war nur mittels einer Kontrolluntersuchung, welche mit langen Wartezeiten verbunden war, möglich. Auch ab November 2020, also zu dem Zeitpunkt, an dem im Unterschied zu dem ersten Lockdown, Hausbesuche zur Anbietet einer sexuellen Dienstleistung möglich war, wurden die bereits angesprochenen Kontrolluntersuchungen in vielen Teilen Österreichs nicht mehr von den zuständigen Stellen der Bezirksverwaltungsbehörden beziehungsweise Magistraten angeboten. Ein weiteres Mal konnten zahlreiche Sexarbeiter*innen somit ihre Dienstleistungen in vielen Teilen Österreichs nicht legal anbieten, da die Vornahme der sechswöchigen Kontrolluntersuchung nicht möglich war.²⁴

²⁴ der Standard, Sexarbeit: Die prekäre Lage spitzt sich zu, <https://www.derstandard.at/story/2000125564336/sexarbeitprekaere-lage-spitzt-sich-zu>;
der Standard, Sexarbeit im Lockdown: Doppelt ausgegrenzt, <https://www.derstandard.at/story/2000122251208/sexarbeit-im-lockdown-doppelt-ausgegrenzt> (abgerufen am 3.12.2021).

BLACK
LIVES
MATTER

—

EINE
BEWEGUNG
GEHT UM
DIE WELT





„Man braucht nicht
Rassist zu sein, um
rassistisch zu sein.
Es ist bereits
rassistisch,
wenn man
zulässt,
dass Rassismus
weiter existiert.“

OLUTIMEHIN ADEGBEYE, „THE CORRESPONDENT“

Neben Corona prägten auch weltweite Anti-Rassismus-Proteste das Jahr 2020. Als im Mai des Jahres ein Video, das die Verhaftung und den Erstickungstod vom Afroamerikaner George Floyd zeigte, durch die Welt ging, wurde in wenigen Tagen „Black Lives Matter“ zu einem universellen Slogan und sorgte weltweit für großes Aufsehen und eine enorme Solidarisierung. Quer durch viele Länder fanden Demonstrationen statt, bei denen Aktivist*innen sowie zahlreiche Verbündete forderten, Rassismus als solchen zu erkennen, beim Namen zu benennen und zu verurteilen. Der Tod von Floyd entfachte erneut die öffentliche Debatte über eine jahrhundertelange Diskriminierung und einen institutionellen Rassismus gegenüber Schwarzen Menschen. Wochenlang hielt diese Debatte in den sozialen Netzwerken.

Reaktion auf einer langen Protesttradition der Schwarzen Bevölkerung in den USA

Die Diskussionen um Polizeigewalt und institutionellen Rassismus haben im Jahr 2020 besonders in den USA eine neue Dimension erreicht, sie sind aber keine neuen Phänomene. Rassismus ist tief in der Geschichte der USA verwurzelt. Rosa Parks, Martin Luther King Jr., Malcolm X haben beispielsweise bereits in den 1960er-Jahren ihr Leben dem Kampf gegen Rassismus und für Gerechtigkeit gewidmet. Die Bürgerrechtsbewegung rund um King organisierte landesweite friedliche Protestmärsche und Demonstrationen mit dem Ziel die Gleichstellung der Schwarzen Bevölkerung zu erreichen. 1966 formierte sich unter Huey Newton und Bobby Seale die „Black Panthers Party for Self Defense“ in Kalifornien. In einem 10-Punkte-Programm forderten sie u.a. bessere Bildungschancen und Lebensbedingungen sowie ein Ende der Polizeiwillkür ein.¹ Die Black Panthers organisierten sich und trugen ihre Waffen offen, um die rassistische Polizei einzuschüchtern.

Im Jahre 2012 wurde der 17-jährige Afroamerikaner Trayvon Martin von George Zimmermann, Mitglied einer Nachbarschaftswache in Florida erschossen. Als Zimmermann des Mordes und Totschlags freigesprochen wurde, gründete sich 2013 eine Protestbewegung namens „Black Lives Matter“ (englisch für „Schwarze Leben zählen“, kurz BLM). Dieser Aufschrei war „ein spontaner Ausdruck der Empörung über diese häufige Praxis, schwarzen Opfern von Gewalt eine Mitverantwortung an ihrem Tod zuzuweisen.“²

Was zunächst als Hashtag **#BlackLivesMatter** von drei Schwarze Frauen, Patrisse Cullors, Opal Tometi und Alicia Garza auf Twitter ins Leben gerufen wurde, um in sozialen Medien gegen die Polizeigewalt an Schwarze Menschen zu mobilisieren, erlangte nach Vorfällen im Jahr 2014 landesweite Aufmerksamkeit und gewann leider in den folgenden Jahren an Aktualität: In Ferguson, Missouri, wurde der unbewaffnete 18-jährige Afroamerikaner Michael Brown von weißen Polizisten Darren Wilson erschossen³ und in New York erlitt der 44-jährige Schwarze Eric Garner nach einem Würgegriff bei einer brutalen Verhaftung durch New Yorker Polizeibeamten seinen Verletzungen.⁴ Das Video mit seinen letzten Worten „I can't breathe“ (englisch für „Ich kann nicht atmen“) löste eine Welle der Empörung. Genau diese Worte schrie auch George Floyd 2020, als ein Polizeibeamte sein Knie auf Flyods Hals drückte. Schnell entwickelte sich BLM zu einer Protestbewegung gegen die anhaltende Benachteiligung und Unterdrückung der Schwarzen Bevölkerung in den USA. Betrachtet man all diese Phänomene, ist BLM schlussendlich eine Fortsetzung der Schwarzen Widerstandsbewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der gemeinsame Nenner zwischen all den Vorfällen ist die ungestrafte Polizeibrutalität. Flyods Tod brachte das Fass zum Überlaufen. „Enough is enough“ (englisch für „Genug ist genug“) hieß es bei den Demonstrationen, „denn zu lange schon leiden schwarze US-Bürger unter der ‚white supremacy‘ (deutsch: weiße Vorherrschaft) in ihrem Land.“⁵

Der Einfluss sozialer Netzwerke auf die BLM-Bewegung

Im Zeitalter von sozialen Medien gehen Nachrichten rasch um die Welt. Viele politische Debatten können heutzutage auf einem digitalen Podium ausgetragen werden. Früher wurden Demonstrationen durch Flugblätter oder Mundpropaganda angekündigt, Proteste mit politischen Slogans organisiert; aktuell werden auf kreative Weise Hashtags in sozialen Netzwerken verwendet, um auf gesellschaftspolitische Probleme hinzuweisen und eine große Reichweite zu erlangen. Ein einfaches Hashtag kann binnen wenigen Sekunden von Millionen von Menschen gesehen werden. Aktivistinnen und Aktivisten können somit leicht und schnell unter Hashtags ihre Botschaft verbreiten und dann in der Offline-Welt viele Bürgerinnen und Bürger mobilisieren.

Die Black Lives Matter-Bewegung brachte 2020 eine politische Perspektive in die sozialen Medien ein und gab denjenigen eine Bühne, die sich äußern und gegen Ungerechtigkeiten aufstehen wollen. Schnell verbreiteten sich weitere Hashtags wie z.B. das **#BlackoutTuesday**. Hier ging ebenfalls der Aufruf international viral. Millionen Menschen – darunter auch zahlreiche Prominente – protestierten symbolisch auf Instagram, indem sie statt gewohnter Beiträge schwarze quadratische Bilder posteten. Unter dem Motto **#TheShowMustBePaused** (englisch für „Die Show muss pausieren“) wurde die gesamte Musik- und Filmindustrie in den USA aufgerufen, eine Pause einlegen.⁶ An diesem Dienstag wurde auf Instagram alles stumm gestellt, so sollten die Nutzerinnen und Nutzer Zeit haben, sich mit dem Thema Anti-Rassismus auseinanderzusetzen. Der **#BlackoutTuesday** geriet jedoch in die Kritik, denn die Flut an schwarzen Quadraten, die unter dem **#Blacklivesmatter** gepostet wurden, „blockierten den Informationsfluss über Protestmärsche und Kundgebungen nach dem Tod des Afroamerikaners George Floyd.“⁷

Auch Bewegungen wie **Fridays for Future** oder **#MeToo** zeigen, dass wir es derzeit mit einer Generation des Aktivismus zu tun haben, einer Generation, die auf digitale Werkzeuge fokussiert ist. Plattformen wie Facebook, Instagram oder Twitter sind geeignete Tools, um auf schneller und effizienter Weise eine Sache sichtbar zu machen und all diejenigen, die sie unterstützen, zur Mobilisierung aufzurufen. Das Tempo, in dem solche Vernetzungen entstehen und sich stärken, hat sich durch den sogenannten „Online-Aktivismus“ beschleunigt.

1 Vgl. Deutschlandfunk.de, 50 Jahre afroamerikanische Bürgerrechtsbewegung, https://www.deutschlandfunk.de/50-jahre-afroamerikanische-buergerrechtsbewegung-black-871.de.html?dram:article_id=368635 (abgerufen am 14.06.2021).
2 SWP Berlin, Black Lives Matter, <https://projekt.swp-berlin.org/urbaneraeume/kapitel/blacklivesmatter/> (abgerufen am 14.06.2021).
3 Br.de, Ein Jahr nach dem Tod von Michael Brown in Ferguson, <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/ein-jahr-nach-dem-tod-von-michael-brown-in-ferguson-2.6wwkge96gw4d9t6m30c9m60w0> (abgerufen am 14.06.2021).
4 Der Spiegel, Polizeigewalt in New York, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/polizei-in-new-york-eric-garner-stirbt-bei-festnahme-a-982062.html> (abgerufen am 14.06.2021).
5 ProSieben.de, Black Lives Matter, <https://www.prosieben.at/tv/newstime/black-lives-matter> (abgerufen am 15.06.2021).
6 Vgl. Wienerin, Justice for George – Der Blackout Tuesday auf Social media, <https://wienerin.at/justice-george-der-blackout-tuesday-auf-social-media> (abgerufen am 15.06.2021).
7 Faz.net, Kritik an „Blackout Tuesday“ – „Ganz ehrlich: die Aktion schadet“, <https://www.faz.net/aktuell/stil/trends-nischen/blackout-tuesday-in-sozialen-medien-mehr-schaden-als-nutzen-16798594.html> (aufgerufen am 12.08.2021).

Wie konnte Black Lives Matter zu einer weltweiten Bewegung werden?

Der Sommer 2020 war nicht das erste Mal, dass Aktivistinnen und Aktivisten auf den Straßen in Amerika marschierten und ihre Empörung über die polizeiliche Brutalität ausdrückten. Und Black Lives Matter als Bewegung hat es auch schon einige Jahre zuvor gegeben. Was ist also der Grund dafür, dass die Proteste in diesem Sommer so erfolgreich wurden? Lag es an dem schockierenden Amateurvideo, das zeigte, wie der Polizeibeamte minutenlang auf den Nacken von George Floyd kniete? Konnte man es sich da noch leisten bei dieser erschütternden Tat wegzuschauen?⁸

Im Vergleich zu den früheren Bürgerrechtsbewegungen ist die BLM-Bewegung nicht vertikal strukturiert. Sie integriert diverse Organisationen in ein horizontales Netzwerk, was zum Vorteil hat, dass neue Stimmen verbreitet werden. Während die Stimmen der Schwarzen Bewegung der 1960er-Jahre von Männern dominiert wurden (Black Panthers, Martin Luther King Jr., etc.), sind jene von BLM Frauen und LGBTQ. Black Lives Matter steht nämlich für einen intersektionalen Ansatz, der besonderes Augenmerk auf mehrfach diskriminierte Gruppen wie Schwarze Frauen und LGBTQ-Personen legt.⁹ Weiters verfügt die Bewegung über viele Verbündete aus der weißen Mehrheitsgesellschaft, was öfter bei der Zusammensetzung der Demonstrationen beobachtet wurde. BLM spricht also mehrere soziale Kategorien. Den Aktivistinnen und Aktivisten ist es bewusst, „dass ihre Wirkung stärker ist, wenn sich einzelne marginalisierte Gruppen zusammenschließen, um gesellschaftliche Missstände sichtbar zu machen. Die Reichweite der Bewegung wird größer.“¹⁰

Der brutale Tod eines Schwarzen in den USA zeigte erstmals Auswirkungen in Europa

Weil die weiße Vorherrschaft ein globales Phänomen ist, ist Anti-Rassismus ebenfalls ein globales Phänomen. So erreichte die Protestwelle aus den USA den ganzen Globus. Der darauffolgende Aufbruch der weltweiten Demonstrationen war nicht nur eine Unterstützung der amerikanischen Bewegung, sondern auch ein Weg, den lokalen strukturellen Rassismus anzuklagen. Auch wenn es in manchen Ländern keinen „Fall George Floyd“ gab, prangerten Organisationen sowie Aktivistinnen und Aktivisten Situationen an, bei denen bestimmte Gruppen alltäglich diskriminiert werden. Beispielsweise Menschen, die auf unter-



PRECIOUS NNEBEDUM, BLM DEMONSTRATION IN GRAZ 6.6.2020
© MÜLLNER / DOKUSERVICESTEIERMARK

schiedlicher Art und Weise bestraft werden, weil sie Schwarz sind, eine Behinderung haben, ein muslimisches Kopftuch tragen oder Frauen sind.

Dieser öffentliche Diskurs über institutionellen Rassismus machte sich ebenfalls in Österreich bemerkbar. Hier wurde nicht nur gegen die Polizeigewalt in den USA protestiert, denn auch hierzulande sind rassistische Polizeikontrollen und -übergriffe nicht fremd. Erinnern wir uns an die gewaltsamen Tode von Marcus Omofuma und Seibane Wague, beides verursacht durch strukturellen Rassismus. Omofuma kam am 01. Mai 1999 durch Erstickung während seiner Abschiebung in einem Flugzeug nach Sofia ums Leben. Die Beamten hatten ihm ein Klebeband um Kopf und Mund gewickelt.¹¹ Am 15. Juli 2003 starb Wague an Herz-Kreislauf-Versagen, nachdem Polizeibeamte und Sanitäter ihn einige Minuten mit gefesselten Händen am Boden fixierten.¹²

In die Steiermark kam die BLM-Bewegung mit viel mehr Kraft an, als man erwartet hatte. In Graz gingen am 6. Juni friedlich Tausende Menschen auf die Straße, um ein Zeichen gegen Rassismus zu setzen.¹³ Den Anstoß für die Anti-Rassismus-Demonstration, an der unerwartet 10.000 Menschen teilnahmen, gab spontan die junge Schwarze Literatin und Aktivistin Precious Nnebedum. Auch wenn die Debatte über Polizeigewalt

⁸ Yahoo!Nachrichten, Fünf Gründe, warum die „Black Lives Matter“-Proteste so erfolgreich sind, <https://de.nachrichten.yahoo.com/fuenf-gruende-warum-die-black-lives-matter-proteste-so-erfolgreich-sind-214715132.html> (abgerufen am 12.08.2021).

⁹ Yahoo!Nachrichten, Fünf Gründe, warum die „Black Lives Matter“-Proteste so erfolgreich sind, <https://de.nachrichten.yahoo.com/fuenf-gruende-warum-die-black-lives-matter-proteste-so-erfolgreich-sind-214715132.html> (abgerufen am 12.08.2021).

¹⁰ Enorm-magazin.de, Protestbewegungen in den USA, Ein hauch amerikanischer Frühling, <https://enorm-magazin.de/gesellschaft/politik/aktivismus/protestbewegungen-in-den-usa-ein-hauch-amerikanischer-fruehling> (abgerufen am 12.08.2021).

¹¹ Vgl. Profil.at, 20 Todestag von Marcus Omofuma, „Die Optik ist nicht gut“, <https://www.profil.at/oesterreich/20-todestag-marcus-omofuma-10770556> (abgerufen am 10.08.2021).

¹² Vgl. Oe1.orf.at, der Fall Wague, <https://oe1.orf.at/artikel/205431/der-fall-wague> (abgerufen am 10.08.2021).

¹³ Steiermark.orf.at, Demonstration „Black Lives Matter“ in Graz, <https://steiermark.orf.at/stories/3052064/> (abgerufen am 15.06.2021).

in Graz und der Steiermark nicht häufig stattfindet, wurde der Alltagsrassismus und das Phänomen Ethnic Profiling in den letzten Jahren doch immer wieder angeprangert. Und immer noch können in der Steiermark Herkunft und Hautfarbe sich als Hindernis bei der Arbeits- oder Wohnungssuche herausstellen. Den Organisator*innen der Black Lives Matter Demonstration in Graz war zwar bewusst, dass das Rassismus-Problem in der Steiermark nicht mit einer Großdemonstration gelöst wird, es war ihnen aber wichtig, gerade als die ganze Welt nach Amerika schaute, abermals auf den Alltagsrassismus und den bestehenden strukturellen Rassismus hierzulande aufmerksam zu machen.

Die Demonstrationen rund um Black Lives Matter haben letztendlich das Thema Rassismus auf viele politischen und medialen Agenda in Europa gesetzt. So veröffentlichte unter anderem auch die Europäische Kommission im Herbst 2020 einen EU-Aktionsplan gegen Rassismus,¹⁴ der verschiedene unionsrechtlichen Maßnahmen zur Rassismusbekämpfung vorsieht. Teil der Maßnahmen sind dabei etwa eine umfangreiche Bewertung der zur Rassismusbekämpfung bereits bestehenden Unionsrechtsnormen, die Gewährleistung der Umsetzung und Durchführung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie die allfällige Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens. Darüber hinaus sieht der EU-Aktionsplan der Kommission auch Maßnahmen zur Optimierung der Polizeiarbeit vor. Insbesondere sollen die Mitgliedsstaaten dabei unterstützt werden diskriminierende Weltanschauungen innerhalb der Strafverfolgungsbehörden entgegenzutreten sowie eine angemessene und faire Behandlung der Opfer zu gewährleisten. Geplant sind zudem Schulungsmaßnahmen zur Auf-

deckung und Verfolgung von Hassverbrechen. Als weitere Maßnahme soll ein Antirassismus-Koordinator eingesetzt werden, der als Anlaufstelle für Menschen mit rassistischen Erfahrungen fungiert. Zudem beabsichtigt der EU-Aktionsplan auch eine gesellschaftliche Sensibilisierung sowie Bekämpfung von auf die ethnische Herkunft rückführenden Stereotypen.¹⁵

Wie soll der Einsatz gegen Rassismus weitergehen?

Die Black Lives Matter-Bewegung 2020 hat gezeigt, dass ein Mobilisierungspotential vorhanden ist. Die Frage, die sich stellt ist, ob ständig zu demonstrieren die Lösung ist. Die Herausforderung für die Organisationen, Aktivistinnen und Aktivisten ist es, Wege und Mittel zu finden, wie dieses Potential genutzt werden kann, um den Kampf gegen Rassismus fortzusetzen. Die weltweiten Proteste haben das Thema Rassismus in das Bewusstsein der Menschen gerückt. Aber auch wenn die Gesellschaft für diese Themen noch nie wie zuvor sensibilisiert wurde, stehen noch konkrete Maßnahmen zur Veränderung aus. Für die Schwarzen ist der Kampf noch lange nicht zu Ende. Ziel von BLM ist es, strukturelle Veränderungen zu bewirken. Die Bewegung kämpft gegen etwas, das im kollektiven Unbewussten liegt. Sie ist eine „Aufforderung an die nicht-schwarze Gesellschaft, sich mit dem eigenen Rassismus auseinanderzusetzen und an ihm zu arbeiten.“¹⁶

¹⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen.

Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025, COM (2020) 565 final.

¹⁵ BMI.gv.at, EU-Aktionsplan gegen Rassismus, https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2021/01_02/europaeische_union_bf_20210115.pdf (abgerufen am 23.08.2021)

¹⁶ Bildungsstätte Anne Frank, Blog Other Stories, #Black Lives Matter, <https://www.bs-anne-frank.de/mediathek/blog/blacklivesmatter> (abgerufen am 13.09.2021).

Um es mit den Worten von der US-Bürgerrechtlerin Angela Davis auszudrücken:

„In einer rassistischen Gesellschaft reicht es nicht aus, nicht-rassistisch zu sein, wir müssen antirassistisch sein.“

Black Lives Matter ist heute eine der populärsten und einflussreichsten Bewegungen unserer Zeit, nicht nur in den USA, sondern auch in Europa. Eine Bewegung, die ein Symbol für den Kampf gegen Rassismus, Diskriminierung und Ethnic profiling steht. Das Internet und die sozialen Netzwerke – insbesondere Facebook und Twitter – haben es möglich gemacht, dass sich die Bewegung rasch über die amerikanischen Grenzen hinaus ausbreitet und ein internationales Bewusstsein für die Thematik schafft.

Der für die Ermordung von George Floyd verantwortliche Polizist Derek Chauvin wurde letztendlich am 25.06.2021 zu 22 Jahren und sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Diese Entscheidung im Fall von George Floyd, dessen Ermordung unter ähnlichen Umständen wie denen von Trayvor Martin oder Eric Garner stattfand, zeigt, welche Macht der globale Aktivismus angesichts rassistischer Ungerechtigkeit haben kann. Wir müssen damit beginnen, die Existenz des Problems zuzugeben und uns trauen, dieses schwierige Thema ins Gespräch zu bringen.

Wie der Schriftsteller und Ikone der Gleichberechtigung, James Baldwin, einmal sagte:

„Nicht alles lässt sich ändern, aber nichts ändert sich von selbst.“



BLM DEMONSTRATION IN GRAZ 6.6.2020 © MÜLLNER / DOKUSERVICE STEIERMARK

Die große Mobilisierung rund um Black Lives Matter darf nicht der Schrecken des Moments sein, vielmehr soll sie ein längerfristiges Denken hervorrufen.

DISKRIMINIERUNG
DURCH
FORTSCHRITT

—

WAS BRINGT DIE
ZUKUNFT AN
DISKRIMINIERUNG
DURCH
DIGITALISIERUNG?

ALGORITHMUS

SZENARIEN ZUR ILLUSTRATION DER ERGEBNISSE

GESCHLECHT: MÄNNLICH

ALTER: 34

AUSBILDUNG: LEHRE

SEKTOR: PRODUKTION

POPULATION: BASISPOPULATION

**HOHE
INTEGRATIONSCHANCE**

HERR S. BIOGRAPHIE

Herr S. ist 34 Jahre alt und war nach einer Lehre als Maschinenschlosser mit kurzen Unterbrechungen in einem metallverarbeitenden Betrieb beschäftigt. Aufgrund seiner Qualifikation und Beschäftigungshistorie hat er grundsätzlich sehr gute Aussichten einen Arbeitsplatz zu finden. Aufgrund von Betreuungspflichten sucht Herr S. eine Teilzeitarbeit, was in seiner Branche eher unüblich ist.

GESCHLECHT: WEIBLICH

ALTER: 34

AUSBILDUNG: LEHRE

BETREUUNGSPFLICHTEN: JA

SEKTOR: PRODUKTION

POPULATION: BASISPOPULATION

**MITTLERE
INTEGRATIONSCHANCE**

FRAU K. BIOGRAPHIE

Frau K. ist 34 Jahre alt und war nach einer Lehre als Bürokauffrau mit kurzen Unterbrechungen in einem metallverarbeitenden Betrieb beschäftigt. Aufgrund ihrer Qualifikation und Beschäftigungshistorie hat sie sehr gute Aussichten einen Arbeitsplatz zu finden. Sie hat Betreuungspflichten, die sie mit ihrem Partner flexibel teilt und sucht eine Voll- oder Teilzeitstelle.

GENDER: WEIBLICH

AUSBILDUNG: MATURA +

STAATENZUGEHÖRIGKEIT:

DRITTSTAATEN

SEKTOR: DIENSTLEISTUNGEN

**POPULATION: PARTIELL VALIDE
(MIGRATIONSHINTERGRUND)**

**NIEDRIGE
INTEGRATIONSCHANCE**

FRAU A. BIOGRAPHIE

Frau A. ist iranische Staatsbürgerin, die vor 3 Jahren nach Wien migriert ist, um an der TU Wien ihren Master in Informatik zu absolvieren. In dieser Zeit war sie Studienassistentin an der TU Wien. Sie ist nun, nach Studienabschluss und Ende ihrer Anstellung arbeitslos gemeldet und auf der Suche nach einer Arbeit in der IT Branche. Ihre tatsächlichen Aussichten sind exzellent (Segment H); sie hat Deutschkenntnisse auf B1-1 Niveau, ihr Englisch und Farsi sind exzellent, und in den meisten größeren IT-Firmen ist englische Kommunikation Standard. Sie ist hochmotiviert, erwartet keine Probleme, eine Arbeit zu finden, und hat bereits potentielle Stellen auf ihrer Bewerbungsliste.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung eröffnen sich zahlreiche neue Möglichkeiten, die zu einer Optimierung bisheriger Vorgehensweisen führen. Doch bringt ein solcher Fortschritt nicht ausschließlich Vorteile mit sich, sondern auch Risiken. Alltägliche Abläufe und Entscheidungen werden immer häufiger von digitalisierten Medien und Algorithmen geprägt, wodurch es zu einem nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Lebensführung und Persönlichkeitsentfaltung Einzelner kommt. Dies führt insbesondere dazu, dass Entscheidungen auf Schlussfolgerungen basieren, welche durch den Einsatz von im Vorhinein präzise festgelegten Berechnungsvorschriften zu Stande gekommen sind. Da bei der Programmierung solcher Instrumente sowohl eine genaue Differenzierung von Personen als auch eine Differenzierung der Informationen, Produkte, Entgelte und dergleichen erforderlich ist, können jedoch auch Fehler unterlaufen, welche zu Diskriminierung einzelner Personen oder auch ganzer Personengruppen führen.

Digitalisierung und Corona

Deutlich wurden der Stand und die Möglichkeiten der Digitalisierung in Österreich vor allem auch durch die Corona-Krise. Innerhalb kürzester Zeit stellten viele Berufssparten, die ihre Tätigkeit auch ohne direkten Kund*innenkontakt ausführen konnten, auf den Betrieb im Homeoffice um. Auch der Schul- und Studienbetrieb wurde im Zuge der Schließung von Schulen und Universitäten zum größten Teil auf eine Distanz Lehre geändert. Unnötige Ordinationsbesuche wurden vermieden, indem Rezepte, vor allem Dauermedikationen, von Ärzt*innen direkt über die E-Medikations-Anwendung von ELGA¹ ausgestellt wurden, wodurch Patient*innen diese ohne persönliche Vorstellung bei den betreffenden Ärzt*innen sofort nach Vorlage der Sozialversicherungsnummer und dem Namen in Apotheken einlösen konnten. Ferner wurde auch der bereits vorhin bestehende Trend zur bargeldlosen Zahlung mittels Debit-/Kreditkarte durch den Ausbruch der Corona-Pandemie verstärkt: Eine Umfrage der Europäischen Zentralbank (EZB) ergab, dass 40% der Befragten seit Beginn der Corona-Pandemie weniger häufig mit Bargeld bezahlten, 90% dieser Befragten wolle dies auch nach der Pandemie so fortführen.² Zudem wurde Ende März 2020 die App „Stopp Corona“ zur zusätzlichen Unterstützung bei der Kontaktverfolgung zur Verfügung gestellt.

Diese aufgezählten Punkte sind nur einige von vielen neu entwickelten oder durch die Corona-Pandemie verstärkt ausgebauten digitalen Konzepte. Zwar trugen diese Umsetzungen allesamt zu einer Eindämmung des Coronavirus sowie der Weiterentwicklung der Digitalisierung in Österreich bei, doch zeigte vor allem die Arbeit im Homeoffice sowie die Distanzlehre auch die bestehenden Schwachstellen sowie die mit der Digitalisierung einhergehende Möglichkeit der sozialen, altersbedingten oder geschlechterbezogenen Diskriminierung auf. Denn die plötzliche Umstellung auf das Homeoffice sowie die Distanzlehre traf

viele Arbeitnehmer*innen, Schüler*innen, Lehrer*innen sowie Eltern völlig unerwartet und unvorbereitet. So waren es vor allem Frauen, die neben ihrer Arbeit im Homeoffice aufgrund der Schließung von Schulen und Kindergärten nun auch noch den Kinderbetreuungspflichten konfrontiert wurden.³ Zudem verfügten Arbeitnehmer*innen sowie eine Vielzahl von Schüler*innen nicht über eine ausreichende technische Ausstattung, finanzielle Mittel zur Beschaffung einer solchen Ausstattung, informationstechnischem Wissen, entsprechende Unterstützung sowie ausreichenden Wohnraum inklusive ruhigen Arbeitsplätzen, was zu einer erheblichen sozialen und auch altersbedingten Benachteiligung der Betroffenen führte.

Der AMS-Algorithmus

Doch auch bereits vor Ausbruch der COVID-19 Pandemie bestand in vielen Bereichen das Bestreben zur Neuerschaffung und zum Ausbau diverser Digitalisierungskonzepte. Ein Beispiel dafür ist etwa das für die Zukunft angestrebte Arbeitsmarkt-Chancen-Assistenzsystem (AMAS) des österreichischen Arbeitsmarktservice, medial auch als AMS-Algorithmus bekannt. Mittels dieses Systems soll die zukünftige Wiedereinstiegchance arbeitssuchender Menschen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt prognostiziert werden können. Als Basis für die Berechnung dieser Chancen sollen Statistiken der vergangenen Jahre der entsprechenden Person dienen.⁴ Einbezogen werden dabei persönliche Merkmale (wie zum Beispiel Geschlecht, Alter, Staatsbürgerschaft, Betreuungspflichten, gesundheitliche Einschränkungen etc.), Daten zu dem bisherigen Erwerbsverlauf (z.B.: vorherige Geschäftsfälle, Ausmaß der Beschäftigung, bisheriger Beruf etc.) sowie der laufende Geschäftsfall bei dem Arbeitsmarktservice.⁵ Das Programm teilt sodann die arbeitssuchenden Personen anhand der bei ihnen zutreffenden Merkmale in eine von drei Kategorien ein, also entweder in die Kategorie der hohen, mittleren oder niedrigen Chance am Arbeitsmarkt.⁶

Grundsätzlich nimmt das Programm nur eine Einschätzung der Integrationschancen vor und trifft keine Entscheidung. Expert*innen sehen dies allerdings dahingehend kritisch, als dass statistisch belegt werden kann, dass Ergebnisse solcher Computersysteme Einfluss auf die Entscheidungen der Anwender*innen haben und somit nach einer gewissen Zeit gar nicht mehr hinterfragt werden.⁷ Neben Kritiken zu einer mangelnden Transparenz des Systems, weisen zahlreiche Institutionen auch auf die Gefahr hin, dass es durch den AMS Algorithmus zu Diskriminierungen kommen kann. Denn statistische Auswertungen von Personen, die einer bestimmten Gruppe (etwa Frauen, Migrant*innen, Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen etc.) angehören, führen zu allgemeinen Ergebnissen. Dies ist dahingehend kritisch zu sehen als dass Personen aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit in der Praxis nicht pauschal bewertet werden können, sondern vielmehr auch weitere individuelle Faktoren der Einzelperson berücksichtigt werden müssen.⁸

1 Abk. für Elektronische Gesundheitsakte.

2 die Presse, <https://www.diepresse.com/5906100/corona-verdrängt-bargeld/> (eingesehen am 27.09.2021).

3 A&W blog, Corona-Krise als Instrument der Gleichstellung?, <https://awblog.at/corona-krise-als-instrument-der-gleichstellung/> (abgerufen am 13.08.2021).

4 Österreichische Akademie der Wissenschaft. Institut für Technikfolgenabschätzung, Der AMS-Algorithmus, <https://www.oew.ac.at/ita/projekte/der-ams-algorithmus> (abgerufen am 03.08.2021).

5 Holl, Kernbeiß, Wagner-Pinter, Das AMS-Arbeitsmarktchancenmodell. Dokumentation zur Methode, 3.

6 Der Standard, Arbeitsmarktservice gibt grünes Licht für Algorithmus, <https://www.derstandard.at/story/2000108705095/arbeitsmarktservice-gibt-gruenes-licht-fuer-algorithmus> (abgerufen am 03.08.2021).

7 Futurezone, „AMS-Sachbearbeiter erkennen nicht, wann ein Programm falsch liegt“, <https://futurezone.at/netzpolitik/ams-sachbearbeiter-erkennen-nicht-wann-ein-programm-falsch-liegt/400147472> (abgerufen am 03.08.2021).

8 Bachberger-Strolz, Profiling, Targeting, Algorithmen, Künstliche Intelligenz – über die Irrwege einer Debatte in der Arbeitsmarktpolitik, Wirtschaft und Gesellschaft 2020, 329 (339ff).

Bedenken bestanden zudem auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht, wodurch das System durch Bescheid der Datenschutzbehörde zwischenzeitlich aufgrund Widersprüche zu der Datenschutzgrundverordnung stillgelegt wurde. Dieser Bescheid wurde allerdings im Dezember 2020 durch das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben. Derzeit ist ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof anhängig.⁹ Zudem hat sich wie in vielen anderen Bereichen die COVID-19 Pandemie auch auf den AMS-Algorithmus ausgewirkt. Forscher*innen des Instituts für Technikfolgen-Abschätzung (ITA) der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der TU Wien konnten im Auftrag der Arbeiterkammer OÖ in einer Studie zu dem AMS-Algorithmus feststellen, dass dieser Algorithmus durch die Corona-Krise für die Zukunft beinahe wertlos sei. Dies wird darauf zurückgeführt, dass Arbeitsmarktchancen seit Ausbruch der Pandemie in zahlreichen Branchen nicht mehr mit vergangenen Arbeitsmarktchancen vergleichbar wären, das System von AMAS aber genau Rückschlüsse aus Daten aus der Vergangenheit ziehe.¹⁰

Algorithmusunterstützte Entscheidungen in der Justiz

Doch wird der Fortschritt der Digitalisierung nicht nur an den Arbeitsmärkten genutzt. In den USA etwa zeigt sich eine Tendenz der Justiz zu algorithmusunterstützten Entscheidungen. Mittels des Programms Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions (COMPAS) werden in mehreren Bundesstaaten der USA Berechnungen einer Risikoprognose zur Unterstützung von Richter*innen betreffend Risiken der Strafrückfälligkeit bei vorzeitigen Entlassungen Betroffener aufgestellt. Basis für die Berechnungen sind dabei verschiedenste persönliche Eigenschaften sowie ein spezieller Algorithmus.¹¹ Das besondere Problem ist dabei allerdings, dass die Software von einem privaten Unternehmen entwickelt wurde, welches die genauen Kriterien sowie deren Gewichtung bei der Berechnung nicht bekannt gibt.¹²

Credit-Scoring

Auch im Wirtschaftsleben kommt Algorithmen durch die fortschreitende Digitalisierung immer eine weitreichendere Bedeutung zu. Insbesondere der Begriff des „Scorings“ spielt in diesem Zusammenhang eine große Rolle. Grundsätzlich wird unter dem Begriff des Scorings die zahlenmäßige Bewertung von Personen oder Verhaltensweisen verstanden. Diese Bewertung kann dabei verschiedenste Lebensbereiche betreffen. Mittels solchen Scoring-Verfahren kann etwa die Wahrscheinlichkeit eines Vertragsabschlusses, einer Kaufentscheidung oder wie im Fall des Credit-Scorings die Kreditwürdigkeit (potentieller) Kund*innen ermittelt werden. Zwar ist die Informationssamm-

lung über Privatpersonen gerade in Hinsicht der Bonitätsbewertung bereits seit unzähligen Jahren existent, doch eröffnet die Möglichkeit des Credit-Scorings nochmals eine neue Dimension. Denn anstatt eindimensionaler Analysen ermöglicht das Credit-Scoring nun multidimensionale Analysen sämtlicher Lebensumstände der Betroffenen.

Berechnungsgrundlage sind dabei zahlreiche personenbezogene Merkmale wie Name, Alter, Geschlecht, Meldeadresse(n), Wohndauer, Beruf, Beschäftigungsdauer, monatliche Ausgaben, monatliches Nettoeinkommen, Anzahl der Kreditanfragen, Gesundheitszustand und vieles mehr.¹³ Durch die Erhebung von solchen Merkmalen besteht die große Gefahr der statistischen Diskriminierung. Personen werden somit nicht mehr aufgrund ihrer individuellen Merkmale beurteilt, sondern vielmehr auf Basis, meist in der Beschaffung kostengünstigeren, Ersatzinformationen, die sich aus Analysen von Daten aus bestimmten Personengruppen (z.B.: Alter, ethnische Herkunft, Wohnadresse etc.) ergeben. Zwar sollen solche statistischen Auswertungen nur Aussagen über eine bestimmte Population treffen und nur auf einen Aspekt dieser Population Bezug nehmen, de facto werden sie in der Praxis allerdings so genutzt, als ob wenn jedes einzelne Mitglied dieser Gruppe das festgestellte Merkmal aufweisen würde. So kommt es etwa bei der Berechnung des Risikoscores bei der Kreditaufnahme nicht auf die individuellen Verhaltensweisen und Lebensumstände der antragstellenden Person an, sondern vielmehr auf bereits ermittelten Bewertungen anderer Personen innerhalb dieser bestimmten Gruppe.

Zu einem Urteil aufgrund einer statistischen Diskriminierung kam es bereits in Finnland: Nachdem einem Betroffenen die Verlängerung eines Kredits im Zusammenhang mit einem Onlinekauf durch ein Kreditunternehmen verweigert wurde, wandte dieser sich mithilfe des Antidiskriminierungs-Ombudsmannes an das finnische Nicht-Diskriminierungs- und Gleichbehandlungstribunal. Das Tribunal stellte in diesem Zusammenhang eine Mehrfachdiskriminierung fest. Begründet wurde dies damit, dass das Kreditunternehmen keine Einzelfallprüfung der Bonität des Betroffenen durchführte, sondern vielmehr auf Ersatzvariablen wie Geschlecht, Muttersprache, Wohnort und Alter zurückgriff und so für die Bewertung der Bonität nur das allgemeine Kreditverhalten dieser Gruppen berücksichtigte.¹⁴ Als weiteres Beispiel einer mutmaßlichen statistischen Diskriminierung kann auch der Fall eines gut situierten Angestellten in Wien, welchem keine Kreditkarte ausgestellt wurde, genannt werden. Auf Nachfrage bei einer Mitarbeiterin des Kartengebers vermutete diese, dass die Verweigerung der Kartenausstellung eventuell auf den Umstand zurückgeführt werden könne, dass der Betroffene in der Nähe einer wenig prestigeträchtigen Wohnsiedlung in Wien lebe.¹⁵

⁹ Der Standard, Gericht macht Weg für umstrittenen AMS-Algorithmus frei, <https://www.derstandard.at/story/2000122684131/gericht-macht-weg-fuer-umstrittenen-ams-algorithmus-frei> (abgerufen am 03.08.2021).

¹⁰ Futurezone, AMS-Algorithmus: „Seit Corona ist Datenbasis wertlos“, <https://futurezone.at/netzpolitik/ams-algorithmus-seit-corona-ist-datenbasis-wertlos/401101638> (abgerufen am 05.08.2021).

¹¹ Orwat (2019), Diskriminierungsrisiken durch Verwendung von Algorithmen, 66, bezogen von: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertenstudie_diskriminierungsrisiken_durch_verwendung_von_algorithmen.pdf?jsessionid=4F9FE583485110A017FF88AEDD319C7D.intranet221?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 05.08.2021).

¹² Deutsche Welle, Wenn der Richter mit Softwarehilfe urteilt, <https://www.dw.com/de/wenn-der-richter-mit-softwarehilfe-urteilt/a-47174579> (abgerufen am 06.08.2021).

¹³ Rothmann, Sterzik-Lamina, Peissl (2014), Credit Scoring in Österreich, 5ff.

¹⁴ Orwat (2019), Diskriminierungsrisiken durch Verwendung von Algorithmen, 27ff, bezogen von: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertenstudie_diskriminierungsrisiken_durch_verwendung_von_algorithmen.pdf?jsessionid=4F9FE583485110A017FF88AEDD319C7D.intranet221?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 06.08.2021).

¹⁵ A&W blog, Credit Scoring in Österreich, <https://awblog.at/credit-scoring-oesterreich/> (abgerufen am 06.08.2021).

Kundenkarten und Gutscheine

Ein Voranschreiten der Digitalisierung kann auch im Zusammenhang mit Kundenkarten und Gutscheinen verzeichnet werden. Bestanden Kundenkarten und Gutscheine früher ausschließlich in Form von Scheckkarten oder Papier, wird heute zu Tage oftmals die Nutzung von Kundenkarten und Gutscheine mittels App am Smartphone oder Onlineportale angeboten. Vermag dies auch einen Vorteil mit sich bringen, so ist trotzdem zu beachten, dass nicht alle Menschen über ein Smartphone

verfügen. Sind Kundenkarten oder Gutscheine nur in Form von Handy-Apps verfügbar, können all jene Menschen, die kein Smartphone besitzen, nicht die durch die Kundenkarten gewährleisteten Vorteile wie zum Beispiel Rabattaktionen sowie den Gutschein generell einlösen oder wahrnehmen. Da vor allem ältere Menschen oder aber auch Menschen mit geringem Einkommen zu der Gruppe, die kein Smartphone besitzen, zu zählen sind, kann festgehalten werden, dass es sich bei dem Angebot von ausschließlich digitalen Kundenkarten und Gutscheinen um eine Altersdiskriminierung und/oder Diskriminierung aufgrund des sozialen Status handelt.

EMPFEHLUNG

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Digitalisierung einerseits große Chancen, andererseits auch Risiken mit sich bringt. Zukünftiges Ziel muss es somit sein die angewandten Algorithmen und Systeme laufend zu kontrollieren, deren korrekte Funktionsweise zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen. Algorithmen müssen transparent und nachvollziehbar gestaltet werden, sodass etwaige Diskriminierungen schnell aufgezeigt und bereinigt werden können. Darüber hinaus bedarf es auch an einer vermehrten öffentlichen Debatte sowie die Schaffung beziehungsweise Adaptierung gesetzlicher Grundlagen in diesem Zusammenhang. Zusätzlich muss vor allem auf den Aspekt der sozialen, altersbedingten und geschlechterbedingten Ungleichbehandlung Bedacht genommen werden sowie Maßnahmen zum Abbau derartiger Hürden getroffen werden. Denn nur so kann ein fairer und die Grundrechte achtender digitaler Fortschritt erreicht werden.

Künstliche Intelligenz

– Chance zur faktischen Gleichstellung in der Arbeitswelt oder Risiko für die Reproduktion von Bias?

Judith Steßl verfasste eine Diplomarbeit mit dem Titel „**Horizont Europa“ Gegen Diskriminierung im Bereich KI und für den Abbau von Geschlechterstereotypen – RL 2006/54/EG** unter der Betreuung von Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler am Institut für Europarecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Johannes-Kepler-Universität Linz.

Digitale Entwicklung im Einklang mit der europäischen Ideologie

In diesem Jahrtausend lösten Informations- und Kommunikationstechnologien einen bemerkenswert strukturellen Wandel in der Gesellschaft aus. Die Künstliche Intelligenz mit gerade 9% Etablierung in Österreich, ein Wert im europäischen Mittelfeld, steht noch am Anfang ihrer Entwicklung¹⁶. Der wichtige kritische Umgang mit dem Fortschreiten der Digitalisierung reflektiert dazu auch auf der Ethikebene das Entstehen moralischer Probleme. Dabei werden der persönliche und informationelle Zugewinn dem Autonomieverlust und der Abhängigkeit von Informationstechnik gegenübergestellt und die Verantwortung von Unternehmen in Bezug auf

Datennutzung hinterfragt.¹⁷ Der Digitale Fortschritt erforderte auf europäischer Ebene das Bestreben vorausschauender Planung und Maßnahmen zur Verfolgung des Gedankens eines modernen und wettbewerbsfähigen Europas, aber auch im Einklang mit dem Schutz der Menschenrechte, dem Kampf gegen Ausgrenzung und Diskriminierung, sowie der geschlechtlichen Gleichstellung. Gleichfalls die Verfolgung der umfassenden Rechtsstaatlichkeit und dem Focus auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.¹⁸ Stehen theoretisch dem Risiko einer Geschlechterdiskriminierung iZm Digitalisierung, auch die Chancen, durch aktive Maßnahmen den Zugang zu technologischen Ressourcen, Nutzung und Gestaltung digitaler Technologien und Transformationsprozessen, deutlich geschlechtergerecht zu gestalten, gegenüber.¹⁹

Anforderungen an einen europäischen Rechtsrahmen für KI

Der im April 2021 vorgestellte Vorschlag zur Regulierung und Harmonisierung von KI im digitalen Binnenmarkt²⁰ ist weltweit einzigartig. Der Entwurf zum „Gesetz über Künstliche Intelli-

¹⁶ Vgl. Statistik Austria, IKT-Einsatz im Unternehmen, <https://www.statistik.at/statistiken/forschung-innovation-digitalisierung/digitale-wirtschaft-und-gesellschaft/ikt-einsatz-in-unternehmen>, vgl. Hassl/Kürsten/Fuchs, Cloud Services und Künstliche Intelligenz in Unternehmen im EU-Vergleich 2021, 231ff, Statistik Austria, https://www.statistik.at/fileadmin/pages/285/Inform_IKTU2021_03_2022.pdf (abgerufen am 20.08.2022).

¹⁷ Vgl. Bendel, Digitalisierung, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/digitalisierung-54195/version-384620> (abgerufen am 05.07.2022).

¹⁸ Vgl. Europäische Kommission, Ziele und Werte, https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/principles-and-values/aims-and-values_de (abgerufen am 07.05.2022).

¹⁹ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Geschäftsstelle Dritter Gleichstellungsbericht. Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten (2021).

²⁰ Vgl. Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, KOM (2021) 206 final.

genz“ (KI-VO) verfolgt inhaltlich einen risikobasierten Regulierungsansatz, in dessen Zentrum der Mensch mit seinen Grundrechten steht und dem KI als Werkzeug dienen sollte²¹, und die Gewährleistung für das notwendige Vertrauen, die Transparenz sowie Sicherheit beim Einsatz dieser Technologie.²² Fungierend als zentrale Schnittstelle zu bereits bestehenden KI-Konzepten, sind vor der Zustimmung des europäischen Parlaments noch intensive Diskussionen in Bezug auf das Zusammenwirken, im Besonderen mit der DSGVO und den Haftungsfragen oder auch für die biometrische Massenüberwachung, zu erwarten.²³

Klassifizierung und Kontrolle von KI-Systemen

Der risikobasierte Ansatz stützt sich in seinem Kern auf die Klassifizierung von KI-Systemen abhängig von ihrem Einsatz. Keinerlei Akzeptanz sollten KI-Systeme, welche durch gewisse Praktiken gegen europäische Grundwerte verstoßen, erhalten. Per se verboten sind digitale Methoden, welche unter anderem die Menschenwürde, Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit, sowie Datenschutz, Gleichheit und Nichtdiskriminierung bedrohen.²⁴ Hoch-Risiko-klassifizierte KI-Systeme, sollten nur unter einer Konformitätsbewertung, welche ex-ante zu erfolgen hat, kontrolliert eingesetzt werden.²⁵ Darunter fallen z.B. KI-Systeme, die für die Auswahl und Einstellung natürlicher Personen iZm Stelleninseraten, dem Ordnen und Aussondern von Bewerbungen oder auch für die Beurteilung und Wertung von Aufnahmegesprächen oder -testverfahren eingesetzt werden. HR-Systeme können auch jene Software-Methoden darstellen, welche zur Beurteilung öffentlicher Leistungs- oder Unterstützungsansprüche natürlicher Personen interagieren. Im Besonderen betrifft dies Behörden, welche diese Systeme zur Beurteilung einsetzen, ob gewisse Leistungen gewährt, eingeschränkt oder gar widerrufen werden.²⁶ Darunter kann auch das umstrittene Profiling des AMS, das Arbeitsmarkt-Assistenz-System (AMAS), welches eine Förderungswürdigkeit zuordnet, subsumiert werden.²⁷

Algorithmische Entscheidungssysteme und ihr Einsatzbereich

Der Einsatz algorithmischer Entscheidungssystemen kann sich signifikant auf die Gesellschaft und das Leben der Menschen aus-

wirken, etwa im Bereich des Profilings oder des Personal Recruitings.²⁸ Bei Implementierung KI-unterstützter Recruiting-Prozesse liegt der Profit im besten Fall auf beiden Seiten in der Effizienz, Objektivität und Flexibilität, im schlechtesten Fall kommen Nachteile auf Bewerberinnen und Bewerber, durch reproduzierte Bias, welche diskriminierende Muster verstärken können, hinzu.²⁹ Anonymisierte Bewerbungsverfahren können sich grundsätzlich als Chancenerweiterung darstellen, damit sich Bewerberinnen oder Bewerber persönlich präsentieren können und Diskriminierungen reduziert werden.³⁰ Die Objektivität im anonymen Verfahren wird erhöht, wogegen sonst die von einer Qualifikation unabhängigen persönlichen Merkmale die Personalauswahl jedenfalls beeinflussen.³¹ Der gesamte Einstellungsprozess sollte nach einem Mehr-Augen-Prinzip und von diversitätskompetenten Personen zu mehr Fairness und Objektivität geführt werden.³²

Das AMAS-Profilung korreliert statistisch gewisse Daten von Arbeitssuchenden, um diese im Ergebnis des Entscheidungsprozesses einer Kategorie an Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt zuzuordnen. Beeinflusst durch Punkteabzug für Betreuungspflichten, welche AMAS explizit nur bei Frauen berücksichtigt, unterscheidet das KI-System geschlechtsspezifisch.³³ Wobei diese Rechengrößen als Ergebnis vor der Variabel „weiblich“, per se nicht schon diskriminierend sind, aber letztlich erzielt AMAS die Wirkung einer potenziellen Diskriminierung durch die mit diesen mathematischen Prognosen verknüpfte Zuordnung von arbeitsmarktpolitischen Ressourcen.³⁴ Generell sei die Sinnhaftigkeit zur Implementierung derartiger Systeme in Frage zu stellen, zumal es keine genauen evidenzbasierten Belege für einen tatsächlichen Mehrwert eines Profiling-Systems wie AMAS zur effizienteren bzw. effektiveren Arbeitslosenvermittlung gibt.³⁵

Beim Einsatz assistierender KI-Prozessen in sensiblen Bereichen, muss daher dem Menschen die Möglichkeit, bzw. gar die Pflicht zukommen, sich über den Algorithmus hinwegzusetzen.³⁶ In jenen Fällen, in denen KI-Systeme für den Menschen schicksalhafte Entscheidungen treffen, wird das Programmieren solcher Algorithmen zur politisch gesellschaftlichen Gestaltungskunst.³⁷ Denn KI-Systeme können Kausalitäten lediglich aufgrund von Korrelationen folgern und arbeiten dabei bloß mit Näherungswerten. Definitive Zusammenhänge bleiben nur dem menschlichen Verstand vorbehalten. Interne Prozessverfahren lauern daher je nach Gattung und Qualität von verwendeten Datensätzen.³⁸ Sind Input-Daten unvollständig, einseitig oder unfair, können diese etwaige Vorurteile, Marginalisierung und Diskriminierung verschärfen. Daher sind bereits in der Entwicklung jener Systeme Aufsichtsverfahren von Personen mit größtmöglicher Diversität essenziell.³⁹

21 Vgl. H. Hoffmann, Regulierung der Künstlichen Intelligenz, Abstract, Einleitung, KuR 2021, 369.

22 Vgl. Burgstaller, EU-Rechtsrahmen für den Einsatz Künstlich Intelligenter Systeme - ein erster Überblick zum KI-VO-Vorschlag, 1. Einleitung und Grundlagen, ZIIR 2021, 275.

23 Vgl. Gorzala, Regulating Robots - Entwurf des Artificial Intelligence Act, RdW 2021, 6.

24 Vgl. Burgstaller, EU-Rechtsrahmen für den Einsatz Künstlich Intelligenter Systeme - ein erster Überblick zum KI-VO-Vorschlag, 2.1. Per se KI Verbot (Art 5), ZIIR 2021, 276.

25 Vgl. H. Hoffmann, Regulierung der Künstlichen Intelligenz, Abstract, III. Risikobasierter Regulierungsansatz, KuR 2021, 370.

26 Vgl. Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, Anhang III. 4.5. a) KOM (2021) 206 final.

27 Vgl. auch Lohninger, (Executive Director von Epicenter.Works) in Paneldiskussion zum AMS-Algorithmus, <https://amsalgorithmus.at/de/>, https://www.youtube.com/watch?v=I908Az_E-VYY (abgerufen am 10.08.2022).

28 Vgl. Udra/Fuchs/Peissl in Institut für Technikfolgen-Abschätzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Künstliche Intelligenz – Verstehbarkeit und Transparenz. Endbericht, 2022, 18.

29 Vgl. Peters in Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (Hrsg.), Robo-Recruiting – Einsatz künstlicher Intelligenz bei der Personalauswahl, Themenkurzprofil Nr. 40, 2020, 1ff.

30 Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Anonymisierte Bewerbungsverfahren – Das Pilotprojekt2, 2011, vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Leitfaden für Arbeitgeber. Anonymisierte Bewerbungsverfahren, 2014, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/AnonymBewerbung/leitfaden_anonymisierte_bewerbungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Stand Juni 2014).

31 Vgl. Krause/Rinne/Zimmermann, Abschlussbericht des Projektes „Anonym Bewerbungen in Baden-Württemberg“, IZA 2014, 57.

32 Vgl. Aki/Greif/Hofbauer, Compliance im Antidiskriminierungsrecht, 2021, 156f.

33 Vgl. Allhutter, Ein Algorithmus zur effizienten Förderung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt? WISO 2021, 82, 89f.

34 Vgl. Wagner/Lopez/Cech/Grill/Sekwenz, Der AMS-Algorithmus, juridikum 2020, 195.

35 Vgl. Wagner/Lopez/Cech/Grill/Sekwenz, Der AMS-Algorithmus, juridikum 2020, 199.

36 Vgl. Dräger in Bender/Herbrich/Siebenhaar (Hrsg.), Mit Optimismus in die Zukunft schauen. Künstliche Intelligenz – Chancen und Rahmenbedingungen. Forum II. Fortschritt und Vertrauen. Podiumsdiskussion, 2018, 97, vgl. Grasser, Herausforderungen einer vertrauenswürdigen Künstlichen Intelligenz, EARL 2020,21.

37 Vgl. Dräger in Bender/Herbrich/Siebenhaar (Hrsg.), Mit Optimismus in die Zukunft schauen. Künstliche Intelligenz – Chancen und Rahmenbedingungen.

Forum II. Fortschritt und Vertrauen. Die algorithmische Gesellschaft- Wie wir künstliche Intelligenz in unsere Dienste stellen, 2018, 90.

38 Vgl. Klaushofer, Die menschenrechtliche Dimension Künstlicher Intelligenz, ZÖR 74, 2019, 408f.

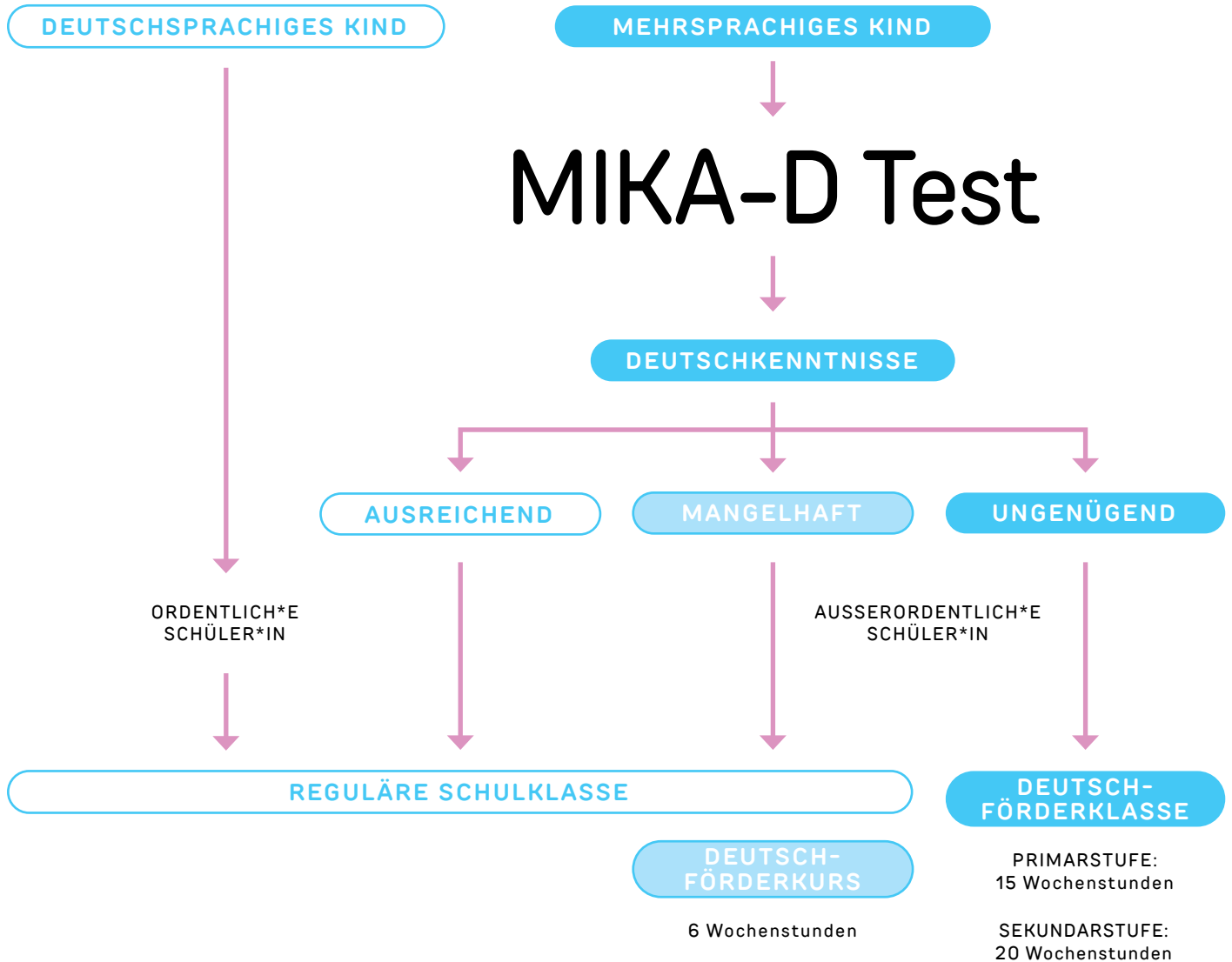
39 Vgl. Grasser, Herausforderungen einer vertrauenswürdigen Künstlichen Intelligenz, EARL 2020,21.

Neben europäischen Zertifizierungsvorgaben für KI-Systeme, Einsichts- und Einspruchsrechte der Unterworfenen als Basis für Transparenz, Vertrauen und (Rechts-)Sicherheit, kommen qualitativ und quantitativ hochwertigen und diskriminierungsfreien Trainingsdaten beim Einsatz von KI-Entscheidungssystemen iZm dem Arbeitsmarkt und automatisierten Kontrollsystemen größte Bedeutung zu.

Parallel liegt der Fokus auf hochqualifiziertem IT-Personal in Entwicklung und Programmierung, auf geschulten und sensibilisierten Personen für die Anwendung und Verarbeitung der Resultate von KI und der menschlichen Letztkontrolle um jene für das System verborgene Bias zu entschlüsseln und Diskriminierung im Ergebnis zu reduzieren.

Letztlich lässt sich schlussfolgern, da KI selbst an sich nicht diskriminieren kann, sondern lediglich zumindest ein Abbild unserer Gesellschaft zeigt, hat eine bewusste geschlechtergerechte Gestaltung von transparenten Inputdaten augenscheinlich auch Potential, aktiv zur faktischen Gleichstellung und Chancengleichheit in (und außerhalb) der Arbeitswelt beizutragen.

MIKA-D UND DEUTSCH- FÖRDERKLASSEN — SPRACH- FÖRDERUNGS- MASSNAHME IM SINNE DER SCHÜLER*INNEN?



Gemeinsam mit Sandra Jensen (Schulsozialarbeiterin) und Klaus-Börge Boeckmann (Pädagogische Hochschule Steiermark) durfte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Berichtsjahr mit Melisa Erkurt über ihr Buch „Generation Haram“ diskutieren.¹ Frau Erkurt erzählt in ihrem Buch über ihre Erfahrungen als Lehrerin an einer Schule mit hohem Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund und welche Hürden Schüler*innen tagtäglich bewältigen müssen. Vom falschen Aussprechen der Namen, geringem Selbstwert der Schüler*innen bis hin zur Benachteiligung und Diskriminierung durch Lehrkräfte zeigt die Autorin und Journalistin einen Einblick in den Schulalltag und bietet Änderungsvorschläge an.

Auch die Beratungsarbeit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eröffnet Einblicke in Ungleichbehandlungspraktiken im Bildungsbereich. So wird beispielsweise berichtet, dass Kinder, je nach ihrer Herkunft, in verschiedene Gruppen in Kindergärten oder Kinderkrippen aufgeteilt werden. Folgend auf die elementarpädagogische Betreuung werden seit 2019 dementsprechende Aufteilungspraktiken auch durch die Einführung des MIKA-D Tests („Messinstrument zur Kompetenzanalyse – Deutsch“²) und die daraus resultierenden Deutschförderklassen in Primar- und Sekundarstufen weitergefördert.

¹ Podiumsdiskussion mit Melisa Erkurt, „Generation haram“ - wie kann Schule für alle gelingen?, <https://www.phst.at/schnellzugriff/aktuelles/detailinformation-zur-nachrichten/article/podiumsdiskussion-mit-melisa-erkurt/> (abgerufen am 12.08.2021)
² https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ba/sprabi/mika_d.html (eingesehen am 25. 04.2022).

Bei dem MIKA-D Testungsverfahren handelt es sich um ein Testungs- beziehungsweise Screeningverfahren, womit festgestellt werden soll, ob die betreffenden Schüler*innen ausreichende Kenntnisse in der Unterrichtssprache Deutsch erworben haben, um dem Unterricht folgen zu können.³ Grundsätzlich wird im Rahmen der Schuleinschreibung die sprachliche Fähigkeit aller Kinder durch die Schulleitung festgestellt. Werden dabei sprachliche Fehler oder ein eingeschränkter Wortschatz bei einem Kind festgestellt, ist ein MIKA-D Test durchzuführen.⁴ Die Entscheidung, ob und welches Kind einen MIKA-D Test ablegt, wird derzeit durch die Schulleitung auf Basis des Eindrucks bei der Schuleinschreibung⁵ oder auf Anordnung der Bildungsdirektion⁶ entschieden.

Durchgeführt wird der MIKA-D-Test durch den*die Schulleiter*in oder einer sonstigen geeigneten Lehrperson.⁷ Die Testung dauert insgesamt 20 Minuten, was vor allem für Kinder, die davor nur einen Kindergarten besucht haben, als durchaus lange eingestuft werden kann. Dazu kommt noch der Umstand, dass der Test ausschließlich mit dem*der Schulleiter*in bzw. einer geeigneten Lehrperson durchgeführt wird.⁸

Können im Rahmen dieses Testverfahrens nicht ausreichende Deutsch Sprachkenntnisse festgestellt werden, erfolgt eine Aufnahme als außerordentliche*r Schüler*in⁹. Je nach erreichter Punkteanzahl werden die Deutschkenntnisse der Schüler*innen entweder als „ausreichend“, „ungenügend“ oder „mangelhaft“ eingestuft. Mit der Einstufung als „ungenügend“ erfolgt eine Zuweisung in eine „Deutschförderklasse“ im Ausmaß von 15 (Primarstufe) beziehungsweise 20 (Sekundarstufe) Wochenstunden.

Die Einstufung als „mangelhaft“ ist an die Zuordnung zu einem „Deutschförderkurs“ im Ausmaß von sechs Wochenstunden gebunden.¹⁰ Deutschförderlassen können ab acht förderbedürftigen Kindern (klassen-, jahrgangs- und schulartenübergreifend) eingerichtet werden. Eine Maximalanzahl der zulässigen Schüler*innen in diesen Klassen gibt es hingegen nicht.¹¹ Am Ende des jeweiligen Semesters wird ein erneuter MIKA-D-Test durchgeführt, um zu ermitteln, ob der*die Schüler*in bereits in den ordentlichen Status und somit in die Stammklasse übertreten kann oder nach wie vor eine Sprachförderung in einer Deutschförderklasse oder einem Deutschförderkurs notwendig ist.¹² Die maximale Dauer des Besuchs einer Deutschförderklasse beträgt gemäß § 8h Abs 2 SchulOG zwei Jahre.¹³

Sprachförderungsmaßnahmen können durchaus sinnvoll für die sprachliche Entwicklung und Bildungslaufbahn betroffener Kinder wirken. Dennoch ist das derzeitige Modell der Deutschförderklassen entschieden zu kritisieren. Deutschförderklassen gehen mit einer fast vollständigen Trennung von der „Stammklasse“ der Schüler*innen einher.

Das Erlernen der Unterrichtssprache Deutsch erfolgt dadurch nicht mehr in einem sozialen Umfeld, gemischt mit Kindern, die Deutsch als Erstsprache sprechen, sondern vielmehr in einer abgetrennten Gruppe von ausschließlich nicht Deutsch als Erstsprache sprechenden Kindern.

Neben einer systematischen Ausgrenzung im sozialen Kontext führen Deutschförderklassen zusätzlich zu einer Minderung der Chancengleichheit im Bildungsbereich, da in Deutschförderklassen größtenteils Deutsch, zu einem kleinen Teil andere Unterrichtsfächer, gelehrt werden.¹⁴ Befindet sich ein Kind in einer Deutschförderklasse im Wintersemester und erzielt die*der Schüler*in am Ende des Semesters im Idealfall in der MIKA-D Testung bereits das Ergebnis „ausreichend“, tritt es in das Sommersemester in die Regelklasse als ordentliche*r Schü-

3 https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ba/sprabi/mika_d.html (eingesehen am 25.04.2022).

4 Hofstätter/Spreitzhofer/Taschner, Schulgesetze § 8h SchOG Rz 7ff (Stand 1.6.2021, rdb.at).

5 Vgl. EriRV 107 BlgNR 26.GP 7.

6 Hofstätter/Spreitzhofer/Taschner, Schulgesetze § 8h SchOG Rz 5 (Stand 1.6.2021, rdb.at).

7 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Deutschförderklassen und Deutschförderkurse Leitaden für Schulleiterinnen und Schulleiter (2019), 12.

8 Blaschitz, Gutachten zu „Messinstrument zur Kompetenzanalyse Deutsch“ („MIKA-D“) 2.

9 § 4 Abs 2 lit. a SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 idF BGBl. I Nr. 232/2021.

10 Schweiger/Müller, Mangelhaft und unzureichend Deutschförderklassen aus der Sicht von Lehrerinnen und Lehrern in Recht (et al) (Hrsg.), Band 8, 43ff.

11 §8h Abs 2 SchOG, BGBl. 242/1962 idF BGBl. I 232/2021.

12 §18 Abs 14 SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 idF BGBl. I Nr. 232/2021.

13 §8h Abs 2 SchOG [idF BGBl. I 232/2021].

14 <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ba/sprabi/dfk.html> (eingesehen am 25.04.2022), Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Deutschförderklassen und Deutschförderkurse Leitaden für Schulleiterinnen und Schulleiter (2019), 15.

ler*in über.¹⁵ Bei Schüler*innen, die eine Deutschförderklasse im Sommersemester besucht haben und am Ende des Semesters ein „ausreichendes“ Ergebnis erzielen können, kann sich die Situation ähnlich gestalten. So werden diese Schüler*innen gemäß §18 Abs 5c SchUG zwar grundsätzlich berechtigt im nächsten Schuljahr die gleiche Schulstufe, auf die sie die Deutschförderklasse besucht haben, als ordentliche*r Schüler*in zu besuchen, es besteht aber auch die Möglichkeit aufgrund einer Entscheidung der Klassen- bzw. Schulkonferenz in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen.¹⁶ Ist es also das Ziel ein Kind so schnell wie möglich wieder in die ursprüngliche Stammklasse einzuführen, ohne dass es dabei ein Semester beziehungsweise ein Jahr verliert, so muss sich der*die betroffene Schüler*in im Falle des Besuchs der Deutschförderklasse im Wintersemester den gesamten Stoff der Stammklasse des Wintersemesters, im Falle des Besuchs der Deutschförderklasse im Sommersemester sogar den Stoff des Winter- und Sommersemesters der Stammklasse, eigenständig und außerhalb der Unterrichtszeit aneignen, was in der Folge ein hohes Maß an Selbstdisziplin der (teils sehr jungen) Schüler*innen bedeutet. Hat ein*e Schüler*in die Deutschförderklasse tatsächlich zwei Jahre lang besucht, kommt es überdies zu einem großen Altersunterschied zwischen dem betroffenen Kind und den restlichen Schüler*innen, was ein großes Segregationspotential mit sich trägt.

Kritikwürdig ist zudem der Umstand, dass keine ausdrücklichen Kriterien vorgesehen werden auf Basis deren die Schulleitung eine Zuweisung zu einem MIKA-D Testungsverfahren entscheidet. Vermag es auf den ersten Blick zwar den Eindruck zu erwecken, dass das MIKA-D Testungsverfahren sowohl autochthone Kinder als auch Kinder mit Migrationsbiografie gleich betreffen kann, so zeigt sich aus der Praxis ein anderes Bild. Bis dato wurden an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ausschließlich Fälle herangetragen, bei denen ein MIKA-D Test an Schüler*innen mit nichtdeutscher Erstsprache, unabhängig davon, ob sie in Österreich geboren sind und/oder bereits elementarpädagogische Einrichtungen in Österreich besucht haben oder ob es sich um Kinder handelt, die erst seit kurzem in Österreich leben und Deutsch gar nicht oder nicht als Erstsprache sprechen. Zusätzlich lässt auch die Definition des Instituts des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesens („*Feststellung der Deutschkompetenz von Kindern und Jugendlichen mit Deutsch als Zweitsprache*“) durchscheinen, dass MIKA-D Testungen nur für Schüler*innen mit nichtdeutscher Erstsprache vorgesehen ist.¹⁷ In einem Informationsschreiben der Bildungsdirektion wird überdies ausgeführt: „*Für die Schüler_inneneinschreibung wird der einheitliche, standardisierte Test MIKA-D (...) zur Verfügung gestellt, der für Kinder mit anderer Familiensprache als Deutsch verbindlich anzuwenden ist*“.¹⁸ Werden also tatsächlich nur Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und auch nur aufgrund der Angabe der Erstsprache bei der Schuleinschreibung einem MIKA-D Testungsverfahren unterzogen, ist darin eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft verwirklicht.

Zusätzlich bleibt auch festzuhalten, dass die Qualität und Sinnhaftigkeit des MIKA-D Tests sprachwissenschaftlich umstritten ist. So führt Mag.a Blaschitz in ihrer Stellungnahme etwa an, dass „*die Kriterien für das, was das Verfahren angibt zu prüfen, zu wenig spezifisch bzw. ungeeignet*“ sind und es sich „*um ein unspezifisches Verfahren mit mangelhafter (sprach-)wissenschaftlicher Fundierung handelt*“.¹⁹

Mit dem Modell der Deutschförderlassen wird der Eindruck erweckt, dass Mehrsprachigkeit nicht als Plus, sondern eher als Minus im Bildungsbereich betrachtet wird.

Dabei haben Kinder, die mit zwei oder mehreren Sprachen aufwachsen, eine größere kognitive Flexibilität und ein ausgeprägteres metalinguistisches Bewusstsein. Sie können besser mit der Dynamik und Veränderbarkeit des Sprachensystems umgehen und sind daher in der Lage, zwei oder mehrere Sprachen im Erstsprachenniveau zu erlernen.²⁰

Es ist außer Frage zu stellen, dass eine forcierte Deutschförderung bei Kindern, die erst eine kurze Zeit in Österreich leben und noch keine oder nur mangelhafte Deutschkenntnisse aufweisen, angestrengt werden soll. Dass dafür aber eine Trennung von den Kindern mit der Erstsprache Deutsch notwendig ist, scheint fragwürdig, da gerade ein Austausch mit diesen Kindern förderlich sein kann. Es kann nicht gelebte Praxis sein, dass Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch allein bereits aus diesem Grund augenscheinlich gar schon automatisch zu einer MIKA-D Testung zugewiesen werden, ohne dass dabei weitere klar definierte und einheitlich geltende Kriterien berücksichtigt werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass das MIKA-D Testungsverfahren sowie das Modell der Deutschförderklassen wie es derzeit besteht ein weitreichendes Segregationspotential sowie einen Einschnitt in die Chancengleichheit im Bildungsbereich mit sich bringt und somit nicht im Sinne einer integrativen Gesellschaft gedacht sein kann.

15 <https://www.bildung-ooe.gv.at/service/FAQs---Schulrecht/Deutschfoerderklassen---Deutschfoerderkurse.html> (eingesehen am 25.04.2022).

16 § 18 Abs 5c SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 idF BGBl. I Nr. 232/2021.

17 Vgl. <https://igs.gv.at/themen/weitere-instrumente-des-igs/mika-d> (abgerufen am 15.3.2022).

18 Bildungsdirektion Niederösterreich, Schuleingang und Schulfähigkeit – Die rechtliche Situation in Österreich (2020), 3.

19 Blaschitz, Gutachten zu „Messinstrument zur Kompetenzanalyse Deutsch“ („MIKA-D“) 4.

20 Zwetelina Ortega, Fünf Vorteile der Kinder, die mehrsprachig aufwachsen, <https://www.derstandard.at/story/2000093923309/fuenf-vorteile-der-kinder-die-mehrsprachig-aufwachsen> (abgerufen am 19.08.2021).

SEXISMUS IM SPORT



Beim Halbfinale der Kletter-Weltmeisterschaft in Russland 2021 wurde das Gesäß der Grazer Boulderin Johanna Färber im Fernsehen und im internationalen Livestream auf YouTube in Zeitlupe und Großaufnahme sekundenlang gezeigt. Weniger Monate zuvor war das Gesäß der Kletterin beim Weltcup in Innsbruck ebenfalls sekundenlang und in Großaufnahme im Fernsehen zu sehen. Nachdem sie sich auf Instagram darüber beschwerte, entschuldigten sich die Medien und der Weltverband der Kletterer.¹

Dieser Fall von Sexismus war Anlass für die Antidiskriminierungsstelle Steiermark sich mit Diskriminierung gegenüber Frauen im Leistungssport zu befassen. Sexismus im Sport – von Bekleidungsvorschriften über Medien, Werbung und Sponsoring, Gender Pay Gap bis hin zu sexuellen Übergriffen und Geschlechtsüberprüfungen – ist heute noch alltäglich.

Diskriminierende Bekleidungsvorschriften

Im Sommer 2021 musste die norwegische Beachhandball-Frauenmannschaft eine Strafe in der Höhe von EUR 1.500 zahlen, weil die Spielerinnen bei der Europameisterschaft anstatt der vorgeschriebenen Bikinihosen kurze, enge Shorts trugen. Dieser Vorfall löste einen großen Aufschrei in den Medien und führte dazu, dass die Bekleidungsvorschriften der IHF (Internationalen Handballföderation) überarbeitet wurden. So dürfen seit dem 01. Jänner 2022 Beachhandballerinnen enge Tanktops (ähn-

lich wie die ihrer männlichen Kollegen) und Shorts anziehen.² Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings kann noch nicht von Gleichberechtigung gesprochen werden, da die Frauenshorts kurz und enganliegend sein müssen, während die Männershorts etwas länger und weiter sein dürfen.

Auch in anderen Sportarten kam es zu diskriminierenden Bekleidungsvorschriften, die erst nach dem Protest von Spieler*innen überarbeitet wurden. So auch beim Beachvolleyball, bei dem von 2004 bis 2012 Bikinishorts mit einer Breite an der Seite von max. 7cm vorgeschrieben waren.³ Der internationale Boxverband (IBA) hatte bei den Olympischen Spielen 2012 das Tragen eines Minirocks vorgeschrieben. Erst nachdem Katie Taylor (Irland) damit drohte nicht teilzunehmen, wurde die Auflage zurückgenommen.⁴ Der wohl bekannteste und schwerwiegendste Vorfall beim Tennis geschah beim French Open 2018. Serena Williams (USA), die nach der Geburt ihrer Tochter mit gesundheitlichen Problemen kämpfen musste, trug einen komprimierenden Ganzkörperanzug, um Thrombose vorzubeugen. Aus „Respekt vor dem Spiel“ wurde sie vom Präsidenten der französischen Tennis Federation Bernard Guidicelli vom Spielfeld verwiesen und ihr wurde verboten, in Zukunft einen Ganzkörperanzug zu tragen. Daraufhin wurde die Rockpflicht abgeschafft.⁵

Im Kunstturnen gibt es zwar keine ausdrückliche Regel, allerdings ist es derart normal freizügige, kurze Turnanzüge zu tragen, dass junge Turnerinnen sich oft so fühlen, als hätten sie keine andere Wahl. Erst 2021 setzten deutsche Turnerinnen ein Zeichen, in dem sie Ganzkörperanzüge trugen.⁶

¹ Vgl. Kleine Zeitung: Wieder Nahaufnahme des Gesäßes: Ärger bei Johanna Färber, in: [www.kleinezeitung.at](https://www.kleinezeitung.at/sport/sommersport/sommernix/6036346/KletterWM_Wieder-Nahaufnahme-des-Gesaesses_Aerger-bei-Johanna-Faerber), 20.09.2021.
https://www.kleinezeitung.at/sport/sommersport/sommernix/6036346/KletterWM_Wieder-Nahaufnahme-des-Gesaesses_Aerger-bei-Johanna-Faerber (abgerufen am 13.01.2022).

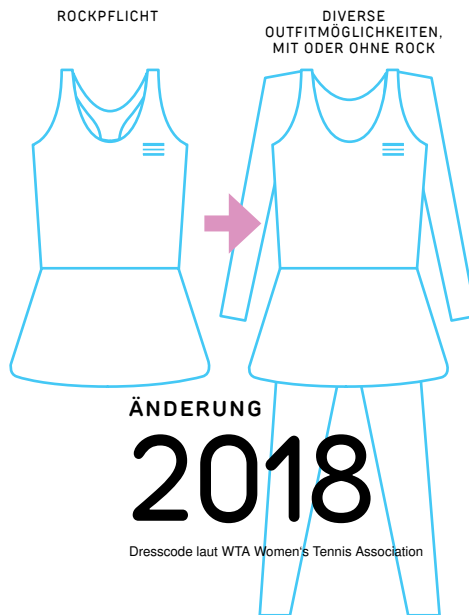
² Internationale Handball Federation, IX. Rules of the Game b) Beach Handball, 2021, https://www.ihf.info/sites/default/files/2021-10/09B%20-%20Rules%20of%20the%20Game_Beach%20Handball_E_0.pdf (abgerufen am 08.11.2021), S. 54ff.

³ Fédération Internationale de Volleyball, Beachvolleyball: Player's Uniform Guidelines for Olympic Games, 2004, _ (abgerufen am 09.11.2021) S. 8.

⁴ Höllwarth, Florian: Wettkampfbestimmungen Master Boxing Division, Österreichischer Boxverband, 2018, https://boxverband.at/wp-content/uploads/2019/07/Wettkampfbestimmungen_Master_Boxing_2018.pdf (abgerufen am 08.11.2021).

⁵ Vgl. Rettenberger, Catiana: Nach Wirbel um Serena Williams: WTA schafft Rock-Pflicht ab, in: Sky Sport, 29.12.2018, <https://sport.sky.de/tennis/artikel/nach-wirbel-um-serena-williams-wta-schafft-rock-pflicht-ab/11580953/34240> (abgerufen am 09.11.2021).

⁶ Vgl. Hagenauer, Andreas: Turnen: Ganzkörperanzug als starkes Zeichen gegen Sexualisierung, in: DER STANDARD, o. D., <https://www.derstandard.at/content/tcf/story/2000126073796/turnen-ganzkoerperanzug-als-starkes-zeichen-gegen-sexualisierung> (abgerufen am 08.11.2021).



Medien

Die Medien sexualisieren und trivialisieren den Frauensport auch heute noch. Dies beginnt schon bei der Kameraführung, so hat die University of Alabama bei einer Analyse der Olympischen Spiele 2004 herausgefunden, dass 20% der Aufnahmen von der Brust der Spielerinnen gemacht wurde und 17% vom Gesäß. Dies führte dazu, dass Zuschauer*innen einen bleibenden Eindruck der Körper der Spielerinnen statt deren Leistung hatten.⁷ Beim Einnehmen der Startposition bei der Leichtathletik-WM in Doha 2019 mussten die Sportlerinnen über Kameras steigen, wobei ihnen der Schritt gefilmt wurde. Erst nachdem sie dagegen protestierten, wurden die Aufnahmen geschwärzt.⁸

Der Frauensport wird im Vergleich zum Männersport oft als langweilig und unbedeutend dargestellt. So wurde im Jahr 2020 in den Print- und TV-Medien nur 15% der Sportsendezeit dem Frauensport gewidmet. Außerdem werden Männer in männlich konnotierten Sportarten (Fußball, Boxen, Motorsport...) und Frauen in ästhetisch-kompositorischen Disziplinen oder Individualsportarten (Turnen, Schwimmen, Tennis...) gezeigt.⁹ Eine amerikanische Studie analysierte die Leichtathletik-Wettkämpfe bei den Olympischen Spielen und fand heraus, dass der Männersport als visuell „aufregender“ dargestellt wurde als der Frauensport – es wurden mehr Aufnahmearten, Kamerawinkel und bewegte Spezialeffekte pro Minute verwendet. Dadurch wird der Frauensport nicht als interessant wahrgenommen.¹⁰ Auch was die Berichterstattung angeht, gibt es Unterschiede bezüglich der Geschlechter. Sportler werden mit dem Nachnamen angesprochen und der Fokus liegt auf deren sportlichen Aktivität und Stärken. Sportlerinnen werden oft mit dem Vornamen angesprochen und Berichte beschreiben vorwiegend ihr Privatleben.¹¹ Die Berichterstattung, Kameraführung und

Produktionstechniken erschaffen ein verzerrtes Bild des Frauensports und führen zur „deathletisation of women“.

Neben der Trivialisierung tragen Medien auch zur Sexualisierung des Frauensports bei. Das beste Beispiel hierfür ist Werbung und Sponsoren. Doppeldeutige Sprüche und Platzierung der Sponsoring-Werbung an der Sportkleidung im Brust- und Po-Bereich sind häufig. In einem Interview mit Spiegel Online sagte die Sportsoziologin und Leiterin des Instituts für Soziologie und Genderforschung an der Deutschen Sporthochschule Köln, Ilse Hartmann-Tews dazu, dass Spitzensportlerinnen oft nicht mehr bezüglich ihrer sportlichen Leistung wahrgenommen würden. „Sex sells“ steht bei der Vermarktung von Sportlerinnen im Vordergrund, obwohl es dazu keine empirische Belegung gibt.¹²

Sexualisierung und sexuelle Übergriffe

Durch die Sexualisierung in den Medien sowie andere Faktoren wie das enge Verhältnis zwischen Sportler*innen und Trainer*innen und das „Image“ des Sports als solidarisch, empathisch und gesund kommt es oft zu sexuellen Übergriffen. Hierbei sind die Opfer meist jung und sich gar nicht bewusst, dass eine Situation übergriffig ist. Außerdem werden Geschehnisse oft aus Scham oder Traumatisierung nicht gemeldet oder verdrängt. Auch die Strukturen des Sports erschweren es den Betroffenen gehört zu werden. Häufig sind Männer Drahtzieher in den Vereinen. Sie entscheiden über die Karriere der

7 Bissell, Kimberly L./Andrea M. Duke: Bump, Set, Spike: An Analysis of Commentary and Camera Angles of Women's Beach Volleyball During the 2004 Summer Olympics, in: Taylor & Francis, o. D., 2008, https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1300/J057v13n01_04 (abgerufen am 11.11.2021).

8 Vgl. Zeit Online: Erfolgreicher Protest gegen Kamera, die in den Schritt filmt, in: Zeit Online, 30.09.2019, <https://www.zeit.de/zustimmung?url=https%3A%2Fwww.zeit.de%2F2019-09%2Fleichtathletik-wm-kritik-athletinnen-startblock-kamera> (abgerufen am 11.11.2021).

9 Nina Sturmlechner, Medienberichterstattung unter der Genderperspektive mit besonderer Berücksichtigung des Aspekts der weiblichen, männlichen oder neutralen Konnotation ausgewählter Sportarten, 2020, <http://othes.univie.ac.at/63044/1/68252.pdf> (abgerufen am 11.11.2021) S 15.

10 Vgl. Greer, Jennifer D./Marie Hardin/Casey Homan: „Naturally“ Less Exciting? Visual Production of Men's and Women's Track and Field Coverage During the 2004 Olympics, in: Taylor & Francis, 2009, <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/08838150902907595?src=recsys> (abgerufen am 13.11.2021).

11 Vgl. der Spiegel: Moderator entschuldigt sich bei Weltfußballerin Hegerberg, in: der Spiegel, 04.12.2018, <https://www.spiegel.de/sport/fussball/ballon-d-or-preistraegerin-ada-hegerberg-von-martin-solveig-beleidigt-a-1241772.html> (abgerufen am 13.11.2021).

12 Vgl. Knoll, Sabrina: Die Grenze zur Übergriffigkeit wird schnell überschritten, in: der Spiegel, 09.01.2019, <https://www.spiegel.de/sport/sonst/seksimus-im-sport-ist-nach-ansicht-von-ilse-hartmann-tews-tief-verankert-a-1246792.html> (abgerufen am 13.11.2021).

Sportler*innen und wollen ihren Sport nicht „beflecken“.¹³ Der Deutsche Olympische Sportsbund (DOSB) befragte 1529 Kadersportler*innen aus 126 Sportarten zum Thema sexualisierter Gewalt. Mehr als ein Drittel (37,6%) der Befragten hat mindestens eine Situation sexualisierter Gewalt erlebt. Schwere oder länger andauernde sexualisierte Gewalt kam bei 11,2% vor. Außerdem waren eher Frauen und LGBTQIA+ Personen betroffen als Männer und heterosexuelle Personen.¹⁴ Spielerinnen nicht mehr auf ihren Körper zu reduzieren, sondern sie für ihre Leistungen zu schätzen muss Normalität werden, um Sexismus sowie sexualisierter Gewalt Raum zu nehmen.

Gender Pay Gap

Im EU-Vergleich gehört Österreich zu den Ländern mit dem höchsten Lohnunterschied bezogen auf die Geschlechter.¹⁵ Auch im Sport verdienen Frauen oft nur einen Bruchteil vom Gehalt der Männer. Das wohl bekannteste Beispiel hierfür ist der Fußball. Fußballer verdienen laut einer (noch laufenden) Studie 50- bis 200-mal mehr als Fußballerinnen derselben Liga, wobei der Gender Pay Gap mit aufsteigender Liga immer größer wird.¹⁶ Frauen müssen, um sich einen Lebensunterhalt zu verdienen, oft einem Vollzeitjob nachgehen und können sich dem Training nur in ihrer Freizeit widmen. Ihre männlichen Pendanten hingegen können vom Sport leben, was bedeutet, dass sie viel Zeit für das Training haben. Frauen ist es folglich gar nicht möglich das gleiche zu leisten wie Männer. Deshalb und durch die oben beschriebene Trivialisierung des Frauensports, generiert dieser nur geringe Einnahmen. Damit auch Frauen vom Sport leben und ihre Leistungen steigern können, braucht es mehr Finanzierung.

Geschlechterüberprüfung

Sexismus trägt auch dazu bei, dass an der Weiblichkeit von Sportlerinnen gezweifelt wird, wenn sie erfolgreich sind. So gibt es schon seit den 1940er Jahren sogenannte Geschlechterüberprüfungen. Anfänglich reichte ein ärztliches Attest bezüglich des Geschlechts. Bei der Leichtathletik-EM 1966 mussten Sportlerinnen nackt vor ein medizinisches Gremium treten, um zu beweisen, dass sie Frauen sind (sog. „Nacktparaden“). Ab 1967 wurden Chromatin-Tests vom IAAF (International Association of Athletics Federation/ heute: Leichtathletik Weltverband) und dem IOC (International Olympic Committee) eingesetzt, bei denen überprüft wurde, ob die Sportlerinnen wohl kein Y-Chromosom aufwiesen. Es gibt allerdings Frauen, die neben den zwei üblichen X-Chromosomen zusätzlich ein Y-Chromosom aufweisen. Seit den 1990er Jahren werden nur mehr „auffällige“ Sportlerinnen auf ihr Geschlecht zu überprüft.¹⁷

Später gingen die IAAF und das IOC dazu über, das Testosteronlevel von jenen Frauen zu testen, welche erfolgreich waren. Auch heute noch gelten die sogenannten „Teilnehmerbedingungen für die weibliche Klassifizierung (Athleten DSD)“ des IAAF für Untergruppen von Rennen (alle Wettkämpfe mit Distanzen zwischen 400m und einer Meile). Frauen mit einer Sexualdifferenzierungsstörung, die rechtlich als weiblich oder intersexuell gelten, dürfen nicht mehr als 5nmol/L Testosteron in ihrem Blut haben. Dies gilt nur für jene Frauen bei denen das überschüssige Testosteron androgenisierende („vermännlichende“) Wirkung entfaltet.¹⁸ Wenn betroffene Sportlerinnen also bei einer der genannten Disziplinen antreten wollen, müssen sie entweder hormonsenkende Medikamente nehmen, oder sich operativen Eingriffen unterziehen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass sowohl Männer als auch Frauen jeweils männliche und weibliche Geschlechtshormone produzieren.¹⁹ Kommt es zu einer überdurchschnittlich hohen Produktion von Androgenen (u.a. Testosteron), spricht man von Hyperandrogämie. Eine der möglichen Ursachen hierfür sind Sexualdifferenzierungsstörungen (eng: DSDs: „Disorders of Sex Development“ or „Differences of Sex Development“). Das sind medizinische Konditionen, die zu „atypischen genetischen, anatomischen sowie hormonellen Entwicklungen im weiblichen Reproduktionssystem führen können“. Aufgrund dieser Sexualdifferenzierungsstörungen kann dann auch das Testosteron gut verarbeitet werden (Androgensensitivität). Und genau diese Athletinnen will der Leichtathletik Weltverband sperren.²⁰

Doping wird oft als Vorwand zur Rechtfertigung der Geschlechterüberprüfung anhand des Testosteronspiegels verwendet. Das ist allerdings keine legitime Ausrede, da man durch einfache Tests herausfinden kann, ob Testosteron natürlich oder künstlich ist. Diese Tests werden sogar im Männersport angewandt. Frauen müssen hingegen Hormonsuppressiver nehmen oder sogar hormon-produzierende Organe operativ entfernen lassen. Dabei entstehen gesundheitliche Risiken, wie irregulärer Herzschlag, Schwindel, exzessiver Durst und Urindrang.²¹ Diese Ungleichbehandlung männlicher und weiblicher Sportler*innen ist diskriminierend und kann nicht gerechtfertigt werden. Vor allem, wenn man die Folgen von Geschlechterüberprüfungen kennt. Zum einen werden primär Frauen getestet, die dem westlichen Frauenbild nicht entsprechen. Somit sind Frauen des Globalen Südens unverhältnismäßig oft mit Geschlechterüberprüfungen konfrontiert.²² Zum anderen kommt es oft zu enormer psychologischer Belastung. Sportlerinnen werden nicht nur öffentlich bloßgestellt, sondern es wird auch Identität in Frage gestellt. Dies führt zu Schamgefühlen und dazu, dass einzelne Frauen vom Sport zurücktreten. Manche Sportlerinnen berichten, dass sie an Suizid gedacht haben.²³

¹³ Vgl. Krauss, Martin: Sexualisierte Gewalt im Sport: „Bis ihr kotzt“, in: TAZ Verlags- und Vertriebs GmbH, 14.10.2020, <https://taz.de/Sexualisierte-Gewalt-im-Sport/5717410/> (abgerufen am 13.11.2021).

¹⁴ Vgl. Deutscher Olympischer Sportsbund: Studie: Sexualisierte Gewalt im organisierten Sport in Deutschland, in: Deutscher Olympischer Sportsbund, 23.02.2018, <https://www.dosb.de/sonderseiten/news/news-detail/news/studie-sexualisierte-gewalt-im-organisierten-sport-in-deutschland> (abgerufen am 13.11.2021).

¹⁵ Vgl. Gender-Statistik: in: Statistik Austria, 03.11.2021, https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/index.html (abgerufen am 13.11.2021).

¹⁶ Vgl. Ernst, Martina: Großer Gender-Pay-Gap im Fußball, in: der Standard, 10.06.2021, <https://www.derstandard.at/concept/tcf/story/2000127289166/grosser-gender-pay-gap-im-fussball> (abgerufen am 13.11.2021).

¹⁷ Human Rights Watch: „They’re Chasing Us Away from Sport“ Human Rights Violations in Sex Testing of Elite Women Athletes, 2020, https://www.hrw.org/sites/default/files/media_2020/11/lgbt_athletes1120_timeline_graphic_WEBSPREADS_WITH_COVER.pdf (zuletzt abgerufen am 16.11.2021) S 19ff.

¹⁸ IAAF, Eligibility Regulations for the Female Classification (Athletes with Differences in Sex Development), 2018, <https://www.iaaf.org/~/media/IAAF/2018/02/Eligibility%20Regulations%20for%20the%20Female%20Classi.pdf> (abgerufen am 17.11.2021) S 3.

¹⁹ Vgl. Hormon Spezialisten: Testosteron im Überblick, in: Hormon Spezialisten, o. D., <https://www.hormonspezialisten.de/sexualhormone/testosteron/ueberblick/> (abgerufen am 17.11.2021).

²⁰ Vgl. Sport.Politik: Kampf um die Karriere: Caster Semenya vs. IAAF, in: Sport.Politik, 23.02.2019, <https://sport-politik.com/caster-semenya-vs-iaaf/> (abgerufen am 17.11.2021)

²¹ Vgl. Scientific American: Naturally Occurring High Testosterone Shouldn't Keep Female Athletes out of Competition, in: Scientific American, 01.08.2016, https://www.scientificamerican.com/article/naturally-occurring-high-testosterone-shouldn-t-keep-female-athletes-out-of-competition/?error=cookies_not_supported&code=e61e6460-24c4-4533-800a-09c39889adaa (abgerufen am 17.11.2021).

²² Human Rights Watch, 2020, S 27.

²³ Vgl. Human Rights Watch: „They’re Chasing Us Away from Sport“, in: Human Rights Watch, 07.12.2020, <https://www.hrw.org/report/2020/12/04/theyre-chasing-us-away-sport/human-rights-violations-sex-testing-elite-women> (abgerufen am 17.11.2021).

Die beschriebenen Vorkommnisse zeigen, dass heute noch eine strukturelle Diskriminierung von Frauen im Leistungssport herrscht. Die Inszenierung von Sportlerinnen in der Werbung, die Übertragung und Berichterstattung des Frauensports sowie der enorme Gehaltsunterschied zum Männersport tragen dazu bei, dass Frauensport als belanglos angesehen wird. Außerdem werden Frauen im Namen von „sex sells“ durch knappe, freizügige Sportbekleidung, doppeldeutige Sponsorensprüche an ungünstigen Stellen sowie Werbung in Szene gesetzt. Damit werden sie objektiviert und sexualisiert, ihre sportliche Leistung hingegen wird nebensächlich. Diese Sexualisierung des Frauensports ist unter anderem dafür verantwortlich, dass Sportlerinnen täglich sexualisierte Gewalt erfahren.

Ein weiteres verheerendes Beispiel für strukturelle Diskriminierung ist die Geschlechterüberprüfung. Sie zielt hauptsächlich auf Frauen des Globalen Südens ab und ist demütigend. Betroffene Frauen, die ihre Karriere nicht aufgeben wollen, müssen ihren Testosteronspiegel unter schweren Nebenwirkungen medikamentös oder operativ senken.

Abschließend ist zu sagen, dass, auch wenn es bereits Fortschritte gibt, noch viel für die Gleichberechtigung der Geschlechter im Sport zu tun bleibt. Ein Umdenken bezüglich der Bedeutung und der Vermarktung des Frauensports ist nötig, um geschlechterbezogene Diskriminierung und deren Folgen aus dem Sport zu beseitigen.

zu muskulös

#COLLARBONECHALLENGE

zu faul

BODY-SHAMING

zu freizügig

#BIKINIBRIDGE

zu prude

6

zu dick

#THINSBIRATION

zu ungesund

#THIGHGAP

zu dünn

zu unlocker

zu haarig

#BEACHBODY

zu haarlos

zu dumm

#PARTOFTHEGAME

zu künstlich

#MAKEUPSKILLS

zu öko

zu krank

Was früher als Verspottung, Beleidigung und Demütigung aufgrund des körperlichen Erscheinungsbildes galt, wird heute unter dem Schlagwort Bodyshaming zusammengefasst. Somit handelt es sich dabei um keine neumoderne Erscheinung, sondern um einen Begriff, der schon vor Jahren Eingang in die Gesellschaft gefunden hat. Betroffen ist hauptsächlich, wer nicht der Norm entspricht. Aufgrund einer starken Internet-Präsenz von jungen Menschen kann davon ausgegangen werden, dass diese besonders anfällig für Bodyshaming sind.¹ Ganz nach dem Motto „liebenswert ist, wer attraktiv ist“, werden Personen – je nach subjektiver Wahrnehmung des Verfassers – in Beiträgen gehyped oder niedergemacht. Dazu ist anzumerken, dass Onlineplattformen einen rasant gedeihenden Nährboden für negative Kommentare bieten und sich diese, nicht nur auf das Körpergewicht (dick, dünn etc.) und die Körpergröße (klein, groß etc.) beschränken, sondern auch die Körperbehaarung (Achselbehaarung², Kopfhaare, Frisur³ etc.), die Figur und den Kleidungsstil⁴ von Personen betreffen können. Auch sexistische, diskriminierende Kommentare aufgrund der Darstellung (Pose) auf Fotos kommen in Betracht.⁵ Zudem kann es vorkommen, dass „entwürdigende und/oder entpersonalisierende Bemerkungen über Personen und/oder deren Körper, in einen sexuell geprägten Zusammenhang gestellt werden“.⁶

Vom Laufsteg in den virtuellen Alltag

Thematisch betrachtet verzeichnet das Gebiet des Bodyshamings einen Paradigmenwechsel. Waren es früher beispielsweise Models in einschlägigen Magazinen, auf Plakatwänden oder in Fernsehwerbungen, so hat sich der Trend um die öffentliche Darstellung verschiedener Schönheitsideale in den letzten Jahren gewandelt und die breite Social Media Welt erobert. Allseits beliebte Netzwerke wie Instagram und Co. sind nun die neuen Austragungsorte der Wettstreite um Schönheit und Anerkennung. Neben Glanz und Gloria kommen jedoch auch zunehmend die Schattenseiten hinter all dem Eifer zum Vorschein: Die unrealistische und ungesunde Vermittlung von Idealen, welche Schritt für Schritt zur Etablierung einer psychisch und physisch kranken Gesellschaft führt, die zudem von Gewalt geprägt wird.

1 Vgl. <https://www.wien.gv.at/gesundheitsberatung-vorsorge/frauen/frauengesundheit/schwerpunkte/koerpernormen/body-shaming.html> (abgerufen am 29.11.2021).

2 Vgl. <https://derstandard.at/2000063456212/Achselhaare-Paris-Jackson-wehrt-sich-gegen-Body-Shaming> (abgerufen am 29.11.2021).

3 Vgl. <https://www.wien.gv.at/gesundheitsberatung-vorsorge/frauen/frauengesundheit/schwerpunkte/koerpernormen/body-shaming.html> (abgerufen am 29.11.2021).

4 Vgl. Sherronda J. Brown(): <https://wearyourvoicemag.com/body-politics/black-women-hypersexualized-bodies> (abgerufen am 29.11.2021).

5 Vgl. <https://www.wien.gv.at/gesundheitsberatung-vorsorge/frauen/frauengesundheit/pdf/bodyshaming-befragung.pdf> (abgerufen am 29.11.2021).

6 Vgl. <https://www.ovgu.de/Universitaet/Organisation/Spezielle+Beratungs+und+Koordinierungs+und+Präventionsstellen/Anlaufstellen+Sexualisierte+Diskriminierung/Sexismus+sexualisierte+Diskriminierung+und+Gewalt-p-59994.html> (abgerufen am 12.12.2021).

Arten von Bodyshaming

Die Vielseitigkeit des Bodyshaming-Begriffes macht eine Unterscheidung zwischen innerem und öffentlichem Bodyshaming notwendig. Inneres Bodyshaming ist für Außenstehende nicht erkennbar. Hier wird der eigene Körper als Feind betrachtet und negativ bewertet. Beispielhaft nennen lassen sich Aussagen/Gedanken wie: „Ich bin so dick“, „Warum kann ich nicht so hübsch sein wie sie?“ oder „ich bin einfach nur hässlich“. Von der Gesellschaft am ehesten wahrgenommen wird das öffentliche Bodyshaming. Hier geht es um öffentliche Beleidigungen und Diskriminierung einer Person, die nicht von dieser selbst erfolgen. Bezeichnungen wie „Fettklops“ oder „Lauch“ sind hier typische Beispiele.

Doch Bodyshaming variiert in seinem Ursprung und in seinen Folgen. Die Auslöser sind in verschiedensten Altersgruppen und Geschlechtern oft unterschiedlich und bedürfen einer näheren Beleuchtung.

Wenn der eigene Körper zum Feind wird

Studien zeigen, dass viele junge Frauen ein negatives Körperbild von sich haben und auch junge Männer immer unzufriedener mit dem Körper werden.⁷ Vor allem der selbstverständliche und selbstbewusste Umgang von Jugendlichen mit neuen Medien trägt dazu bei.⁸ Betrachtet man zum Beispiel Postings auf Instagram, so wird man feststellen, dass dieses Medium von schlanken/gut gebauten Körpern, teurer Kleidung und strahlenden makellosen Gesichtern übersät ist. Naturgemäß löst dieser Anblick Zweifel am eigenen Aussehen aus und mindert das Selbstwertgefühl. Speziell Jugendliche, die sich noch in der Entwicklung und der charakterlichen Formung befinden, sind dann, wenn sie nicht der „Norm“ entsprechen, anfälliger für Depressionen oder Essstörungen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Vermittlung von „Idealen“ auf Social Media eine neue Dimension erreicht hat. Das Aussehen wird immer wichtiger, der Charakter und die inneren Werte Nebensache. Dabei wird aber oftmals vergessen, dass 2/3 der Fotos auf Sozialen Medien optimiert und bearbeitet sind und es nur wenige „natürliche Schönheiten“ gibt. In einer quantitativen Untersuchung aus dem Jahr 2017, an der insgesamt 171 in Wien und Wien-Umgebung wohnhafte Jugendliche im Alter von 15 bis 19 Jahren teilnahmen, wurden unter anderem die Bereiche Selbst- und Fremdwahrnehmung von jungen Menschen untersucht. In Hinblick auf die Selbstwahrnehmung verzeichnete die Studie, dass 80% der Burschen, eine positive Einstellung zu sich selbst haben, wohingegen die Zahl bei Mädchen bei 66% lag. Ähnlich sah es bei der Fremdwahrnehmung aus. Während 50% der männlichen Befragten angaben, keinen Wert darauf zu legen, was andere über deren Körper denken würden, waren es bei den weiblichen Studienteilnehmerinnen lediglich 36%. Die Wichtig-

keit der Fremdwahrnehmung spiegelt sich auch in zahlreichen Onlinebeiträgen wider, die vor dem Veröffentlichen „gereviewt“ werden. Kaum ein Jugendlicher postet seinen Content, ohne dass er sich Zustimmung von Freunden holt. Auch beim Mitmachen von Internet-Trends wie „Bikini Bridge“, „Thigh Gap“ oder „Collarbone Challenge“, die vor allem bei jungen Mädchen Anklang finden, werden Freund*innen zu Rate gezogen, um den „Disrespect“ minimal zu halten. Allfällige negative Kommentare, die meist Bedrohungen, Beleidigungen und Diskriminierungen enthalten, werden als „Part of the Game“ angesehen und hingenommen. Harte Schale, weicher Kern: Spurlos vorbei gehen die Kommentare an einem nicht. Es wird exzessiv Sport betrieben, bei Mädchen werden Make-up Skills bis ins unermessliche perfektioniert und generell jeder Trend mit offenen Armen empfangen. Der Schaden, der dabei entsteht, nämlich ein gemindertes Selbstwertgefühl und damit einhergehende Begleiterscheinungen werden außer Acht gelassen.

Hier müssen Erziehungsberechtigte und andere Erwachsene einschreiten. Sie müssen Vorbild sein und statt übertriebener Diäten vorzumachen oder selbst Trends nachzueifern, starke Positionen vertreten, sodass keine falschen Signale gesendet werden. Dass das nicht so einfach ist, und auch Erwachsene unter dem Thema Körper, Schönheit und Co leiden, wird nicht von der Hand gewiesen.

Tatsächlich sind erwachsene Frauen zahlenmäßig am stärksten von Bodyshaming betroffen.¹⁰ Diese werden, egal ob im Supermarkt, in der Arbeit oder im Fitnessstudio, rund um die Uhr mit vermeintlichen „Idealbildern der Frau“ konfrontiert und unter Druck gesetzt. Mittlerweile existieren verschiedene Ausformungen des Bodyshamings. Primär zu nennen sind hier „Fat-Shaming und Skinny-Shaming“. Ist eine Person zu dick, wird ihr vorgeworfen zu viel zu essen, ungesund zu leben oder unsportlich zu sein, ist sie zu dünn, bekommen diese Menschen den Vorwurf ungesund auszusehen oder gar magersüchtig zu sein. Dass der Körper auch von Genetik, Psyche oder Hormonen abhängig ist, wird nicht beachtet. „Fat-Shaming“ mündet oft in Diskriminierung, da in der Gesellschaft das Bild von dickeren Menschen immer noch mit Faulheit oder weniger Intelligenz verbunden wird. Somit leiden diese Menschen auch auf dem Arbeitsmarkt und werden dementsprechend weniger oft eingestellt.¹¹

Zudem etablierte sich neuerlich auch das „Slut-Shaming“. So nennt man die Abwertung, die sich nur auf die Sexualität richtet, und vor allem Frauen betrifft. Wer seine Sexualität frei auslebt oder sich so kleidet, wird als „Schlampe“ abgestempelt. Hier wird auch „Victim-Blaming“, also Täter-Opfer-Umkehr tragend. Vor allem Männer machen Frauen, die z.B. bestimmte Kleidung tragen, für gewisse Reize und darauffolgendes Fehlverhalten verantwortlich und nicht ihre eigenen sexualisierten, objektivierenden Sichtweisen. Sex wird somit als etwas Schlechtes bzw. Unmoralisches angesehen, was die Sicht auf den eigenen Körper und die eigene Sexualität beeinträchtigen kann und somit Sex-Negativität auslöst.

⁷ Vgl. Studie vom Wiener Programm für Frauengesundheit in Kooperation mit der Wiener Gesundheitsförderung

⁸ Vgl. https://www.ovgu.de/Universitaet/Organisation/Spezielle+Beratungs_+Koordinierungs_+und+Präventionsstellen/Anlaufstellen+Sexualisierte+Diskriminierung/Sexismus_+sexualisierte+Diskriminierung+und+Gewalt-p-59994.html (abgerufen am 12.12.2021).

⁹ Vgl. <https://jugendkultur.at/bodyshaming-social-media/> (abgerufen am 12.12.2021).

¹⁰ Vgl. <https://www.swr.de/swr2/wissen/body-shaming-wie-dicke-menschen-diskriminiert-werden-sw2-wissen-2021-01-07-100.html> (abgerufen am 12.12.2021).

¹¹ Vgl. <https://www.bmj.com/content/352/bmj.i582> (abgerufen am 21.11.2021).

Sichtbar werden diese Auswirkungen zum Großteil auch auf Social-Media. Das Schicken von obszönen Nachrichten und sogenannten „Dickpics“ an Frauen wird immer häufiger zum Thema. Männer haben dabei oft ein Problem mit ihrer Männlichkeit und sehen es als mutig und dominant an solchen Inhalt zu verschicken. Es ist also eine Art der Machtausübung. In Österreich ist die rechtliche Handhabung gegen nicht gewollte Nacktfotos leider stark eingeschränkt. In Deutschland gibt es dafür mittlerweile einen eigenen Tatbestand im Strafgesetzbuch. Zwei Studentinnen aus Wien haben 2019 den Instagram-Account „antiflirting2“ ins Leben gerufen und dokumentieren dort anonymisierte Chatverläufe mit belästigenden, beleidigenden und verstörenden Nachrichten. Laut ihnen stammen ca. 90 % der eingesendeten Screenshots von betroffenen Frauen. Die Seite erreicht mittlerweile ein breites Publikum und kämpft sozusagen aktiv gegen die Probleme in sozialen Netzwerken. Auch für den 15-minütigen Film „Männerwelten“ von Joko Winterscheidt und Klaas Heufer-Umlauf (beide bekannt aus der Fernsehshow *Joko & Klaas*), welcher große mediale Aufmerksamkeit bekam, wurde zusammengearbeitet.

Das Problem mit falschen Frauenbildern wird auch durch den immer größer werdenden Konsum von Pornografie gefördert. Die Frau wird oft als unterwürfig dargestellt, was mit einer falschen Vorstellung von Sexualität bei Männern einhergeht. Aus diesen Gründen wurde in den letzten Jahren der Begriff der „Body-Positivity“ immer populärer. „Body-Positivity“ bedeutet jeden Körper zu respektieren und ihn als gleich wertvoll zu sehen. Dies beginnt zuerst damit, den eigenen Körper und seine Veränderungen zu akzeptieren und zufrieden damit zu sein. „Body-Positivity“ wird immer wichtiger und dient auch der gesellschaftlichen Entwicklung, in der die übertriebene Diätkultur immer noch Alltag ist. Der Begriff steht aber abgesehen von der Dick-Dünn-Thematik auch für generelle Diversität und das Akzeptieren aller Körper unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung oder Hautfarbe. Wirklich populär wurde er aber durch weibliche Bloggerinnen und ihre Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper.

Während sich Frauen langsam und mühsam aus dem Schlamm herauskämpfen, schlittern Männer geradewegs hinein und zählen zur neuen Zielgruppe von Bodyshaming. Gerade mediale Idealbilder, auf denen Männer breite Schultern und eine definierte Muskulatur haben, stellen Männer enorm unter Druck. Leider wird die Tatsache, dass diese medialen Idealbilder nicht der Wirklichkeit entsprechen, auch von Männern außer Acht gelassen. Dabei erfüllen Männer schon lange nicht mehr die typischen Idealvorstellungen. Sie haben häufig keinen Adonis-Körper – sind nicht muskulös, sportlich oder sexy – sondern schlank und schlaksig wie Sheldon Cooper oder klein und „nerdy“ wie Leonard Hofstadter, beide Charaktere aus einer amerikanischen Fernsehserie. Dies sind aber keineswegs Eigenschaften, für die man(n) sich schämen muss. Neben Körpergewicht und Körpergröße schämen sich Männer vor allem für mangelnde Muskelmasse, Körperbehaarung und Größe der Genitalien. Hinsichtlich des Ursprungs des Zweifels kann man nur mutmaßen. Es wird wohl im verzerrten Männerbild unserer Gesellschaft und dem Wegbrechen des Fundaments der Männlichkeit,

welches durch die Emanzipation der Frau und den Wegfall der Rolle als unangefochtenes Familienoberhaupt ausgedient hat, liegen. Damit steht fest, dass man eine neue Definition dafür benötigt, was es bedeutet ein „richtiger Mann“ zu sein. Von einer Reduktion auf den Körper muss abgesehen werden, Probleme müssen angesprochen werden. Was die Folgen von Bodyshaming angeht, ist festzuhalten, dass Männer im Falle einer Betroffenheit nicht per se in Selbstzweifel und Depression ausbrechen, sondern eher zu Gewalt bzw. zu sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen neigen. Männer sind es nicht gewohnt, Schwäche zu zeigen, müssen Konflikte hinnehmen und suchen sich dann, um Frust abzubauen, ein Ventil.¹² Daher sind, um Bodyshaming und Gewalt entgegenzuwirken, neue, gesunde Männerbilder und die Vermittlung von Selbstliebe notwendig.

Ebenfalls stark von Bodyshaming betroffen ist die LGBTQI-Community, die von Teilen der Gesellschaft ohnehin schon als Personen wahrgenommen werden, die nicht in die Norm passen. Laut der LGBT-Foundation und einer Umfrage von BBC steigt bei Queere Personen, Transmenschen, Schwulen und Lesben die Unzufriedenheit mit dem eigenen Körper massiv. Als ein möglicher Grund für Bodyshaming kann das starke Aufkommen von Online Dating-Plattformen angesehen werden. Bei der Dating-App Grindr zum Beispiel hat sich der Usus einer Kategorisierung etabliert. So wird man von Usern nach der Registrierung – je nach Aussehen – in Kategorien wie Bear, Hunk, Twink und Otter eingeordnet. Dabei werden Behaarte, massige Typen, als Bears bezeichnet, und Jüngere Typen, die oftmals schlank und unbehaart sind, als Twinks betitelt.¹³ Nicht genug, findet man dann auch einen der populären Hashtags „#nofats-nofems“, was in etwa so viel bedeutet wie „Keine Fetten, keine Tuntens“ auf den Profilen einiger Nutzer.¹⁴ Damit signalisiert man vorab, welche körperlichen Eigenschaften des Gegenübers jedenfalls ausgeschlossen werden. Statistiken zur Folge führt dieses Verhalten zu enormem Druck, was nicht oft in Essstörungen, Depressionen und sogar Selbstmordgedanken umschlägt. Hier ist festzuhalten, dass auch Dating-Apps mit heterogenen Nutzern kein bodyshamingfreier Raum sind und auch dort körperliche Eigenschaften eine massive Rolle spielen.

Ein weiterer Grund für die Unzufriedenheit könnte das Streben nach Akzeptanz sein, welches die Personen der LGBTQI-Community wie ein Schatten verfolgt. Seit Jahren kämpft diese Gruppe für ihre Rechte und stößt mehr auf gesellschaftliche Ablehnung als auf Zustimmung. Dementsprechend kommt es außerhalb der Community ebenfalls oft zum „shamen“. Bodyshaming ist also ein gesamtgesellschaftliches Problem, welches sich nicht ausschließlich auf eine bestimmte Personengruppe begrenzen lässt. Die Ursachen und Folgen sind oft individuell verschieden und benötigen dementsprechend andere Lösungen und gesellschaftliche Entwicklungen. Trotz dieser Komplexität ist es wichtig seinen Beitrag und seine Sichtweisen dementsprechend zu verändern, um die betroffenen Menschen Schritt für Schritt aus diesem Leid zu befreien.

12 Vgl. <https://www.derstandard.at/story/2000083736242/toxische-maennlichkeit-das-gefaehrliche-schweigen-der-maenner> (abgerufen am 12.12.2021).

13 Vgl. <https://www.gay.de/magazine/gay-life/die-geheime-bedeutung-der-gay-tribes-woher-kommen-twink-otter-hunk-co-r448/> (abgerufen am 12.12.2021).

14 Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/leben/homosexualitaet-schwuler-koerperkult-1.3653072> (abgerufen am 12.12.2021).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Veränderung der Gesellschaft notwendig ist. Wo man ansetzen muss, ist für uns ganz klar: bei der Jugend. Diese muss in ihrer Einzigartigkeit gestärkt und in Akzeptanz geübt werden, denn wer sich selbst nicht akzeptiert, kann auch keinen anderen akzeptieren. Hierzu zählt ebenfalls der richtige Umgang mit Medien, welche das Problem in den letzten Jahren verstärkt haben. Nicht zuletzt ist eine Sensibilisierung zum Thema Bodyshaming und ihren Folgen notwendig. Herabwürdigung und Respektlosigkeit kränken die Psyche und machen ein glückliches, gesundes Leben unmöglich. Wer sich in seiner Haut wohl und zufrieden fühlt, sollte nicht von anderen für Äußerlichkeiten gedemütigt werden und dies auch bei anderen Menschen respektieren. Es ist wichtig sich aktiv gegen Bodyshaming zu wehren, nicht nur wenn man selbst angegriffen wird, sondern auch wenn andere Menschen davon betroffen sind, denn nur so kann sich die individuelle Schönheit jedes Einzelnen in der Gesellschaft durchsetzen und das eigene Selbstwertgefühl gesteigert werden.

EMPFEHLUNGEN

der Antidiskriminierungsstelle Steiermark

HASS IM NETZ

Die Antidiskriminierungsstelle empfiehlt...

...das Radikalisierungspotenzial der COVID-19-Pandemie ernst zu nehmen und den Frust und die Angst der Menschen nicht zu ignorieren. Es braucht niederschwellige Anlaufstellen, an die sich Betroffene wenden können und sich mit ihren Anliegen aufgefangen fühlen.

...politisch, medial und rechtlich dagegenzuwirken, dass Antisemitismus tolerierbar wird. Die Aufstachelung zu Hass, Gewalt und Diskriminierung gegen Jüd*innen muss konsequent geahndet und über die Auswirkungen von antisemitisch motivierten Taten aufgeklärt werden.

...den Anwendungsbereich des Verbotsgesetzes genauer zu definieren und zu reformieren, zumal die rechtliche Handhabe der geschilderten Verharmlosungen der NS-Verbrechen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nicht immer klar ist.

... Schulungen zum Umgang mit Fake News und Verschwörungserzählungen, insbesondere für Berufsgruppen, die in ihrem Alltag damit in Berührung kommen.

... die Neugestaltung des im Jahre 2015 außer Kraft getretenen § 276 StGB (Verbreitung falscher und beunruhigender Gerüchte), um eine rechtliche Handhabe gegen wissentlich unwahre Behauptungen und Nachrichten, welche absichtlich die Öffentlichkeit mit Desinformation täuschen und beeinflussen, zu haben.

No Hate Speech Komitee

Das im Juni 2016 gegründete Nationale Komitee zur Umsetzung und Weiterführung der „No Hate Speech“-Initiative des Europarates, kurz „Nationales Komitee No Hate Speech“, das 32 Mitglieder zählt, unter anderem ist auch die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Mitglied (Stand Juni 2020), hat es sich zur Aufgabe gemacht, für das Thema Hass im Netz zu sensibilisieren, Hass im Netz entgegenzuwirken sowie Aktionen gegen Hassrede anzuregen und zu unterstützen.

Das Nationale Komitee No Hate Speech ist eine Plattform relevanter Akteur*innen im Bereich Hate Speech und Antidiskriminierung und bündelt die Expertise seiner Mitglieder aus Wissenschaft, Politik/Verwaltung, NPOs und Wirtschaft. Unter Hate Speech/Hassrede versteht das Nationale No Hate Speech Komitee folgendes: Äußerungen, die zu Hass anstiften, verhetzen und/oder für bestimmte Gruppen verletzend oder beleidigend sind. Hassreden können in allen Medien (analog/digital), im öffentlichen Raum in Wort und Bild stattfinden. Hate Speech entgegenzuwirken sowie ein respektvolles, demokratisches und friedliches Zusammenleben zu fördern, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der staatliche AkteurInnen und die Internetindustrie gleichermaßen gefordert sind wie AkteurInnen der Zivilgesellschaft. Ihre Aufgabe ist es, auf nationaler und internationaler Ebene einen gemeinsamen Standard zum Schutz der Menschenrechte (online) zu entwickeln, basierend auf den Prinzipien und Empfehlungen von Europarat, EU und UN.¹

HATE CRIMES

Das wissenschaftliche Pilotprojekt „Hate crime in Österreich (2021)“, das im Rahmen einer EU-kofinanzierten Projektkooperation zwischen dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie -IRKS entstanden ist, ist ein best practise Beispiel für eine umfassende Analyse des Themas wie Befassung der Polizeiorgane im Erkennen und Unterstützen der Opfer von Hate crimes.²

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark möchte hiermit ihre Freude über dieses Projekt und Zusammenarbeit zum Ausdruck bringen, da das Thema Hate crime eine besondere Wichtigkeit in der Beratungsarbeit darstellt und zahlreiche Empfehlungen durch die Antidiskriminierungsstelle Steiermark in den vorangegangenen Jahren getroffen wurden.

An dieser Stelle möchten wir insbesondere Mag.a Johanna Eteme, Leiterin der Abteilung Grund- und menschenrechtliche Angelegenheiten Abteilung III/S/1, Bundesministerium für Inneres (BMI) und ihrem Team danken.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt eine ähnliche Befassung mit dem Thema Hate crime für Strafvollzugsbehörden, um regelmäßige Daten zur Verfahrenserledigungen, rechtskräftigen Verurteilungen und Wiederverurteilungen im Bereich Hate crime zu erhalten und Opfer bestmöglich zu stärken.³

ARBEITSWELT

Gerade die COVID-19 Pandemie hatte 2020 eine Spirale des Ausschlusses für diskriminierte Gruppen bewirkt, weder war es diesen möglich in den Arbeitsmarkt einzutreten noch Fuß zu fassen.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt besondere Förderungen und Programme für diskriminierte Gruppen wie Frauen, Personen mit Behinderung, Personen anderer ethnischer Herkunft, älteren Menschen, jungen Menschen etc. am Arbeitsmarkt bereitzustellen, um diese Spirale zu durchbrechen und Möglichkeiten zu schaffen.

¹ https://www.boja.at/sites/default/files/wissen/202006/Empfehlungen_No_Hate_Speech_Komitee_06_2020.pdf (abgerufen am 10.09.2022)

² <https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/start.aspx> (abgerufen am 01.12.2022)

³ Vgl. Walter Fuchs, Pilotbericht „Hate Crime in Österreich“ – Konzept, Rechtsrahmen, Datengrundlagen, Verbreitung und Auswirkungen von vorurteilsmotivierten Straftaten, Juni 2021 unter https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/files/hc_pilotbericht_final_druck.pdf (abgerufen 10.12.2022)

WOHNEN

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark möchte die Forderungen und Empfehlungen des Forumtheaters InterAct, das im Rahmen des legislativen Theaterprojektes WARE WOHNEN MENSCHENRECHT⁴ gemeinsam mit zahlreichen Projektpartner*innen, unter anderem auch der Antidiskriminierungsstelle, zum Thema leistbares, menschenwürdiges und bedürfnisgerechtes Wohnen in Graz und der Steiermark Lösungsvorschläge und Empfehlungen mit mehr als 600 Menschen – Zivilpersonen, Expert*innen und Vertreter*innen von Organisationen erarbeitet hat, bekräftigen und für die großartige Initiative Arbeit danken: **Schaffung von ausreichenden, niederschweligen Notschlafstellen und (dauerhaften) Wohnungen für Menschen in prekären Lebenslagen** Für Menschen in prekären Lebenslagen braucht es genügend menschenwürdige, günstige, niederschwellige, gemeinnützige und öffentliche Wohnungen bzw. Wohnmöglichkeiten mit entsprechender Grundausstattung und Mietverträgen.

Zweckbindung von Wohnbauförderung, diese muss vor allem einkommensschwächeren Menschen zugutekommen. Mehr Gemeinde- und gemeinnützige Genossenschaftswohnungen durch Zweckbindung der Wohnbauförderung (Selbstverpflichtung vom Land, Einmahnung des Bundes). Wohnbau-Förderungen sollen mit der Verpflichtung verknüpft werden, Gemeinden ein Zuweisungsrecht für einen Teil der neu gebauten Wohnungen zu gewährleisten. Keine Privatisierung von öffentlichem Wohnraum. Gefördertes Privateigentum an Wohnungen (z.B. günstiges Landesdarlehen) muss an Regelungen (z.B. Mietendeckel, Eigenwohnbedarf, ...) gebunden sein.

Gestaltung von inklusiven Zugangsbestimmungen für das kommunale, gemeinnützige, geförderte Wohnen Die Leitlinien für die Vergabe von kommunalen Wohnungen und Genossenschaftswohnungen müssen transparent sein und sich an den Kriterien der Einkommenslage, der Dringlichkeit und des Bedarfs orientieren und vorrangig denjenigen zur Verfügung stehen, für die es am privaten Wohnungsmarkt nur schwer bzw. nicht möglich ist, leistbaren Wohnraum zu finden. Gleichzeitig soll für eine entsprechende Durchmischung gesorgt werden. Die Zugangsbestimmungen und Vergabekriterien sollen sich an den aktuellen Gesetzen für Gleichbehandlung und (wirklicher) Barrierefreiheit orientieren.

BEHÖRDE

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, die Schaffung eines guten Diversitätsklimas, mit Stärkung der interkulturellen Kompetenzen und Umgang mit Personen aus verschiedenen Gesellschaftsgruppen, um niemanden auszuschließen.

⁴ <https://www.interact-online.org/aktuell/wohnen-fuer-alle>, (abgerufen am 01.12.2022)
⁵ https://www.kija-sbg.at/fileadmin/user_upload/Positionspapier_MIKA-D-Testungen.pdf

AUSBILDUNG

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt: Art. 27 UN-KRK normierte das Recht auf Entwicklung der Kinder und dafür Sorge zu tragen, dass jedem Kind ein angemessener Lebensstandard bezüglich der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung zukommt. Zudem ist das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung darüber hinaus in Art. 1 BVG Kinderrechte normiert. In diesem Sinne besteht die staatliche Schutz- und Fürsorgepflicht, bei allen Kindern und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten stets das Kindeswohl als vorrangigen Erwägungsprinzip einzubeziehen.⁵ Somit insbesondere die MIKA-D Testung zu evaluieren und Änderungen zum Kindeswohl vorzunehmen.

GESUNDHEIT

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, aufgrund der geringen Datenlage eine bessere Erforschung der Diskriminierungserfahrungen beim Zugang und Versorgung von Patient*innen im Gesundheitsbereich.

DISKRIMINIERUNG DURCH FORTSCHRITT

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Digitalisierung einerseits große Chancen, andererseits auch Risiken mit sich bringt. Zukünftiges Ziel muss es somit sein die angewandten Algorithmen und Systeme laufend zu kontrollieren, deren korrekte Funktionsweise zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen. Algorithmen müssen transparent und nachvollziehbar gestaltet werden, sodass etwaige Diskriminierungen schnell aufgezeigt und bereinigt werden können. Darüber hinaus bedarf es auch an einer vermehrten öffentlichen Debatte sowie die Schaffung beziehungsweise Adaptierung gesetzlicher Grundlagen in diesem Zusammenhang. Zusätzlich muss vor allem auf den Aspekt der sozialen, altersbedingten und geschlechterbedingten Ungleichbehandlung Bedacht genommen werden sowie Maßnahmen zum Abbau derartiger Hürden getroffen werden. Denn nur so kann ein fairer und die Grundrechte achtender digitaler Fortschritt erreicht werden.

TÄÄTIGKEITEN

Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Beratung und Begleitung von Betroffenen ist eine Querschnittsaufgabe der Antidiskriminierungsstelle Steiermark die Sensibilisierungs- Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit. Präventive Angebote sind somit ein fester Bestandteil der Aktivitäten der Stelle. Insgesamt war die Sensibilisierungs-

und Öffentlichkeitsarbeit in den Berichtsjahren 2020/2021 stark von den COVID-19 bedingten Maßnahmen geprägt. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark musste ihre Arbeit umstellen und neue Wege gehen. Es kam bei den Angeboten und Aktivitäten der Stelle zu Verschiebungen. Die Durchführung von Workshops und Veranstaltungen war nur begrenzt möglich, Aktionen mussten abgesagt werden. Bei einigen Vorträgen und Diskussionsrunden konnte glücklicherweise auf Online-Formate gewechselt werden.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark setzte in den letzten Jahren vermehrt auf Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit in den Sozialen Medien.

Gerade in Zeiten der COVID-19-Pandemie erwies sich diese Methode als sehr hilfreich, da wir dadurch weiterhin viele Menschen erreichen konnten. So haben wir unsere Online-Präsenz auf Facebook und Instagram verstärkt und die Inhalte aus der Beratung gut transportieren können. Eine aktive Pressearbeit konnte die Öffentlichkeitsarbeit positiv aufrunden.



PRESSEKONFERENZ PRÄSENTATION: PROJEKT KUNST UND SPORT GEGEN RASSISMUS

21. MÄRZ 2020

AUFTAKT ANTI-RASSISMUS PROJEKT

Für den internationalen Tag gegen Rassismus konnte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark den in Mexiko geborenen und in Österreich lebenden Künstler Enrique Fuentes für eine gemeinsame Kampagne gewinnen. Das Herz der Kampagne war ein vom Künstler entworfener Flügel, der auf ein T-Shirt bedruckt wurde und gemeinsam mit Sportlerinnen und Sportlern auf das Thema Rassismus aufmerksam machen sollte. Der Startschuss der Kampagne sollte mit der Damen-Fußballmannschaft des SK Sturm Graz stattfinden, die im Rahmen eines wichtigen Heimspiels am 22. März ein Zeichen gegen Rassismus und Diskriminierung setzen wollten.

Aufgrund der im Zusammenhang mit dem Corona-Virus von der Bundesregierung am 13. März festgelegten Maßnahmen mussten wir sämtliche Aktionen rund um den Internationalen Tag gegen Rassismus absagen und die Präsentation der Kampagne verschieben.

Nach der Lockerung des Lockdowns am 22. Juni stellte die Antidiskriminierungsstelle das Projekt im Rahmen einer Pressekonferenz vom Land Steiermark zu einem „Aktionsplan gegen Rassismus“ gemeinsam mit dem Künstler Enrique Fuentes vor. Die Aktion sollte den Startschuss einer Kampagne sein, die alle steirischen Sportvereine einbinden soll. Die weiterhin bestehenden Einschränkungen und der darauffolgende 2. Lockdown machten die Durchführung des Projektes erneut unmöglich.

INTERNATIONALER TAG DER TOLERANZ

Zum Internationalen Tag der Toleranz am 16. November gestaltete die Antidiskriminierungsstelle Steiermark in Kooperation mit dem Radio Steiermark eine zweistündige Sendung, um die Zuhörerinnen und Zuhörer für einen respektvollen und toleranten Umgang miteinander zu sensibilisieren. Die Psychotherapeutin und Schriftstellerin Monika Wogrolly, der Kabarettist Jörg-Martin Willnauer und der Schriftsteller Omar Khir Alanam unterstützten die Aktion, indem sie Kurzstatements zu Toleranz gaben und deren Wichtigkeit erläuterten.

UN-GENERALSEKRETÄR ANTÓNIO GUTERRES

Lassen Sie uns an diesem Tag und jeden Tag zusammenarbeiten, um die Welt vom schädlichen Übel des Rassismus zu befreien, damit alle in einer Welt des Friedens, der Würde und der Chancen leben können. #fightracism

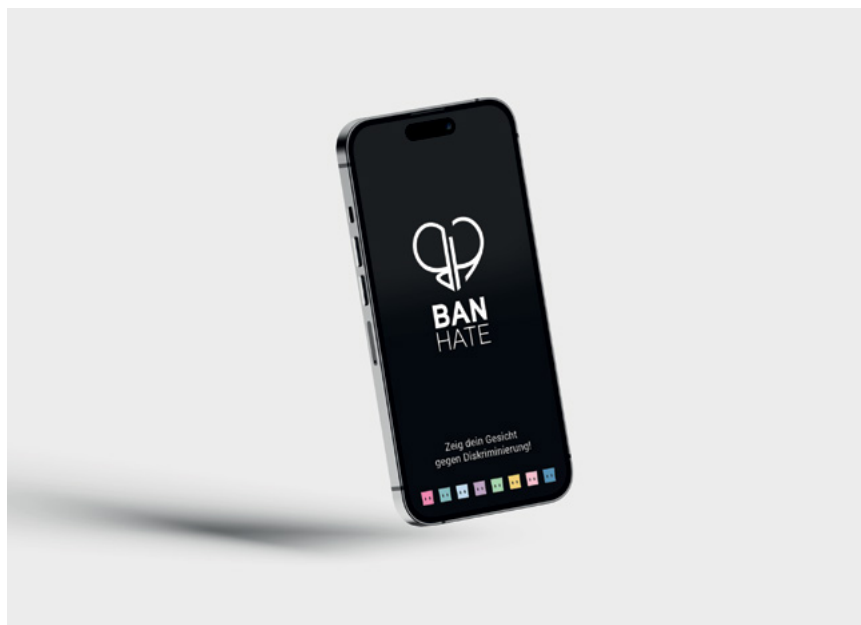
ERWEITERUNG DER APP BANHATE

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark machte in den letzten Jahren die Erfahrung, dass Menschen beim Melden von Vorfällen sich lieber anonym an die Stelle wenden. 2020 wurde daher die BanHate App, die bisher für das melden von Hasspostings war, um die Funktion des Meldens von Hate Crimes erweitert. Somit haben die Melderinnen und Melder ein Werkzeug in der Hand und können außerdem einen Vorfall gleich melden.

Aufgrund der in Zusammenhang mit dem Corona-Virus von der Bundesregierung am 13. März festgesetzten Maßnahmen fand die jährliche Pressekonferenz im Rahmen des Hassreports nicht statt. Die Unterlagen dazu gingen via Presseaussendung an die Medienvertreterinnen und Medienvertreter.

INTERNATIONALER TAG GEGEN RASSISMUS

Im Rahmen einer Kooperation mit dem ORF Steiermark bat die Antidiskriminierungsstelle Steiermark anlässlich des Internationalen Tages gegen Rassismus Persönlichkeiten aus der Steiermark um Statements gegen Rassismus. In einer mehrstündigen Radiosendung äußerten sich am 19.03. Chocolatier Josef Zotter, Opernredoute-Organisator Bernd Pürcher, „Solo zu viert“-Sänger Chris Watzik, Schlagersängerin Natalie Holzner und Starmania-Finalist Fred Owusu zur weltweit herrschenden Rassismus-Problematik. Zu Wort kamen ebenfalls Mitglieder der vom Land Steiermark aufgestellten Task Force gegen Rassismus: Precious Nnebedom (Organisatorin der Black Lives Matter-Demonstration 2020 in Graz, Fred Ohenhen vom Verein ISOP – Innovative Soziale Projekte, Geschäftsführer des Migrant*innenbeirats der Stadt Graz, Menschenrechtspreisträgerin der Stadt Graz Edith Abawe und Kamdem Mou Poh à Hom vom Verein Chiala – Kultur. Diversität. Entwicklung. Am 21.03. war die Mitarbeiterin der Antidiskriminierungsstelle Steiermark Pauline Riesel-Soumaré zu Gast beim Sonntagsgespräch in Steiermark Heute, um Rassismus aus der Perspektive der Antidiskriminierungsstelle zu erläutern und wie sich dieser in Zeiten der COVID-19-Pandemie auf Betroffene auswirkt.



KUNST UND SPORT GEGEN RASSISMUS

SK STURM DAMEN © STURMTIFO

Die immer vielfältig werdende Gesellschaft spiegelt sich in allen Bereichen des Alltags wider, so auch im Sport. Hier kommen Menschen unterschiedlichen Alters, Herkunft, Religion, usw. zusammen. Dort, wo bekanntlich unterschiedliche Einstellungen aufeinandertreffen, können Konflikte entstehen.

Diskriminierung im Sportbereich findet leider immer wieder statt. Neben den bekannten Formen von Diskriminierung wie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit treten auch Anfeindungen gegen Frauen oder Homosexuelle. Die Bandbreite reicht von rassistischen und diskriminierenden Verhaltensweisen bis hin zu verbalen und körperlichen Übergriffen. Dies nicht nur im Profi- sondern auch im Amateur- und Hobbybereich. Spätestens seit #BlackLivesMatter und den weltweiten Demonstrationen steht fest, dass Rassismus ein globales

Phänomen ist. Der englische Nationalspieler Marcus Rashford wurde beispielsweise nach seinem verschossenen Elfmeter im EM-Finale 2021 Opfer rassistischer Beleidigungen.

Immer mehr Sportverbände und -vereine positionieren sich daher vor allem in sozialen Netzwerken gegen Rassismus und Diskriminierung. Denn Sport ist ein bewährtes Instrument für Integration und kann demnach zur Bekämpfung von Diskriminierung beitragen.

In der Beratung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wurden in den letzten Jahren immer wieder Fälle von Diskriminierung – insbesondere im Fußballbereich gemeldet. Daher suchten wir nach Wegen, wie eine Sensibilisierung in diesem Feld erreicht werden könnte.

Kunst vermag es bekannterweise Notwendigkeiten und Botschaften unserer Zeit zu übertragen und diese der Gesellschaft zugänglich zu machen. Aus diesem Grund sah die Antidiskriminierungsstelle Steiermark das Zusammenspiel von Kunst und Sport als geeigneter Vermittler, um eine universelle Botschaft zu senden.





7. FC SCHLADNING U11
8. SK STURM AKADEMIE U16
9. ATV IRDNING
10. FC GLESDORF
11. SK STURM U11 © TANJA ZÖHRER
12. SAUF HOBBY FUSSBALLVEREIN GRAZ

1. GAK JUNIORS U13 © FOTO FISCHER
2. SVU MURAU U15
3. SV GRATWEINSTRASSENGEL © KARL HEINZ WAGNER
4. SV LIEBERAU U11
5. SK STURM DAMEN © STURMTIFO
6. SC STAINZ

Gemeinsam mit dem in Mexiko geborenen und u.a. in Österreich lebenden Künstler **Enrique Fuentes** entwickelte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark das Projekt „Kunst und Sport gegen Rassismus“. Fuentes setzt sich in seiner Kunst mit dem Thema des „**Angenommen-Werdens**“ und des „**Ankommens**“. Um das Bewusstsein aller Menschen gegen Diskriminierung zu erhöhen und zu stärken, verwendet Enrique Fuentes das Symbol des Flügels. Einen gestärkten Flügel bringt man mit aus seiner Heimat, aus seiner Kultur, aus seiner Geschichte – aber den zweiten Flügel, den man benötigt, um fliegen zu können, der wird dort gestärkt, wo man lebt, wo man seine Umgebung hat. Und um fliegen zu können, benötigt man zwei Flügel – zwei starke Flügel, um sich wohl zu fühlen, um seine Träume verwirklichen zu können, um sich angekommen zu fühlen, um sich zu Hause zu fühlen.

Dieses Symbol des Flügels wurde das Herz unserer Kampagne und fand Platz auf Aufwärmtrikots für Sportvereine in der Steiermark. Indem die Sportler*innen das Trikot im Rahmen von Trainings und Spielen tragen, fungieren sie als Multiplikator*innen und tragen die wichtige Botschaft eines friedlichen Miteinanders mit.

Mit dem Basketballverein der **ece Bulls Kapfenberg** und den Fußballerinnen und Fußballern des **SK Sturm Graz** konnten starke Unterstützer*innen und Testimonials für das Projekt gewonnen werden.

In der ersten Projektphase wurden interessierte Fußball-Nachwuchsmannschaften in der Steiermark mit einem Aufwärmtrikot ausgestattet. Im kommenden Jahr werden sie diese beim Aufwärmen vor den Spielen tragen, um so ein Zeichen gegen Rassismus und Diskriminierung am Fußballplatz und darüber hinaus in der Gesellschaft zu setzen. Jeder Verein konnte in dieser Phase eine Nachwuchsmannschaft ernennen, die den Start machte. Ziel des Projektes ist es jedoch, langfristig so viele Mannschaften wie möglich auszustatten. Eine Medienkooperation mit der Woche Steiermark ermöglichte es, steirische Sportvereine aufzurufen sich am Projekt zu beteiligen.

Startschuss mit dem SV Gratwein & Straßengel

Am **16.10.2021** war es dann soweit. Die U12 „**Ronaldos**“ des Fußballvereins Gratwein & Straßengel bekamen ihre Trikots von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark überreicht. Die Jungs, die weit über die steirischen Grenzen hinaus im Nachwuchsfußball erfolgreich unterwegs sind, werden mit ihren Aufwärmtrikots auf den nationalen und internationalen Fußballplätzen als Botschafter für die Aktion „Kunst und Sport gegen Rassismus“ fungieren.



GAK JUNIORS U11 © FOTO FISCHER

Es folgten die GAK-JUNIORS, der SC Stainz, der ATV Irdning, der Eintracht S.A.U.F., der EKRO TuS Krieglach und der FC Schladming

In den darauffolgenden Wochen besuchte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark weitere Mannschaften, um diese mit den Trikots gegen Rassismus auszustatten.

Die U11 und die U13 Girls des Grazer Athletik-Sportclubs Juniors (GAK Juniors) nahmen am **12.11.2021** voller Freude ihre Trikots entgegen. Tags darauf, am **13.11.2021** überreichten wir den Spielern der U13 des SC Stainz im Rahmen ihres letzten Saisonspiels ihre Aufwärmtrikots mit dem Flügel. Anwesend waren der Bürgermeister von Stainz und der Vereinsvorstand. Am **18.11.2021** präsentierte sich die U11 des ATV Irdning in den Anti-Rassismus-Trikots. Im Erwachsenen Bereich beteiligte sich der Grazer Hobbyfußballverein **Eintracht Sozial Aktive Unabhängige Fußballer (Eintracht S.A.U.F.)** an der Aktion.

Zu guter Letzt der SVU Murau, die Sturm Graz Jugend, die Sturm Graz Akademie, der SV Murau, der FC Gleisdorf, der SVU Liebenau, die GAK-Inklusion, die Fußballschule Raffl und der USV Kobenz

Mit Auftakt der neuen Fußball-Saison gingen die Trikots an folgende Mannschaften: Die U14 des SVU Murau, die U11 der Sturm Graz Jugend, die U16 der Sturm Graz Akademie, die Kampfmannschaft des FC Gleisdorf, die U11 des SVU Liebenau, die GAK-Inklusion, die U12 der Fußballschule Raffl und die U8 des USV Kobenz.

Die Kampagne „Kunst und Sport gegen Rassismus“ wurde über die Facebook-Seite der Antidiskriminierungsstelle Steiermark (8000 Followers) begleitet. Ein breit aufgestelltes Projekt braucht auch Kooperationspartner*innen. Hierfür gelang es uns den Steirischen Fußballverband, die Steiermärkische Sparkasse und die Galerie art moments als Unterstützer*innen zu gewinnen.

TÄTIGKEITEN



DAS TEAM DER ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK
(V.L.N.R.): SARAH WIESINGER, MAJIDA CACKOVIC, CLARA MILLNER,
HERWIG SIEBENHOFER, JENNIFER ERBER, DANIELA GRABOVAC, ALISA
HERZOG, PAULINE RIESEL-SOUMARÉ (NICHT IM BILD MARION RAIDL)
© ONIMO STUDIOS

IM ÜBERBLICK

1452

Anfragen

1247

Fälle von Diskriminierung

STELLUNGNAHMEN

06.04.2020	Stellungnahme zu einem Kopftuchverbot für Lehrer*innen	18.11.2020	Offener Brief an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzgl. der Diskriminierung von homosexuellen Männern beim Blutspenden
17.08.2020	Stellungnahme anlässlich der andauernden COVID-19-Pandemie zur Problematik der sozialen, politischen als auch wirtschaftlichen Diskriminierung verschiedener Gruppierungen	18.03.2021	Offener Brief an den Gesundheitsminister Rudolf Anschöber bzgl. „ELGA GratisAntigentests Schnelltests“
15.10.2020	Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen erlassen wird (Kommunikationsplattformen-Gesetz-KoPl-G)	02.08.2021	Stellungnahme zur Sprachstandfeststellung durch MIKA-D-Test in Schulen
15.10.2020	Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden	13.08.2021	Stellungnahme zur Islam-Landkarte
		15.11.2021	Stellungnahme zur Impfproblematik in Österreich

PRESSEMITTEILUNGEN

389

Erwähnungen in der Presse

15.01.2020	Hass trifft online vor allem Fremde, Kleine Zeitung Steiermark
19.05.2020	App gegen Hass im Internet wird erweitert, www.krone.at
04.06.2020	Die Coronapandemie brachte neuen Rassismus, Salzburger Nachrichten
25.07.2020	Altersdiskriminierung: 49-jährige Lehrerin bekommt kein Kredit, www.oe1.orf.at
19.08.2020	Keine Coronahilfe im Mutterschutz, Woche – Graz
22.10.2020	Diskriminierung wegen sexueller Orientierung wird öfter gemeldet, Kurier Österreich
22.02.2021	„Alarmierende Zuspitzung“ – Zahl der Hasspostings hat sich mit zweiter Coronawelle vervierfacht, www.kleinezeitung.at
08.05.2021	Immer mehr Vorfälle – Corona ist ein Turbo für Antisemitismus, www.kleinezeitung.at
04.06.2021	Die Islam-Karte muss offline bleiben, www.krone.at
19.06.2021	Polizze verloren: Allianz Versicherung verweigert Herausgabe, www.help.orf.at
05.07.2021	„Behinderung habe ich mir nicht ausgesucht“, Kleine Zeitung Steiermark
03.07.2021	Verdacht auf Diskriminierung: kein Haus für Familie mit dunkler Haut, www.help.orf.at
07.07.2021	Marc bekommt endlich Therapie, Kronen Zeitung Steiermark
18.10.2021	Junge Kicker geben Rassismus keine Chance, www.meinbezirk.at
23.10.2021	KFZ-Versicherung im Alter um mehr als die Hälfte teurer, www.oe1.orf.at
13.11.2021	Lockdown für Ungeimpfte „Gefahr für Gesellschaft“, www.steiermark.orf.at

Am 21. Oktober 2020 wurde der 8. Antidiskriminierungsbericht im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert. Im Fokus stand die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität.



PRESSEKONFERENZ JAHRESBERICHT 2019 MIT KURT HOHENSINNER, DORIS KAMPUS, DANIELA GRABOVAC, TOM LOHNER
© PETER DRECHSLER

50

Workshops

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark stellt im Rahmen von Workshops die verschiedenen Facetten des Themas Diskriminierung dar und informiert anhand von Beispielen über Handlungsmöglichkeiten.

03.02.2020

Vorstellung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark für Konfliktmanager*innen, veranstaltet von der **Gleichbehandlungs-beauftragte der Stadt Graz, JUFA Graz**

07.02.2020

Workshop zu Antidiskriminierung für die Frauengruppe der **Caritas Steiermark, Mariengasse**

13.02.2020

Workshop zu Antidiskriminierung, veranstaltet vom **Verein Frauenservice Graz**

10.03.2020

Vorstellung der Antidiskriminierungsstelle für Schüler*innen der **FW Caritas** in den Räumlichkeiten der Antidiskriminierungsstelle

22.05.2020

Online-Gastvortrag zu Antidiskriminierung für Studierende der **FH Kärnten**

08.07.2020

Workshop zu Antidiskriminierung für Teilnehmende des **OMEGA EinLeben-Projektes**, Online-Schaltung

13.07.2020

Workshop zu Antidiskriminierung mit afghanischen Jugendlichen in den Räumlichkeiten von **ISOP**

14.07.2020

Workshop mit Sozialberater*innen von **Ikemba**

07.09.2020

Schulung zu Hate Crimes für die **SIAC** mit Teilnehmenden aus der Steiermark und Kärnten

08.10.2020

FREDA OnlineTalk „Make racism wrong again“, veranstaltet von **FREDA – die Akademie**

18.10.2020

Empowerment Workshop zu Antidiskriminierung für den **Verein Hope of Africa**

29.10.2020

Podiumsdiskussion mit **Melisa Erkurt, Daniela Grabovac, Sandra Jensen** und **Klaus-Börge Boeckmann**, veranstaltet vom **Verein Jukus** und der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**

22.03.2021

Fachinput zu (Anti)diskriminierung – Vorbildwirkung und Verantwortung, veranstaltet vom Unternehmen **Fresenius Kabi**

23.04.2021

Online-Diskussion zum Thema „sexistische Diskriminierung und Gewalt an Frauen“ im Rahmen des Projektes „Mut machen“ von **OMEGA**

06.05.2021

Workshop „Rassismus und Diskriminierung – Was kann ich tun?“ Im Rahmen der **Migrants Care Ausbildung des Roten Kreuzes in Graz**

31.05.2021

Online-Talk mit der **Kleinen Zeitung** zum Thema Hass im Netz auf Instagram

14.07.2021

FB „Diskriminierung? Kein Thema in meiner Schule! – Umgang mit Diskriminierungen und Möglichkeiten der Intervention“ Teilnehmer*innen der Gruppen: **AHS, BMHS, APS**

07.10.2021

Vortrag zu Altersdiskriminierung, veranstaltet von **Amnesty Österreich**, online



KLEINE ZEITUNG, 25.04.2020
Dilemma für schwangere Selbstständige



WOCHE STEIERMARK, 20.05.2020
Anti-Hass-App auch für das echte Leben



SONNTAGSBLATT, 05.07.2020
Offen gesagt: Versteckter Rassismus



KLEINE ZEITUNG, 10.08.2020
Aus dem Klatschen wurde Klagen



WOCHE - GRAZ, 19.08.2020
Keine Coronahilfe im Mutterschutz



KLEINE ZEITUNG, 21.08.2020
Böses Blut um Spendenregel



DER GRAZER, 25.08.2020
Neue Dimension der Diskriminierung

Eine der wesentlichen Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist es, das Ausmaß und die Formen von Diskriminierung zu verdeutlichen und das Thema darzustellen und bewusstseinsfördernd in die Öffentlichkeit zu bringen. An dieser Stelle sei die gute Kooperation mit den Medien zu erwähnen.



KLEINE ZEITUNG, 21.03.2021
Ich gehöre hierher
und sonst nirgendshin



KRONEN ZEITUNG, 26.03.2021
Es geht ja um mein Kind



KLEINE ZEITUNG, 13.04.2021
Du kannst dich die ganze Zeit rechtfertigen



DER GRAZER, 07.11.2021
Judenhass schockiert nach wie vor



WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN SÜD, AUSGABE 11/2021
Der Spagat ist schwer



NoHate@WebStyria – ein interdisziplinäres Projekt zu „Online Hate Speech“ mit besonderem Fokus auf die Steiermark

Im Rahmen des interdisziplinären Forschungsprojekts „NoHate@WebStyria“ erarbeitete die Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit ihren Projektpartnern Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie der Universität Graz (UNI-ETC) und der Fachhochschule JOANNEUM (FHJ) im Rahmen von unterschiedlichen Arbeitspaketen wichtige Forschungsergebnisse zu „Online Hate Speech“ (OHS).

Mit der Publikation „Online Hate Speech – Perspektiven aus Praxis, Rechts- und Medienwissenschaften“ (September 2021, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien) werden Praktiker*innen, Forscher*innen und der interessierten Öffentlichkeit wertvolle Einblicke in rechtliche und medienwissenschaftliche Grundlagen und aktuelle (rechtliche) Entwicklungen ermöglicht, aber auch praktische Handlungsempfehlungen geboten.

Das Projekt, dessen Laufzeit sich auf den Zeitraum von Februar 2019 bis Juli 2021 erstreckte, umfasste zu Beginn ausführliche rechtswissenschaftliche, politikwissenschaftliche und medienwissenschaftliche Recherchen, die sich u.a. neben der Analyse der bereits vorhandenen Rechtsprechung auch in der Erörterung der Frage zu definitorischen Ansätzen zu OHS erschöpfte. Neben der Diskussion aus wissenschaftlicher Perspektive wurde der besondere Fokus aber auch auf die tägliche Praxis im Umgang mit OHS gelegt und dabei Problematiken aus medien- und politikwissenschaftlicher, aber auch menschen- und strafrechtlicher Sicht beleuchtet. Die wesentlichen Erkenntnisse und Analysen des Projekts können nunmehr der Publikation entnommen werden, wobei diese durch vorangestellte grundsätzliche Überlegungen und drei von realen Fällen inspirierten Postings einen niederschweligen Einstieg in die Thematik ermöglicht und darlegt, welche Formen OHS annehmen kann.

Die Publikation enthält umfangreiche Inhalte, die u. a. die Regulierung von Kommunikation im Internet aus menschenrechtlicher und politikwissenschaftlicher Perspektive behandelt, aber sich auch mit der Frage der Möglichkeit und Notwendigkeit der Einschränkung

der Meinungsäußerungsfreiheit und den gesellschaftlichen Auswirkungen von OHS auseinandersetzt. Aus medienwissenschaftlicher Perspektive wird zudem der generelle Wandel von Öffentlichkeiten und öffentlicher Kommunikation in der Entstehung von neuen Medien und durch Algorithmen sowie ihr Zusammenspiel mit OHS beschrieben.

OHS, deren gesellschaftliche Wahrnehmung, deren Inhalte sowie deren Behandlung innerhalb der österreichischen Strafverfolgungspraxis wurden durch das Projektteam umfangreichen Analysen und Besprechungen unterzogen. So wurde im Rahmen einer medienwissenschaftlichen Inhaltsanalyse ein ausgewähltes Sample von BanHate-Meldungen auf die Formen (Content-Arten, öffentlich/einschränkt öffentlich sichtbar), und Inhalte von OHS, aber auch auf thematische Schwerpunkte und betroffene Personengruppen untersucht und ebendieses Sample auch einer politikwissenschaftlichen und menschenrechtlichen Analyse unterzogen.

Neue Erkenntnisse zur österreichischen Strafverfolgungspraxis konnten durch eine umfassende Aktenanalyse gewonnen werden. So wurden staatsanwaltliche Akten zu Verfahren, die aufgrund einer Anzeige der Antidiskriminierungsstelle Steiermark bei österreichischen Staatsanwaltschaften geführt wurden, untersucht. Die Einsicht in diese Akten wurde ministeriell genehmigt und praktisch durch die Staatsanwaltschaft Graz und Staatsanwaltschaft Wien ermöglicht. Ziel der Untersuchung war es dabei, die Verwendbarkeit der App BanHate als Meldemöglichkeit potentiell strafrechtlich relevanter Inhalte einer Überprüfung zu unterziehen, aber auch die Frage zu beantworten wie die geltenden Straftatbestimmungen von den österreichischen Strafverfolgungsbehörden auf OHS angewendet werden. In der Publikation werden neben der Aufarbeitung der strafrechtlichen Beurteilung und der Darstellung von Verfahrensausgängen, u. a. deliktsspezifische und rechtliche Fragestellungen, aber auch die Begründungsansätze von Beschuldigten sowie mögliche Hindernisse auf Ebene des Ermittlungsverfahrens erörtert.

Der Frage, inwiefern sich auch Medienunternehmen mit neuen Herausforderungen konfrontiert sehen und wie diese strategisch mit OHS umgehen, wurde anhand einer Untersuchung der Kommentar- und Online-Verhaltensregeln von – auf die Steiermark fokussierten – Medienunternehmen nachgegangen, wobei dazu auch Interviews mit Social-Media-Bbeauftragten geführt wurden.

Am Beispiel der steirischen Bevölkerung wurde anhand einer Online-Umfrage und Interviews erfragt, wie diese OHS zu definieren vermag, welche Inhalte als problematisch und als OHS wahrgenommen werden und welche Auswirkungen sie für Betroffene aber auch für die Gesellschaft in OHS begründet sieht. Daneben wird der Blickwinkel von Betroffenen und Organisationen auf OHS, aber auch die Betroffenheit sowie die Verantwortung von Entscheidungsträger*innen (wie Politiker*innen) im Zusammenhang mit OHS sowie die aktuellen Anforderungen an die Politik und den Rechtsstaat anhand von aktuellen Rechtsentwicklungen beleuchtet.

Abschließend bietet die Publikation praktische Hinweise zum optimierten Melden von OHS und konkrete Lösungsansätze für Internetnutzer*innen, Betroffene und Personen des öffentlichen Lebens, die sich mit OHS konfrontiert sehen. Auch für Social-Media-Plattformen, Medieninstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen werden Empfehlungen ausgesprochen und zuletzt die Ebene der Gesetz-

gebung, Vollziehung, Politik und Gesamtgesellschaft adressiert. In die Publikation wurden wertvolle Expertisen von renommierten Persönlichkeiten miteingebunden. So konnten neben dem leitenden Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Graz, Univ.-Prof. Dr. Mühlbacher, der in einem Gastbeitrag grundlegende Fragen zu strafrechtlichen Blasphemieverboten anhand des „dänischen Karikaturenstreits“ erörtert, auch Interviews mit der Journalistin und Publizistin Ingrid Brodnig u.a. zur Beschleunigung von Online Hate Speech, Desinformation und Fake News durch COVID-19 und mit Universitätsprofessor und Völker- und Internetrechtsexperten Mag. Dr. Matthias C. Kettmann, LL.M., der wesentliche Einblicke in menschenrechtliche Aspekte der Inhaltsmoderation liefert, geführt werden. Zudem ist ein wichtiges Statement von Susanne J. Pekler, MBA, Leiterin von NEUSTART Steiermark, zum Programm „Dialog statt Hass“ in die Publikation miteingeflossen.

Die Forschungstätigkeiten des Projektteams, die in die Publikation „Online Hate Speech – Perspektiven aus Praxis, Rechts- und Medienwissenschaften“ mündeten, wurden u. a. auch im Rahmen von Workshops, Vorträgen und Konferenzen der Bevölkerung zugänglich gemacht. Diese im Projektzeitraum etablierten Präsentations- und Vermittlungstätigkeiten sollen in unterschiedlichen universitären Lehrveranstaltungen auch in Zukunft weiter erfolgen.

Das Projektteam bestand aus dem Leiter des Projekts **Univ.-Prof. i.R. Mag. Dr. Wolfgang Benedek**, den Herausgeber*innen **Mag. Gregor Fischer**, **Mag.a Clara Millner** und Sonja Radkohl, BA, MA und den Projektmitgliedern **Eva Goldgruber, BEd, MA, Mag.a Daniela Grabovac, MMag.a Bernadette Knauder, E.MA und Mag.a Dr.in Susanne Sackl-Sharif, Bakk. M.A.** Als Consultant und Mitautorin im Zusammenhang mit der Aktenanalyse der staatsanwaltlichen Akten war auch **Mag.a Isabel Haider, LL.M.** tätig.

ICERD KOMMENTAR

Im Rahmen der Vereinten Nationen wurde das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassen-diskriminierung (ICERD) in Kraft gesetzt.

Dieses völkerrechtliche Abkommen soll sicherstellen, dass Menschen sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht vor rassistischer Diskriminierung geschützt werden. Der erste deutschsprachige Handkommentar wurde unter Federführung und Herausgeber*innenschaft von Frau Univ.-Prof. Dr. Doris Angst und Univ.-Prof. Dr. Emma Lantschner veröffentlicht und eröffnet einen praxisnahen Zugang und bietet somit die erste umfassende Darstellung des Regelwerkes: Die Anti-Rassismus-Konvention wird Artikel für Artikel erläu-

tert. Weitere Beiträge betten das Abkommen in die heute bestehenden Menschenrechtsmechanismen ein und beschreiben den Stand der Rassismusbekämpfung in Europa. Den Länderbericht zu Österreich und Umsetzung des ICERD in Österreich durfte Mag.a Daniela Grabovac, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, verfassen und als Mitautorin wirken. Die Autor*innen des Kommentars sind ausgewiesene Expert*innen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.



Mit der Extremismuspräventionsstelle Steiermark „next – no to extremism“ ist es gelungen, Akteur*innen in der Extremismusprävention aus den Bereichen Sicherheit, Strafvollzug, Prävention, offene Jugend- und Sozialarbeit, Bildungsarbeit, interreligiöser und interkultureller Dialog, Community Work, Integrationsarbeit und Wissenschaft zu vernetzen und ein gemeinsames Konzept für mehr Klarheit in diesem Bereich zu entwickeln. Pädagog*innen, Lehrpersonal und andere Berufsgruppen, die in ihrer Arbeit mit dem Thema Extremismus und Radikalisierung in Berührung kommen sowie Politik und Verwaltung sollen bei next eine Anlaufstelle finden, um sich über die weitreichenden Angebote in der Steiermark zu informieren.

Gemeinsam mit dem Netzwerk zur Extremismusprävention in der Steiermark werden Handlungsstrategien und -empfehlungen und Good Practice-Beispiele auf allen Ebenen ausgetauscht.

Auch im Jahr 2020 wurde die Zusammenarbeit mit dem Netzwerk und die Informationsbereitstellung über Angebote forciert. Zum einen hat next eine digitale Datenbank über das Netzwerk erstellt (abrufbar unter <https://www.no-extremism.at/>). Dank des übersichtlichen Aufbaus und der einheitlichen Textbausteine sollen Interessierte auf einem Blick finden, wonach sie suchen und sich über next und die Netzwerkpartner*innen informieren können. Die Filterfunktion nach „Arbeitsbereich“ und „Thema“ ermöglicht eine zielgenaue Suche nach den passenden Angeboten. Sucht man z.B. nach dem Begriff „Antisemitismus“, werden nur jene Institutionen aufgelistet, die sich mit diesem Thema beschäftigen. Zum anderen hat next auf Wunsch des Netzwerkes ein gemeinsames Leitbild und in Kooperation mit dem ETC Graz einheitliche Definitionen zu Extremismus, Radikalisierung und Extremismusprävention erarbeitet, an denen sich die Netzwerkarbeit orientiert. (Leitbild und Definitionen sind abrufbar unter <https://www.next.steiermark.at/cms/beitrag/12706021/148818800/>).

Anlässlich der steigenden Anzahl an Hasspostings, die über die BanHate-App im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gemeldet wurden, erstellte next weiters eine umfangreiche Stellungnahme zu Verschwörungsmythen und Fake News in Zeiten der COVID-19-Pandemie. Diese wurde vom Netzwerk mitgetragen und in dessen Namen veröffentlicht. Damit möchte die Stelle vor allem ihrer Warn- und Aufklärungsfunktion nachkommen und die Aktualität des Themas nicht ignorieren. (Die Stellungnahme ist abrufbar unter <https://www.next.steiermark.at/cms/beitrag/12811180/161733886>).

2020 wurde ebenfalls ein regelmäßig erscheinender Newsletter ins Leben gerufen, der über Aktuelles und Wissenswertes zur Arbeit von next und dem Netzwerk informiert und sich vertiefend den unterschiedlichen Themen rund um Extremismus und Prävention widmet. Alle aktuellen News sind unter <https://www.no-extremism.at/news> abrufbar. Auch eine Anmeldung zum Newsletter ist jederzeit online unter <https://www.no-extremism.at/anmeldung-zum-newsletter> möglich.

Im Auftrag der Extremismuspräventionsstelle Steiermark „next – no to extremism“ wurde im Jahr 2021 die **Umfrage** „Gefährder:innen – Gefährdete – Gefährdungen“ über das Vorhandensein von extremistischen Tendenzen in der Steiermark initiiert und unter der Leitung von Prof. Dr. Heinz P. Wassermann und der FH Joanneum in Graz unter den Netzwerkpartner*innen und anderen Stake-

holder*innen durchgeführt. Im Zeitraum von 23.07.2021 bis 21.09.2021 wurden 50 verschiedene Akteur*innen aus den Bereichen Bildung, Community, Jugend-/Sozialarbeit, Strafvollzug und Wissenschaft per Mail kontaktiert und um Beantwortung eines Fragebogens gebeten. Retouriert wurden 23 Fragebögen, was einer Rücklaufquote von 46% entspricht. In der Folge wurden **Arbeitsgruppen** unter Leitung der next-Expert*innen Univ. Prof. Dr. Dieter A. Binder (next-Experte für Rechtsextremismus), Univ.-Prof. Dr. Helmut Konrad (next-Experte für Antisemitismus), Univ.-Prof. Dr. Karl Prenner (next-Experte für Islamismus und religiösen Extremismus), ao. Univ.-Prof. Mag.a Dr.in Katharina Scherke (next-Expertin für Antifeminismus) und Prof. Mag. Dr. Heinz P. Wassermann (next-Experte für Linksextremismus) mit den Teilnehmenden Stakeholder*innen der Umfrage durchgeführt. Die Ergebnisse aus den zweitägigen Arbeitsgruppensitzungen am 10.09. und 17.09.2021 wurden von den next-Expert*innen ausgewertet und der Erstellung von Empfehlungen zur Extremismusprävention zu Grunde gelegt. Der erste steirische **Extremismuspräventionsbericht** „Gefährder:innen – Gefährdete – Gefährdungen“ wird gemeinsam mit dem Land Steiermark und der Stadt Graz im Jahr 2022 veröffentlicht.

Ein spannender Austausch auf internationaler, österreichischer und steirischer Ebene wurde am 09.11.2021 auf der gemeinsam mit dem Oberlandesgericht Graz veranstalteten **Fachkonferenz online.extrem.radikal** <https://www.no-extremism.at/konferenz-2021> geboten: Der Extremismusexperte und Terrorismusforscher Peter R. Neumann, die Politikwissenschaftlerin und Forscherin zu extremistischen Communities Julia Ebner, der Leiter der Staatsanwaltschaft Leoben Univ.-Prof. Thomas Mühlbacher, die Leiterin von Neustart Susanne Pekler und die Leiterin der Extremismuspräventionsstelle Steiermark Daniela Grabovac beleuchteten in einem spannenden Diskurs die Rolle der sozialen Medien bei der Mobilisierung und Radikalisierung. Gerade die Covid-19-Pandemie spaltet auf der einen Seite unsere Gesellschaft und vereint auf der anderen Seite extremistische Strömungen aller Couleur. Gewaltaufrufe, Demokratiefeindlichkeit und antisemitische Verschwörungserzählungen sind das Ergebnis einer Vertrauenskrise, deren Mobilisierungs- und Radikalisierungspotenzial nicht zu unterschätzen ist. Abrufbar ist die Fachkonferenz unter folgendem Link: <https://www.youtube.com/watch?v=G3-PsKNFong>

Eine Veranstaltung der Extremismuspräventionsstelle Steiermark und des Oberlandesgerichts Graz

ONLINE. EXTREM.

COVID-19, das Internet und die Spaltung der Gesellschaft

EXTREM. RADIKAL.

Die Covid-19-Pandemie spaltet die Gesellschaft und eint gleichzeitig extremistische Strömungen aller Couleur. Gewaltaufrufe, Demokratiefeindlichkeit und antisemitische Verschwörungserzählungen sind das Ergebnis einer Vertrauenskrise, deren Mobilisierungs- und Radikalisierungspotenzial nicht zu unterschätzen ist.

Welche Rolle spielt dabei das Internet?

Wie wird Misstrauen geschürt und wie kann dem entgegengesteuert werden?

next:
no to extremism

JUSTIZ
OBERLANDESGERICHT GRAZ



ALICE GASSNER (OLG GRAZ), PETER NEUMANN (EXTREMISMUS- UND TERRORISMUSFORSCHER), SUSANNE PEKLER (NEUSTART), THOMAS MÜHLBACHER (LEITER DER STAATSANWALTSCHAFT GRAZ), DANIELA GRABOVAC (EXTREMISMUSPRÄVENTIONSSTELLE STEIERMARK), MICHAEL SCHWANDA (PRÄSIDENT OLG GRAZ) © FOTO FISCHER

ZU SAM MEN FAS SUNG

UND

Ein Blick in die Fall- und Meldedokumentation der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zeigt, dass die Pandemie-Jahre 2020/2021 verstärkt Ausgrenzung, Rassismus und Diskriminierung hervorgerufen haben.

AUS

BLICK

Die Angst vor dem Coronavirus schürte einen anti-asiatischen Rassismus, im Jahr der Black Lives Matter-Bewegung stand das Thema Rassismus und Polizeigewalt mehr denn je weltweit im Fokus.

CORONA, RASSISMUS UND REKORDZAHLEN BEI HASS IM NETZ

Neben den klassischen Beschwerdefällen im Zusammenhang mit Diskriminierungsmerkmalen der ethnischen Herkunft, Religion oder des Alters beschäftigten Corona-bedingte Fälle das Team der Antidiskriminierungsstelle Steiermark nicht unwesentlich. Die zahlreichen Hürden für Betroffene, die im Zuge der COVID-19-Maßnahmen entstanden, zogen oft Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen mit sich.

Im Bereich Internet setzte sich der negative Trend der letzten Jahre fort. Hass und Hetze verlagerten sich in größerem Maße in die sozialen Netzwerke. Anfangs richteten sie sich gegen Personen, die verdächtigt wurden, das Virus eingeschleppt zu haben. Später wurden antisemitische Inhalte, Fake News und Verschwörungserzählungen rund um das Virus verbreitet.

Im öffentlichen Raum dominierten rassistische Einstellungen, erstmals vermehrt gegen asiatisch gelesene Menschen, die im

Zusammenhang mit dem Coronavirus mit Stereotypen und Vorurteilen konfrontiert wurden.

Im Bereich Gesundheit drehten sich viele Beschwerden rund um die Maskenpflicht. Hier waren meist Menschen betroffen, die aufgrund gesundheitlicher Probleme von der Maskenpflicht befreit wurden und trotz Attesten der Zugang zu Räumlichkeiten verwehrt wurde.

Fälle wie „kein vorzeitiger Mutterschutz für selbstständige Physiotherapeutinnen“, „Love is not tourism – getrennt durch COVID-19-Reisebeschränkungen“ oder „Gehörloser Schüler kann doch noch Sommerschule besuchen“ beschäftigten die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ebenso wie der Fall „Schüler muss Einstufungstest absolvieren, da er mehrsprachig aufwächst“ und spiegelten die Bandbreite der Diskriminierungssachverhalte wider.

Explosion von Hass und Radikalisierung im Netz durch Corona

Kontrollverlust, Angst, Frustration, Wut. Die Emotionen, die durch die COVID-19-Pandemie in der Gesellschaft entstanden und im Laufe der Jahre 2020 und 2021 noch verstärkt worden sind, spiegeln sich auch im Netz wider und wurden dort hemmungslos entladen. Das Spaltungs- und Radikalisierungspotenzial der Pandemie ist an der BanHate-App nicht vorbeigegangen, wie an den Meldungen der beiden Jahre klar zu erkennen ist. Zunehmende Gewaltaufrufe, Demokratiefeindlichkeit, antisemitische Verschwörungserzählungen und gröblich verharmlosende Vergleiche der Pandemie mit dem Nationalsozialismus sind nur einige Beispiele an aktuellen Trends, die sich in den Berichtsjahren herauskristallisiert haben.

ALLTAG/ÖFFENTLICHER RAUM

Rassismus, verbale Übergriffe, Hate Crime

Während zu Beginn der Corona-Pandemie hauptsächlich Diskriminierungsfälle mit Bezug zum Merkmal der ethnischen Herkunft gemeldet wurden – hierbei waren meist asiatisch gelesene Menschen rassistischen Beleidigungen und Übergriffen ausgesetzt – verlagerten sich im Laufe der Pandemie die Beratungsanfragen auf Diskriminierungen aufgrund des Alters und auf die Problematik des Mund-Nasen-Schutzes. Vermehrt erreichten die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Anfragen von Betroffenen, die aufgrund einer Behinderung bzw. aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. Sie berichteten von kritischen Blicken oder Anfeindungen. Des Öfteren wurde ihnen der Zutritt zu Geschäften und anderen Einrichtungen verwehrt, obwohl sie durch ärztliche Atteste glaubhaft machen konnten, dass sie vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes befreit sind. Altersdiskriminierung während der Pandemie war auch ein Thema in der Beratung. Ältere Menschen wurden als sogenannte Risikogruppe dargestellt und angehalten in Isolation zu bleiben.

Wagten sie doch den Schritt nach Draußen, wurden sie beschimpft und aufgefordert, in ihren vier Wänden zu bleiben. Wogegen Kinder und Jugendliche als „Virenschleuder“ bezeichnet wurden und ähnliches erfuhren.

Der Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist es ein Anliegen, die Bandbreite an Diskriminierungen aufgrund des Alters aufzuzeigen, ob es die täglichen infrastrukturellen Hürden in Zugängen sind, die Verweigerung eines Kredites, der Kreditkarte bzw. der Ablebens- oder Krankenversicherung oder der Ausschluss aufgrund von Digitalisierung ist. Im Jahr 2021 gingen bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zudem vermehrt Beschwerdefälle im Zusammenhang mit KFZ-Versicherungen sowie Altersbeschränkungen im Rahmen von Kunstausschreibungen und Talentförderungen ein.

ARBEITSWELT

Frauen und sozial Ausgegrenzte am stärksten betroffen

Die Corona-Krise hat aufgezeigt, dass gerade jene Menschen, die am stärksten unter sozialer Ungerechtigkeit und Diskriminierung leiden, auch am stärksten von der Pandemie betroffen sind.¹ Dies konnte auch die Antidiskriminierungsstelle Steiermark in ihrer Beratungsarbeit feststellen. Ein Fall, der unter anderem die Stelle 2020 beschäftigte, war jener von sechs Schwarzen Menschen, die in einem Betrieb beschäftigt waren und im Zuge der Corona-Krise und des verhängten Lockdowns gekündigt wurden, danach nicht wieder eingestellt wurden, während alle anderen Mitarbeiter*innen ihre Stellen zurückbekamen. Die Betroffenen führten dies auf ihre ethnische Herkunft und Hautfarbe zurück und wandten sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Nach eingehender Beratung und Aufzeigen der rechtlichen Möglichkeiten nach dem GlBG verwies die Stelle die Betroffenen an die Arbeiterkammer sowie Gleichbehandlungsanwaltschaft, um bestmöglichen Rechtsschutz und Durchsetzungsmöglichkeiten zu erhalten. Leider stellten die Sorgen um die weitere Existenz und Jobofferten ein solches Hindernis für die Betroffenen dar, dass sie sich gegen eine Intervention und rechtliche Durchsetzung entschieden.

¹ Boeckler.de, Coronakrise verschärft soziale Ungleichheit, <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-coronakrise-verscharft-soziale-ungleichheit-25092.htm> (abgerufen am 06.07.2021).

Aufgrund der anhaltenden Gesundheitskrise standen auch 2021 viele Beschwerdefälle im Zusammenhang mit den Maßnahmen rund um COVID-19. Betroffene berichteten meist über fehlende angemessene Unterstützungen. In diesem Zusammenhang erreichte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark der Hilfeschei der Sexarbeiter*innen. Die Schließung von Orten und Arbeitsplätzen sowie Ausgangssperren führten dazu, dass viele Sexarbeiter*innen den Großteil, wenn nicht sogar ihr gesamtes Einkommen verloren oder ihre Dienstleistungen illegal anbieten mussten. Eine weitere Problematik war, dass die verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen gar nicht stattfinden konnten, da die dafür vorgesehenen Stellen geschlossen wurden.

WOHNEN

Corona, Lockdown und Nachbarschaftskonflikte

Beim Zugang zum Wohnungsmarkt verbietet das Gleichbehandlungsgesetz Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Herkunft. Der Zugang zum Wohnungsmarkt, einem der wichtigsten Märkte im Alltag darf jedoch weder von der sozialen Herkunft noch von einer Behinderung, von der sexuellen Identität oder von der Religion abhängig sein. Diskriminierendes Handeln auf dem Wohnungsmarkt auf der Basis von Vorurteilen und Stereotypen ist jedoch für diverse Gruppen eine Realität. Aufgrund eines und mehrerer ihnen zugeschriebenen Merkmale werden sie bei der Suche nach bzw. beim Zugang zu Wohnraum oft benachteiligt und eingegrenzt. Viele Betroffene erleben diese Diskriminierungen ebenfalls im Wohnumfeld, hinsichtlich der Mietbedingungen oder im nachbarschaftlichen Miteinander, dies aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, muslimischen Religionszugehörigkeit, ihres Alters oder sozialen Status bzw. ihrer Familienstruktur (bspw. Alleinerziehende, mehrere Kinder, etc.), einer Behinderung oder ihrer sexuellen Identität. Nicht selten wurde in unserer Beratung der Wunsch nach einem gleichberechtigten Zugang zu Wohnraum und einer antidiskriminierungsfreien Vermietungspolitik seitens der Betroffenen geäußert.

Durch die COVID-19-Pandemie stieg die Zahl der Beratungsanfragen an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark bezüglich Nachbarschaftskonflikte deutlich an. Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Corona-Krise – im Speziellen die Ausgangsbeschränken – hatten eine Reihe von Spannungen in vielen zwischenmenschlichen Beziehungen, so auch in Beziehungen zur näheren Nachbarschaft erzeugt.

AUSBILDUNG

Einstufungstest für mehrsprachige Volksschulkinder, keine Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetschung

Diskriminierungen kommen in allen Lebensbereichen vor, so auch im Bereich der Ausbildung. Die Beratungsfälle der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zeigen, dass beim Zugang zur Ausbildung die Chancen von Anfang an ungleich verteilt wirken können. Die soziale oder die ethnische Herkunft entscheidet oft über die Bildungschancen von Kindern. Gerade für Menschen mit Benachteiligungen ist Bildung eine extrem wichtige Ressource, umso mehr sollte darauf geachtet werden, keine Bildungsungleichheit entstehen zu lassen. Von den bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eingelangten Beschwerden überwogen Fälle, bei denen Betroffene über die Benachteiligung ihrer mehrsprachigen Kinder bei Schuleintritt. Auch stießen bestimmte Personengruppen (Personen mit nicht-österreichisch klingenden Namen oder mit Kopftuch) bei der Suche nach einer Lehrstelle auf größere Schwierigkeiten als andere.

Corona-Massnahmen – grosse Hürden bei Leistungsansprüchen und binationale Beziehungen, Zugangsbeschränkungen in Behörden, Ethnic Profiling

Diskriminierung kann überall stattfinden – auch dort wo es ungleiche Machtverhältnisse gibt. Der Lebensbereich Behörde ist charakteristisch für Situationen, in denen Betroffene auf Hilfe angewiesen sind. Pandemiebedingt hatten viele bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldete Fälle mit den im Zuge der COVID-19-Massnahmen eingeführten Regelungen und Verordnungen. Betroffene Personen berichteten meist von ungleichen Behandlungen und größeren Hürden bei der Inanspruchnahme von Leistungen.

Aufgrund des eingeschränkten oder gar fehlenden Parteienverkehrs bei den Behörden in der Zeit der Lockdowns konnten viele Menschen Behördenwege nur mühsam erledigen. Betroffene beschwerten sich, dass sie beispielsweise nicht direkt bei den Ämtern laufende Volksbegehren unterschreiben oder die Meldeservice aufsuchen konnten.

Abseits der Beschwerden rund um Corona gab es auch Vorwürfe in Richtung Ethnic Profiling, also dass Schwarze Menschen nur aufgrund ihrer Hautfarbe von der Behörde aufgehalten bzw. kontrolliert wurden.

Mund-Nasen-Schutz Problematik, Blutspendenerlaubnis für Homosexuelle Männer

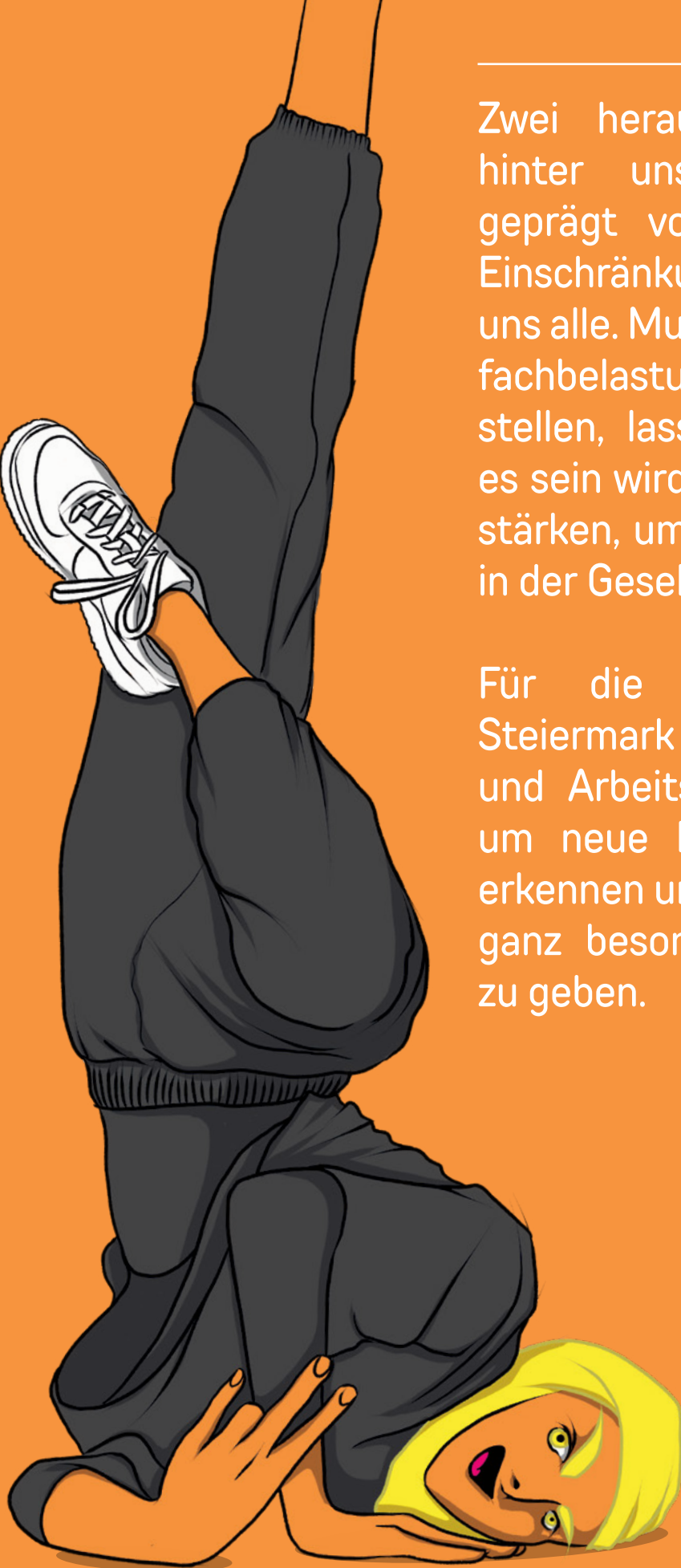
Bekanntermaßen brachte die COVID-19-Pandemie vor allem zu Beginn im Frühjahr 2020 im Gesundheitsbereich weitreichende Herausforderungen mit sich. Betroffen waren unter anderem auch werdende Mütter und Väter. Aufgrund der am Beginn herrschenden Unsicherheit hinsichtlich der Ansteckungsgefahr, mussten Frauen in einigen Krankenhäusern Österreichs mit Mund-Nasenschutz oder sogar teilweise mit FFP2-Maske gebären.² Zudem wurde Vätern beziehungsweise Begleitpersonen der Gebärenden in mehreren Krankenhäusern in Österreich, darunter auch in den KAGES-Spitälern, sowohl die Teilnahme an der Geburt ihres Kindes als auch der Besuch am Wochenbett untersagt.³ Zwar durften werdende Väter beziehungsweise Begleitpersonen unter Einhaltung strengster Hygienemaßnahmen bereits Ende März 2020 bei Geburten wieder dabei sein, so waren dennoch Besuche im Wochenbett für eine längere Zeit nicht erlaubt beziehungsweise stark eingeschränkt.⁴ Fälle wie diese, insbesondere auch die Empfehlung eines vollständigen Besuchsverbotes von Krankenhäusern sowie Pflege- und Senior*innenwohnheimen führten oftmals zu vorsorglichen Isolierung der Bewohner*innen und zu Beschwerdefällen bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark sowie bei der Volksanwaltschaft, und zahlreiche andere Anfragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erreichten die Antidiskriminierungsstelle Steiermark.

Eine weitere Problematik im Lebensbereich Gesundheit, die die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Ende 2020 beschäftigte, war eine Gesetzesänderung bzgl. der Blutspendenerlaubnis für homosexuelle Männer, die mittlerweile mit 1. September 2022 die neue Blutspendeverordnung hervorbrachte und welche einen großen Schritt in Richtung gleichberechtigten Zugang zur Blutspende in sich trägt, da auf das individuelle Risikoverhalten und nicht auf die sexuelle Orientierung abstellt.

² Der Standard, Gebärende: Ich wurde wie eine Seuchenpatientin behandelt, <https://www.derstandard.at/story/2000119147371/gebaerende-ich-wurde-wie-eine-seuchenpatientin-behandelt>; Mein bezirk.at, Ich musste mit Maske gebären und durfte mein Kind nicht berühren, https://www.meinbezirk.at/c-lokales/ich-musste-mit-maske-gebaeren-und-durfte-mein-baby-nicht-beruehren_a4079370 (abgerufen am 09.08.2021).

³ Kleine Zeitung, Wegen Infektionsgefahr: Nur noch in Privatkliniken dürfen Papas bei der Geburt dabei sein, <https://www.kleinezeitung.at/steiermark/5787597/Wegen-Infektionsgefahr-Nur-noch-in-Privatkliniken-duerfen-Papas> (abgerufen am 09.08.2021).

⁴ Kleine Zeitung, Schutz vor Coronavirus: Werdende Väter dürfen wieder bei Geburt dabei sein, <https://www.kleinezeitung.at/international/corona/5790628/Schutz-vor-Coronavirus-Werdende-Vaeter-duerfen-wieder-bei-Geburt> (abgerufen am 09.08.2021). Zwei herausfordernde Jahre



Zwei herausfordernde Jahre liegen hinter uns, zwei Pandemie-Jahre, geprägt von Unsicherheiten, Angst, Einschränkungen, Veränderungen für uns alle. Multiple Krisen, die eine Mehrfachbelastung für die Menschen darstellen, lassen erkennen, wie wichtig es sein wird, diese aufzufangen und zu stärken, um sich nicht ausgeschlossen in der Gesellschaft zu fühlen.

Für die Antidiskriminierungsstelle Steiermark heißt dies, neue Ansätze und Arbeitsmethoden zu entwickeln, um neue Diskriminierungsformen zu erkennen und aufzeigen zu können und ganz besonders den Menschen Halt zu geben.

Let's move on! Wir sind am Ende vom Antidiskriminierungsbericht 2020/21 angelangt, aber unsere Arbeit in der Antidiskriminierungsstelle ist noch lange nicht abgeschlossen! Die Erfahrungen, die wir in dieser Zeit gemacht haben, werden uns auf neue Wege bringen. Gemeinsam können wir eine bessere Zukunft gestalten und uns gegen Diskriminierungen einsetzen. Selbst wenn ich dafür Kopf stehen muss! Stay safe and keep fighting!

ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK BERICHT 2020/21



Cover: DIVERSITY.EQUALITY.UNITY. | THE CAKE ESCAPE | Hauptbrücke Graz



ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE
STEIERMARK

G R A Z



Das Land
Steiermark

→ Soziales, Arbeit
und Integration

HERAUSGEBERIN

Antidiskriminierungsstelle Steiermark
Pestalozzistraße 59, 8010 Graz
Tel.: +43 (316) 714 137
E-Mail: office@adss.at
www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at

Trägerorganisation:
Helping Hands Graz
– Verein für integrative
und antirassistische Projekte
Münzgrabenstraße 11, 8010 Graz

REDAKTION

Mag.a Daniela Grabovac
Mag.a Pauline Riesel-Soumaré
Mag.a Clara Millner
Mag.a Alisa Herzog
Mag.a Jennifer Erber
Mag.a Sarah Wiesinger
Linda Candido
Sophia Urban

DESIGN & LAYOUT

ONIMO studios
Yue-Shin Lin, Katharina Schwarz
www.onimo-studios.com

THE CAKE ESCAPE
Konzept und Gestaltung: Yue-Shin Lin
Kommunikation und Text: Lilly Jagl
www.thecakeescape.com

DRUCK

Servicebetrieb ÖH - Uni Graz GmbH